Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik.
Erhebungen Nr. 9.

Erhebung

über

die Arbeits- und Gehalts-Verhältnisse

der

Kellner und Kellnerinnen.

Zweiter Theil.

Nebst Ermittelungen betr. Küchenpersonal in Gast- und Schankwirthschaften.

Berlin.
Carl Heymanns Verlag.
1895.

Verlags-Archiv 2489.

Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik.
Erhebungen Nr. 9.

Erhebung

über

die Arbeits- und Gehalts-Verhältnisse

der

Kellner und Kellnerinnen.

Zweiter Theil.

Nebst Ermittelungen betr. Küchenpersonal in Gast- und Schankwirthschaften.

Berlin.
Carl Heymanns Verlag.
1895.

Inhaltsangabe.

Verlags-Archiv 2439.

Gedruckt bei W. Koebke, Berlin S.

Ergebnisse der Umfrage über Arbeitszeit, Gehaltsverhältnisse, Strafgelder und Stellenvermittelungswesen in Gast- und Schankwirthschaften.

Bearbeitet im Kaiserlichen Statistischen Amt.

Einleitung.

Die Ausführung der Erhebung, die Beschaffenheit und die Art der Bearbeitung des gewonnenen Materials.

Ausführung der Erhebung.

Die Ergebnisse der im Jahre 1893 veranstalteten statistischen Aufnahme über die Arbeits- und Gehaltsverhältnisse der Kellner und Kellnerinnen wurden von der Kommission für Arbeiterstatistik in ihren Sitzungen vom 9., 19. und 20. November 1894 berathen. Die Berathung, über deren Verlauf die Protokolle über die Verhandlungen der Kommission näheren Aufschluß geben, führte zu dem Beschlusse, daß das statistische Material eine genügende Unterlage für weitere Erhebungen bilde, und daß diese zunächst durch Einforderung von Gutachten Seitens der Vereinigungen von Prinzipalen und Angestellten und Krankenkassen zu erfolgen hätten. Die Kommission befürwortete ferner, hierbei auch die Verhältnisse der als Köche, Köchinnen, Mamsells und Kochlehrlinge in Gast- und Schankwirthschaften thätigen Personen zu berücksichtigen, diejenigen der Köchinnen und Mamsells jedoch nur insoweit, als die Letzteren in Betrieben beschäftigt sind, nach deren Größe und Einrichtung sie als rein gewerbliche Gehülfinnen zu betrachten sind. Auch hinsichtlich des Inhalts der zu versendenden Fragebogen wurden bestimmte Vorschläge gemacht, die Auswahl der zu befragenden Vertretungen &c. aber dem Vorsitzenden überlassen. Außerdem empfahl die Kommission, ein Gutachten des Kaiserlichen Gesundheitsamts über den Einfluß der in der statistischen Aufnahme und durch die vorgeschlagene Umfrage festgestellten Arbeitszeiten auf die Gesundheit der Kellner, Köche, &c.

im Zusammenhang mit sonstigen im Gastwirthsgewerbe etwa vorhandenen schädigenden Einwirkungen einzufordern.

Anlage I.

In Uebereinstimmung mit den Vorschlägen der Kommission wurden die in Anlage I abgedruckten Fragebogen an die von dem Vorsitzenden der Kommission ausgewählten Vertretungen von Wirthen, Kellnern und Köchen und an Krankenkassen versandt. Das zu den Fragebogen A und B eingegangene Material wurde dem Kaiserlichen Statistischen Amte zur Bearbeitung übergeben, die Antworten zu Fragebogen C und zu den die derzeitigen Arbeitsverhältnisse der Köche ꝛc. betreffenden Fragen des Fragebogens B dem Kaiserlichen Gesundheitsamte zur Erstattung des von der Kommission gewünschten Gutachtens übersandt.

Die Beschaffenheit des eingegangenen Materials.

Anlage II.

Von welchen Vereinigungen von Wirthen, Kellnern und Köchen und von welchen Krankenkassen Aeußerungen bearbeitet wurden, ergiebt sich aus Anlage II. Aus der Zusammenstellung ist außer dem Sitze der Vereinigung (Krankenkasse) — soweit Angaben darüber vorliegen — auch die Zahl der Mitglieder und der örtliche Bezirk, auf den sie sich erstreckt, ersichtlich. Ebenso wird in den Uebersichten A, B und C darüber Auskunft gegeben, wieviel der Mitglieder Arbeitgeber und Angestellte sind.

Die eingegangenen Aeußerungen sind im Großen und Ganzen gründlich und sorgfältig bearbeitet; die gestellten Fragen sind in der Regel präcis beantwortet und die vertretenen Ansichten in der Mehrzahl der Berichte mehr oder weniger ausführlich begründet.

Ueber die Art des Zustandekommens der Gutachten haben sich nahezu sämmtliche Vertretungen geäußert. Die Aeußerungen sind danach in der Regel von einer hierzu eingesetzten Kommission vorbereitet und fast durchweg in Vereins-Versammlungen durchberathen und gebilligt; vereinzelt ist die Berathung in der General-Versammlung durch eine schriftliche Umfrage vorbereitet worden.

Die Art der Bearbeitung.

Im Interesse der Uebersichtlichkeit sind die zu dem Fragebogen A eingegangenen Antworten, soweit sie sich auf die Regelung der Arbeitszeit, der Sonntagsruhe und der Ausgehzeiten beziehen und sich tabellarisch darstellen ließen, am Eingang des ersten Theils tabellarisch zusammengestellt. Als Zeichen sind benutzt worden + = ja, — = nein, · = unbeantwortet, im Uebrigen sind die Zeichen in den Tabellen selbst und in der Besprechung derselben erklärt. Den Tabellen folgt eine weitere ausführende Darstellung des Ergebnisses der Umfrage mit besonderer Berücksichtigung der Gründe, welche für den einen oder andern Standpunkt geltend gemacht worden sind.

Hinsichtlich der zu dem Fragebogen B vorliegenden Antworten war bei der geringen Zahl der befragten Vereinigungen ein derartiges Vorgehen nicht nothwendig. Von den Antworten sind nur diejenigen, welche die bestehenden Arbeitsverhältnisse betreffen, im Texte tabellarisch zusammengestellt.

Alle Ausführungen der Berichterstatter, welche zur Sache gehören, sind, selbst wenn ihre Unannehmbarkeit von vornherein festzustehen schien, um dem Urtheil der Kommission für Arbeiterstatistik nicht vorzugreifen, ohne Hinzufügung von kritischen Bemerkungen wiedergegeben worden, und zwar so viel wie möglich mit den eigenen Worten der Berichterstatter.

Erster Theil.

Kellner (Oberkellner), Kellnerinnen und Kellner-Lehrlinge.

1. Tabellen.
2. Weitere Ausführungen.

Vorbemerkung: Falls die Berichterstatter die Nothwendigkeit und Durchführbarkeit einer Regelung der Arbeitszeit oder eines von Beiden verneint, gleichwohl aber Vorschläge für die Art der Regelung gemacht haben, so sind die diesbezüglichen Antworten nur für den Fall abgegeben, daß eine Regelung trotzdem stattfinden sollte.

Regelung der Arbeitszeit, der Son

Ist die Regelung der Arbeitszeit in Gasthäuse[rn] … — Sp. 6–19: für die Kellner (Oberkellner) und Kellnerinnen; Sp. 8–11: in der Weise vorzunehmen, daß … festgesetzt wird?; Sp. 12–16: und welche Zahl von Stunden bezw. von Tagen im Jahre und von Stunden an den einzelnen Tagen wäre festzusetzen; Sp. 17–19: die Dauer der Mindestruhezeit bezw. die Höchstdauer der Arbeitszeit verschieden geregelt wird, für; Sp. 20–23: für … falls die Arbei[tszeit] … geregelt wird, in der Weise vorzunehmen, daß

Bezeichnung der befragten Vereinigungen (+ = ja, — = nein, . = unbeantwortet)	Hat die gegenwärtig übliche Arbeitszeit nachtheilige Folgen für die Gesundheit?	… die Fortbildung?	… das Familienleben?	Ist die Arbeitszeit des Kellnerpersonals in Gasthäusern ebenso anstrengend als in Schankwirthschaften?	erwünscht?	durchführbar?	die Mindestdauer einer ununterbrochenen täglichen Ruhe	die Höchstdauer der täglichen Arbeit	eine regelmäßige Mittagspause von bestimmter Dauer	Verkürzungen der Ruhezeit bezw. Ueberschreitungen der Arbeitszeit vorübergehend zugelassen werden?	für die Dauer der täglichen Minderuhezeit? (Sp. 8) Stunden	der täglichen Maximalarbeitszeit (Sp. 9) Stunden	der Mittagspause? (Sp. 10) Stunden	für die Zulassung der Ueberarbeit? (Sp. 11) Tage	Stunden	die verschiedenen Kategorien der in Gasthäusern angestellten Kellner?	die Kellner (Oberkellner) einerseits und die Kellnerinnen, insbesondere diejenigen unter 16 Jahren andererseits?	die verschiedenen Ortsklassen?	eine längere Dauer der Ruhezeit festgesetzt wird?	und welche Dauer täglich? Stunden	eine kürzere Dauer der Arbeitszeit festgesetzt wird?	und welche Dauer täglich? Stunden
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
A. Wirthe-Vereinigungen.																						
1. Zentralverein der Gastwirthe der Prov. Ostpreußen zu Königsberg	—	—	—	+	—	—	—	—	—	+	.	.	.	.	.	—	.	—	—	.	—	.
2. Deutscher Gastwirthsverband zu Berlin[1])	—	—	—	—	—	—	—	—	—	+	.	.	.	.	.	—	.	.	.	.	.	.
3. Gastwirthe-Innung zu Berlin	—	—	—	+	+	+	+	—	+	+	7 bzw. 8	.	1/2	52	2	—	—	—	+	8 bzw. 9	—	.
4. Verein der Berliner Gasthofbesitzer	—	—	+	—	—	—	+	—	.	+	7–8	.	.	.	.	—	.	+	+	8–9	—	.
5. Ostdeutscher Gastwirthsverband zu Breslau	—	.	+	—	+	—	—	+	—	+	.	14	.	.	.	—	—	+	—	.	+	1
6. Görlitzer Gastwirths-Innung	—	—	—	—	—	—	.	.	—	+	.	.	.	50	2–3	—	.	—	+	.	.	.
7. Gastwirthsverein zu Petersdorf i. Riesengeb.	—	—	.	.	+	+	—	+	—	+	.	18	.	100	2	—	—	+	—	.	+	1
8. Gastwirthsverein zu Magdeburg	—	.	—	+	.	—	—	—	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9. Gastwirthe-Innung zu Flensburg	—	—	—	+	—	.	+	—	+	+	.	.	1	.	.	—	.	—	+	.	—	.
10. Wirthe-Verein zu Hannover	—	.	—	—	.	—	—	—	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
11. Mitteldeutscher Gastwirthe-Verb.	—	—	—	—	+	—	—	—	—	+	.	.	.	.	.	—	.	—	.	.	.	.
12. Gastwirthe-Verband Nassau und am Rhein	—	—	—	—	—	—	+	—	+	+	7	.	1/2	.	.	—	—	—	+	8	—	.
13. Rhein.-Westf. Wirthe-Verband zu Düsseldorf	—	—	—	—	+	—	—	—	+	+	.	.	.	.	.	—	.	—	.	.	.	.
14. Internationaler Verein d. Gasthofbesitzer zu Köln a. Rh.	—	—	+	—	—	—	—	+	—	+	.	16	.	.	.	.	.	+	—	.	—	.
15. Wirthe-Innung zu Köln a. Rh.	—	—	+	+	—	—	—	+	—	+	.	16	.	.	.	.	.	+	—	.	—	.
16. Gastwirtheverb. d. Saar- u. Blies-Thales zu Altenwalde b. Saarb.	—	—	—	+	.	—	—	—	—	+	.	.	.	.	.	.	.	.	—	.	—	.
17. Gewerbe-Verein der Gastwirthe zu München	—	—	—	.	—	—	—	—	—	+	.	.	.	.	.	.	.	—	—	.	—	.
18. Verband Bayrischer Gastwirthe zu Nürnberg	—	—	—	+	.	—	—	—	—	+	.	.	.	.	.	.	.	.	—	.	—	.
19. Bayrisch-Pfälzischer Gastwirthe-Verband zu Landau	—	—	+	+	—	—	—	—	—	+	.	.	.	.	.	—	.	—	—	.	—	.
20. Verein Dresdner Gastwirthe (e. G.)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	+	.	.	.	.	.	—	.	.	—	.	—	.
21. Bund deutscher Gastwirthe zu Leipzig[2])	—	—	—	—	.	[3]) +	+	—	+	+	6	.	1/2	.	.	—	—	—	+	8	—	.
22. Landesverband d. Wirthe Württembergs zu Stuttgart	—	—	+	—	.	—	—	+	—	+	.	.	.	.	.	—	—	.	—	.	+	.
23. Badischer Gastwirthsverband zu Karlsruhe	—	—	—	.	+	—	—	—	—	+	.	.	.	.	.	—	.	+	—	.	—	.
24. Rhein-Main-Gastwirthe-Verband zu Darmstadt	—	—	+	+	—	—	—	—	—	+	.	.	.	.	.	—	.	—	—	.	—	.
25. Landesvereinigung d. Gastwirthe d. Herzogth. S.-Cob.-Gotha	—	—	—	+	—	—	.	.	.	+	.	.	.	.	.	—	.	—	+	.	[4]) (+)	.
26. Verein Hamburger Gastwirthe	—	—	.	—	+	+	—	+	+	+	.	14	1/2	.	.	—	.	.	—	.	—	.
27. Elsaß-Lothringer Gastwirthe-Verband zu Straßburg i. E.	—	—	—	+	—	+	+	—	—	+	7–8	.	.	.	.	—	—	+	+	9	—	.

1) zugleich für den Verein Berliner Gastwirthe u. den Verein Berliner Weißbierwirthe. — 2) zugleich für den Sächs. Gastwirthsverband. — 3) nur unter gewissen Bedingungen. —

tagsruhe und der Ausgehzeiten.

und Schankwirthschaften / Lehrlinge unter 16 Jahren / zeit des Kellnerpersonals												Ist die Gewährung einer Sonntagsruhe für die Kellner (Oberkellner), Kellnerinnen und Lehrlinge							Sollen, abgesehen von den vorgenannten Ruhezeiten, den Kellnern (Oberkellnern), Kellnerinnen und Lehrlingen noch an den Wochentagen regelmäßige Ausgehzeiten gewährt werden?	und zwar		Empfiehlt es sich, etwa die zu gewährenden freien Zeiten nicht für die Woche sondern für den Monat festzusetzen?
nicht geregelt wird						unter allen Umständen dahin zu treffen, daß							und zwar		zu ersetzen durch Zusicherung							
		in der Weise vorzunehmen, daß								und an wieviel Tagen in der Woche und für wieviel Stunden an diesen Tagen soll sie eintreten?					eines vollen freien Tages / in der Woche	zweier halben freien Tage / in der Woche	und die gleichzeitige Anordnung, daß freie Zeit zum Besuch des Vor- oder Nachmittags-Gottesdienstes gegeben werden muß?	oder auf eine andere Weise?		an wieviel Tagen in der Woche?	für wieviel Stunden an diesen Tagen?	
erwünscht?	durchführbar?	die Mindestdauer der Ruhezeit festgesetzt wird?	und welche Zahl von Stunden täglich? Stunden	die Höchstdauer der Arbeitszeit festgesetzt wird?	und auf welche Dauer täglich? Stunden	die Nachtarbeit ganz oder theilweise verboten wird?	eine bestimmte Mittagspause zu gewähren ist?	und von welcher Dauer?	eine besondere Pause zur Fortbildung zu gewähren ist?	Tage	Stunden	durchführbar?	an wieviel Sonntagen im Jahre?	für wieviel Stunden an den einzelnen Sonntagen?								
24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46
—	.	.	.	.	.	—	—	.	+	2	2	—	.	.	—	—	—	—	—	.	.	—
.	.	.	.	.	.	—	—	.	+	2	3	—	.	.	—	—	+	+	—	.	.	—
+	+	+	8 bezw. 9	—	.	+	+	1/2	+	2	2	—	.	.	—	—	+	+	—	.	.	—
—	.	.	.	.	.	+	+	1/2	+	1—2	2	—	.	.	—	—	+	+	—	.	.	—
+	+	—	.	+	12	.	—	.	—	.	.	—	.	.	—	—	+	+	.	.	.	.
+	+	—	.	+	15	.	—	.	+	1	3	—	.	.	—	—	+	+	—	.	.	+
+	+	—	.	+	16	+	—	.	+	.	.	—	.	.	—	—	—	—	—	.	.	—
.	.	.	.	.	.	+	.	.	+	2	2	—	.	.	—	—	+	+	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	+	+	1	+	2	.	—	.	.	—	+	+	—	—	.	.	—
.	.	.	.	.	.	+	.	.	+	3	2	—	.	.	—	—	+	+	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	+	+	.	+	2	1—2	—	.	.	—	—	+	+	—	.	.	+
+	+	+	8	—	.	+	+	1/2	+	1	1	—	.	.	—	—	—	+	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	+	+	.	—	.	.	—	.	.	.	.	+	.	—	.	.	+
—	—	.	.	.	.	+	—	.	—	.	.	—	.	.	—	—	+	+	—	.	.	—
—	—	.	.	.	.	+	—	.	—	.	.	—	.	.	—	—	+	+	—	.	.	—
—	—	.	.	.	.	—	—	.	—	.	.	—	.	.	—	—	—	—	—	.	.	.
—	—	.	.	.	.	+	.	.	—	.	.	—	.	.	—	—	—	—	—	.	.	.
—	—	.	.	.	.	—	—	.	—	.	.	—	.	.	—	—	—	—	—	.	.	.
—	—	.	.	.	.	+	—	.	+	2	1—2	—	.	.	—	—	+	—	—	.	.	+
—	—	.	.	.	.	—	—	.	+	2	3	—	.	.	+	—	—	—	—	.	.	—
+	+	+	8	—	.	+	+	1/2	+	.	.	—	.	.	—	—	—	+	—	.	.	+
—	—	.	.	.	.	.	—	.	—	.	.	—	.	.	—	—	—	+	—	.	.	—
—	—	.	.	.	.	—	—	.	—	.	.	—	.	.	—	—	—	—	—	.	.	.
—	—	.	.	.	.	—	—	.	—	.	.	—	.	.	—	—	—	—	—	.	.	+
—	—	.	.	.	.	+	—	.	+	2	3	—	.	.	—	—	—	—	—	.	.	—
—	—	.	.	.	.	+	+	1/2	+	2	2	—	.	.	—	—	—	+	—	.	.	—
+	+	+	9	—	.	+	—	.	—	.	.	—	.	.	—	—	—	+	—	.	.	—

[4]) Verein ist für beide Arten der Regelung.

Bezeichnung der befragten Vereinigungen (+ = ja, — = nein, (. = unbeantwortet)	Hat die gegenwärtig übliche Arbeitszeit nachtheilige Folgen für die Gesundheit?	[Folgen für] die Vorbildung?	[Folgen für] das Familienleben?	Ist die Arbeitszeit des Kellnerpersonals in Gasthäusern ebenso anstrengend als in Schankwirthschaften?	Ist die Regelung der Arbeitszeit in Gasthäusern für die Kellner (Oberkellner) und Kellnerinnen erwünscht?	durchführbar?	in der Weise vorzunehmen, daß die Mindestdauer einer ununterbrochenen täglichen Ruhe festgesetzt wird?	die Höchstdauer der täglichen Arbeit festgesetzt wird?	eine regelmäßige Mittagspause von bestimmter Dauer festgesetzt wird?	Verkürzungen der Ruhezeit bezw. Ueberschreitungen der Arbeitszeit vorübergehend zugelassen werden?	und welche Zahl von Stunden wäre festzusetzen für die Dauer der täglichen Mindestruhezeit? (Sp. 8) Stunden	der täglichen Maximalarbeitszeit? (Sp. 9) Stunden	der Mittagspause? (Sp.10) Stunden	von Tagen im Jahre und von Stunden an den einzelnen Tagen für die Zulassung der Ueberarbeit? (Sp 11) Tage	Stunden	die Dauer der Mindestruhezeit bezw. die Höchstdauer der Arbeitszeit verschieden geregelt wird, für die verschiedenen Kategorien der in Gasthäusern angestellten Kellner?	die Kellner (Oberkellner) einerseits und die Kellnerinnen, insbesondere diejenigen unter 16 Jahren andererseits?	die verschiedenen Ortsklassen?	für d… falls die Arbeits… geregelt wird, in der Weise vorzunehmen, daß eine längere Dauer der Ruhezeit festgesetzt wird?	und welche Dauer täglich? Stunden	eine kürzere Dauer der Arbeitszeit festgesetzt wird?	und welche Dauer täglich? Stunden
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
B. Kellner-Vereinigungen.																						
1. Verein Berliner Gastwirths-Gehülfen	+	+	+	+	+	+	—	+	+	—	.	12	1	.	.	—	+	—	—	.	+	10
2. Gastwirthschaftl. Spar- u. Kredit-Verein (e. G. m. u. H.) zu Berlin	—	—	+	—	+	+	+	(3)(+)	+	+	10	(14)	1/2	.	.	—	.	—	+	.	+	.
3. Bezirksverein Berlin (Deutscher Kellner-Bund)	+	+	+	+	+	+	+	[+]	+	+	9	[15]	1	52	2	—	+	—	+	11	(3)[+]	[13]
4. Bezirksverein Stettin (D. K.-B.)	+	+	+	—	+	.	+	(+)	.	+	8	(14)	.	50/60	4-5	—	.	—	+	10	(+)	(12)
5. Bezirksverein Bromberg (D. K.-B.)	+	+	+	—	+	.	+	(+)	+	+	8	(12)	.	.	.	—	.	—	—	.	+	10
6. Verein schlesischer Gastwirths-Gehülfen zu Breslau	+	+	+	+	+	.	+	(+)	.	+	8	(14)	.	55	.	.	.	—	+	10	(+)	(12)
7. Liegnitzer Gastwirths-Gehülfen-Verein	+	—	+	+	+	+	+	—	—	+	10	.	.	72	.	—	.	—	—	.	—	.
8. Bezirksverein Görlitz (D. K.-B.)	+	+	+	—	+	+	+	[+]	+	+	8	[14]	1/2	52	4	—	+	—	+	10	[+]	[12]
9. Kieler Kellnerverein	+	.	+	—	+	+	+	(+)	+	+	(4)4-5	(4) 14	1/2	.	.	.	.	+	—	.	+	8-10
10. Bezirksverein Hannover (D. K.-B.)	+	+	+	—	+	+	+	[+]	+	+	8	[14]	1/2-1	.	.	.	.	—	+	10	—	.
11. Bezirksverein Frankfurt a. M. (D. K.-B.)	+	+	+	—	+	+	+	[+]	+	+	8	[14]	1/2	52	4	—	+	—	+	10	—	.
12. Bezirksverein Wiesbaden (D. K.-B.)	+	.	+	—	+	+	+	—	—	+	8	.	.	100	.	—	.	—	—	.	+	12
13. Zweigverein d. Verb. deutscher Gasthofsgehülfen zu Ems	—	—	+	—	+	+	—	+	+	+	.	14	1/2	48	.	—	.	+	—	.	+	12
14. Bezirksverein Köln am Rhein (D. K.-B.)	+	+	+	+	+	+	+	[+]	—	.	8	[14]	.	.	.	—	.	—	+	10	[+]	[12]
15. Verein ansässiger Kellner zu Köln a. Rh.	+	+	+	—	+	+	—	+	+	.	.	14-15	.	.	.	.	.	—	—	.	+	.
16. Bezirksverein Aachen[1] (D. K.-B.)	+	+	+	—	+	+	+	(+)	+	+	8-10	(14)	1/2	.	.	—	.	—	+	.	(+)	.
17. Bezirksverein München (D. K.-B.)	—	—	—	+	+	+	+	[+]	—	+	8	[14]	.	52	4	—	.	—	+	10	[+]	[12]
18. Zweigverein d. Verb. deutscher Gasthofsgehülfen zu Kissingen	—	+	+	—	+	+	+	[+]	+	+	.	[14]	1/2	ca. 100	.	—	.	—	+	.	[+]	[12]
19. Zweigverein d. deutsch. Gasthofsgehülfen-Verb. (Genfer Verein) zu Leipzig	+	+	+	.	+	+	+	[+]	+	+	8	[14]	1/2	52	4	—	+	—	+	9	[+]	[13]
20. Deutscher Kellner-Bund (Hauptverwaltung) zu Leipzig[2]	+	+	+	—	+	+	+	[+]	+	+	8	[14]	1/2	52	2	—	+	—	+	10	[+]	[12]
21. Bezirksverein Chemnitz (D. K.-B.)	+	+	+	+	+	+	+	[+]	+	+	8-9	[12-14]	1/2	.	.	—	—	—	+	10-12	[+]	[12]
22. Zweigverein d. Verb. deutscher Gasthofsgehülfen zu Stuttgart	+	+	+	—	+	+	+	—	+	+	8	.	.	90-100	5	—	.	—	+	.	—	.
23. Kellner-Verein Karlsruhe	+	+	+	—	+	+	—	+	—	+	.	14	.	104	4	—	.	—	—	.	+	12
24. Bezirksverein Jena (D. K.-B.)	+	+	+	—	+	+	+	[+]	.	+	8	[14]	(5) .	52	4	—	+	—	+	10	[+]	[12]
25. Bezirksverein Friedrichroda (D. K.-B.)	+	+	+	—	+	+	+	[+]	+	+	8	[14]	1/2	.	.	—	.	—	+	10	[+]	[12]
26. Bezirksverein Gera (D. K.-B.)	+	+	+	+	+	+	+	[+]	+	+	8	[14]	.	.	.	—	.	—	+	10	[+]	[12]
27. Bezirksverein Bremerhaven (D. K.-B.)	+	+	.	—	+	+	—	+	+	+	.	14	1/2	.	.	—	.	—	.	.	.	.
28. Zweigverein d. deutsch. Gasthofsgehülfen-Verb. (Genfer Verein) zu Hamburg	+	+	+	—	+	+	+	[+]	+	+	8	[14]	2	52	4	—	.	—	+	10	[+]	[12]

[1]) Zugleich für den Zweigverein d. deutsch. Gasthofsgeh.-Verb. (Genfer Verein) zu Aachen. — [2]) Zugleich für den Bezirksverein Leipzig d. deutsch. Kellner-Bundes. — [3]) Zu Sp. 9 und 13, … ruhezeit den Vorzug geben u. nur, wenn eine derartige Regelung nicht durchführbar erscheint, mit der Festsetzung der Höchstdauer der Arbeitszeit einverstanden sind. — [4]) 4—5stündige Minimal…

agsruhe und der Ausgehzeiten.

…nd Schankwirthschaften												Ist die Gewährung einer Sonntagsruhe für die Kellner (Oberkellner), Kellnerinnen und Lehrlinge							Sollen, abgesehen von den vorgenannten Ruhezeiten, den Kellnern (Oberkellnern), Kellnerinnen und Lehrlingen noch an den Wochentagen regelmäßige Ausgehzeiten gewährt werden?	und zwar		Empfiehlt es sich, etwa die zu gewährenden freien Zeiten nicht für die Woche sondern für den Monat festzusetzen?
…ehrlinge unter 16 Jahren												durchführbar?	und zwar		zu ersetzen durch Zusicherung							
…eit des Kellnerpersonals						unter allen Umständen dahin zu treffen, daß							an wieviel Sonntagen im Jahre?	für wieviel Stunden an den einzelnen Sonntagen?	eines vollen freien Tages	zweier halben freien Tage	und die gleichzeitige Anordnung, daß freie Zeit zum Besuch des Vor- oder Nachmittags-Gottesdienstes gegeben werden muß?	oder auf eine andere Weise?		an wieviel Tagen in der Woche?	für wieviel Stunden an diesen Tagen?	
nicht geregelt wird		in der Weise vorzunehmen, daß				die Nachtarbeit ganz oder theilweise verboten wird?	eine bestimmte Mittagspause zu gewähren ist?	und von welcher Dauer?	eine besondere Pause zur Fortbildung zu gewähren ist?	und an wieviel Tagen in der Woche und für wieviel Stunden an diesen Tagen soll sie eintreten?					in der Woche							
…erwünscht?	durchführbar?	die Mindestdauer der Ruhezeit festgesetzt wird?	und welche Zahl von Stunden täglich?	die Höchstdauer der Arbeitszeit festgesetzt wird?	und auf welche Dauer täglich?					Tage	Stunden											
			Stunden		Stunden																	
24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46
+	+	—	.	+	10	+	+	1	+	.	.	—	.	.	—	—	+	+	+	.	.	—
+	+	+	12	—	.	+	+	1/2	+	1	2	—	.	.	—	—	+	+	—	.	.	—
+	+	+	11 [3]	[+]	[13]	+	+	1	+	3	3—4	—	.	.	+	—	+	—	+	2	2	—
+	+	+	10	(+)	(12)	+	.	.	+	2	2	—	.	.	—	—	—	+	.	.	.	.
+	+	—	.	+	10	.	.	.	.	.	.	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
+	+	+	10	(+)	(12)	+	.	.	+	.	.	—	.	.	+	—	.	—	.	.	.	+
+	+	+	10	—	.	+	—	.	—	.	.	—	.	.	+	—	.	—	—	.	.	.
+	+	+	10	[+]	[12]	+	+	1/2	+	4	3	—	.	.	—	—	+	+	+	2	2	—
+	+	—	.	+	8—10	+	+	1/2	+	2	2	—	.	.	+	—	+	—	—	.	.	—
+	+	+	10	—	.	+	+	1/2	+	2	2	—	.	.	—	—	+	+	—	.	.	—
+	+	+	10	—	.	+	+	1/2	+	4	2	—	.	.	—	—	.	+	—	.	.	—
+	+	—	.	+	12	+	+	1/2	+	3	2	—	.	.	—	—	+	+	—	.	.	—
+	+	—	.	+	12	+	+	1/2	+	2	2	—	.	.	—	—	+	+	+	1	3 1/2-4	+
+	+	+	10	[+]	[12]	+	—	.	+	2	1	—	.	.	+	—	.	—	+	2	2	—
+	+	—	.	+	10-12	+	+	.	+	.	3-4	—	.	.	+	—	+	—	—	.	.	—
+	+	+	.	(+)	.	+	+	1/2	+	2	2	—	.	.	—	—	+	+	+	1	3—4	—
+	+	+	10	[+]	[12]	.	.	.	.	.	.	—	.	.	—	—	.	+	.	.	.	.
+	+	+	.	[+]	[12]	+	+	1/2	+	4	3	—	.	.	—	—	.	+	+	1	2	.
+	+	+	9	[+]	[13]	+	+	1/2	+	4	3	—	.	.	—	—	+	+	—	.	.	—
+	+	—	.	[+]	[14]	+	+	1/2	+	4	3	—	.	.	+	—	+	—	+	2	2	—
+	+	+	.	—	.	+	+	1/2	+	3	3	—	.	.	—	—	+	+	—	.	.	—
—	—	.	.	.	.	+	.	.	+	2-3	3-4	—	.	.	+	—	+	—	—	.	.	—
+	+	—	.	+	12	+	—	.	+	.	2-3	—	.	.	—	—	+	+	—	.	.	—
.	.	.	.	.	.	+	+	1/2	+	4	3	—	.	.	—	—	+	+	+	1	2	—
+	+	.	.	.	.	+	+	1/2	+	4	3	—	.	.	—	—	+	+	+	2	2	—
+	+	+	7	—	.	+	+	1/2	+	.	10	—	.	.	—	—	+	+	—	.	.	—
.	.	.	.	.	.	+	+	1/2	+	4	3	—	.	.	—	—	+	+	—	.	.	—
.	.	.	.	.	.	+	+	1/2	+	4	3	—	.	.	—	—	+	+	+	2	2	—

…22 und 23, 28 und 29: ( ) bez. [ ] bedeuten, daß Erstere die Festsetzung der Mindestruhezeit u. der Höchstdauer der Arbeitszeit neben einander nennen, Letztere der Festsetzung der Mindest-
…uhezeit wird für die Hotels, 14stündige Arbeitszeit für die Restaurants in Vorschlag gebracht. — [5]) Der Verein will 4mal 1/2 Stunde am Tag zum Einnehmen der Mahlzeiten festgesetzt sehen.

Erster Abschnitt.

Der Einfluß der gegenwärtig üblichen täglichen Arbeitszeit auf Gesundheit, Fortbildung und Familienleben.

Einfluß auf die Gesundheit.

Die Frage, ob die gegenwärtig übliche Arbeitszeit nachtheilige Folgen für die Gesundheit der Kellner (Oberkellner), Kellnerinnen und Kellnerlehrlinge hat, ist von allen Wirthe-Vereinigungen verneint, von allen Kellner-Organisationen bis auf vier bejaht worden; die eine der vier letztgenannten Vereinigungen, die in München gehörte, bemerkt jedoch ausdrücklich, daß, wenn auch nicht bei den Vereinsmitgliedern, so doch bei in Gasthäusern und Kaffee's beschäftigten Nichtmitgliedern, wie jungen Kellnern und Lehrlingen, nachtheilige Folgen der gegenwärtigen Arbeitszeit zu Tage träten.

Daß die zur Zeit übliche Dauer der Arbeitszeit die Gesundheit schädigen könne, wird deswegen für ausgeschlossen gehalten, weil die Arbeit des Kellners an und für sich nicht anstrengend und vielfach durch größere Ruhepausen unterbrochen sei. Hinzukomme, daß die Räume, welche den Aufenthaltsort für die Kellner bildeten, schon bei der Konzessionsertheilung einer behördlichen Besichtigung unterzogen würden, und, weil zum Aufenthalt für Gäste bestimmt, auch keinen schädigenden Einfluß auf die Gesundheit der Angestellten haben könnten. Endlich seien die Verpflegung und die Schlafstellen mit wenigen Ausnahmen in Gasthäusern und Schankwirthschaften wohl ebensogut, wenn nicht besser, als in anderen Dienststellen. Sollten also etwa statistische Feststellungen für Kellner und Kellnerinnen eine höhere Erkrankungs- oder Sterblichkeitsziffer als für andere Gewerbegehülfen ergeben — drei Wirthe-Vereinigungen nehmen als feststehend an, daß nach den Ergebnissen der Statistik die Gastwirthsgehülfen einer größeren Erkrankungsgefahr unterliegen und einen größeren Prozentsatz zur Sterblichkeit als andere Gewerbegehülfen stellen — so trüge hieran nicht etwa die Dauer der Arbeitszeit, sondern es trügen andere Umstände die Schuld. So sei es allgemein bekannt, daß gerade dem Kellnerberuf sich vielfach schwächliche Personen widmeten, weil man annehme, er stelle besonders geringe Anforderungen an die Körperkräfte, und weil man hier rascher als in anderen Berufen zu Verdienst gelange; ferner sei zu beachten, daß die sämmtlichen Kategorien der Angestellten ihre reichliche freie Zeit sehr häufig nicht zur Erholung in freier Luft oder zur Ruhe, sondern auf andere, der Gesundheit weniger zuträglichen Weise benutzten; bei den Kellnerinnen komme außerdem in Betracht, daß sie in vielen Wirthschaften, um die Gäste zu animiren, mittrinken müßten und dadurch ihre Gesundheit schädigten; bei den Lehrlingen endlich seien etwaige Gesundheitsschädigungen natürlich in erster Linie auf ihre ungenügende körperliche Entwicklung zurückzuführen. Nur vereinzelt giebt man zum Theil auch dem Aufenthalt in schlecht ventilirten Räumen Schuld und weist zugleich darauf hin, daß die für die Gesundheit schädlichen Lokale durch Polizeiverordnungen und bei Neukonzessionirungen immer mehr vermindert und schließlich ganz verschwinden würden.

Zwei Wirthe-Vereinigungen berufen sich zur Begründung ihrer Behauptung von der Unschädlichkeit der gegenwärtigen Arbeitszeit auf die Ausweise der Krankenkassen, denen ihre

Angestellten angehören: sie legten die günstigen Gesundheitsverhältnisse ihres Personals am Besten dar,[1]) eine Wirthe- und zwei Kellner-Vereinigungen endlich heben besondere örtliche Verhältnisse hervor (Arbeit in frischer Luft ꝛc.), welche eine Schädigung der Gesundheit durch die Arbeitszeit verhinderten.[2])

Die Vereinigungen, welche die gegenwärtig übliche Arbeitszeit für gesundheitsschädlich halten, suchen die Richtigkeit ihrer Behauptung wahrscheinlich zu machen, indem sie auf ungünstige Verhältnisse hinweisen, unter denen die Kellner arbeiten, Berufskrankheiten aufzählen, die nach ihrer Ansicht einer übermäßigen Arbeitszeit ihre Entstehung verdanken, und Beobachtungen von Krankenkassen mittheilen.

Einige Berichterstatter stellen die Präsumtion auf, daß schon die lange Arbeitszeit an sich nachtheilig auf die Gesundheit des Kellnerpersonals wirken müsse, zumal die Arbeit wegen des „fortgesetzten Jagens nach der Küche, Trepp auf, Trepp ab", „wegen des anhaltenden Hin- und Herlaufens in einem verhältnißmäßig kleinen Raum und der Anstrengung des Gedächtnisses, um die Bestellungen geordnet ausführen zu können, eine sehr schwere sei. Als Nebenumstände, in deren Zusammentreffen mit der Länge der Arbeitszeit der Grund für die behauptete Gesundheitsschädigung gefunden wird, werden die schlechte Luft, in der die Arbeit verrichtet werden muß, die schlechte Beschaffenheit der Schlafstätten und der Speisen genannt, die den Kellnern verabreicht würden. Nicht minder wird über den Mangel genügender Pausen zur Erholung in frischer Luft und zur Einnahme der Mahlzeiten geklagt.

Der ursächliche Zusammenhang zwischen der langen Arbeitszeit in Verbindung mit den besprochenen Nebenumständen einerseits und bestimmten Krankheiten andererseits wird von den Berichterstattern zwar nicht nachgewiesen, sie zählen jedoch eine Reihe von Krankheitserscheinungen auf, die sich bei Kellnern besonders häufig zeigen sollen und deren Zusammenhang mit der Berufsthätigkeit zu vermuthen sei. So werden genannt krankhaftbleiche Gesichtsfarbe, Fußkrankheiten, Lungenkrankheiten, Magenerkrankungen, frühes Siechthum. Ferner wird hier hingewiesen auf das angeblich außerordentlich niedrige Durchschnitts-Lebensalter der Kellner und die geringe Zahl, die unter ihnen zum Militärdienst tauglich befunden, und von Lebensversicherungs-Gesellschaften zur Versicherung ohne erhöhte Prämienzahlung zugelassen werde.

Bei Personen unter 16 Jahren sollen die üblen Einwirkungen der allzulangen Arbeitszeit am stärksten hervortreten, weil der Körper in der Jugend weniger Widerstandskraft besitze und in Folge des Wachsthums noch bedeutend mehr Ruhe und Erholung bedürfe als in späteren Jahren. Die jugendlichen Personen blieben daher körperlich und geistig in der Entwickelung zurück; bekämen sie einmal freie Zeit, so benutzten sie sie oft, um sich Ausschweifungen zu ergeben; so werde denn der Keim eines langen Siechthums häufig schon in diesen Jahren gelegt.

Als zahlenmäßiger Belag für die schädliche Einwirkung der ausgedehnten Arbeitszeit auf die Gesundheit, sowie für den unmittelbaren Zusammenhang einzelner Krankheitserscheinungen mit der Berufsthätigkeit der Kellner wird zunächst erwähnt, daß nach dem 1890er Jahresbericht der Ortskrankenkasse der Gastwirthe von Berlin die Krankmeldungen der an Rheuma- und Magenleidenden „die Durchschnitts-Ziffer um das 200 fache übersteigen", ferner wird von dem Verein Berliner Gastwirthsgehülfen ein Vergleich zwischen den in dem genannten Jahresbericht mitgetheilten Zahlen mit andern statistischen Ermittelungen gezogen, dessen Ergebniß nachfolgend wörtlich mitgetheilt werden mag:

„So kamen nach den amtlichen Feststellungen des Kaiserlichen Statistischen Amtes (Statistik des Deutschen Reichs, Neue Folge, Band 65, S. XII und XIII) im Jahre 1891

---

[1]) A 4, A 20.

[2]) A 7, B 13, B 18 (Petersdorf, Ems, Kissingen).

im Durchschnitt des ganzen Reichs auf einen Versicherten 5,9 Krankheitstage, während laut Bericht der Ortskrankenkasse des Gastwirthsgewerbes im Berichtsjahr 1890 8,13, 1891 9,69, 1892 9,78, 1893 10,61, 1894 9,48 Krankheitstage pro Mitglied zu verzeichnen sind.

Auch die Dauer der Krankheit im einzelnen Erkrankungsfalle ist bei den gastwirthschaftlichen Arbeitern eine ungleich längere, als bei den übrigen. Während der Durchschnitt im Deutschen Reiche per Erkrankungsfall 17 Tage beträgt, weisen die Berichte der oben benannten Kasse folgende Zahlen auf:

1890 pro Erkrankungsfall $28^{1}/_{2}$ Tage
1891 " " $29^{1}/_{6}$ "
1892 " " $30^{1}/_{8}$ "
1893 " " $30^{7}/_{10}$ "
1894 " " $29^{3}/_{4}$ "

Um den Gesundheitszustand im Allgemeinen zu kennzeichnen, diene der nachfolgende Auszug von fünf Jahresberichten der Ortskrankenkasse der Gastwirthe zu Berlin.

Berichtsjahr	Mitgliederzahl	Hiervon waren arbeitsunfähig			Die Arbeitsunfähigkeit dauerte Tage			Pro Erkrankungsfall Tage			Krankheitstage auf ein Mitglied
		weiblich	männlich	überhaupt	weiblich	männlich	überhaupt	weiblich	männlich	Durchschnitt	
1890	13620	2241	1621	3862	67190	43546	110736	30	27	$28^{1}/_{2}$	8,13
1891	14775	2994	1914	4908	89717	53592	143309	$30^{1}/_{3}$	28	$29^{1}/_{6}$	9,69
1892	15479	3188	1944	5132	100422	57834	158256	$30^{1}/_{2}$	$29^{3}/_{4}$	$30^{1}/_{8}$	9,78
1893	15902	3087	2438	5515	95680	73148	168828	31	$30^{1}/_{10}$	$30^{7}/_{10}$	10,61
1894	13704	2417	1936	4353	73773	56198	129971	$30^{1}/_{2}$	29	$29^{3}/_{4}$	9,48

Wenn auch diese Zahlen allein schon genügen, um den schädlichen Einfluß, den die gegenwärtig überaus lange Arbeitszeit auf die Gesundheit ausübt, zu beweisen, so wollen wir doch nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß von den angeführten Krankheitsfällen bei über 20 % Lungenschwindsucht konstatirt wurde.

Das Verhältniß der an Lungenschwindsucht Gestorbenen zu der Gesammtzahl aller Sterbefälle zeigt ein noch viel krasseres Bild.

Nach dem 108. Heft der preußischen Statistik sind im Jahre 1888 $12^{1}/_{2}$ % aller Gestorbenen von dieser Krankheit dahin gerafft worden. Von den einzelnen Regierungsbezirken ist Osnabrück mit 23 %, Berlin mit 15 %, Danzig, Königsberg u. s. w. mit 7 % hervorzuheben.

Die Berichte der Ortskrankenkasse des Gastwirthsgewerbes weisen aber auch hier wieder einen ungeheuer höheren Prozentsatz auf, als der Durchschnitt beträgt.

Es starben im Jahre 1889 79 Kassenmitglieder, davon 29 an der Schwindsucht, gleich 36,7 %.

Es starben im Jahre 1890 83 Kassenmitglieder, davon 37 an der Schwindsucht, gleich 44,5 %.

Es starben im Jahre 1891 85 Kassenmitglieder, davon 38 an der Schwindsucht, gleich 44,7 %.

Es starben im Jahre 1892 79 Kassenmitglieder, davon 17 an der Schwindsucht, gleich 21,6 %.

Es starben im Jahre 1893 101 Kassenmitglieder, davon 35 an der Schwindsucht, gleich 35 %.

Es starben im Jahre 1894 75 Kassenmitglieder, davon 32 an der Schwindsucht, gleich 42,6 %."

Schließlich wird in diesem Berichte erwähnt:

„Allgemein bekannt ist, daß die Angestellten im Gastwirthsgewerbe das bei weitem zahlreichste Kontingent für Krankheits- und Sterbefall-Statistik stellen. Folgende Tabelle giebt eine vergleichende Uebersicht über die Sterblichkeit von Männern in verschiedenen Berufen und zwar für die Jahre 1881 bis 1883. Es ist die Zahl 100 als Grundziffer angenommen und stellen sich die nachfolgenden Berufsarten wie folgt:

Geistliche	100	Kaufmännische Komptoir-Beamte	179
Gärtner	108	Eisenbahnarbeiter	185
Landwirthschaftliche Arbeiter	126	Arbeiter in Woll-Manufakturen	186
Papiermacher	129	Schneider	189
Former	135	Hutmacher	191
Krämer	139	Drucker	193
Fischer	143	Arbeiter in Baumwoll-Manufakturen	196
Zimmerleute und Tischler	148	Fleischer	201
Advokaten	152	Aerzte	202
Seidenarbeiter	152	Stein- und Schieferbrecher	202
Tuchhändler	159	Buchbinder	210
Ladenhalter	160	Bleiarbeiter, Maler, Glaser	216
Kohlengrubenarbeiter	160	Messerschmiede	235
Maschinenarbeiter	160	Brauer	245
Schuhmacher	166	Droschkenkutscher und dgl.	267
Handelsreisende	171	Wirthe und Branntweinhändler	273
Bäcker und Müller	172	Feilenhauer	300
Kunstschreiner und Tapeziere	173	Verfertiger von irdenem Geschirr	313
Maurer und Steinhauer	174	**Gastwirthsangestellte**	**397**
Schmiede	175		

Diese von Dr. Ogle zusammengesetzte und auf dem Hygiene-Kongreß [in London] anerkannte Tabelle zeigt mit erschreckender Deutlichkeit die Wirkung der gegenwärtig überaus langen Arbeitszeit in Bezug auf die Gesundheit."

Einfluß auf die Fortbildung.

Die Frage, ob die derzeitig übliche Arbeitszeit nachtheilige Folgen für die Fortbildung hat, wird von den Wirthe-Vereinigungen allgemein verneint, von den Kellner-Vereinigungen mit wenigen Ausnahmen bejaht.

Die Ersteren weisen zur Begründung ihres Standpunkts zu einem Theil darauf hin, daß der Lehrling genügend freie Zeit habe, um sich weiter zu bilden, fremde Sprachen und die Buchführung zu erlernen, und daß die Prinzipale selbst das lebhafteste Interesse an der Fortbildung der Lehrlinge nähmen. So wird von dem Mitteldeutschen Gastwirthe-Verband ausgeführt:

„Den Kellnern und Lehrlingen ist durch freie Stunden, in welchen es ihnen unbenommen ist, sich fortzubilden, sowie durch Beschäftigung in manchen Häusern im Comptoir, Thätigkeit im Auslande, Gelegenheit gegeben, sich Kenntnisse bezw. fremde Sprachen anzueignen, wie es in einem anderen Geschäfte gar nicht in gleichem Maße möglich ist. Selbst in einem kleinkaufmännischen Betriebe (und mit einem solchen läßt sich das Wirthsgewerbe wohl am Besten vergleichen — vom Großhandel indeß abgesehen, obwohl einzelne Betriebe, was Umfang und Bedeutung anbelangt, sich getrost diesem an die Seite stellen können) ist den Lehrlingen und Gehülfen nicht die gleiche Gelegenheit gegeben, sich in so verhältnißmäßig kurzer Zeit fachgemäß heranzubilden . . ."

Vereinzelt wird berichtet, daß die Fürsorge der Lehrherren so weit gehe, daß sie aus eigenen Mitteln ihren Lehrlingen Unterricht ertheilen ließen.

Eine große Zahl von Berichterstattern beruft sich ferner auf die an den einzelnen

Orten bestehenden Fach- und Fortbildungsschulen, welche genügende Garantien für die Weiterbildung der Lehrlinge gewährten und deren Besuch die Prinzipale, auch wenn sie gesetzlich hierzu nicht verpflichtet wären, gern gestatteten. In dem Berichte des Bundes Deutscher Gastwirthe findet sich in dieser Beziehung folgende Aeußerung:

„Seit Anfang der 1870er Jahre, wo die Wirthe- und Kellner-Vereinigungen entstanden sind, ist man sowohl im Wirthe- wie Kellnerstand bemüht gewesen, den Kellnern eine bessere Bildung angedeihen zu lassen. Wo nicht behördlich angeordnete Fortbildungsschulen, wie in Sachsen, bestehen, sind solche von den Wirthen aus eigener Initiative eingerichtet worden. Für die behördlich eingerichteten Schulen mußte von Seiten der Wirthe die Zeit zum Schulbesuch ohnehin gegeben werden, bei sonstigen Schulen sind im gleichen Interesse betreffende Stunden freigegeben worden; bei obligatorischen Fachschulen, zu deren Errichtung wir nur rathen können, ist ja die einzuhaltende Zeit behördlich vorgeschrieben und auch gern bewilligt worden . . .“

Von den die entgegengesetzte Ansicht vertretenden Berichterstattern wird größtentheils geltend gemacht, die jetzt übliche lange Arbeitszeit lasse kaum Zeit zu dem für den Körper nöthigen Schlafe, geschweige denn zu einer außerberuflichen geistigen Thätigkeit im Interesse der Fortbildung. Der geringe Prozentsatz von Lehrlingen, welcher überhaupt angehalten werde, Fachschulen zu besuchen, könne naturgemäß — weil ihm die nothwendige Frische zum Lernen fehle — wenig Nutzen hieraus ziehen. Daher rühre denn auch der große Mangel an Kellnern, die für ihr Fach hinreichend geschult seien; gäbe es doch wenige Kellner, sogar auch Oberkellner, welche die nothwendige Buchführung und Rechtschreibung verständen.

Vereinzelt wird darüber geklagt, daß für das Fach- und Fortbildungsschulwesen noch zu wenig geschehe und daß selbst dort, wo solche Schulen beständen, diese Schulen nicht die günstigen Erfolge hätten, die sie haben müßten, weil die Lehrlinge nicht die nöthige Zeit zu häuslichen Schularbeiten bekämen.

Einfluß auf das Familienleben.

Die Frage endlich, ob die derzeitige Arbeitszeit nachtheilige Folgen für das Familienleben habe, ist von den Wirthe-Vereinigungen mit wenigen Ausnahmen verneint, von den Kellner-Vereinigungen mit Ausnahme einer einzigen Organisation, die derartige Folgen nur bei den Nichtmitgliedern ihres Vereins feststellt, bejaht worden.

Die Berichterstatter, welche den ersteren Standpunkt vertreten, erklären zu einem großen Theil, daß es unter den ständig angestellten Kellnern (Oberkellnern) sehr wenig verheirathete gäbe, daß aber die wenigen Verheiratheten Zeit genug hätten, sich ihrer Familie zu widmen, wenn sie dies nur wollten. Nur vereinzelt wird von diesen Berichterstattern zugegeben, daß der Beruf des Kellners an und für sich ein Familienleben erschwert, dabei aber bemerkt, daß der Prinzipal durch Gewährung von Urlaub das Zusammensein des Kellners mit den Seinen zu ermöglichen suche. So wird von dem Mitteldeutschen Gastwirthe-Verband ausgeführt:

„Wer sich dem Berufe eines Wirthes widmet, muß und wird sich von vornherein über diesen wundesten Punkt unseres Gewerbes klar sein! Mit dem Hinweis auf Handlungsreisende, die ja oft monatelang von ihren Familien entfernt sich aufhalten, bemerken wir, daß, sowenig wie die Prinzipale daran denken können, sich stundenlang oder gar tagelang ihren Familien zu widmen, sowenig ist durch die Eigenartigkeit des Gewerbes den Kellnern, wie überhaupt allen übrigen Angestellten, Gelegenheit gegeben, sich ein Heim zu gründen oder einen Familienverkehr zu pflegen, wie er für andere Gewerbe und deren Gehülfen möglich ist. Indeß wird in den meisten Geschäften den Angestellten gerne von Zeit zu Zeit Urlaub zum Besuche der Angehörigen oder doch genügende Zeit zur Erholung gewährt.“

Von einigen Berichterstattern endlich wird darauf hingewiesen, daß die Angestellten und zwar insbesondere die Lehrlinge, zur Familie gerechnet würden und es ihnen sonach an einem Familienleben nicht fehlte.

Von den Vertretungen, welche einen nachtheiligen Einfluß der gegenwärtig üblichen Arbeitszeit auf das Familienleben feststellen, wird, soweit sie aus Wirthen bestehen, behauptet, daß die Eigenart des Gastwirths-Gewerbes, welches eine ausgedehnte Betriebszeit nothwendig mache, an und für sich ein wirkliches Familienleben verhindere. Zwei Berichterstatter, der Internationale Verein der Gasthofbesitzer und die Wirthe-Innung zu Köln a./Rh. äußern sich in dieser Beziehung übereinstimmend folgendermaßen: „Dagegen läßt sich nicht bestreiten, daß ein eigentliches Familienleben nicht wohl gedeihen kann. Es liegt dies eben an dem ganzen Wesen des Berufs, welcher seinen Trägern nur ausnahmsweise eine regelmäßige oder längere Abwesenheit von seinem Beruftsort ermöglicht. Eine Vertretung aber läßt sich im Gasthofsbetriebe schwer einrichten und würde auch als den Interessen der Betheiligten wenig entsprechend, nur in den seltensten Fällen von diesen in Anspruch genommen werden."

Von den Kellner-Vertretungen wird ausgeführt, ein Familienleben kenne weder der Kellner noch der Kellnerlehrling, da sie zu der Familie des Prinzipals keinen Zutritt und zum Besuch der Eltern, Geschwister und sonstigen Verwandten oder zu einem geselligen Verkehr mit anderen Familien keine Zeit hätten. Am schlimmsten sei die Lage der verheiratheten Kellner, die, wenn sie an ihrem Wohnorte in Stellung wären, Frau und Kinder nur Nachts zu sehen bekämen, wenn sie aber auswärts in Stellung gehen müßten, ihre Familie oft monatelang nicht besuchen könnten; ihren erzieherischen Pflichten könnten sie daher bei dem besten Willen nicht nachkommen. In häufigen Fällen sei aber die Vernachlässigung der Familie und der Kindererziehung auch die Ursache eines unglücklichen Familienlebens. Hinzukomme, daß der Kellner häufig noch genöthigt sei, dem Prinzipal die Thatsache seiner Verheirathung zu verheimlichen, da er sonst auf gute Stellungen und bisweilen auf eine Stellung überhaupt verzichten müßte. Unter den Kellnern gebe es daher nur wenige, die sich einen Hausstand gründeten.

Zweiter Abschnitt.

Arbeitszeit der Kellner und Kellnerinnen.

Außer den Fragen, die sich unmittelbar auf die etwaige Regelung der Arbeitszeit im Gastwirthsgewerbe bezogen, war mit Rücksicht auf die Ergebnisse der statistischen Aufnahme eine Frage, die nur mittelbar mit einer derartigen Regelung in Zusammenhang stand, aufgenommen worden. Die statistische Aufnahme hatte nämlich ergeben, daß in Gasthäusern im Allgemeinen ungünstigere Arbeitsverhältnisse als in Schank- und Speisewirthschaften herrschten. Wenn nun auch die Kommission sich darüber klar war, daß die Natur des Betriebes in Gasthäusern eine längere Arbeitszeit mit sich bringen könne, so gab das vorliegende Material keine Anhaltspunkte zur Beurtheilung der Frage, ob die Arbeit als solche ebenso anstrengend in Gasthäusern als in Schank- und Speisewirthschaften ist und ob nicht etwa die in den erstgenannten Betrieben beschäftigten Angestellten trotz längerer Arbeitszeit in Anbetracht der weniger anstrengenden Arbeit günstiger stehen als die in Schank- und Speisewirthschaften thätigen Kellner. Die Kommission brachte daher die Aufnahme einer Frage des Inhalts in Vorschlag, ob die Arbeit in Gasthäusern ihrer Art nach ebenso anstrengend sei als in Schankwirthschaften. Das Ergebniß der Umfrage war Folgendes:

Die Mehrheit der befragten Wirthe- und Kellner-Vereinigungen hält die Arbeit in Gasthäusern für nicht so anstrengend als in Schankwirthschaften, weil in Ersteren der Betrieb ein geregelterer und mehr Personal vorhanden sei, die Arbeit ferner in besserer Luft verrichtet und häufiger von Ruhepausen unterbrochen werde als in Letzteren. Eine große Zahl der diese Mehrheit bildenden Berichterstatter erwähnt jedoch ausdrücklich, daß dies nur für die reinen Hotels zutreffe, und weist darauf hin, daß dort, wo mit den Hotels Restaurationen oder große Saalwirthschaften zur Abhaltung von Festlichkeiten verbunden seien, die Arbeit in den Gasthäusern ebenso anstrengend, und in vielen Fällen sogar anstrengender als in den Schankwirthschaften sei.

Von Seiten der Minderheit wird zur Begründung der Behauptung, daß die Arbeit in beiden Betriebskategorien gleich anstrengend sei, vorwiegend gerade der Umstand geltend gemacht, daß meistens die Gasthäuser mit Schankwirthschaften verbunden seien. Weitere Gründe für diese Ansicht macht nur der Verein Berliner Gastwirthsgehülfen geltend, dessen Aeußerung wörtlich folgendermaßen lautet:

„Es besteht nach dieser Richtung hin zwischen diesen beiden Betriebsarten ein wesentlicher Unterschied nicht, es sei denn der, daß das Kellnerpersonal durch das Wohnen im Haus nur noch angebundener ist. Schon aus der Thatsache, daß fast jedes Gasthaus, namentlich aber in den Mittel- und Kleinstädten, verbunden ist mit einem öffentlichen Restaurant, häufig auch mit einem Kaffee, geht hervor, daß die Arbeitsverhältnisse im Gasthaus durchaus nicht günstigere sind. In derartigen Geschäften haben die Kellner am frühen Morgen den durch das Abreisen der Fremden bedingten Gasthofdienst zu leisten; am späten Abend werden sie in der damit verbundenen Schankwirthschaft oder Kaffee oder auch im Saalgeschäft verwendet.

Deshalb auch der frühe Beginn und gleichzeitig die späte Beendigung der Arbeitszeit in den Gasthöfen, wie die Tabelle IIb der Erhebungen [Nr. VI der Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik] nachweist. Rechtfertigt aber die lange Dauer der Arbeitszeit in Gasthäusern allein schon das Verlangen nach Verkürzung derselben, so ist auch die Beschäftigungsart dazu angethan, es zu bestärken. Das Gasthaus ist in der Regel weitläufiger, als das Restaurant, die Küche im Souterrain, die Fremdenzimmer liegen 3 bis 4 Etagen hoch, ein Speiseaufzug in verhältnißmäßig wenigen Geschäften vorhanden. Die heiße Küche, die zugigen Treppen und kalten Korridore, die wechselnde Temperatur bildet um so mehr eine Gefahr für die Gesundheit des Kellners, als er seine Arbeit in unausgesetztem Hetzen vollbringen muß."

1. Die Nothwendigkeit und Durchführbarkeit einer Regelung der Arbeitszeit.

Die Frage, ob eine Regelung der Arbeitszeit erwünscht und durchführbar ist, wird von der überwiegenden Mehrheit der Wirthe-Vereinigungen verneint, von den Kellner-Vereinigungen allgemein bejaht.

Nothwendigkeit einer Regelung.

Eine derartige Regelung wird nicht für erwünscht und nicht für nothwendig gehalten, weil die Kellner bereits jetzt genügend freie Zeit hätten. Denn die wirkliche Arbeitszeit betrage höchstens 8 bis 12 Stunden täglich, die andere Zeit sei das Geschäft still und die Stunden, die über die oben angegebene Zeit hinausgingen, seien nicht als Arbeits-, sondern als Ruhestunden zu betrachten. In vielen Betrieben sei sogar die Ruhezeit länger als die Arbeitszeit. So bilde in einer Reihe von Geschäften das Sonntagsgeschäft die eigentliche Einnahmequelle, während in den Wochentagen fast gar kein Verkehr sei; gleichwohl sei aber der Wirth genöthigt, ein größeres Personal zu halten, weil ihm sonst Sonntags die Arbeitskräfte fehlen würden. Die Woche über sei dann das Personal natürlich durchaus nicht voll beschäftigt.

Im Uebrigen sei zu erwägen, daß in allen Wirthschaften, die ein gutes Geschäft hätten, der Wirth selbst dafür sorge, daß genügende Ruhepausen vorhanden seien; er würde sich ja selbst schädigen, wenn er seine Leute so anstrengend und anhaltend beschäftigte, daß dadurch die Bedienung mangelhaft würde.

Durchführbarkeit einer Regelung.

Die Durchführbarkeit einer Regelung wird mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit des Betriebs in den verschiedenen Orten, in den einzelnen Wirthschaften eines und desselben Ortes und den ungleichmäßigen Gang des Geschäfts bestritten. So wird darauf hingewiesen, welchen Einfluß auf die Dauer der Arbeitszeit die Witterung, die verschiedenen Jahreszeiten und das Stattfinden von Festlichkeiten hätten, und bemerkt, daß sonach eine schablonenhafte Gesetzgebung Wirthe und Kellner nur schädigen könne; wolle man aber der Eigenartigkeit des Gewerbes Rechnung tragen, so würden soviel Ausnahmebestimmungen nothwendig, daß von einer Regel kaum mehr die Rede sein könnte. Auch wird geltend gemacht, daß eine derartige Maßregel wegen der damit verbundenen Erhöhung der Geschäftsunkosten die Existenzfähigkeit der Geschäfte in Frage stellen werde; insbesondere könnten die kleineren Betriebe, welche die Mehrzahl bildeten und jetzt schon der großen Konkurrenz wegen kaum bestehen könnten, die entstehenden Mehrkosten keinesfalls tragen.

So führt der Mitteldeutsche Gastwirthe-Verband aus:

„Obwohl wir es im Allgemeinen für wünschenswerth erachten, daß für unsere Angestellten und nicht blos für die Kellner eine geregelte Arbeitszeit eingeführt wird, so liegen doch die Verhältnisse in Deutschland und speciell in unsrer Provinz Hessen-Nassau derartig, daß zum Mindesten das ganze Gewerbe, wie es heute besteht und leider nur noch wenig ertragsfähig ist, in der Existenz gefährdet ist, und eine Aenderung hier nur auf Kosten der Wirthe und durch Hintansetzung der Interessen der Gäste geschehen könnte. Bei heutigen Anforderungen, die nicht blos an die Hotels, sondern an alle Wirthschaften gestellt werden und bei den heutigen Verkehrsverhältnissen in Deutschland ist eine strenge, derartig einschneidende Bestimmung nicht zu empfehlen. Unser Geschäft ist viel zu viel von den Launen des Publikums,

vom Wetter und von sonstigen Zufälligkeiten abhängig, als daß der Betrieb sich einseitig in streng gesetzliche Vorschriften einzwängen ließe.

Die Existenzfähigkeit der Geschäfte wird in eminenter Weise in Frage gestellt, da bei heutigen durch die Konkurrenz bedingten Preisen und sonstigen gesetzlichen Einschränkungen (Polizeistunde) es nicht möglich ist, ohne wesentliche Erhöhung derselben das durch Verringerung der Arbeitszeit erforderliche Mehrpersonal zu erhalten."

Von einigen Berichterstattern wird ferner darauf aufmerksam gemacht, daß eine gesetzliche Regelung der Arbeitszeit zu einer Beschränkung des Haltens von männlichem Personal führen und sonach eine Verschlechterung der Einkommensverhältnisse der Kellner zur Folge haben würde. Der Internationale Verein der Gasthofbesitzer und die Wirthe-Innung zu Köln äußern sich in dieser Beziehung folgendermaßen:

„Wir halten uns verpflichtet an dieser Stelle darauf hinzuweisen, daß eine gesetzliche Regelung der Arbeitszeit unserer Angestellten die Mehrzahl der gastwirthschaftlichen Betriebe zur Einstellung von Reserve- bezw. Ersatzpersonal zwingen würde, und daß eine solche Einstellung, welche einen Mehraufwand von 30—50 % im Personal-Conto bedeutet, von nur ganz wenigen, und ganz exclusiven Betrieben geleistet werden könnte. Die übrigen, d. h. die Mehrzahl, würden geradezu genöthigt werden, die kostspieligere männliche Bedienung möglichst zu beschränken und überall da, wo es sich nur um mechanische Dienstleistungen handelt, weibliches Personal einzuführen, wie dies bereits jetzt an vielen Luftkurorten der Schweiz, in Tyrol und anderwärts mit Erfolg geübt wird. Man wolle daher an hoher Stelle wohl beachten, daß die gesetzliche Regelung einer Arbeitszeit im Gasthofsgewerbe ein zweischneidiges Schwert werden könnte, da die von uns angedeuteten Maßnahmen einen sehr großen Theil des männlichen Gasthofpersonals beschäftigungslos machen würde. Es müßte dieser Theil aber folgerichtig hinwiederum durch das vermehrte Arbeitsangebot so nachtheilig auf die Gehalts- bezw. Einkommensverhältnisse ihrer Berufsgenossen einwirken, daß der Vortheil einer gesetzlich geregelten Arbeitszeit nur allzu theuer erkauft wäre."

Vereinzelt wird endlich von einer Regelung der Arbeitszeit eine Verschlechterung des zur Zeit bestehenden guten Verhältnisses zwischen Prinzipal und Angestellten befürchtet.

Die Vertretungen, welche eine Regelung der Arbeitszeit für erwünscht und für durchführbar, oder wenigstens für erwünscht halten, begründen, soweit sie Wirthe-Vereinigungen sind, ihren Standpunkt überhaupt nicht; von den Kellner-Vereinigungen wird eine Regelung als erwünscht und als nothwendig bezeichnet, weil viele Wirthe die Arbeitskraft der Kellner übermäßig ausnutzten und in vielen Geschäften die Angestellten „Ruhe, frische Luft und Erholung nur vom Hörensagen kennen." Für durchführbar wird eine Regelung aus dem Grunde gehalten, weil in fremden Staaten bereits die Arbeitszeit des Kellnerpersonals geregelt sei[1]) und eine Regelung, wenn sie dort möglich gewesen, auch in Deutschland durchführbar sei. Ferner sei in Deutschland selbst die Arbeitszeit in anderen Berufsarten geregelt[2]); es müsse sonach angenommen werden, daß auch eine Regelung der Arbeitszeit des Kellnerpersonals sich ermöglichen lasse, zumal in einer Reihe von Geschäften bereits geregelte Arbeitsverhältnisse beständen.

2. Die Art der Regelung.

Minimalruhezeit und Maximalarbeitszeit.

Was die Art der Regelung der Arbeitszeit angeht, so haben sich von den Wirthe-Vereinigungen sechs für die Einführung einer Mindestruhezeit und ebensoviele für die Fest-

[1]) Sieht man von der Gesetzgebung über die Beschäftigung jugendlicher Personen ab, so ist die Arbeitszeit des Kellnerpersonals beiderlei Geschlechts, soweit sich hat ermitteln lassen, im Auslande bis jetzt nur in den schweizerischen Kantonen Basel-Stadt, Zürich, Glarus und St. Gallen geregelt; im Kanton Solothurn steht ein diesbezüglicher Gesetzentwurf zur Berathung. Im Kanton Luzern ferner steht der Erlaß eines Gesetzes zum Schutze der Arbeiterinnen in Aussicht, welches auch Vorschriften über die Beschäftigung der Kellnerinnen enthält.

[2]) Die Arbeitszeit erwachsener männlicher Personen ist in Deutschland außer in Bleifarben- und Bleizuckerfabriken (vergl. Bekanntmachung vom 8. Juli 1893 R.-G.-Bl. S. 213) bisher in keinem Gewerbe geregelt.

setzung der Höchstdauer der Arbeitszeit erklärt — von den übrigen werden die gestellten Fragen entweder mit Rücksicht auf die gegen die Durchführbarkeit einer Regelung vorgebrachten Gründe verneint und anderweite Vorschläge nicht gemacht oder die Antworten waren nicht verwerthbar —; von den Kellner-Vereinigungen wünschten mehr als ²/₃ die Feststellung der Mindestruhezeit und zwar erklären sie sich zum größeren Theil nur falls dies nicht durchführbar scheine mit der Festsetzung einer Maximalarbeitszeit einverstanden, zum Theil wünschen sie die Höchstdauer der Arbeitszeit außerdem festgesetzt zu sehen; die übrigen beantragen in der Mehrzahl die Einführung einer Maximalarbeitszeit.

Die Wirthe-Vereinigungen sprechen sich für die Festsetzung einer Minimalruhezeit theils aus dem Grunde aus, weil die Höchstdauer der täglichen Arbeitszeit wegen des unregelmäßigen Ganges des Geschäfts nicht durchführbar sei, theils deswegen, weil bei einer Normirung der Maximalarbeitszeit im Interesse der kleineren Geschäfte die Höchstdauer der Arbeitszeit sehr hoch angesetzt werden müßte. Die Kellner-Vereinigungen wünschen in erster Linie die Festsetzung der Mindestruhezeit, weil bei der Einführung einer Maximalarbeitszeit der Prinzipal seine Angestellten ohne gegen das Gesetz zu verstoßen mit Unterbrechungen stundenweise Tag und Nacht hindurch beschäftigen könnte. So wird von dem Bezirksverein Görlitz ausgeführt:

„Würde nur die Höchstdauer der täglichen Arbeit festgesetzt, so könnte der Arbeitgeber den Werth der Ruhe leicht dadurch verringern, daß er längere Pausen in der Arbeit eintreten ließe. Es liegt auf der Hand, daß eine längere ununterbrochene Ruhe dem Körper und Geist dienlicher ist, als wenn die Ruhezeit in verschiedene Portionen zerfiele, z. B. zweimal vier Stunden mit Arbeitszeit dazwischen, statt acht Stunden ununterbrochener Ruhe.“

Die Festsetzung der Höchstdauer der täglichen Arbeitszeit wird von den Wirthe-Vereinigungen beantragt, weil Umstände eintreten könnten, welche eine Unterbrechung der Ruhezeit nothwendig machten, während die Höchstdauer der täglichen Arbeitszeit mit Rücksicht darauf, daß die Arbeitszeit des Kellnerpersonals durch viele Pausen unterbrochen würde und überhaupt nicht mit der Arbeit eines Handwerkers, Bau- oder Fabrikarbeiters verglichen werden könnte, ziemlich ausgiebig bemessen werden könne. Die denselben Standpunkt vertretenden Kellner-Vereinigungen haben ihn nicht näher begründet.

Eine Vorschrift, wonach eine regelmäßige bestimmte Mittagspause zu gewähren ist, halten nur sechs Wirthe-, dagegen alle Kellner-Vereinigungen bis auf fünf für erwünscht und durchführbar, dabei betonen die sechs Wirthe-Vereinigungen, daß wegen der Verschiedenheit der Betriebe und der Unregelmäßigkeit des Geschäftsgangs nur die Dauer, nicht aber die Lage der Mittagspause vorgeschrieben werden könne; über den Beginn der Pause müsse der Prinzipal zu bestimmen haben. **Mittagspause.**

Die Gegner einer derartigen Vorschrift, soweit sie Wirthe-Vereinigungen sind, halten eine Bestimmung über die Gewährung einer regelmäßigen Mittagspause für nicht erwünscht und nicht nothwendig, weil bereits das Kellnerpersonal genügende Mittagspausen habe, und bestreiten ihre Durchführbarkeit mit Rücksicht auf die Verschiedenheit des Geschäftsganges in den einzelnen Wirthschaften. Die Begründung ihrer Ansicht läßt indeß erkennen, daß sich ihr Einspruch weniger gegen die Gewährung einer Mittagspause von bestimmter Dauer als gegen eine Bestimmung über die Lage derselben richtet.

So wird von dem Ostdeutschen Gastwirthe-Verband erwähnt: „Die Art der Gastwirthschaften ist eine zu verschiedene. Es giebt Lokale, die zum sog. Frühschoppen besucht werden; in solchen tritt naturgemäß äußerste Leere etwa gegen 2 Uhr ein, um erst am Abend gegen 8 Uhr einer Fülle von Gästen wieder Raum zu geben. Andere Lokale haben von 11 bis 4 Uhr den stärksten Verkehr u. s. w.“ Von dem Gastwirthe-Verein zu Petersdorf wird geltend gemacht:

„An manchen Tagen müssen die Angestellten um 11 Uhr Vormittags, an manchen erst um 3 Uhr Nachmittags essen. Wenn auch der Kellner erst um 3 Uhr Nachmittags essen kann, so braucht er deswegen nicht zu hungern, denn so viel Zeit wird sich vorher immer haben finden lassen, daß er schnell einen kleinen Imbiß zu sich nehmen konnte. Jedenfalls wird es die Erfahrung im Geschäft lehren, zu welcher Zeit gegessen werden kann, aber eine bestimmte, alle Tage regelmäßig wiederkehrende Mittagspause für das Personal festsetzen, hieße die berechtigten Interessen des Publikums schädigen. Der Wirth und noch vielmehr die Wirthin haben auch keine regelmäßig wiederkehrende Mittagspause, sondern müssen dann essen, wenn gerade Zeit dazu da ist."

Ein anderer Berichterstatter, der Bayerisch-Pfälzische Gastwirthe-Verband, führt aus:

„Bei der Verschiedenheit der Betriebe läßt sich eine einheitliche Bestimmung der Mittagspause für alle Betriebe nicht durchführen. In den Hotels ist die Hauptthätigkeit des Personals gerade in der Mittagspause. In den Kaffee's beginnt die Arbeit erst nach dem Mittagstisch. In Weinwirthschaften beginnt die Thätigkeit des Personals auch erst gegen Mittag. In Bierwirthschaften ist direkt nach dem Mittagessen eine mehrstündige Pause, in welcher sich das Personal ausruhen kann."

Vereinzelt sieht man in der Gewährung einer Mittagspause insofern einen Nachtheil für den Kellnerstand, als dann der Kellner das Einkassiren der Zeche nicht besorgen könne.

Von den Kellner-Vereinigungen, die sich gegen die Festsetzung einer Mittagspause ausgesprochen haben, hält eine, der Bezirksverein zu München, eine dahingehende Anordnung nicht für nothwendig, weil im Vereinsbezirk Mittagspausen bereits beständen; eine andere, die in Liegnitz gehörte, hält eine solche Maßregel nicht für durchführbar, weil der Geschäftsgang gerade in der Mittagszeit ein sehr lebhafter sei, die übrigen begründeten ihren Standpunkt nicht näher.

Die Kellner-Vereinigungen, welche die gesetzliche Festsetzung einer Mittagspause wünschen, beziehen sich zur Begründung ihres Verlangens auf die oben mitgetheilten Nachtheile, die der gegenwärtige Mangel einer genügenden Mittagspause für die Gesundheit mit sich bringen soll. Gleichzeitig erklärt sich eine große Zahl von Vereinigungen dafür, daß die Lage der Mittagspause dem Geschäftsgange angepaßt werden müsse; vereinzelt wird der Wunsch nach einer gesetzlichen Bestimmung ausgesprochen, wonach die Mittagspause in der Zeit zwischen 12 und 3 Uhr Nachmittags gewährt werden muß.

Ueberarbeit. Dafür, daß vorübergehend Verkürzungen der Mindestruhezeit bezw. Ueberschreitungen der Höchstdauer der Arbeitszeit zugelassen werden, haben sich die Wirthe- und Kellner-Vereinigungen mit Ausnahme einer Kellner-Vereinigung, ausgesprochen. Die Letztere, der Verein Berliner Gastwirths-Gehülfen bemerkt: „Kommt es zu der von uns vorgeschlagenen Regelung der Arbeitszeit, so ist eine ausnahmsweise zuzulassende Ueberschreitung derselben weder nothwendig noch dem Zwecke des in Aussicht stehenden Gesetzes entsprechend, der ja gerade dahin geht, den gegenwärtigen Zustand zu beseitigen. Hülfskräfte sind stets in Masse vorhanden."

Von den Kellner-Vereinigungen erklärt sich jedoch die weitüberwiegende Mehrzahl nur unter der Bedingung mit einer derartigen Vorschrift einverstanden, daß an einem der beiden auf den Tag mit Ueberarbeit folgenden Tage eine der Zahl der Ueberstunden entsprechend längere Ruhezeit bezw. eine entsprechend kürzere Arbeitszeit einzutreten habe. Eine Kellner-Vereinigung will die Ueberarbeit nur gegen Entschädigung zugebilligt wissen.

Zur Begründung des Verlangens nach Ausnahmebestimmungen wird Seitens des Bundes Deutscher Gastwirthe ausgeführt:

„Die Existenzbedingungen des Gastwirthsgewerbes, sowie die berechtigten Interessen des Publikums würden gefährdet sein, wenn Ausnahmen nicht gestattet sein sollten, da bei schon erwähnten Veranstaltungen [Messen, Märkten u. s. w.] die Arbeitskräfte länger an-

gestrengt werden und die Festlichkeiten sich nicht nach der Arbeitszeit der Kellner richten, sondern wir uns nach den jeweiligen Anlässen zu richten haben. Das Gastwirthsgewerbe ist ein Verkehrsgewerbe und als solches zu sehr von Zufälligkeiten abhängig. . ."

Von dem Gastwirthe-Verein zu Petersdorf, dessen Mitglieder in Sommerfrischen ansässig sind, wird berichtet:

„Ueberschreitungen der regelmäßigen Arbeitszeit müßten zugelassen werden, denn es kommt gerade in unseren Sommerfrischen und Touristenorten vor, daß bei lange anhaltendem schönen Wetter, bei Beginn der Saison, bei Beginn und während der Hochsaison, bei Beginn oder gegen Schluß der Schul- und Gerichtsferien, vor oder nach in der Nähe stattfindenden Festlichkeiten, z. B. das vorjährige Breslauer Turnfest, bei Festlichkeiten am Orte selbst der Verkehr ein ungewöhnlich reger wird, und daß namentlich auch der Aufbruch der Nachtgäste oder Touristen und Sommerfrischler schon in aller Frühe stattfindet."

Dauer der Mindestruhezeit, der Maximalarbeitszeit, der Mittagspause und der zulässigen Ueberarbeit.

Bezüglich der Bemessung der Dauer der Mindestruhezeit, der Maximalarbeitszeit, der Mittagspause und der zulässigen Ueberarbeit werden folgende Vorschläge gemacht.

Von den Wirthe-Vereinigungen wird entweder die Festsetzung theils einer 6stündigen, theils einer 7stündigen, theils einer 7 bis 8stündigen Mindestruhezeit befürwortet — die Gastwirthe-Innung zu Berlin will die Mindestruhezeit für die im Geschäfte wohnenden Angestellten auf 7 Stunden, für die außerhalb wohnenden auf 8 Stunden bemessen sehen — oder die Einführung theils einer 14stündigen, theils einer 16stündigen, theils einer 18stündigen Maximalarbeitszeit beantragt. Eine nähere Begründung der vorgeschlagenen Stundenzahl findet sich zunächst in dem Bericht des Bundes Deutscher Gastwirthe, der sich für eine 6stündige Ruhezeit ausspricht. Es heißt dort:

„Da im Laufe des Tages sicher noch 4 Stunden auf die Ruhezeit während des stillen Geschäftsganges zu rechnen sind, so blieben sonach noch 14 Stunden Arbeitszeit, wenn aber noch eine halbstündige Mittagspause zugestanden wird, bleiben nur 13½ Stunden Arbeitszeit, welche im Hinblick auf die weder Körper noch Geist übermäßig anstrengende Thätigkeit gewiß nicht zu lang ist".

Der Gastwirthe-Verband Nassau und am Rhein ferner, der sich für die Festsetzung einer 7stündigen Minimalruhezeit erklärt, führt aus:

„Wir halten eine 7stündige Nachtruhe für genügend, da im Laufe des Tages noch mindestens 4 Stunden während des stillen Geschäftsganges auf die Ruhezeit zu rechnen sind. Es blieben sonach noch 13 Stunden für Arbeitszeit; rechnen wir noch ½ Stunde für Mittagspause, so verbleiben noch 12½ Stunde".

Zur Begründung des Antrags auf Festsetzung einer 18stündigen Maximalarbeitszeit wird erwähnt, daß die Erholungspausen in der Hochsaison ungefähr 4, in der Vor- und Nachsaison 6 bis 8 Stunden betrügen und für die Festsetzung einer 16stündigen Maximalarbeitszeit endlich von dem Internationalen Verein der Gasthofbesitzer und der Wirthe-Innung zu Köln a./Rh. übereinstimmend geltend gemacht:

„Es muß zunächst im Allgemeinen wieder darauf hingewiesen werden, daß nicht die ganze Zeit, welche die Kellner, Oberkellner u. s. w. im Geschäft zubringen, als Arbeitszeit im gewöhnlichen Sinne, d. h. als eine unausgesetzte Thätigkeit angesehen werden kann; es finden dabei so viele kürzere und längere Perioden absoluter Unthätigkeit statt, daß wohl kaum etwas mehr als die Hälfte derjenigen Zeit, welche sie im Geschäft verweilen als eigentliche Arbeitszeit zu betrachten ist, die andere Hälfte bedeutet lediglich eine Arbeitsbereitschaft.

So betrachtet, kann die (Hotel)-Kellner-Arbeitszeit, obwohl von einer durchschnittlich 16stündigen Dauer, kaum höher als eine 10stündige Normal-Arbeitszeit geschätzt werden".

Die Kellner-Vereinigungen haben in der Mehrzahl die Einführung einer 8 stündigen Minimalruhezeit und daneben — oder für den Fall, daß eine Mindestruhezeit nicht durchführbar wäre, — die Festsetzung einer 14 stündigen Maximalarbeitszeit nebst der Gewährung einer 2 stündigen Pause in Vorschlag gebracht. Auch von denjenigen Vereinigungen, welche nur die Festsetzung der Ruhezeit oder nur die Normirung der Höchstdauer der Arbeitszeit befürwortet haben, wird in der Regel für die Dauer der Ruhezeit die Zahl von 8, für diejenige der Maximalarbeitszeit die Zahl von 14 Stunden in Vorschlag gebracht.

Für die Festsetzung dieser Stundenzahlen wird von dem Zweigverein zu Hamburg geltend gemacht:

„Eine ununterbrochene Ruhezeit von 8 Stunden täglich ist das Mindeste, was ein Kellner nach ununterbrochener 14 stündiger Arbeitszeit haben muß, zumal im jugendlichen Alter und bei strengerem Geschäftsgange; auf Schlaf sind dabei nur ca. 7 Stunden zu rechnen, da eine Stunde für Aufsuchen der Lagerstätte und Rückweg, Aus- und Ankleiden, Reinigung des Körpers und der Garderobe u. s. w. zu rechnen ist. Wenn die Kellner sich erbieten, freiwillig 14 Stunden täglich zu arbeiten, so glauben wir bescheidene Ansprüche zu stellen. Wir hoffen dadurch wenigstens etwas zu erreichen und gehen ferner davon aus, die Existenzfähigkeit unsrer Arbeitgeber nicht in Frage zu stellen."

Die Kellner-Vereinigung, welche die Festsetzung einer 12 stündigen Arbeitszeit vorschlägt, der Verein Berliner Gastwirths-Gehülfen, beantragt zugleich, anzuordnen, daß diese 12 Stunden sich auf 15 Stunden vertheilen dürfen, daß aber Pausen unter 2 Stunden und solche, über welche der Angestellte kein freies Verfügungsrecht hat, als Arbeitszeit gelten sollen. Zur Begründung wird ausgeführt:

„Eine 12 stündige Arbeitszeit erscheint nach Allem, was unter 3a, b und c ausgeführt ist,[1]) das Höchstmaß dessen, was ein Mensch leisten kann und soll. Die Forderung ist eine geradezu bescheidene zu nennen und wurde hier auf die „Eigenartigkeit", d. h. den lang ausgedehnten Betrieb des gastwirthschaftlichen Gewerbes eine fast zu große Rücksicht genommen. Wenn hierzu ferner noch das Zugeständniß gemacht wird, daß sich die 12 stündige Arbeitszeit auf 15 Stunden vertheilen darf, so glaubt die Gehülfenschaft des Vereins, den Betriebseigenthümlichkeiten genügend Entgegenkommen gezeigt zu haben, um allen etwaigen Einwendungen zu begegnen. Die Einwendungen der Prinzipale gehen nämlich dahin, daß, wenn z. B. eine 12 stündige Arbeitszeit festgesetzt wäre, es dann vorkommen könnte, daß diese gerade ablaufen könnte und die Kellner die Arbeit niederlegen müßten in einem Augenblick (etwa mitten im Serviren eines Diners, Bankets 2c.), in dem ihre Arbeitskraft am allerwenigsten entbehrt werden kann. Dadurch, daß dem Gastwirth das Recht zugebilligt wird, die Arbeitszeit seines Gehülfen in zwei gleichen oder auch ungleichen Hälften, je nachdem sein Betrieb das gestattet bezw. erfordert, auszunutzen, indem er ihm eine Zwischenpause von 3 Stunden gewährt, ist ihm die Möglichkeit gegeben, allen in seinem Geschäft vorkommenden Eventualitäten Rechnung zu tragen. Auch allen Arten von Betrieben (Gasthaus, Schankwirthschaft 2c.), sowie allen Größenklassen (nach Zahl der beschäftigten Personen) ist damit Gelegenheit gegeben, die Arbeitszeiten und Pausen ihrer Angestellten so zu regeln, daß der Betrieb in keiner Weise leidet, noch dem Besitzer auch nur die geringsten pekuniären Opfer erwachsen.

Der Zusatz bezüglich der Pausen macht sich unbedingt nothwendig, da sonst Pausen von ¼, ½ Stunden u. s. w. oder aber Pausen (z. B. des Nachmittags in der stillen Zeit) gewährt werden würden, an denen der Angestellte eine bestimmte Arbeit zwar nicht zu leisten hat, er aber solche jeden Augenblick (durch Ankommen von Gästen) zu gewärtigen hat. Solche „Pausen" sind für den Angestellten werthlos, so daß in einem solchen Falle die Beendigung der Arbeitszeit nach zurückgelegten 12 Stunden einzutreten hat.

[1]) s. oben S. 9 fg.

„Daß der häufig wiederkehrende Einwand der Gastwirthe, das Kellnerpersonal habe schon heute stundenlange Ruhepausen (Seite 102 und 103 der Erhebungen [Nr. VI der Drucksachen der Kommission für Arbeiter-Statistik]) ganz hinfällig ist, möge am besten aus nachstehender Hausordnung hervorgehen. Diese Hausordnung ist im Weihenstephan-Berlin in Kraft, sie ist die in allen größeren Etablissements übliche, so z. B. in allen „Pschorrs", „Tucherbräu" ꝛc. (Siehe Schippel: Die Lage der großstädtischen Kellner, Neue Zeit, 9. Jahrgang 1890/91 II. Band, 97 und 139)

Ausschank der Kgl. Bayrischen Staats-Brauerei „Weihenstephan".

(H. Wendel, Oekonom).

Geschäfts-Ordnung.

Jeder Kellner ist verpflichtet, pünktlich um 1/2 9 Uhr früh anzutreten und sich in das ausliegende Kontrolbuch einzutragen. Verspätungen werden mit 50 Pf. bestraft.

A. Es wird den Kellnern auf das Strengste untersagt:

1. Das Setzen in Gegenwart von Gästen.
2. Das Rauchen im Geschäfts- oder Putzraum.
3. Das Spendiren von Getränken oder Geschenken an das Küchen- oder Geschäftspersonal.
4. Das Unterhalten der Kellner mit einander in Gegenwart von Gästen.
5. Das Stehenlassen von Bierresten, und sind solche sofort in die dazu gehörige Schenke zu gießen.
6. Sich ohne Erlaubniß aus dem Geschäftslokal zu entfernen.
7. Das Trinken von Branntwein oder sonstigen geistigen Getränken, außer Bier.
8. Das Schlafen während der Geschäftszeit.
9. Besuche befreundeter oder in geschäftlicher Angelegenheit kommender Personen zu empfangen.
10. In Gegenwart der Gäste zu lachen.
11. Das Stehenlassen von Geschirr oder Liqueurgläsern, nachdem die Gäste dieselben benutzt haben.
12. Ohne Grund das Revier zu verlassen.

B. Jeder Kellner ist verpflichtet:

1. Sein Revier in Ordnung zu halten und beim Verlassen desselben dieses in gehörigen Stand zu setzen.
2. Gebrauchte Servietten, Gläser, Geschirr und Bestecks sofort an den dazu bestimmten Platz zu bringen.
3. Die Putzarbeit sauber und gewissenhaft auszuführen.
4. In Abwesenheit seines Kollegen dessen Gäste zu bedienen.
5. Dem Gast beim Aus- und Anziehen der Kleider Hülfe zu leisten.
6. Die Preise für Speisen genau nach vorgelegter Speisenkarte dem Gaste zu berechnen, und etwaige Differenzen nur mit dem Geschäftsführer zu regeln, so daß der Gast nicht dadurch belästigt wird.
7. Jede geschäftliche Mittheilung oder Auseinandersetzung ruhig und ohne Geschäftsstörung zu bewirken.
8. Die jedesmalige Wohnungsveränderung sofort im Komptoir anzuzeigen.
9. Im Erkrankungsfalle bis Morgens 9 Uhr Nachricht zu senden; ein Ausbleiben eines anderen Grundes wegen am Tage vorher bis Morgens 9 Uhr zu melden.
10. Dafür zu sorgen, daß nur je 3 Exemplare der Tageszeitungen im Halter sich befinden, und von Gästen gelesene Zeitungen sofort an den betreffenden Platz zu befördern.
11. Für die fehlenden Bestecks aufzukommen.
12. Sich sämmtlichen Anordnungen des Geschäftsführers zu fügen.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Geschäfts-Ordnung werden in jedem einzelnen Falle mit 1 (einer) **Mark Strafe** gerügt, bei wiederholten Fällen kann auch Entlassung erfolgen. Das eingekommene Strafgeld wird zum Ersatz des fehlenden Kellner- resp. Servir-Inventars verwendet, daraus entstehende Ueberschüsse zu von Herrn Wendel zu bestimmenden Zwecken benutzt. Für die Folge nöthig werdende Verordnungen werden Jedem mitgetheilt.

Vorstehende Bedingungen erkenne ich hierdurch als für mich verbindlich an."

Die Dauer der Mittagspause wollen die Wirthe-Vereinigungen bis auf eine, welche eine einstündige Pause in Vorschlag bringt, auf 1/2 Stunde bemessen wissen. Die Hamburger Vertretung führt in dieser Hinsicht aus, daß eine halbstündige Mittagspause wohl möglich sei, daß aber in Hamburg Hunderte von Wirthschaften ruinirt werden würden, wollte man dieselbe auf eine längere Dauer bemessen, da das Stadt-Publikum gerade in den Stunden von 11 bis 3 Uhr seine Tischzeit habe.

Auch von den Kellner Vereinigungen hat sich die Mehrzahl für die Gewährung einer halbstündigen Mittagspause erklärt; eine Vereinigung möchte sie, falls die Angestellten im Hause beköstigt werden, auf 1/2 Stunde, sonst auf 1 Stunde bemessen wissen. Zur Begründung des vereinzelt geltend gemachten Verlangens nach einer einstündigen Mittagspause wird von dem Verein Berliner Gastwirths-Gehülfen ausgeführt:

„Zu Frage 8 c bemerken wir, daß wir eine Pause von einer Stunde zum Einnehmen des Mittagessens für unbedingt erforderlich halten. Die Schädigung der Gesundheit, namentlich der Verdauungsorgane, wie sie in den vielen Magenleiden sich äußert, hat zum großen Theil ihre Ursachen in dem regellosen hastigen Einnehmen der Mahlzeiten. Durch bessere Eintheilung der Arbeit (Ablösungssystem) ist die obige Forderung wohl durchführbar."

Die Frage, an wieviel Tagen im Jahre und für wieviel Stunden täglich Ueberarbeit zuzulassen ist, haben nur drei Wirthe-Vereinigungen, aber mehr als die Hälfte der Kellner-Vereinigungen beantwortet. Die Zahl der von den Ersteren als erforderlich bezeichneten Tage schwankt zwischen 50 und 100 Tagen, die der Ueberstunden zwischen 2 und 3 Stunden; die Vereinigung, die sich für die Zulassung von Ueberarbeit an 100 Tagen erklärt, wünscht, daß 80 hiervon allein in die Reisesaison, in die Zeit vom 1. Mai bis 30. September fallen sollen. Die Zahl der von den Kellner-Vereinigungen angegebenen Tage schwankt zwischen 48 und 104 Tagen, die der Ueberstunden zwischen 2 und 5 Stunden; verhältnißmäßig am häufigsten ist der Antrag auf Zulassung von Ueberarbeit an 52 Tagen im Jahre auf die Dauer von 4 Stunden täglich gestellt worden.

Eine große Anzahl von Wirthe-Vereinigungen und auch mehrere Kellner-Vereinigungen haben erklärt, die gestellte Frage nicht beantworten zu können, weil der Bedarf an Ueberarbeit sich nicht bestimmen lasse. So führt der Verein Berliner Gasthofbesitzer aus:

„Wann eine Ueberschreitung der regelmäßigen Arbeitszeit zugelassen werden müßte, läßt sich durchaus nicht bestimmen, wir erinnern nur an Verspätungen der Eisenbahnzüge, Eisenbahnunfälle, größere Festlichkeiten, plötzliche Erkrankungen von Hotelgästen oder Mitarbeitern und viele unvorhergesehene Zufälle."

Mehrere Wirthe-Vereinigungen möchten mit Rücksicht hierauf die Bestimmung der Zahl der Tage und Stunden der freien Vereinbarung zwischen dem Prinzipal und dem Angestellten überlassen sehen.

Verschiedenartige Regelung der Arbeitszeit im Gastwirthsgewerbe.

Mit Rücksicht auf die verschiedene Art der Thätigkeit der in Gasthöfen angestellten Kellner hatte man eine Frage darüber in den Fragebogen aufgenommen, ob etwa eine verschiedene Regelung der Arbeitszeit für die einzelnen Kategorien der Hotelangestellten erwünscht sei. Ferner hatte man wegen der erhöhten Schutzbedürftigkeit des weiblichen Geschlechts eine Aeußerung darüber eingefordert, ob etwa für Kellnerinnen,

insbesondere diejenigen unter 16 Jahren, die Arbeitszeit anders als für die Kellner zu regeln sei. Schließlich hatte das Ergebniß der statistischen Aufnahme, gelegentlich deren sich eine große Verschiedenheit der Arbeitsverhältnisse in den Orten von verschiedener Größe herausgestellt hatte, die Aufnahme einer Frage darüber veranlaßt, ob nicht diesem Umstande bei der Regelung Rechnung zu tragen sei.

Eine verschiedene Regelung der Arbeitszeit für die verschiedenen Kategorien der Hotelangestellten wurde von Wirthe- und Kellner-Vereinigungen einstimmig als nicht erwünscht bezeichnet.

Als Grund hierfür wird theils angeführt, daß eine verschiedene Behandlung der Hotelangestellten, wenn man dabei, wie man das thun müsse, den verschiedenen Grad der Anspannung zur Richtschnur nehme, nicht durchführbar sei, weil die Anspannung der einzelnen Kategorien je nach der Betriebsart und den lokalen Verhältnissen in den einzelnen Betrieben ganz verschieden sei. So wird von dem Internationalen Verein der Gasthofbesitzer und von der Wirthe-Innung zu Köln a./Rh. übereinstimmend bemerkt:

„Diese Frage ist zu allgemein gestellt und läßt sich in dieser Weise nicht beantworten. Es kommt lediglich auf die Betriebsart und die lokalen Verhältnisse an, um bestimmen zu können, welcher Kategorie von Kellnern das größere oder geringere Maß von Ausspannung zugebilligt werden muß, da entsprechend dieser Verschiedenheit in der Betriebsart und der in dem Betriebe verkehrenden Gäste, in dem einen Hause der Zimmerkellner, in dem andern der Restaurations- oder Saalkellner mehr angestrengt ist. Die Bemessung der Ruhezeit kann nur von dem resp. Betriebsvorsteher erwartet werden, und liegt es im Interesse des Betriebes selber, daß diese Bemessung eine richtige und ausgleichende ist."

Andererseits wird mehrfach geltend gemacht, daß eine verschiedene Regelung sich deswegen nicht empfehle, weil die Funktionen der einzelnen Kategorien zwar verschieden, der Grad der Anstrengung aber der gleiche sei.

Außerdem stehe einer derartigen Regelung auch der Umstand entgegen, daß der Betrieb, falls er im Gange sei, die Anwesenheit des ganzen Personals erfordere, da das Personal Hand in Hand arbeiten und sich untereinander aushelfen müsse. In dieser Hinsicht wird von dem Verein der Berliner Gasthofbesitzer ausgeführt:

„Es empfiehlt sich nicht für genannte Kategorien verschiedene Ruhezeit zu bemessen. Die Thätigkeit im Hotelgeschäft nimmt oft sämmtliche vorhandenen Kräfte in Anspruch. Oft muß der Zimmerkellner im Saal, oft der Saalkellner auf den Zimmern aushelfen. Eine große Anzahl von Geschäften haben nur 1—2 Kellner und nur der Betriebsleiter kann die Ruhezeiten festsetzen,"

und von dem Bund deutscher Gastwirthe:

„Die Arbeitszeit ist ungeachtet der Verschiedenheit der Kategorien meist von gleicher Dauer, während z. B. Zimmerkellner mit Serviren des Frühstücks sehr früh beginnen müssen, so kommen Gäste meist erst nach 9 Uhr in die Restauration."

Schließlich wird von der Aufnahme einer diesbezüglichen Bestimmung aus dem Grunde abgerathen, weil man fürchtet, daß dann das Gesetz zu komplizirt würde.

Die Frage ferner, ob für die Kellner einerseits und die Kellnerinnen, insbesondere diejenigen unter 16 Jahren, andererseits die Arbeitszeit verschieden geregelt werden soll, ist nur von sieben Wirthe-Vereinigungen und zwar von allen verneinend beantwortet worden, weil Kellnerinnen dieselben Arbeiten wie die Kellner zu verrichten hätten; drei von ihnen bemerken dabei, daß Kellnerinnen, welche weniger als Bedienstete, vielmehr dazu angenommen seien, Gäste anzulocken und zum Trinken zu animiren, nach 9 oder 10 Uhr Abends nicht mehr beschäftigt werden sollten.

Auch von Kellner-Vereinigungen liegen nur 8 Antworten vor — eine Reihe von Vereinigungen hat die Frage unbeantwortet gelassen, weil sie, wie sie angeben, die Kellnerinnen

nicht als Berufsgenossen anerkennen — welche indessen mit einer Ausnahme bejahend lauten, und zwar wird von der Mehrzahl beantragt, die Beschäftigung von Kellnerinnen zwischen 10 Uhr Abends und 8 Uhr Morgens zu verbieten; vereinzelt wird gewünscht, die Beschäftigung von Kellnerinnen zwischen 9 Uhr Abends und 9 Morgens oder zwischen 10 Uhr Abends und 6 Uhr Morgens möchte untersagt werden. Eine Vereinigung will außerdem für Kellnerinnen über 16 Jahre eine Maximalarbeitszeit von 10 Stunden festgesetzt wissen. Verlangt wird diese Beschränkung theils mit Rücksicht auf die schwächere Konstitution der Frau, welche eine größere Ruhepause nothwendig und sie zur Nachtarbeit ungeeignet mache, theils aus Sittlichkeitsgründen und „mit Rücksicht auf den Ruf des Gastwirths- und Kellnergewerbes im Allgemeinen".

Mehrfach wird von Wirthe-Vereinigungen berichtet, daß Kellnerinnen [1]), oder Kellnerinnen unter 16 Jahren [2]) von den Vereinsmitgliedern nicht beschäftigt würden.

Mehrere Wirthe- und Kellner-Vereinigungen, die Mehrzahl der Letzteren mit dem Hinzufügen, daß sie im Prinzip überhaupt Gegner der Bedienung durch Kellnerinnen sind, sprechen endlich den Wunsch aus, es möge aus Gründen der Sittlichkeit die Beschäftigung von Kellnerinnen unter einem gewissen Alter — meistens wird das 16., bisweilen auch das 18. oder 20., von Kellner-Vereinigungen sogar das 30. Lebensjahr genannt — untersagt werden; eine Wirthe-Vereinigung und eine große Zahl von Kellner-Vereinigungen wünschen überhaupt weibliche Bedienung verboten zu sehen.

Die Frage endlich, ob die Regelung der Arbeitszeit für die einzelnen Ortsklassen verschieden zu treffen sei, ist von zwölf Wirthe-Vereinigungen verneint, von sieben bejaht worden; einige der Letzteren bemerken jedoch, daß diese verschiedene Regelung nicht durch Gesetz erfolgen, sondern den Lokalbehörden übertragen werden soll. Die Kellner-Vereinigungen haben alle bis auf zwei verneinend geantwortet.

Die Vereinigungen, welche eine verschiedene Regelung für die verschiedenen Ortsklassen wünschen, begründen dies Verlangen mit der Behauptung, daß die Verschiedenheit der Betriebsart in den einzelnen Ortsklassen ein solches Vorgehen durchaus nothwendig mache; zwei Vereinigungen, der Internationale Verein der Gasthofbesitzer und die Wirthe-Innung zu Köln a./Rh. knüpfen hieran folgende gleichlautende Aeußerung:

„Aber auch innerhalb dieser Ortsklassen bestehen noch außerdem so große Unterschiede, welche durch die verschiedenen Rangklassen, durch Lage und Betriebsart, die Vermögensverhältnisse des Geschäftsinhabers u. s. w. bedingt sind, daß es einem Fachmann geradezu unmöglich erscheint, die Frage: „in welcher Weise" auch nur annähernd so zu beantworten, daß die Antwort dem Gesetzgeber eine gebräuchliche Handhabe für die befriedigende Regelung dieser Materie abgeben könnte."

Von den den entgegengesetzten Standpunkt vertretenden Vereinigungen wird nahezu allseitig geltend gemacht, daß die Arbeitsverhältnisse in den Orten verschiedener Größe im Wesentlichen die gleichen seien.

[1]) A 4, 6, 9, 11, 15.
[2]) A 1, 5, 7, 22, 26, 27.

Dritter Abschnitt.

Arbeitszeit der Lehrlinge unter 16 Jahren.

Die Frage, ob für den Fall, daß die Arbeitszeit der Kellner und Kellnerinnen geregelt wird, für die Lehrlinge unter 16 Jahren eine längere Dauer der Ruhezeit beziehungsweise eine geringere Maximalarbeitszeit als für die erwachsenen Angestellten festzusetzen sei, ist von 11 Wirthe-Vereinigungen und einer Kellner-Vereinigung verneint, von 11 Wirthe- und 26 Kellner-Vereinigungen im Interesse der körperlichen Entwickelung der Lehrlinge und ihrer geistigen Fortbildung bejaht worden, und zwar wird in der Regel eine um 2 Stunden längere Ruhezeit beziehungsweise kürzere Maximalarbeitszeit als für das Kellnerpersonal im Alter von 16 und mehr Jahren in Vorschlag gebracht. Mehrere Wirthe-Vereinigungen sprechen dabei den Wunsch aus, daß Abweichungen hiervon unter besonderen Umständen, so bei Erkrankung älterer Gehülfen, bei unerwartetem oder außergewöhnlich starkem Fremdenbesuch, größeren Festlichkeiten u. s. w. statthaft sein möchten.

Von den Wirthe-Vereinigungen, die sich einer derartigen Gesetzesvorschrift gegenüber ablehnend verhalten, wird darauf hingewiesen, daß der Lehrling weniger angestrengt arbeite als der erwachsene Kellner und daher größerer Schonung nicht bedürfe, überdies sei es für den Lehrling im Interesse seiner Ausbildung nur nützlich, wenn er während der ganzen Dauer des Betriebs mitarbeite. Ferner wird noch geltend gemacht, daß die Vereine genügend für das Wohl der Lehrlinge sorgten, sodaß ein gesetzgeberisches Einschreiten nicht geboten wäre. Mehrfach werden auch gegen eine Regelung dieselben Gründe geltend gemacht, wie gegen eine Regelung der Arbeitszeit überhaupt. Die eine Kellner-Vereinigung, die den Standpunkt der Wirthe-Vereinigungen theilt, der Liegnitzer Gastwirths-Gehülfen-Verein, führt zur Begründung desselben aus:

„Die Dauer der Ruhezeit kann bei allen Altersklassen gleich sein, denn schließlich bleibt trotzdem einem jüngeren Menschen immer mehr wirkliche Ruhe als einem älteren und zwar durch die sich später immer einstellenden gesellschaftlichen Pflichten, welche dem Letzteren dann einen Theil seiner Ruhepausen rauben.“

Die Frage ferner, ob eine Regelung der Arbeitszeit der Lehrlinge auch dann stattfinden solle, wenn die Arbeitszeit für die Kellner nicht geregelt wird, ist nur von 7 Wirthe-Vereinigungen, dagegen von nahezu allen Kellner-Vereinigungen aus den oben mitgetheilten Gründen bejaht worden. Als Dauer der Mindestruhezeit beziehungsweise der Maximalarbeitszeit werden die zu der vorigen Frage angegebenen Stundenzahlen in Vorschlag gebracht. Gegen eine Regelung werden von den Wirthe-Vereinigungen im Allgemeinen die zu der vorigen Frage mitgetheilten Gründe geltend gemacht, nur wird außerdem noch darauf hingewiesen, daß, falls eine gesetzliche Regelung der Arbeitszeit der Lehrlinge vorgenommen würde, kein Wirth mehr Lehrlinge halten könne. Die eine Kellner-Vereinigung, die sich gegen die Regelung ausspricht, ist zu dieser Stellungnahme veranlaßt worden, weil sie befürchtet, daß dann die Kellner und Lehrlinge über 16 Jahre die Arbeit für die Angestellten unter 16 Jahren mit verrichten müßten und somit noch mehr als bisher belastet würden.

Beschränkung der Nachtarbeit.

Mehr Uebereinstimmung als hinsichtlich der bisher behandelten Fragen zeigen die Aeußerungen der Wirthe- und Kellner-Vereinigungen bezüglich der Frage, ob die Nachtarbeit für die Lehrlinge unter 16 Jahren ganz oder theilweise zu verbieten sei. Sie wird nur von 7 Wirthe-Vereinigungen verneint, von 17 Wirthe- und von allen Kellner-Vereinigungen bejaht. Zwei Wirthe-Vereinigungen haben die Frage dahin beantwortet, daß die Nachtarbeit in Nachtkaffees und Lokalen, in welchen Prostituirte verkehren, zu verbieten sei. Mehrfach wird seitens der Wirthe-Vereinigungen, vereinzelt von Kellner-Vereinigungen, betont, daß Ausnahmen bei Erkrankung älterer Gehülfen, festlichen Gelegenheiten u. s. w. und in Provinzialstädten zur Bedienung bei den Nachtzügen zugelassen werden müßten. Verlangt wird die Beschränkung der Nachtarbeit im Interesse der körperlichen Entwickelung des Lehrlings und im Interesse der Sittlichkeit.

So wird von dem Verein Berliner Gastwirths-Gehülfen ausgeführt:

„Nachtarbeit sollte für Lehrlinge in vollem Umfange verboten werden. Abgesehen davon, daß die Arbeitszeit, wenn sie bis in die Nacht ausgedehnt wird, für die jugendlichen Arbeiter überhaupt eine zu lange wird, sprechen auch sittliche Bedenken gegen die Nachtarbeit der jungen Leute. Das Gaslicht, die heiße Temperatur, die ganze Umgebung (die nicht immer ganz „züchtig" verhüllten Damen bei späten Soupés, Bällen u. s. w.) wirkt auf die Sinne und Nerven des überarbeiteten, im Wachsthum befindlichen jungen Mannes dermaßen gefährlich, daß gerade hier die Ursache der meisten späteren Krankheiten bei den Kellnern gelegt wird."

Auch wird geltend gemacht, daß die Mitarbeit der Lehrlinge während des Nachts nicht erforderlich sei.

Die Gegner eines Verbots weisen theils darauf hin, daß die Nachtarbeit der Lehrlinge höchstens in Hotels und auch dort nur in ganz geringem Maße eingeführt sei, daß aber der Lehrling sich nach und nach daran gewöhnen müsse, auch Nachts zu arbeiten, da er dies zu seinem späteren Fortkommen als Kellner nöthig habe, theils wird erwähnt, es gebe Geschäfte, wo nur Nachts Verkehr und tagsüber so gut wie nichts zu thun sei, sodaß hier die Lehrlinge sich tagsüber ausruhen könnten. Schließlich wird noch bemerkt, daß vielfach festliche Veranstaltungen bis in die Nacht sich hinzögen und daß gerade bei diesen Veranstaltungen dem Lehrling am meisten Gelegenheit geboten sei, etwas zu erlernen.

Der Zeitpunkt, von dem ab die Beschäftigung der Lehrlinge verboten sein soll, wird verschieden angegeben und zwar wünschen, soweit Angaben hierüber vorliegen, ein Verbot der Beschäftigung

von 9 Uhr ab:	1 Kellner-Vereinigung,
von 10 Uhr ab:	1 Wirthe- und 5 Kellner-Vereinigungen,
von 11 Uhr ab:	4 Wirthe- und 16 Kellner-Vereinigungen, eine der Wirthe-Vereinigungen mit dem Zusatz, daß dann, wenn der Lehrling erst um 8 Uhr wieder anzutreten habe, ein Verbot der Beschäftigung von 12 Uhr ab genüge,
von 12 Uhr ab:	3 Wirthe- und 1 Kellner-Vereinigung,
von 1 Uhr ab:	2 Wirthe-Vereinigungen.

Die verhältnißmäßig größte Zahl der Wirthe- und Kellner-Vereinigungen bringt demnach ein Verbot der Nachtarbeit von 11 Uhr ab in Vorschlag. Die Stunde, bis zu welcher die Beschäftigung ausgeschlossen sein soll, wird von einer Wirthe- und von 13 Kellner-Vereinigungen und zwar meistens auf 6, theils auf 7, theils auf 8 Uhr Morgens angegeben.

Mittagspause.

Die Gewährung einer Mittagspause an Lehrlinge hat in den Kreisen der Wirthe ebensowenig Anklang gefunden, wie die Zubilligung einer solchen Pause an die erwachsenen Angestellten — nur 8 Wirthe-Vereinigungen haben die Frage bejahend beantwortet — während sie von den Kellner-Vereinigungen fast einstimmig befürwortet wird. Die Dauer der Pause

soll nach Ansicht der Mehrheit der Vereinigungen auf 1/2 Stunde bemessen werden. Zur Begründung des Antrags auf Erlaß einer solchen Maßregel wird von Kellner-Vereinigungen darauf hingewiesen, daß der jugendliche Körper, mehr noch als der Erwachsene, neben regelmäßigem Schlaf auch regelmäßiger Ernährung bedürfe. Auf genügende Zeit zu ruhigem, langsamem Essen sei aber noch weit mehr Werth zu legen als auf die Qualität der Speisen.

Die Gegner einer dahingehenden Vorschrift beziehen sich auf die gegen die Gewährung einer Mittagspause an Erwachsene geltend gemachten Gründe (siehe oben Seite 17 fg.).

Pausen zum Zwecke der Fortbildung.

Eine verhältnißmäßig große Uebereinstimmung zwischen Wirthe- und Kellner-Vereinigungen herrscht hinsichtlich der Frage, ob für die Lehrlinge besondere Pausen zu Zwecken der Fortbildung gesetzlich festzusetzen seien. Die überwiegende Mehrzahl der Wirthe-Vereinigungen und alle Kellner-Vereinigungen bis auf eine haben sich für die Gewährung solcher Pausen ausgesprochen. Vereinzelt wird außerdem von Wirthe-Vereinigungen der Erlaß einer Bestimmung dahin beantragt, daß jeder Wirth, der Lehrlinge aufnimmt, gehalten ist, sie zum Besuche bestehender Fachschulen anzuhalten; von dem Verein Berliner Gastwirths-Gehülfen wird ausgeführt:

„Der Fortbildungsschulbesuch sollte ein obligatorischer sein; der Prinzipal müßte den Nachweis zu führen haben, daß sein Lehrling entweder eine Fachschule, kaufmännische Fortbildungsschule, zum Mindesten aber die allgemeine Fortbildungsschule besucht."

Die Anhänger der zur Erörterung stehenden Vorschrift sagen zur Begründung ihres Verlangens, daß die Anforderungen an den Kellner in Bezug auf Sprachkenntnisse, Buchführung u. s. w. immer größer würden, während die meisten der das Kellnerfach erlernenden jungen Leute nur die Volksschule besucht hätten; eine theoretische Weiterbildung wäre daher unbedingt nöthig.

Von den Vereinigungen, welche sich gegen die Gewährung einer Pause zu Zwecken der Fortbildung ausgesprochen haben, wird eine solche Vorschrift für nicht nothwendig gehalten, weil der Prinzipal selbst das größte Interesse daran habe, daß der Lehrling sich weiter bilde und ihm an Orten, wo für das Gastwirthsgewerbe passende Fortbildungs- oder Fachschulen beständen, aus freien Stücken auch den Besuch der Fachschulen ermögliche[1]); zum Theil wird der in einzelnen Bundesstaaten landesgesetzlich bestehende oder in Aussicht genommene Zwang zum Besuch der Fortbildungsschule für ausreichend erachtet, um die Fortbildung der Lehrlinge zu sichern.

Die Vereinigungen, die die Gewährung einer besonderen Pause zur Fortbildung wünschen, beantragen, soweit sie den Stand der Wirthe vertreten, in der Mehrzahl den Erlaß einer Vorschrift, wonach 2 Mal wöchentlich je 2 Stunden ausschließlich des Hin- und Rückwegs zur Schule zu diesem Zwecke freizugeben sind; von den Kellner-Vereinigungen schlagen verhältnißmäßig die meisten vor, 4 Mal die Woche eine dreistündige Pause eintreten zu lassen, die theils zum Besuche der Fortbildungs- oder Fachschule, theils zu Privatarbeiten unter Aufsicht des Prinzipals oder seiner Vertreter zu verwenden seien.

Als Garantie für die richtige Benutzung der Pause wird, soweit die Pausen zum Besuche einer Fortbildungs- oder Fachschule verwandt werden, von einer großen Zahl von Vereinigungen die Einführung eines Kontrolebuchs in Vorschlag gebracht; dieses ist von dem Lehrer bei dem jedesmaligen Besuch der Schule abzustempeln oder mit einer Bescheinigung über die Anwesenheit des Lehrlings zu versehen und von diesem bei der Rückkehr von der Schule dem Prinzipal vorzuzeigen. Mehrfach wird noch gewünscht, daß dann der Prinzipal zur Feststellung der Thatsache, daß es ihm vorgelegt wurde, die Durchsicht mit seiner Unterschrift bescheinigt. Vereinzelt wünscht man den Erlaß einer Vorschrift, wonach jeder Prinzipal, welcher nicht für den regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Fortbildungsschule durch seine

[1]) Wegen der Gewährung freier Zeit zum Besuche der Fortbildungsschulen vgl. § 120 der Reichsgewerbeordnung.

Lehrlinge Sorge trägt, bestraft wird. Vereinzelt wird endlich noch beantragt, die Kontrole der Gemeindebehörde zu überlassen. Einige Vertretungen halten dagegen dort, wo es sich um den Besuch von dem Staate oder der Gemeinde organisirter oder anerkannter Fortbildungs- oder Fachschulen handelt, besondere Garantieen überhaupt nicht für erforderlich. Als Garantie für die richtige Verwendung der nicht zum Besuch der Fortbildungsschule verwandten Pausen wird die Aufstellung fachmännischer Vertrauensmänner zwecks Ausübung der Kontrole in Vorschlag gebracht.

Von einzelnen Kellner-Vereinigungen sind endlich folgende auf die Regelung des Lehrlingswesens bezügliche Anträge gestellt worden:

Die Breslauer Vereinigung beantragt, daß die Nachtkaffees, welche zweifelhaften Damenbesuch haben, überhaupt keine Lehrlinge annehmen dürfen.

Die in Aachen gehörte stellt den Antrag, daß in den Geschäften, in denen nicht mindestens 1 Gehülfe beschäftigt sei, kein Lehrling eingestellt werden dürfe. Lehrlinge seien zu gestatten:

1.	Geschäften mit 1 bis 3 Kellnern	. . . .	1 Lehrling,
2.	„ „ 4 „ 6 „	. . . .	2 Lehrlinge,
3.	„ „ 7 „ 10 „	. . . .	3 Lehrlinge.

Mehr als 3 Lehrlinge zu halten dürfe überhaupt nicht gestattet werden.

Die Karlsruher Vereinigung endlich wünscht den Erlaß einer gesetzlichen Vorschrift, wonach die Lehrzeit nicht unter 2 Jahren betragen dürfe.

Vierter Abschnitt.

Sonntagsruhe.

Die Gewährung einer vollständigen Sonntagsruhe an allen Sonntagen des Jahres, wird, wie dies von vornherein anzunehmen war, von allen Wirthe- und Kellner-Vereinigungen als undurchführbar bezeichnet.

Zur Begründung dieser Ansicht wird erwähnt, daß für den größten Theil der Wirthschaften das Sonntagsgeschäft die Haupteinnahmequelle bilde und den Ausfall an den übrigen Tagen decken müsse. Sollte also die Arbeit am Sonntage verboten werden, so würde dies den Ruin einer großen Zahl von Wirthschaften zur Folge haben. Solche Beschränkungen würden aber nicht allein von den Wirthen, sondern in nicht geringerem Grade von den Kellnern als eine schwere Schädigung empfunden werden; einmal gingen die Kellner dadurch eines großen Theils der ihnen zufließenden Trinkgelder verlustig, ferner mache das Eingehen von Wirthschaften naturgemäß eine große Zahl von Angestellten brodlos.

Dagegen halten einige wenige Kellner-Vereinigungen die Gewährung einer Sonntagsruhe für das ganze Personal an etwa 6 Sonntagen im Jahre für möglich, mehrere andere Kellner-Vereinigungen wollen, wie unten näher auszuführen ist, wenigstens den einzelnen Angestellten von Zeit zu Zeit einen freien Sonntag gesichert wissen.

Als Ersatz für die Nichtgewährung der Sonntagsruhe soll nach Ansicht der Mehrheit der Wirthe-Vereinigungen und sämmtlicher Kellner-Vereinigungen eine gewisse freie Zeit in der Woche gewährt werden; dabei haben mehrere Kellner-Vereinigungen den Antrag auf Erlaß einer Vorschrift gestellt, wonach diese freie Zeit in gewissen Zeiträumen auf den Sonntag fallen soll.

Ersatz für die Nichtgewährung der Sonntagsruhe.

Die Gegner einer derartigen Maßregel halten sie für unnöthig, weil das Personal genug freie Zeit zum Ausgehen habe und in den besseren Lokalen den Angestellten bereits heute Ruhetage bewilligt würden.

Die Vorschläge über den Umfang der zu gewährenden Ruhezeit gehen weit auseinander.

Für die zur Erörterung gestellte Gewährung eines ganzen freien Tages in der Woche haben sich nur eine Wirthe- und 8 Kellner-Vereinigungen ausgesprochen, drei der Letzteren beantragen, daß von diesen freien Tagen jeder vierte Tag, eine, daß jeder achte Tag auf einen Sonntag fallen müsse. Gegen ein Vorgehen auf diesem Wege wird von einer Wirthe-Vereinigung geltend gemacht, daß das Personal, da es bei freier Station angestellt sei, hierdurch zu unnöthigen und leichtsinnigen Geldausgaben veranlaßt würde. Der Ersatz der Sonntagsruhe durch zwei halbe freie Tage in der Woche wird nur von einer Wirthe-Vereinigung, aber von keiner Kellner-Vereinigung befürwortet. Der Verein Berliner Gastwirths-Gehülfen nimmt hiergegen mit folgenden Worten Stellung:

„Zwei halbe freie Tage in der Woche sind ganz und gar nicht zu empfehlen. Dem gastwirthschaftlichen Personal soll das Gesetz ja gerade die Sicherheit schaffen, wenigstens an einem Tage der Woche sein eigener Herr zu sein. Die praktische Erfahrung lehrt, daß das was man heute „Ausgehetag" nennt und die als regelmäßige Ausgehezeiten in den Erhebungen

[Erhebung über die Arbeits- und Gehaltsverhältnisse der Kellner und Kellnerinnen] Tabellen III, IV, XIa und b aufgeführt sind, beginnen gewöhnlich erst um 2—3 Uhr Nachmittags (nach dem Mittagstisch, table d'hôte) und endigen bereits wieder bei Beginn des Abendgeschäftes um 6, 7 oder 8 Uhr. Die betreffende Person hetzt sich, um so früh als möglich fort zu kommen, noch um ein Bedeutendes mehr ab, als gewöhnlich, verschafft sich — Alles in der größten Hast — irgend welchen, oft zweifelhaften Genuß, um wieder ins Geschäft zu hetzen und ist dann noch ermatteter, als wenn sie im Geschäft geblieben wäre. Dem jungen, unverheiratheten Kellner ist hierdurch die Möglichkeit benommen, sich einem Freundeskreis oder einem Familienkreis anzuschließen, dem Verheiratheten, sich einmal pro Woche seiner eigenen Familie zu widmen."

An anderweiten Vorschlägen werden die folgenden gemacht:

Drei Wirthe- und eine Kellner-Vereinigung möchten an Stelle der Sonntagsruhe die Gewährung eines ganzen oder zweier halben freien Tage vorgesehen und es der Vereinbarung zwischen Wirth und Kellner überlassen wissen, ob die eine oder andere Entschädigungsart einzutreten hat.[1])

Eine Wirthe- und drei Kellner-Vereinigungen beantragen die Gewährung eines ganzen freien Tages alle 14 Tage[2]), der nach Ansicht einer Kellner-Vereinigung einmal im Monat auf den Sonntag fallen soll. Eine andere von diesen Kellner-Vereinigungen möchte außerdem an jedem 4. Sonntag einen halben freien Tag haben.

Vier Wirthe- und drei Kellner-Vereinigungen wollen nur ½ freien Tag in der Woche, letztere von 2 oder 3 Uhr Nachmittags ab, zugebilligt sehen[3]); fünf Kellner-Vereinigungen wünschen eine Bestimmung, wonach alle 14 Tage ein ganzer oder wöchentlich zwei halbe freie Tage zu gewähren sind.[4])

Nach Ansicht zweier Kellner-Vereinigungen soll die Bestimmung dahingehen, daß alle 14 Tage ein ganzer oder alle Woche ½ freier Tag gewährt werden muß.[5])

Eine Wirthe- und zwei Kellner-Vereinigungen wollen die Gewährung ganzer oder halber freier Tage je nach der verschiedenen Art des Betriebes bemessen sehen. Die Wirthe-Vereinigung[6]) schlägt vor in großen Geschäften einen ganzen, in kleinen Schankwirthschaften und Gasthäusern ½ Tag in der Woche frei zu geben, die eine Kellner-Vereinigung[7]) will den Hotelkellnern einen halben, den Restaurationskellnern einen vollen freien Tag in der Woche zubilligen, die andere[8]) für Restaurants die Gewährung eines vollen, für Hotels die Gewährung zweier halber Tage in der Woche vorgeschrieben und außerdem alle 3 Wochen einen freien Sonntag eingeführt sehen.

Eine Wirthe-Vereinigung[9]) beantragt endlich die Gewährung von 4 halben oder 8 viertel Tagen im Monat vorzuschreiben, eine Kellner-Vereinigung[10]) wünscht die Bestimmung, daß jede Woche ein freier Nachmittag von 2 Uhr ab, jede zweite Woche ein ganzer freier Tag und alle Vierteljahre ein ganzer Sonntag frei gegeben werden muß.

Mehrere Wirthe- und einige Kellner-Vereinigungen wollen die an Stelle der Sonntagsruhe zu gewährende freie Zeit nach Stunden bemessen wissen. So beantragt eine Wirthe-Vereinigung die Gewährung von 4 freien Stunden an einem Nachmittag der Woche[11]), drei Wirthe-Vereinigungen schlagen die Gewährung von mindestens 12 freien Stunden in der Woche[12]), eine die Gewährung von 48 freien Stunden im Monat[13]) vor, deren Eintheilung von dem Gange des Geschäfts abhängen und durch gegenseitige Uebereinkunft geregelt werden soll. Zwei Kellner-Vereinigungen wollen einen wöchentlichen 36 stündigen Ruhetag gewährt wissen[14]).

[1]) A 2, 8, 10, B 23. — [2]) A 5, B 4, 16, 27. — [3]) A 4, 6, 26, 27, B 12, 13, 25. — [4]) B 8, 17, 18, 24, 28.
[5]) B 19, 26. — [6]) A 3. — [7]) B 2. — [8]) B 11. — [9]) A 11. — [10]) B 21. — [11]) A 12. — [12]) A 14, 15, 22.
[13]) A 21. — [14]) B 1, 10.

Eine nähere Begründung haben die Vorschläge auf Einführung einer 48 stündigen Ruhezeit in jedem Monat und auf Einführung eines 36 stündigen Ruhetages in der Woche gefunden.

In ersterer Hinsicht wird von dem Bund Deutscher Gastwirthe ausgeführt:

„In unserem Gewerbe — Verkehrsgewerbe — treten Perioden ein (Messen, Märkte, Saison u. s. w.), wo wir dauernd in Anspruch genommen sind; eine dem Personal gesetzlich zugesicherte freie Zeit, welche in solche Perioden fiel, müßte schwere Schädigungen für die Wirthe und Unannehmlichkeiten für die Gäste im Gefolge haben. So gut wie das Bahnpersonal an Sonn- und Festtagen und bei sonstigen Anlässen periodisch auch längere Zeit nach einander nicht in der Woche dienstfrei sein kann, ist dies auch bei unserm Personal nicht durchführbar und kann demselben zu geeigneter Zeit an Wochentagen Ersatz geboten werden, jedenfalls muß diese Zeit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbart werden."

Zur Begründung des Verlangens nach einem wöchentlich wiederkehrenden 36 stündigen Ruhetag wird von dem Verein Berliner Gastwirths-Gehülfen geltend gemacht:

„Nach Allem, was in Bezug auf die Gesundheitsschädlichkeit zu Frage 3a gesagt ist, und nach dem, was durch die von der Reichskommission vorgenommene Erhebung über die Dauer der Arbeitszeit der in Frage stehenden Personen bekannt geworden, erscheint die Forderung eine sehr billige und gerechtfertigte. Ein weniger als 36 stündiger Ruhetag würde Angesichts der Strapazen der voraufgegangenen Woche nur mehr ein bloßer Schlaftag sein. Je größer das Geschäft, desto leichter läßt sich diese Reform durchführen, wenn nicht, so ist einfach eine Hülfskraft zu engagiren, was bei der notorisch geringfügigen Bezahlung seitens des Prinzipals diesem recht geringe Opfer auferlegt."

Freie Zeit zum Besuche des Gottesdienstes.

Mit Rücksicht darauf, daß auch nach Einführung einer zum Ersatz der Sonntagsruhe dienenden Ruhezeit in der Woche dem Personal ein Recht, freie Zeit zum Besuche des Gottesdienstes verlangen zu können, nicht zusteht, schien die Aufnahme einer Frage darüber geboten, ob nicht dem Kellnerpersonal freie Zeit zum Besuche des Vor- oder Nachmittagsgottesdienstes gesetzlich zuzusichern sei.

Das Ergebniß der Umfrage war Folgendes:

13 Wirthe- und 20 Kellner-Vereinigungen haben die Aufnahme einer derartigen Vorschrift befürwortet; eine Kellner-Vereinigung [1]) wünscht den Erlaß einer Vorschrift, wonach die Wirthschaften Sonntags bis 11 Uhr Vormittags geschlossen bleiben müssen, eine andere[2]) macht geltend:

„Die Angelegenheit würde sich von selbst regeln, sobald das Gasthaus und Schankgewerbe zum Sonntagsruhegesetz während des Gottesdienstes in den Vormittagsstunden herangezogen werden würde, sowie dieses schon in den 70er Jahren in verschiedenen Städten von Ostpreußen und Thüringen der Fall war, wo während des Gottesdienstes die Verabreichung von Speisen und Getränken verboten war (Polizeigesetz). Eine Ausnahme würden nur die Hotelfremden genießen."

Zwei Wirthe-Vereinigungen, die sich für den Erlaß der Vorschrift erklären, der Internationale Verein der Gasthofbesitzer und die Wirthe-Innung zu Köln a. Rh., führen gleichlautend aus:

„Obwohl wir, wie unter Beantwortung der Frage 20 bemerkt, annehmen, daß überall da, wo seitens der Angestellten das Bedürfniß zum Besuch des Gottesdienstes sich kundgiebt, diesem Bedürfniß seitens der Geschäftsinhaber in jeder nur möglichen Weise Rechnung getragen wird, erscheint es dennoch erwünscht, diesen Punkt gesetzlich bezw. im Wege der Verordnung zu regeln. Es müßte bei einer derartigen Regelung jedoch Fürsorge ge-

[1]) B 11.
[2]) B 14.

troffen werden, daß die Existenzbedingungen des Geschäftes nicht gefährdet werden und daß immer nur einem Theil von Angestellten der gleichen Kategorie die zum Kirchenbesuch benöthigte freie Zeit zu gewähren ist, bezw. daß da, wo ein Betriebszweig nur durch eine Person versehen wird, dieser nur dann die Möglichkeit zum Besuch des Gottesdienstes geboten werden muß, wenn ein entsprechender Ersatz zu beschaffen ist (zur Stelle ist)."

14 Wirthe-Vereinigungen und 1 Kellner-Vereinigung haben sich gegen eine solche Gesetzesvorschrift ausgesprochen und zwar halten sie in der Mehrzahl ein gesetzgeberisches Einschreiten auf diesem Gebiete nicht für nothwendig, weil auf Verlangen jeder Prinzipal der Bitte um freie Zeit zum Besuche des Gottesdienstes, wenn irgend möglich aus freien Stücken stattgebe — nach den Bestimmungen des Statuts einer der befragten Innungen soll der Prinzipal sein Personal sogar zum Besuche des Gottesdienstes anzuhalten haben. Hinzu komme, daß in vielen größeren Orten bereits Wochengottesdienste eingerichtet seien, so daß der Kellner auch in der ihm an Wochentagen zu Gebote stehenden freien Zeit die Kirche besuchen könne; Katholiken insbesondere ermögliche der späte Beginn der Arbeitszeit recht wohl den Besuch des Frühgottesdienstes. Einzelne Vereinigungen halten die Gewährung freier Zeit zum Besuch des Gottesdienstes für unmöglich, weil an den Sonntagen der Geschäftsbetrieb am regsten sei.

Die überwiegende Mehrzahl der Wirthe- und der Kellner-Vereinigungen, die dem Erlaß der zur Erörterung stehenden Vorschrift geneigt sind, erachten es für ausreichend, wenn einmal im Monat 2 bis 3 Stunden zum Besuch des Gottesdienstes frei gegeben werden; dabei sprechen die Wirthe-Vereinigungen den Wunsch aus, es möge der Bestimmung des Prinzipals überlassen bleiben, ob der Besuch des Vor- oder Nachmittags-Gottesdienstes zu gestatten sei.

Ausgehzeiten. Da die statistische Aufnahme des Jahres 1893 ergeben hatte, daß in 54,3 % der Betriebe dem Personal regelmäßige Ausgehzeiten gewährt wurden, schien es angezeigt, eine Frage darüber aufzunehmen, ob die Gewährung solcher Ausgehzeiten etwa gesetzlich zuzusichern sei. Alle Wirthe-Vereinigungen, welche die Frage beantwortet haben, haben sich hiergegen erklärt und nur 11 Kellner-Vereinigungen haben mit Rücksicht auf den stillen Geschäftsgang an den Nachmittagen den Erlaß einer diesbezüglichen Vorschrift befürwortet, die Mehrzahl von ihnen will diese Ausgehzeiten zweimal die Woche auf die Dauer von 2 Stunden bewilligt wissen. Hierbei ist jedoch im Auge zu behalten, daß mehrere Kellner-Vereinigungen, welche die Frage nicht oder nur zum Theil beantwortet haben, wie oben erwähnt, bereits bei der Beantwortung der Frage über die Dauer der Arbeitszeit die Festsetzung einer täglichen 2 oder 3 stündigen Pause zur Erholung beantragt haben; der Verein Berliner Gastwirths-Gehülfen weist hierauf ausdrücklich hin.

Die Gegner der Gewährung besonderer Ausgehzeiten berufen sich entweder darauf, daß den Angestellten, falls sie einen Ausgang zu besorgen haben, auch aus freien Stücken gern die Zeit dazu gegeben werde oder sie halten, soweit sie sich für einen Ersatz der Sonntagsruhe durch die Gewährung von freier Zeit in der Woche ausgesprochen haben, mit Rücksicht hierauf die Gewährung anderweiter freier Zeit nicht für nöthig. Dies Letztere gilt insbesondere auch von den einen ablehnenden Standpunkt einnehmenden Kellner-Vereinigungen.

Die schließlich noch zur Erörterung gestellte Frage, ob es sich empfehle, die zu gewährenden freien Zeiten nicht für die Woche, sondern für den Monat festzusetzen, haben nur 6 Wirthe- und nur 2 Kellner-Vereinigungen bejaht, eine der Wirthe-Vereinigungen ist der Ansicht, eine Festsetzung für den Monat liege im Interesse der Wirthe und des Personals, da es hierdurch möglich wäre, die freie Zeit sowohl für den Wirth als auch das Personal passend zu vereinbaren.

Die Wirthe-Vereinigungen, welche sich gegen die Normirung der freien Zeiten für den Monat erklärt haben, begründen ihren Standpunkt nicht näher, von den Kellner-Ver-

einigungen wird in der Mehrzahl der Feststellung der Ruhezeiten für die Woche aus dem Grunde der Vorzug gegeben, weil dann eine gleichmäßigere Vertheilung der Ruhezeiten stattfinde.

Vereinzelt sieht man außerdem in der monatlichen Regelung der Ruhezeiten einen unmittelbaren Nachtheil für den Kellnerstand, weil die Kellner bei dem häufigen Stellenwechsel dann leicht um ihre Ruhezeiten kommen könnten.

In dem Gutachten einer Kellner-Vereinigung *) finden sich beide Gründe, wie folgt, zusammengefaßt:

„Erstens ist der häufige Stellenwechsel bei Kellnern notorisch (siehe Ergänzungs-Tabelle Seite 95 der Erhebungen [Erhebung über die Arbeits- und Gehaltsverhältnisse der Kellner und Kellnerinnen]); sie würden dadurch leicht um ihre gesetzlich festgelegten Ruhetage kommen. Da im Gastwirthsgewerbe eine Kündigungsfrist fast gar nicht üblich ist, so könnte eine derartige Bestimmung den Gastwirth geradezu verleiten, den Angestellten nach den 26 Arbeitstagen zu entlassen, um die Freitage nicht geben zu brauchen. Zweitens aber würde damit die durch das Gesetz anzustrebende vernunftgemäße Vertheilung zwischen Arbeit und Ruhe nicht erreicht. In den stetig wiederkehrenden, wenn auch nicht so langen (wie bei pro Monat zu gebenden) Erholungspausen liegt der Vortheil für Körper und Geist des Betreffenden."

Nachträglich zu den die Sonntagsruhe und Ausgehzeiten behandelnden Fragen führt eine Kellner-Vereinigung, der Bezirksverein zu Wiesbaden, Folgendes aus:

„Sollte jedoch von einem gesetzlichen Ruhetage in Folge Undurchführbarkeit abgesehen werden, so empfiehlt es sich, folgendes System, wie es in England mit gutem Erfolg angewandt wird, ohne Gefährdung der Existenzbedingungen des Gastwirthsgewerbes und ohne Schädigung berechtigter Interessen des Publikums, zu versuchen: Bei den Mahlzeiten und sonstigen Gelegenheiten, welche das gesammte Gehülfenpersonal in Anspruch nehmen, sind sämmtliche Kellner in Thätigkeit. In der Zwischenzeit bleiben selbige zur Hälfte im Dienst, welche die Putzarbeit besorgen und die vereinzelten Gäste bedienen, der anderen Hälfte wird diese Ruhezeit zur freien Verfügung gestellt.

In den meisten Geschäften ist den ganzen Nachmittag und zum Theil auch Morgens und spät Abends wenig Arbeit, trotzdem müssen sämmtliche Leute im Dienst bleiben, zwar ohne Arbeit, doch aber im Dienst und dürfen sich in dieser Zeit noch nicht einmal setzen."

*) B 1.

Fünfter Abschnitt.

Trinkgeld, Strafgelder und Stellenvermittelungswesen.

Trinkgeld. Zur Ergänzung der statistischen Aufnahme über die Gehaltsverhältnisse sind Fragen darüber aufgenommen worden, ob die Mehrzahl der Kellner, Oberkellner und Kellnerinnen im Bezirke der befragten Vereinigungen mit den ihnen Seitens des Prinzipals gewährten Einkommensbezügen ihren bezw. ihren und ihrer Familie Unterhalt bestreiten kann, oder außerdem der Trinkgelder bedarf. Nur sechs Wirthe-Vereinigungen haben die erstere Frage bejaht, drei allerdings nur mit Bezug auf Kellnerinnen und unverheirathete Kellner, eine andere mit dem Hinzufügen, daß die Kellner nur dann, wenn sie keine zu große Familie hätten, nicht auf das Trinkgeld angewiesen seien; 19 von 27 Wirthe- und alle Kellner-Vereinigungen haben sie verneint und hinzugefügt, daß das Personal auf die Trinkgelder angewiesen sei. Nach der Ansicht des Internationalen Vereins der Gasthofbesitzer und der Wirthe-Innung zu Köln a. Rh. bedürfen allerdings unverheirathete Kellner nur für die Befriedigung der Ansprüche an Fortbildung und Vergnügungen dieser Einnahmen. Die genannten Vereinigungen führen in dieser Beziehung gleichlautend aus:

„Bis heute liegen die Verhältnisse in unserem Gewerbe allerdings so, daß die Kellner und Oberkellner in den Hotels, so lange sie nur für sich selbst zu sorgen haben, das absolut Nothwendige für ihren Unterhalt mit den ihnen Seitens des Prinzipals gewährten Einkommensbezügen bestreiten können, zumal ihnen (bis auf ganz geringe Ausnahmen) die unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse, d. h. Verköstigung und Wohnung, vorweg gewährt sind und die Baarbezüge, welche je nach Alter und Leistungsfähigkeit zwischen 20—100 *M.* monatlich variiren, im Allgemeinen so bemessen sind, daß sie für die übrigen Bedürfnisse als Kleidung und Wäsche ausreichen können. Für weitergehende Ansprüche an Fortbildung oder Vergnügungen reichen sie allerdings bei den meisten nicht aus und müssen aus dem „Trinkgeld“ bestritten werden.

„Zur Begründung bezw. zur Unterhaltung einer Familie müssen sich die zur Zeit gewährten Gehaltsbezüge als durchschnittlich ungenügend erweisen und bedürfen die Mehrzahl dieser Familienversorger nothwendig noch derjenigen Einnahmen, welche ihnen heute als „Trinkgelder“ zufließen. Dabei liegt es in der Natur dieses Berufs, daß deren Träger (einige wenige hervorragende Vertrauensposten ausgenommen) mit zunehmendem Alter nicht begehrenswerther, sondern umgekehrt weniger gesucht werden und kommen damit diese Beklagenswerthen in die traurige Lage, daß in dem Maße, als sich ihre Familienfürsorge vergrößert, ihr Einkommen sich verringert.

„Sie theilen eben hierin das Loos mit allen denjenigen Berufsarten, deren Ausübung sich nur für jugendliche Menschen eignet und wäre sehr zu wünschen, daß dieser Umstand bei der Wahl des Berufs mehr Berücksichtigung fände.“

Von den Kellner-Vereinigungen bezieht sich eine, der Verein der Berliner Gastwirths-Gehülfen, auf die Ergebnisse der statistischen Aufnahme, indem sie geltend macht:

„Der feste Gehalt reicht selbst beim Oberkellner fast in keinem Falle aus, den Unterhalt der genannten Personen und ihrer Familien zu bestreiten. Das dürfte übrigens ohne Weiteres aus der Tabelle VII b Seite 62, Spalte 1—5 der Erhebungen [Erhebung über die Arbeits- und Gehaltsverhältnisse der Kellner und Kellnerinnen] hervorgehen, wo nachgewiesen wird, daß die befragten Kellner in folgenden Gehaltsverhältnissen standen:

Gehalt überhaupt erhielten . . .	82,5 %
10 M. und weniger	17,9 %
von 10 M. bis 30 M.	54,7 %
mehr als 30 M.	9,9 %,

17,5 % erhielten kein bestimmtes Gehalt, was soviel sagen will, daß sie keines oder hier und da, je nach Belieben, ein paar Mark (etwa zu Weihnachten) erhalten."

Mehr als ein Drittel der Kellner-Vereinigungen erwähnt, daß in dem Vereinsbezirk in vielen Betrieben gar kein Gehalt und in den übrigen so wenig Gehalt gezahlt werde, daß die Kellner ohne die ihnen als Trinkgelder zufließenden Einnahmen nicht einmal ihren eigenen, geschweige denn ihren und ihrer Familie Unterhalt bestreiten könnten, zumal der Kellnerberuf besonders große Ausgaben für Kleidung und Wäsche nothwendig mache. Bestimmte Angaben über die durchschnittliche Höhe der Gehaltssätze der Kellner machen folgende Vereinigungen:

Name der Vereinigung:	Monatlicher Gehalt:	Abzüge:
2. Gastwirthschaftlicher Spar- und Kredit-Verein (e. G. m. u. H.) zu Berlin.	5—15 M.	Aufwand für Putzmaterial und Inventar, Beiträge zur Altersversicherung und Krankenkasse.
3. Bezirksverein Berlin (Deutscher Kellnerbund).	10—20 M.	Aufwand für Gläser- und Geschirrbruch und Bonsbücher, Beiträge zur Altersversicherung und Krankenkasse, in vielen Geschäften der zur ganzen oder theilweisen Bezahlung des Unterpersonals nöthige Betrag.
4. Bezirksverein Stettin (D. K. B.)	10—20 M.	
5. Bezirksverein Bromberg (D. K. B.)	10—20 M.	
9. Kieler Kellnerverein.	15 M.	
12. Bezirksverein Wiesbaden (D. K. B.)	25 M.	
14. Bezirksverein Köln a Rh. (D. K. B.)	10—40 M. nur selten 60 M.,	Aufwand für Gläser- und Geschirrbruch.
19. Zweigverein d. deutsch. Gasth.-Gehülf.-Verb. (Genfer Verein) zu Leipzig.	15—25 M.	
28. Zweigverein d. deutsch. Gasth.-Gehülf.-Verb (Genfer Verein) zu Hamburg.	10—50 M.	

Mit Rücksicht darauf, daß in der Literatur und Presse vielfach die Frage der Abschaffung des Trinkgeldes erörtert wird, schien es von Interesse, die Stellung der befragten Vereinigungen hierzu kennen zu lernen und es wurde daher eine Frage darüber in den Fragebogen aufgenommen, ob in dem Trinkgelderwesen ein Nachtheil für den Kellnerstand erblickt wird und wenn ja, auf welche Weise die Beseitigung des Trinkgelderwesens anzustreben wäre. Das Ergebniß der Umfrage war Folgendes:

Nur 11 Wirthe-, aber 25 Kellner-Vereinigungen haben bejahend, 14 Wirthe- und 1 Kellner-Vereinigung verneinend geantwortet. Die Letztere, der Verein ansässiger Kellner zu Köln a. Rh., erklärt:

„In dem Trinkgelderwesen erblickt der Verein keinen Nachtheil für den Kellnerstand, wohl aber einen Vortheil für den Arbeitgeber, weil derselbe die Kellner nur auf die Trink-

gelder engagirt. Es wäre sogar dringend erwünscht, die Einkommensbezüge von Seiten unserer Arbeitgeber gesetzlich zu regeln, indem es nicht möglich ist, von der alleinigen Einnahme der Trinkgelder eine Familie rechtschaffen zu ernähren.

„Die Einkommensbezüge von Seiten der Arbeitgeber könnten folgendermaßen geregelt werden:

1. für Oberkellner . . . . monatlich 90 *M.*
2. „ Zimmerkellner . . . . „ 65—70 *M.*
3. „ Saal- und Restaurationskellner . . . „ 35—40 *M.*“

Die Wirthe-Vereinigungen erblicken in dem Trinkgelderwesen keinen Nachtheil für den Kellnerstand, weil durch das Bestehen desselben das Personal zur Aufmerksamkeit den Gästen gegenüber und zum Fleiß angespornt werde, denn durch die Bemessung der Höhe des Trinkgeldes drücke der Gast seine größere oder geringere Befriedigung mit den Leistungen des Kellnerpersonals aus. Außerdem sei das Trinkgeld für den Unterhalt des Kellners nothwendig, da die Gehaltsbezüge der Angestellten auch im günstigsten Falle nicht an die Höhe der aus den Trinkgeldern fließenden Einnahmen heranreichen würden. Hinzukomme, daß die Trinkgelderfrage in unserer heutigen Gesellschaft in allen Abstufungen die gleiche Rolle spiele und nur je nach der Stellung des Empfängers einen anderen Namen erhalte; die Trinkgelder seien und blieben eine Anerkennung für eine gute Leistung. Zudem gebührten sie dem Kellner, weil sie vielfach nicht für berufliche Leistungen, sondern für Gefälligkeiten gegeben würden. Die Gegner des Trinkgelderwesens nähmen wohl größtentheils an dem Worte „Trinkgeld“ Anstoß. Eine Wirthe-Vereinigung, der Bund Deutscher Gastwirthe, äußert sich eingehender folgendermaßen:

„Ein Nachtheil ist hierin für den Kellnerstand nicht zu erblicken. Diese Angelegenheit wird auch von wohlgesinnten Arbeitnehmern in derselben Weise ausgelegt und ist nur von den einer gewissen Partei angehörigen Kellnern als entwürdigend hingestellt worden. Nach dem Auftauchen dieser Frage haben wir beobachtet, daß das Gehässige eigentlich nur in dem Wort „Trinkgeld“ selbst liegt, wenn dieses als Dotation, Service, Remuneration, Douceur u. s. w. bezeichnet würde, so würde auch dieser Theil der Kellner nichts dagegen einzuwenden haben. Der größte Theil der heute bestehenden Wirthe hat das Geld zur Grundlegung seines Betriebs mit Hülfe des Trinkgeldes verdient und scheut sich keiner derselben, dies auch öffentlich einzugestehen, sowie auch alle gut gesinnten Kellner das Trinkgeld als eine Entschädigung für besondere Aufmerksamkeiten auffassen, wenn sie ein solches entgegennehmen. . . . . Auch liegt unser Geschäft nicht wie ein kaufmännisches, wo die Verkäufer die verlangte Waare aus dem Fach nehmen und sie dem Käufer verabreichen, während der Gast neben der Verabreichung von Waaren vom Kellner zu seiner Bequemlichkeit Gefälligkeiten beansprucht, die keineswegs in dem Preis der Waaren mit eingerechnet sind. Der Gast verlangt vom Kellner die Zeitung; „wollen Sie meinem Hund etwas Wasser geben“; „ich möchte etwas Papier zum Einwickeln“; „ich möchte etwas Siegellack, Bindfaden“ u. s. w. u. s. w.

„Für alle diese Leistungen, die der Kellner durch seine Aufmerksamkeit dem Gast zur Zufriedenheit gestaltet, kann die Bezahlung in Form einer Extravergütung (allgemein Trinkgeld genannt) wohl nichts unmoralisches in sich haben, weil sie im Verhältniß von Leistung zu Gegenleistung steht. Im Uebrigen kommen derartige Zahlungen bei anderen Gewerben, Unterbeamten und sonstigen Lebensstellungen ebenfalls vor und würde es eine starke Ueberhebung der Kellner sein, wenn sie sich einer Klasse höher veranlagter Menschen zurechnen würden.“

Die Gegner des Trinkgelderwesens sehen, soweit sie aus Wirthen bestehen, hierin einen Nachtheil „in moralischer Beziehung“ oder sie erblicken darin „einen Nachtheil für die Kellner in Bezug auf ihre soziale Stellung als Gewerbegehülfen“, oder sie erwähnen, das Trinkgeld mache Personen, welche keinen Sparsinn hätten, arbeitsscheu und leichtsinnig. Eine Wirthe-Vereinigung — der Internationale Gastwirtheverband — bezieht sich auf die von ihm

behufs Abschaffung der Trinkgelder gepflogenen Verhandlungen, die in Anlage III unter Weglassung des Unwesentlichen abgedruckt sind und auf welche hiermit Bezug genommen wird. Anlage III.

Von den Kellner-Vereinigungen erklären drei, sie seien zwar im Prinzip gegen das Trinkgelderwesen, könnten jedoch nur unter der Bedingung für seine Abschaffung eintreten, wenn ihnen eine ihren Kenntnissen und Leistungen entsprechende Bezahlung zugesichert sei; die letztere wäre vielleicht, um Nachlässigkeit und Unaufmerksamkeit bei der Bedienung zu verhüten, in Gestalt eines Gewinnantheils zu gewähren. Im Uebrigen sehen die Kellner-Vereinigungen in dem Trinkgelderwesen zunächst insofern einen Nachtheil, als die Trinkgelder die Haupteinnahmequelle der Kellner seien, während sie doch höchstens eine Anerkennung Seitens des Gastes für besonders aufmerksame Bedienung oder für außergewöhnliche Dienstleistungen der Kellner sein sollten. So führt eine Vereinigung, der Zweigverein zu Ems, aus:

„Der Verein sieht in dem Trinkgelderwesen einen Nachtheil für seinen Stand, weil der weitaus größte Theil darauf angewiesen ist in Folge des geringen Salairs, das die Prinzipale bewilligen. Aus der Welt zu schaffen wird Trinkgeld, welches ja in den verschiedensten Formen vorkommt, nicht sein. Trinkgeldnehmen aber wird nicht mehr das demüthigende für den Empfänger haben, das es jetzt hat, sobald der Gehülfe nicht mehr gezwungen ist, dasselbe als seine Haupteinnahmequelle zu betrachten."

Hinzukomme, daß diese Haupteinnahmequelle derart schwankende Einnahmen liefere, daß dem Kellner eine richtige Wirthschaftsführung geradezu unmöglich gemacht sei. Das Trinkgeld wirke aber auch in moralischer Beziehung verderblich; einmal gebe das oft allzureichlich verdiente Trinkgeld, besonders jungen Leuten, leicht Gelegenheit zu ausschweifender Lebensweise, weil das leicht verdiente Geld gewöhnlich leicht ausgegeben werde. Ferner schädige das Trinkgeld den kameradschaftlichen Sinn des Kellnerstandes, weil jeder Kellner in seinem Kollegen zunächst den Konkurrenten sehe und ihm „die beste Trinkgeldgelegenheit, den besten Posten abzujagen" suche, und habe zur Folge, daß der Kellner weit mehr wie jeder gewöhnliche Lohnarbeiter „vom Erwerbstrieb geplagt werde."

Endlich sei es entwürdigend für den Kellnerstand, von der Willkür des Gastes abzuhängen. Eine Vereinigung, der Verein Berliner Gastwirths-Gehülfen, giebt in dieser Hinsicht Ausführungen aus der Schrift „Der Kellnerberuf" von Dr. Oldenberg wieder, die hier wörtlich mitgetheilt werden mögen:

„Das Trinkgeld steht in der Mitte zwischen Arbeitslohn und dem Almosen, es ist die gemeinste Form der Entlohnung. Darin, daß dem Gaste die Gewährung und Abmessung des Trinkgeldes freisteht, scheint sich die Vorstellung auszubrücken, daß der Kellner nichts zu beanspruchen habe, daß er von der Gnade des Publikums lebe. Die Nöthigung, sein Einkommen groschenweise einsammeln zu müssen, verstärkt den Eindruck des Bettelhaften. . . . . . Der beständige Empfang von Trinkgeldern von klein auf in einer Gesellschaft, die Trinkgelder für etwas Despektirliches ansieht, muß die Selbstachtung verletzen.

„Noch verderblicher ist aber die Rückwirkung des Trinkgeldsystems auf den Verkehr zwischen Kellner und Gast. Auch dieses Uebel, gleich den vorigen, wird um so unerträglicher, je mehr der Kellnerdienst aus einem Durchgangsstadium zum Lebensberufe sich umformt. Der würdige Familienvater, der ungezählte Demüthigungen einstecken und allemal zum bösen Spiel seine dienstbeflissene Miene machen muß, der je nach Bedarf jederzeit ein respektvolles Grinsen oder eine steinerne Miene bereithalten muß . . . ., um nirgends ein Trinkgeld zu versäumen, der als beständiger Zeuge fremder Geselligkeit die gesellschaftliche Ausschließung seiner Person zehnfach empfindet, der nicht selten versucht wird, durch ein bedenkliches Maß des Entgegenkommens Diejenigen wenigstens finanziell auszunutzen, die ihm menschlich so fern stehen; der solchen Einflüssen ständig ausgesetzte Kellner muß fast nothwendig mit den Jahren einen Typus annehmen, der von dem normalen Menschen in seinen Anschauungen und Gefühlen wesentlich abweicht."

Die Vereinigung fügt hinzu, daß das, was im Uebrigen in der angegebenen Schrift über die schädlichen Einflüsse des Trinkgelderwesens gesagt werde, nicht minder zutreffend sei.

Vereinzelt sieht man endlich einen Nachtheil darin, daß das Publikum sich immer mehr des Trinkgeldgebens enthalte, sodaß die täglichen Einnahmen an Trinkgeldern nicht mehr zu einer angemessenen Existenz ausreichten.

Die Frage, auf welche Weise die Beseitigung des Trinkgelderwesens anzustreben sei, wird von 4 Kellner-Vereinigungen dahin beantwortet, daß durch eine angemessene Bezahlung der Kellner durch den Prinzipal Wandel zu schaffen sei — ein Weg, der nach Ansicht zweier anderer Vereinigungen aus dem Grunde nicht so leicht gangbar sein soll, weil dann ein allgemeiner Preisaufschlag auf Speisen und Getränke nicht ausbleiben könnte. — Zwei Kellner- und eine Wirthe-Vereinigung halten die Beseitigung des Trinkgelderwesens nur durch gesetzlich geregelte Lohnzahlung *), eine Wirthe-Vereinigung nur „durch strenge polizeiliche Kontrole unter Androhung hoher Strafen, für den Geber höherer, als für den Nehmer" für möglich.

Die übrigen Vereinigungen wissen einen Weg zur Beseitigung des Trinkgelderwesens nicht anzugeben. Die Wirthe-Vereinigungen halten eine Abschaffung der Trinkgelder nicht für möglich, theils „weil der Gast oft Gefälligkeiten, die nicht zum Amte gehören, beansprucht", ferner weil das Publikum nicht gehindert werden könne, Trinkgelder zu geben und der Wirth nicht im Stande sei, den Angestellten einen festen Lohn zu geben, der auch nur annähernd ihr Einkommen aus Trinkgeldern erreiche; theils beziehen sie sich darauf, daß nachgewiesenermaßen die Versuche, die in dieser Richtung in einigen Gasthäusern (z. B. Kasten's Hotel in Hannover, Viktoria-Hotel in Elberfeld) gemacht worden seien, wegen Undurchführbarkeit wieder hätten eingestellt werden müssen. So wird von dem Verein Berliner Gasthofbesitzer ausgeführt:

„Bei der durchaus ungünstigen Lage des Gasthofgewerbes in Berlin, speziell der kleinen Betriebe, welche durch Entstehung der großen Aktienunternehmen dem Ruin entgegengeführt werden, müßten die Mehrausgaben für Gehälter durch Erhöhung der Preise erzielt werden, und trotzdem würde ein großer Theil des Publikums sich nicht abhalten lassen, zur Erzielung von Bevorzugungen u. s. w. dem Personal Trinkgelder zu geben, so daß die Nachtheile des Trinkgeldwesens dennoch fortbestehen würden.

„Wir haben schon unzählige Berathungen in der Trinkgeldfrage abgehalten, ohne zu einem Resultat zu gelangen. Die größten Benachtheiligten würden immer die Angestellten sein, da kein Wirth jemals im Stande ist, die Arbeit derselben in solcher Höhe zu entlohnen, daß sie nur durch festes Gehalt ihr bisheriges Einkommen auch nur annähernd erreichen."

Von einer andern Vertretung, der Gastwirthe-Innung zu Berlin, wird geltend gemacht:

„Die Beseitigung des Trinkgelderwesens ist eine äußerst schwierige und nur dann durchführbar, wenn ein Modus gefunden würde, dem sich alle Wirthe gleichermaßen fügen müssen. Da aber mit dem Sichausbreiten des gastwirthschaftlichen Gewerbes auch das Trinkgeld mit in Betracht gezogen wurde, sind schon seit 30 Jahren alle Geschäfte in Hinblick auf Trinkgelderwesen übernommen, und es müßte eine enorme Umwälzung geschehen, wenn an Stelle des Trinkgeldes etwas anderes gesetzt werden sollte, denn offenbar würde der Konsum leiden."

Der Internationale Verein der Gasthofsbesitzer nimmt auch zu dieser Frage lediglich auf die in Anlage III abgedruckten Verhandlungen Bezug.

Von den Kellner-Vereinigungen haben acht die Erklärung abgegeben, sie sähen keine Möglichkeit, auf gesetzlichem Wege ohne Gefährdung der Existenz der Arbeitgeber ein Trink-

*) Vergl. die oben S. 36 mitgetheilte Aeußerung einer dieser Kellner-Vereinigungen; die Wirthe-Vereinigung möchte Engagements ohne Gehalt untersagt und einen Minimallohn festgesetzt sehen.

geldverbot und den Ersatz der Einnahmen aus Trinkgeldern durch entsprechende Gehaltserhöhung durchzuführen.

Drei weitere Vereinigungen erklären ohne nähere Begründung die Beseitigung des Trinkgelderwesens auf dem Wege der Gesetzgebung nicht für möglich, zwei von ihnen bemerken indessen, daß die Staats- und Kommunalbehörden immerhin insoweit die Abschaffung der Trinkgelder anbahnen könnten, als die Pächter der von ihnen verpachteten Lokale verpflichtet werden sollten, den Kellnern ein angemessenes Gehalt zu zahlen.

Die eingehenden Ausführungen des Vereins Berliner Gastwirthsgehülfen mögen hier wörtlich mitgetheilt werden:

„Die Beseitigung des Trinkgelderwesens wird auf dem Wege der Gesetzgebung selbstverständlich kaum möglich sein; indirekt aber könnte der Fiskus und die kommunalen Behörden wohl dazu beitragen, die Trinkgelderwirthschaft in Wegfall zu bringen. Restaurationsbetriebe in staatlichen und kommunalen Gebäuden (Reichstags-, Landtags-, Bahnhofswirthschaften, Markthallen-, Rathskeller-Restaurants u. s. w.) sollten nur mit der Bestimmung verpachtet werden, daß den darin angestellten Personen ein Lohn gewährt werde, der zu ihrem Unterhalt ausreicht. Statt dessen wird heute bei den Verpachtungen fast stets der Meistbietende berücksichtigt. Die Folge dieser oftmals enorm hohen Pachtsummen, zu welchen die Konkurrenz unter den Wirthen, namentlich in Betrieben obengenannter Art, geführt hat, ist die, daß die Kellner umsomehr gedrückt werden. So wurde z. B. vom Berliner Rathskeller im „Gastwirthsgehülfen" Nr. 1 vom 9. Oktober 1890 bekannt gegeben, daß der damalige Wirth 36 000 *M.* Pacht zahle, während sein Vorgänger nur 20 000 *M.* gezahlt habe. In Nr. 2 desselben Blattes wurde von dem Pächter, Herrn Falkenberg, diese Notiz nur insoweit berichtigt, als die diesbezüglichen Zahlen 30 000 und 46 000 seien. Von den Verhältnissen der dort beschäftigten Kellner hingegen wurde einige Nummern später (ohne daß hierauf eine Berichtigung erfolgt wäre) Folgendes gesagt: Im städtischen Etablissement „Berliner Rathskeller" sind 25 Kellner beschäftigt, welche von ihrem Prinzipal am Monatsschluß à 15 *M.* = in Summa 375 *M.* ausgezahlt erhalten, wofür sie sich Wohnung, Kleidung und Wäsche auf eigene Rechnung zu beschaffen haben, außerdem aber auch ihre Arbeitskraft von 8 Uhr Morgens bis 12 Uhr Nachts = sechszehn Stunden per Tag zur Verfügung stellen. An den Geschäftsunkosten der Oekonomie haben die Kellner in diesem städtischen Etablissement in folgender Weise zu partizipiren: Jeder Kellner zahlt jeden Tag 15 Pf. „für den Serviettenleger", 10 Pf. „für den Messerputzer" und 10 Pf. für jedes Kellnerbonbuch, was insgesammt 250 *M.* per Monat ausmacht. Ferner zahlen die Kellner das Bier, welches sie für den eigenen Bedarf verbrauchen, ebenso theuer, wie die daselbst verkehrenden Gäste und zwar mit 15 Pf. per Glas. Nehmen wir an, daß jeder der 25 Kellner nur 5 Glas Bier per Tag trinkt, so entsteht dadurch Herrn Falkenberg eine monatliche Baar-Einnahme von 562,50 *M.* Rechnen wir, die 3750 Glas Bier = 12 Tonnen, kosten Herrn F. ca. 262,50 *M.*, so verbleibt ihm ein Reingewinn am Bier von 300 *M.*, dazu die 250 *M.* = 550 *M.* Einnahme von den Kellnern, denen er davon 375 *M.* monatlich zurückgiebt und die übrigen 125 *M.* verbleiben zur beliebigen Verwendung des Kellner-Prinzipals. —

„Selbst im Restaurant des Reichstags und des Landtags (beider Häuser), dessen Oekonom von jeder Pacht befreit ist, herrschen die denkbar unwürdigsten Zustände. Die Kellner sind dort nur auf Trinkgeld angewiesen, sie erhalten kein Gehalt, sondern müssen von dem Trinkgeld Wohnung, Kleidung, Wäsche, Steuern und zum Theil auch das Essen bestreiten (namentlich an Tagen, an denen die Sitzungen ausfallen)."

Daran anschließend macht dieser Verein noch Folgendes geltend:

„Die Reichsregierung könnte ferner noch indirekt dazu beitragen, das Trinkgelder-Unwesen zu Fall zu bringen durch freieres Versammlungs- und Koalitionsrecht. Die in großer Zahl bestehenden Kellnervereine müßten zur Erlangung besserer Arbeitsbedingungen unge-

hindert sich verbinden dürfen. In einzelnen Städten mache die Polizei den Kellnern Schwierigkeiten, sich Nachts nach 12 Uhr, die einzige Zeit, wo wenigstens ein Theil derselben mit Bestimmtheit auf freie Zeit rechnen könne, zu versammeln."

Strafgelder. Um Klarheit darüber zu gewinnen, ob in der That, wie mehrfach in der Literatur und Presse behauptet wird, die für Verstöße gegen die Hausordnung von dem Kellnerpersonal gezahlten Strafgelder von den Prinzipalen häufig in ihrem eigenen Interesse verwendet werden, fand in dem Fragebogen eine Frage darüber Aufnahme, ob in der Mehrzahl der Geschäfte des Vereins-Bezirks diese Strafgelder zum Nutzen der Angestellten oder in welcher anderen Weise sie Verwendung finden. Außerdem wurde zur Erörterung gestellt, ob sich — nach Analogie des § 134 b der Reichsgewerbeordnung — der Erlaß einer gesetzlichen Vorschrift empfehle, wonach diese Gelder zum Nutzen der Angestellten verwendet werden müssen.

Das Ergebniß der Umfrage war Folgendes:

Sieben Wirthe-Vereinigungen und zwei Kellner-Vereinigungen haben auf die Frage, ob in der Mehrzahl der Geschäfte des Vereinsbezirks die Strafgelder zum Nutzen der Angestellten Verwendung fänden, erklärt, Strafgelder seien im Vereinsbezirk nicht üblich und daher die Frage nicht beantwortet [1]). Alle übrigen Wirthe-Vereinigungen, von denen Aeußerungen vorlagen, haben die Frage bejaht, alle Kellner-Vereinigungen, die sich geäußert haben, sie verneint; mehrere Wirthe- und Kellner-Vereinigungen bemerken indeß, daß die Strafgelder nur selten und zwar nur in großen Betrieben eingeführt seien [2]). Der Internationale Verein der Gasthofbesitzer und die Wirthe-Innung zu Köln a. Rh. führen dabei aus, daß in sehr vielen Fällen die Androhung von Strafgeldern nur zur besseren Beobachtung der Hausordnung erfolge, indem die Gelder gar nicht eingezogen oder, wenn dies geschehen, nach zufriedenstellender Führung zurückgezahlt würden.

Die Frage, in welcher anderen Weise die Strafgelder verwendet würden, haben die Kellner-Vereinigungen, die sich geäußert haben, theils dahin beantwortet, es sei ihnen unbekannt, wohin diese Gelder flössen, oder sie haben erklärt, sie fänden zum Ersatz zerbrochenen Geschirrs, zur Anschaffung fehlenden Inventars oder von Geschäftsutensilien, wie Zahnstocher, Putzmaterial u. s. w., ja selbst zur Bezahlung der Hausdiener Verwendung.

Die Frage endlich, ob sich der Erlaß einer gesetzlichen Vorschrift empfehle, wonach die Verwendung der Strafgelder zum Nutzen der Angestellten erfolgen muß, ist von zehn [3]) Wirthe-Vereinigungen und allen Kellner-Vereinigungen, von denen Antworten vorlagen, bejaht, von sieben Wirthe-Vereinigungen [4]) verneint worden, die übrigen Wirthe-Vereinigungen haben sich nicht geäußert, mehrere von ihnen aus dem Grunde, weil Strafgelder in ihrem Bezirk nicht oder nur selten üblich seien.

Die Gegner einer diesbezüglichen gesetzlichen Vorschrift haben ihren Standpunkt in der Mehrzahl nicht begründet; nur zwei Vereinigungen, der Internationale Verein der Gasthofbesitzer und die Wirthe-Innung zu Köln a. Rh., erklären eine derartige Bestimmung mit Rücksicht auf die von ihnen behauptete derzeitige Praxis (siehe oben) für unnöthig. Der Mitteldeutsche Gastwirtheverband möchte die Bestimmung über die Verwendung dieser Gelder den einzelnen Verbänden oder Vereinen überlassen wissen.

Speziellere Vorschläge darüber, in welcher Weise die Strafgelder zum Nutzen der Angestellten verwendet werden sollen, werden von einigen Wirthe- und einer großen Zahl von Kellner-Vereinigungen gemacht. Die Wirthe-Vereinigungen wollen sie theils zum Nutzen der „Lehrlingsschule", theils für die Fachschule, theils zur Unterstützung der Kellner verwendet wissen. Die Kellner-Vereinigungen sprechen sich für den Erlaß einer gesetzlichen Vorschrift aus, wonach Strafgelder, einerlei welcher Art, ordnungsmäßig zu buchen und entweder

[1]) A 5, 6, 7, 16, 17, 22, 27; B 7, 17. — [2]) A 1, 9, 12, 18, 19, 21, 23, 24; B 5, 8, 12, 19, 21, 24, 25, 28. — [3]) A 2, 3, 4, 7, 9, 10, 13, 20, 24, 26. — [4]) A 1, 11, 12, 14, 15, 21, 25.

monatlich an die Angestellten gleichmäßig zu vertheilen, oder der Unterstützungskasse eines Gehülfen-Vereins zuzuführen sind. Außerdem sollen Strafen für die Nichtbefolgung dieser Vorschrift, z. B. der Ersatz der doppelten Summe, ausgesprochen werden. Vereinzelt verlangt man, daß die Kontrole über die Strafgelderkasse den Angestellten zugesichert werde. Der Kellner-Verein zu Karlsruhe will sie dem von ihm zu Frage 19 vorgeschlagenen Vertrauensmann, siehe oben S. 28, übertragen wissen. Vereinzelt beantragt man die Auferlegung von Strafgeldern überhaupt zu verbieten, weil sie unnöthig seien. Dies zeige das Beispiel guter Häuser, wo man sie nicht kenne, zumal dem Prinzipal genügend andere Mittel (Kündigung) zu Gebote ständen, um die Ordnung des Betriebes zu sichern.

Stellenvermittelungswesen.

Zur Ergänzung der statistischen Aufnahme über das Stellenvermittelungswesen hat man schließlich Fragen darüber gestellt, ob in dem Bestehen der gewerbsmäßigen Stellenvermittler an und für sich oder nur in der Zuläßigkeit der freien Vereinbarung über die Höhe der Gebührensätze ein Nachtheil für den Kellnerstand erblickt würde und auf welche Weise zur Beseitigung der bestehenden Mißstände vorzugehen sei.

Das Ergebniß der Umfrage war Folgendes:

16 Wirthe-Vereinigungen und ebensoviel Kellner-Vereinigungen, also die große Mehrheit der befragten Vertretungen, erblicken in dem Bestehen der gewerbsmäßigen Stellenvermittler an und für sich einen Nachtheil für den Kellnerstand, die Aeußerungen einer recht großen Zahl dieser Vertretungen lassen indeß erkennen, daß man außerdem auch die Zuläßigkeit der freien Vereinbarung über die Höhe der Gebührensätze als für den Kellnerstand nachtheilig erachtet. 7 Wirthe-Vereinigungen und 11 Kellner-Vereinigungen*) erblicken lediglich in der letzteren Thatsache einen Nachtheil für den Kellnerstand.

Zur Begründung der Behauptung von der Schädlichkeit der gewerbsmäßigen Stellenvermittelung wird geltend gemacht, daß die gewerbsmäßigen Stellenvermittler hauptsächlich Gewicht darauf legten, daß sie ein hohes Honorar erhielten, während sie die Qualifikation des Stellesuchenden für die zu besetzende Stelle zu wenig berücksichtigten und außerdem Prinzipal und Angestellte dadurch schädigten, daß sie möglichst häufig einen Stellenwechsel herbeizuführen suchten. Auch sei das Logiren und Beköstigen der Stellesuchenden mit großen Nachtheilen für sie verbunden; es würde ihnen dann so lange keine Stelle verschafft, als sie Geld hätten; die Kellnerinnen seien außerdem noch „anderweiten Anforderungen ausgesetzt."

Der Kellnerverein zu Karlsruhe führt aus: „Ja es ist die gewerbsmäßige Stellenvermittlung ganz entschieden zu verwerfen, da, obwohl hier in Baden eine staatliche Beaufsichtigung besteht, erfahrungsgemäß doch weitaus nicht die gesetzlichen Taxen eingehalten werden und nachweislich solche [Stellesuchenden] bevorzugt werden, die die größten Gebühren bezahlen können."

Der Badische Gastwirthsverband hebt hervor: „Der Verband erblickt in dem Bestehen der gewerbsmäßigen Stellenvermittler im Großen und Ganzen ein Uebel, das sich in den letzten Jahren in geradezu bedauerlicher Weise vermehrt hat. Und zwar arbeiten diese Institute nicht nur zum Nachtheil des Wirthschaftsgewerbes, wie im Nachstehenden näher ausgeführt werden soll, sondern sie sind auch ein Krebsschaden für die Angestellten und in nicht wenig Fällen die unmittelbare Veranlassung zum moralischen Untergang leichtsinnig veranlagter Mädchen. Was den Nachtheil anbelangt, den die Wirthe von dem Stellenvermittelungswesen haben, so wurde allgemein festgestellt, daß der zum Unwesen ausgewachsene Personenwechsel in den Wirthschaften, besonders soweit weibliche Angestellte in Betracht kommen, vornehmlich auf die Stellenvermittler zurückzuführen ist. Demselben ist es in den meisten Fällen ganz gleichgiltig, ob die engagirte Person für die in Aussicht genommene Stelle paßt oder nicht, oder ob auch die Stelle den Anforderungen entspricht, die der Stellesuchende ansprechen

*) A 1, 7, 9, 11, 17, 18, 26; B 4, 8, 10, 14, 18, 19, 20, 22, 24, 26, 28.

darf. Für den Vermittler ist die Taxe die Hauptsache, und sein ganzes Bestreben ist darauf gerichtet, dieselbe so oft wie möglich zu erhalten. Um dies zu erreichen, locken die Stellenvermittler ihre Opfer unter allen möglichen Vorspiegelungen aus einer Stelle in die andere, wobei die Höhe der Taxe je nach der Qualität der Stelle eine hervorragende Rolle spielt. Eine Art Ausschröpfungssystem erblickt der Verband des Ferneren in der Berechtigung der Stellenvermittler, stellenlose Kellnerinnen beherbergen zu dürfen. Der bedauerlichen Zunahme der Prostitution aus den Kreisen der Kellnerinnen wird dadurch nicht unerheblich Vorschub geleistet, da solche Herbergen oft nicht viel mehr als Absteige-Quartiere bedeuten. Es wird aber auch durch diese bequeme Art der Unterkunft stellenloser Kellnerinnen der Hang zum Nichtsthun, zur Putzsucht gefördert, so daß manche Kellnerin zu regelmäßiger Arbeit unter bescheidenen Verhältnissen in oft kurzer Zeit nicht mehr zu gebrauchen ist. Das Ende solcher Laufbahnen ist dann gewöhnlich die öffentliche Prostitution, nachdem die armen Geschöpfe zur geheimen oft erfolgreich verleitet worden sind, der sie sich in vielen Fällen aus Mangel an Existenzmitteln in die Arme haben werfen müssen."

Der Verein Berliner Gastwirths-Gehülfen äußert sich folgendermaßen:

„Das Bestehen der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung schon an sich ist ein schwerer Schaden für den Kellnerstand.

„Dr. Karl Oldenberg sagt in seiner Schrift „Der Kellnerberuf" Seite 48 und 49: „Die häufige Stellenlosigkeit ist verbunden mit einer Ausbeutung seitens der Stellenvermittler, wie sie wohl nur in einem an Trinkgelder gewöhnten Berufe möglich ist. Es ist eine neue Anwendung des allgemeinen Schmiersystems. Die schlimmsten Aussauger sind die privaten Kommissionäre. . . . .

„Ihr Hauptgebiet sind augenscheinlich die gutbezahlten (?) Stellen des Hotelfachs, weil deren Bewerber am meisten bezahlen können; aber von hier aus scheint sich das Unwesen sehr weit verbreitet zu haben, nöthigenfalls unter Pfändung der Uhr und anderer Werthgegenstände oder der Legitimationspapiere und mit der Pflicht langwieriger Ratenzahlungen: Betheiligung des Kommissionärs an dem künftigen Trinkgeldsegen. . . . .

„Der Kellner tritt mitunter in ein dauerndes Abhängigkeitsverhältniß zum Kommissionär; betritt der Kommissionär das Gastlokal, so muß der Klient ihn freihalten, schon aus Besorgniß, derselbe könnte den Wirth zu einem — für den Kommissionär immer lukrativen — Wechsel des Personals überreden."

„Die Ausführungen des Dr. Oldenberg sind leider in allen hier angeführten Theilen zutreffend. Die verhältnißmäßig große Anzahl der Stellenvermittler für das Gastwirthsgewerbe veranlaßt dieselben einestheils, hohe Gebühren zu verlangen, anderntheils scheuen sie nicht zurück, unlautere Mittel zu benutzen, um einige Stellen besetzen zu können. Nicht selten kommt es vor, daß der Stellenvermittler den Wirth zu überreden sucht, diesen oder jenen zu entlassen, da er eine bessere und brauchbarere Kraft für diese Stelle nachweisen könne.

„Dadurch, daß der Kommissionär stets ein guter Gast ist, große Zechen macht — wenn auch auf Kosten anderer — finden sich Wirthe genug, die den Einflüsterungen Gehör schenken und Entlassungen vornehmen ohne jede Veranlassung, nur um des guten Gastes wegen. Folgender Brief beweist zur Genüge, in welcher Weise das Kommissionärwesen sich breit macht.

Danzig, den 4. März 1895.

Herrn Hotelbesitzer K., Hochwohlgeboren
Hier.

Habe soeben in einem Lokal erfahren, daß sich gestern in Ihrem werthen Hause ein unangenehmer Vorfall ereignet hat, daß sowohl der Buffetier wie Kellner im Geschäft angetrunken und eingeschlafen waren und das Hineinkommen zweier Gäste nicht bemerkten, erst durch Sie geweckt werden mußten und auch dann nur widerwillig bedienten. Da Sie ein derartiges Benehmen nicht dulden und jedenfalls einen Wechsel eintreten lassen werden, erlaube

ich mir Ihnen meine Dienste ganz ergebenst anzubieten und gleichzeitig Zeugnißabschriften der Büffetiers Bekofzer, Wiegrans und Lux, sowie Kellner Boldnan, Kaiser, Lippki und Krause mit dem ergebenen Hinzufügen zu überreichen, daß ich auf gefälliges Erfordern mit einer größeren Anzahl von Offerten gern zur Verfügung stehe.

In aller Hochachtung ꝛc.

„In den meisten Fällen betreibt der Stellenvermittler zugleich eine Gastwirthschaft, wodurch der Stellensuchende verpflichtet ist, sein sauer verdientes Geld bei demselben zu verzehren. Trotz der hohen Vermittlungsgebühren, welche für jede Stelle gezahlt werden müssen, achtet ein solcher Stellenvermittler ganz besonders darauf, daß große Zechen gemacht werden, einerlei, ob der Betreffende Familienvater ist und das hierzu nothwendige Geld seiner Familie entziehen muß. Nur der darf auf eine Stelle hoffen, der diesen Anforderungen entspricht.

„Aber auch in moralischer Beziehung, sowie in Bezug auf Gesundheit und Familienleben machen sich nachtheilige Folgen für den Stellensuchenden bemerkbar. In dem Bestreben, immer zur Hand zu sein, im Falle eine Stellung frei wird, sitzt er vom frühen Morgen bis zum späten Abend, und um die Langeweile oder die Sorgen zu vergessen, spielend und trinkend in den rauch- und dunstdurchschwängerten Räumen. Anstatt, weil er stellungslos, sich seiner Familie widmen zu können, da ihm dies, wenn er sich in Stellung befindet durch die lange Arbeitszeit nicht möglich ist, kommt er spät und mißgestimmt nach Hause, da er trotz der Versprechungen und Vertröstungen des Vermittlers keine Stellung erhalten hat."

Von den Vereinigungen, welche den Nachtheil für den Kellnerstand in der Zulässigkeit der freien Vereinbarung über die Höhe der Gebührensätze erblicken, wird gleichzeitig theils ausgesagt, daß die gewerbsmäßigen Stellenvermittler zur Zeit noch nicht entbehrt werden können, weil die Gründung von Arbeits-Nachweisestellen noch nicht an allen Orten durchgeführt sei, theils — im Gegensatz hierzu — geltend gemacht, daß die gewerbsmäßigen Stellenvermittler wenn auch nicht grade schädlich, so doch überflüssig seien, weil die bestehenden Fachvereine der Wirthe und Kellner hinreichend zahlreich und derartig organisirt seien, daß sie durch ihre eigenen Vereins-Bureaus für Stellenvermittlung sorgen könnten.

Die Frage endlich, auf welche Weise zur Beseitigung der bestehenden Mißstände im Stellenvermittlungswesen vorzugehen sei, haben acht Wirthe- und vier Kellner-Vereinigungen dahin beantwortet, daß es genüge, wenn für die Stellenvermittlungs-Bureaus gesetzlich, oder wie einige Vereinigungen wollen, behördlicherseits ein Tarif festgesetzt werde, der unter fortdauernde behördliche Kontrole zu stellen sei.

Eine Wirthe- und zwei Kellner-Vereinigungen möchten außerdem die Konzessionspflicht für Stellenvermittlungs-Bureaus eingeführt und die Ertheilung der Konzession von dem Vorhandensein eines Bedürfnisses abhängig gemacht wissen; Nichtinnehalten des Tarifs soll mit Konzessionsentziehung bestraft werden; auch beantragen sie den Erlaß einer Vorschrift, wonach die Zahlung der Gebühren erst eine gewisse Zeit nach Antritt der Stellung erfolgen darf.

Die Wirthe-Vereinigung, der Badische Gastwirthe-Verband, führt aus:

„Eine Abhülfe glaubt der Verband in folgenden Vorschlägen erblicken zu dürfen:

I. Einschränkung der Zahl der Stellenvermittlungsgeschäfte;

II. Verschärfung der gesetzlichen Bestimmungen bei Ertheilung von Stellenvermittlungskonzessionen[1]), die vielleicht darin bestehen könnten:

a. Nichtgewährung von Konzessionen an ledige Frauenspersonen, oder an Personen, die wegen Eigenthumsvergehen oder Kuppelei vorbestraft sind;

b. Aufhebung der Berechtigung, weiblichen stellenlosen Personen Herberge zu gewähren, zum mindesten Verkürzung der Herbergsfristen unter scharfer Beobachtung der sanitären Vorschriften für solche Herbergsräumlichkeiten.

---

[1]) Das Gewerbe des Stellenvermittlers ist nicht conzessionspflichtig. Vgl. § 35 Abf. 3 der Reichsgewerbeordnung.

III. Festsetzung einer bestimmten Taxe für Vermittlung von Stellen, soweit eine solche nicht durch Ortsstatut festgesetzt ist. Strafgesetzliche Ahndung von Ueberschreitung der Taxen. Im Wiederholungsfalle Entziehung der Konzession unter öffentlicher Bekanntgabe."

Bezüglich der Höhe der festzusetzenden Gebührensätze werden nur von drei Wirthe-Vereinigungen Vorschläge gemacht und zwar befürwortet die Görlitzer Innung die Festsetzung von Gebühren in Höhe von „ca. 2 bis 6 *M.*". Der Gastwirthsverein zu Königsberg möchte die Tarifsätze gesetzlich festgelegt wissen, welche von seinen eigenen Stellenvermittlungs-Bureaus erhoben werden. Der Königsberger Tarif ist Folgender:

1.	Dienstmädchen	1,00 *M.*
2.	Kutscher und Faktore	1,50 „
3.	Hotel-Zimmermädchen	1,50 „
4.	Buffet-Mamsells	2,00 „
5.	Oberköchin	3,00 „
6.	Servierkellner	3,00 „
7.	Kellnerin	3,00 „
8.	Bahn-Portiers	3,00 „
9.	Zapfer	3,00 „
10.	Zimmer- und Saalkellner	5,00 „
11.	Hotelhausdiener	5,00 „
12.	Oberkellner ohne Buffet	7,50 „
13.	„ mit „	10,00 „
14.	Aushülfskellner	0,20 „
15.	Köche	5,00 „.

Der Mitteldeutsche Gastwirthe-Verband endlich beantragt den Erlaß einer Vorschrift, wonach die Gebühren in keinem Falle 8% eines monatlichen Einkommens übersteigen dürften.

Acht Kellner-Vereinigungen ferner haben übereinstimmend die Forderungen aufgestellt, welche in dem nachfolgend wörtlich mitgetheilten Gutachten des Zweigvereins zu Hamburg geltend gemacht sind.

„Nach unserer Ansicht würden die bestehenden Mißstände beseitigt werden können durch Verbot der sogenannten Einschreibgebühr, Festsetzung einer niedrigen Taxe, Verbot der Annahme von Extrageschenken, Verbot der wiederholten Erhebung von Honorar bei längerem Verbleiben in derselben Stellung oder in demselben Hause, Verbot des Freihaltens, des Wohnens bei Stellenvermittlern, Buchführung in amtlich gelieferten Büchern und deren Kontrole durch die Polizei. Gast- oder Schankwirthe dürften nicht zugleich Stellenvermittler sein, auch dürfte kein Stellenvermittlungs-Bureau von anderen Personen in einer Gast- oder Schankwirthschaft oder unmittelbar neben Schankräumen sein. Privatstellen-Vermittler dürften nicht unter Bezeichnungen firmiren, durch die sie den Schein erwecken, als hätten sie ein Vereinsbureau. Bureau-Inhaber, die nicht unter wirksamer Kontrole von thatsächlich existirenden Fachvereinen stehen, sind Privat-Stellenvermittlern gleich zu achten. Harte Strafbestimmungen bei Zuwiderhandlungen sind zu empfehlen."

Alle übrigen Vereinigungen sprechen sich für die Beseitigung der gewerbsmäßigen Stellenvermittler aus, und zwar wollen sieben Wirthe- und sechs Kellner-Vertretungen[1]) die Stellenvermittlung lediglich den Berufsvereinen der Wirthe und Kellner unter behördlicher Kontrole übertragen sehen, für die Vermittlung sollen entweder keine oder nur mäßige, die Kosten des Bureaus deckende Gebühren erhoben werden, vereinzelt wird beantragt, diese Gebühren gesetzlich festzustellen. Während diese Vereinigungen, falls sie aus Wirthen bestehen, in der

[1]) A 2, 5, 9, 12, 20, 21, 25, B 2, 3, 6, 7, 15, 21.

Regel die Wirthe-Vereinigungen, und falls sie Kellner-Vertretungen sind, meistens die Kellner-Vereine mit dem Vermittlungswesen betraut wissen wollen, hat sich eine Wirthe- und eine Kellner-Vertretung [1]) dafür ausgesprochen, daß Wirthe- und Angestellten-Vereine das Stellenvermittlungswesen gemeinschaftlich in die Hand nehmen, ein Vorschlag, der von einer anderen Wirthe-Vertretung, dem Rhein-Main-Gastwirthe-Verband, folgendermaßen weiter ausgeführt wird:

„Wir halten die Beseitigung der Privatbureaus und Errichtung von unter behördlicher Aufsicht stehenden Stellenvermittlungsbureaus für die einzig richtige Abhülfe. Dieselben wären durch Vertreter der Berufsvereine (Gastwirths- und Kellner-Vereine) zu verwalten, die Oberleitung könnte eine gemeindlich abgeordnete Person (Stadtverordneter 2c.) führen. Bezahlte Kräfte hätten die Arbeitsleistungen zu besorgen. Diese Bureaus dürften gut rentiren, den vielen Klagen ein Ende bereiten und gutes Personal heranbilden helfen; das sind sicherlich hochzuschätzende Vortheile . . ."

Vier Wirthe- und eine Kellner-Vertretung [2]) beantragen die Einführung städtischer Vermittlungs-Bureaus. Eine der Wirthe-Vereinigungen, der Landes-Verband der Wirthe Württembergs, bemerkt dabei:

„In Württemberg bestehen theilweise behördliche Arbeitsämter oder werden solche errichtet; dieselben erreichen aber ihren Zweck nicht, da sie nur freiwillig sind."

Vereinzelt werden noch folgende Vorschläge gemacht:

Die Gastwirthe-Innung zu Berlin beantwortet die Frage folgendermaßen:

„Obligatorische Innungen einführen, welche als Institute gewerblicher Selbstverwaltung sämmtliche Wohlfahrtseinrichtungen für Gehülfen und Lehrlinge am besten einrichten und zur Ausführung bringen können, da die Kommission für den Arbeitsnachweis, wie für alle Wohlfahrtseinrichtungen aus Wirthen und Gehülfen besteht."

Der Verein Berliner Gastwirths-Gehülfen führt aus:

„Hier hat sich der Verein auf den Standpunkt des I. Kongresses der Gastwirths-Gehülfen gestellt, der durch die Annahme folgender Resolution gekennzeichnet ist:

„In Erwägung, daß die Arbeitslosigkeit der Angestellten im Gastwirthsgewerbe eine so große ist, in fernerer Erwägung, daß die Arbeitslosigkeit auf dem Gebiete der Stellenvermittlung in ganz bedeutender Weise ausgebeutet wird, so daß Vermittlungsgebühren von 20 M. und mehr nicht zu den Seltenheiten gehören, fordert der Kongreß aller Angestellten im Gastwirthsgewerbe die Reichsregierung auf, jede Stellenvermittlung gegen Entgeld durch einen Anhang des Wuchergesetzes zu bestrafen. Außerdem fordert der Kongreß, jede Stellenvermittlung in Gastwirthschaften zu verbieten. Der Kongreß ist von dem Standpunkt ausgegangen, daß der Arbeitslose und Arbeitsuchende sich in einer Nothlage befindet und betrachtet folgedessen die Stellenvermittlungsgebühren als Ausbeutung der Nothlage. Ferner ist der Kongreß zu der Ueberzeugung gekommen, daß durch die Errichtung der „Städtischen kostenlosen Arbeitsnachweise" keine Vortheile für die Gastwirths-Gehülfen geschaffen werden, wenn nicht zugleich durch gesetzliche Bestimmungen das Gewerbe der Stellenvermittler verboten wird."

Der Kellner-Verein zu Karlsruhe bemerkt:

„Der nach Frage 19 zu bestellende Vertrauensmann (siehe oben Seite 28) wäre eine geeignete Person, um als Placeur verpflichtet zu werden, der die gesetzlich vorzuschreibenden Taxen einzuhalten hat und der Kontrole untersteht."

Folgende besondere Anträge stellt noch der Verein Berliner Gastwirths-Gehülfen:

„Die Betriebe des Gastwirthsgewerbes sind der Gewerbe- bezw. der Fabrikinspektion zu unterwerfen, mit der Erweiterung jedoch, daß nicht nur die Arbeits- und Betriebsräume, sondern auch die Wohnungsräume der Angestellten zu untersuchen sind.

[1]) A 4, B 27. — [2]) A 17, 19, 22, 27, B 10.

„In den Hotels und Restaurants, besonders in den der Provinzstädte, sind die Angestellten in der Regel ohne Ausnahme verpflichtet, im Hause des Arbeitgebers zu wohnen. Die Wohnräume entsprechen aber im Allgemeinen nicht den bescheidensten sanitären Anforderungen, so daß auch hierauf viele Krankheiten zurückzuführen sind.

„Ferner ersuchen wir, in Bezug auf die Hausordnungen die §§ 134—134g des Arbeiterschutz-Gesetzes in Anwendung zu bringen.

„Zum Schluß gestatten wir uns noch, an Ew. Durchlaucht das ergebene Ersuchen zu richten, darauf hinwirken zu wollen, daß auch zu den mündlichen Vernehmungen der Verein Berliner Gastwirths-Gehülfen hinzugezogen wird. Der Verein ist durch die große Mitgliederzahl, über welche derselbe verfügt, die in allen Arten von Betrieben (Hotels, Restaurants, Klein- und Großbetriebe) thätig sind oder thätig waren, in der Lage, genügend Personen vorzuschlagen, welche mit den Verhältnissen des Gastwirthsgewerbes vollständig vertraut sind. Außerdem beschäftigt sich der Verein in seinen Versammlungen fast nur mit den Themas: Arbeitszeit, Ruhetag, Stellenvermittelung und Lohnverhältnisse und dürfte folgedessen auch aus diesem Grunde in erster Linie dazu berufen sein, ein einwandsfreies Urtheil abgeben zu können."

Zwei Wirthe-Vereinigungen, der Gastwirthe-Verband Nassau und am Rhein und der Badische Gastwirths-Verband, sprechen den Wunsch aus, daß, ehe es zu einer gesetzlichen Regelung der vorliegenden Frage komme, nochmals Sachverständige aus den betheiligten Kreisen gehört werden möchten.

Der Badische Verband hebt in dieser Beziehung hervor:

„Der Verband der Badischen Gastwirthe glaubt die Bitte aussprechen zu dürfen, die Reichsregierung möge bei einer etwaigen gesetzlichen Regelung Sachverständige aus allen Gastwirth- und Schankwirth-Vereinigungen nochmals hören, damit eine schablonenhafte Gesetzgebung, die dem Wirthschaftsgewerbe nur zum Nachtheile gereichen würde, verhütet werde."

Einige Vereinigungen fügen ihren Ausführungen noch ein „Schlußwort" an.

Der Mitteldeutsche Gastwirthe-Verband sagt:

„Sollte ein diesbezügliches Gesetz zu Stande kommen, so sprechen wir den Wunsch und die Hoffnung aus, daß nicht theoretische, sondern mehr praktische Gesichtspunkte maßgebend sein möchten bei Beurtheilung dieser Fragen, umsomehr, da durch solche einschneidende Bestimmungen die Existenz so vieler Gewerbetreibender, die ohnedies nur ihr knappes Auskommen haben, nahezu untergraben wird! — Das walte Gott!"

Der Landesverband der Wirthe Württembergs bemerkt:

„Wenn je ein diesbezügliches Gesetz zu Stande kommen sollte, so glauben wir den Wunsch aussprechen zu dürfen, daß nicht theoretische, sondern praktische Gesichtspunkte zur Beurtheilung dieser Fragen maßgebend sein möchten, da zu befürchten wäre, daß durch gesetzliche Bestimmung manche Frage so einschneidend in unser Gewerbe eingreifen würde, daß manche Existenz dieser Gewerbetreibenden, welche ohnedies sehr zu kämpfen haben, bis sie ihren Lebensunterhalt fristen, nahezu untergraben würden."

Der Rhein-Main-Gastwirthe-Verband endlich führt aus:

„Zum Schlusse möchten wir den innigen Wunsch aussprechen, daß die so ernsten hier behandelten Fragen auch die ernsteste Würdigung überall finden. Die gesetzliche Regelung gewisser Punkte würde das Halten von Personal in manchen Betrieben überhaupt zur Unmöglichkeit machen und dadurch das Personal selbst am härtesten getroffen werden. Man glaubt das Personal schützen zu sollen und würde viele Wirthe nebst Frauen, deren Leben ohnedies ein so schweres und sorgenvolles ist, in eine Bedrängniß hineinführen, die weit schwerer wäre, als sie das Personal je gekannt hat. Wir hoffen von der Weisheit und Einsicht der maßgebenden Kreise, daß man das von uns zu den einzelnen Fragen Bemerkte würdigen und hiernach verfahren werde."

Zweiter Theil.

Köche, Köchinnen, Mamsells und Koch-Lehrlinge.

Erster Abschnitt.

Die gegenwärtig übliche Dauer der täglichen Arbeitszeit und ihr Einfluß auf Gesundheit, Fortbildung und Familienleben.

Die Dauer der gegenwärtig üblichen Arbeitszeit.

Zur Klarstellung der gegenwärtigen Arbeitsverhältnisse der in Gasthäusern und Schankwirthschaften thätigen Köche, Köchinnen rc. und Kochlehrlinge waren hierauf bezügliche Fragen in den Fragebogen für die Köche-Vereinigungen aufgenommen worden. Das Ergebniß der Umfrage war, was die Dauer der zur Zeit üblichen Arbeitszeit angeht, Folgendes:

Name und Sitz der Vertretung.	Dauer der täglichen Arbeitszeit, einschließlich etwaiger Pausen		Bemerkungen.
	der Köche, Köchinnen und Mamsells.	der Kochlehrlinge.	
	Stunden.		
Verein der Köche zu Königsberg i. Pr.	15	15	
Verein Berliner Köche zu Berlin.	16	16	
Köche-Innung zu Berlin.	15	15	
Freie Vereinigung der Köche Deutschlands zu Berlin.	16—18	16—18	Für Lehrlinge eher noch länger, da sie Nachts nach Schluß der Küche noch verschiedene Verrichtungen zu machen haben.
Verein Schlesischer Köche zu Breslau.	14	16	
Verein Hannoverscher Köche zu Hannover.	16	16	Die Köche rc. haben alle Woche, die Lehrlinge alle 14 Tage einen freien Abend von 6 Uhr ab.
Verein der Köche zu Wiesbaden.	15—16	16—17	Für Köche in Hotels 15, in Gast- und Schankwirthschaften 16, für Lehrlinge in Hotels 16, in Gast- und Schankwirthschaften 17 Stunden.
Rheinischer Kochkunst-Verein „Gasteria" zu Köln a. Rh.	14½—16½	16½	Für Köche 14½ Stunden, für Köchinnen, Mamsells und Lehrlinge 16½ Stunden, doch haben die Letzteren jede Woche einen halben freien Tag.
Aachener Kochkunst-Verein zu Aachen.	14—16	16	
Internationaler Kochkunstverein zu Leipzig.	12—16	16	Für Köche 12 bis 13, für Köchinnen rc. 16 Stunden.
Stuttgarter Kochverein zu Stuttgart.	16	16	

Ueberwiegend ist danach eine 16stündige Arbeitszeit (einschließlich etwaiger Pausen) Brauch, mehrfach sind die Köchinnen 2c. und Lehrlinge ungünstiger gestellt als die Köche. Von wesentlichen Ueberschreitungen der Arbeitszeit wird aus Wiesbaden berichtet, dort soll sich bei Festlichkeiten, Hochzeiten u. s. w. die Arbeitszeit bis auf 20 Stunden erhöhen.

Ueber die Gewährung regelmäßiger täglicher Pausen und ihre Dauer liegen folgende Angaben vor:

Name und Sitz der Vereinigung	Ist die Gewährung regelmäßiger täglicher Pausen, insbesondere diejenige regelmäßiger täglicher Mittagspausen üblich?	Die Dauer der Pausen beträgt Stunden	Bemerkungen
Verein der Köche zu Königsberg i. Pr.	Ja	3—4	
Verein Berliner Köche zu Berlin.	Ja	unbestimmt	
Köche-Innung zu Berlin.	Nein*)	.	*) Es treten aber täglich, wenn auch unregelmäßig, Pausen ein, deren Dauer mehrere Stunden beträgt.
Freie Vereinigung der Köche Deutschlands zu Berlin.	Nein	.	
Verein Schlesischer Köche zu Breslau.	Ja	3	
Verein Hannoverscher Köche zu Hannover.	Nein	.	
Verein der Köche zu Wiesbaden.	Ja*)	1—3*)	*) Für Köche in Gast- und Schankwirthschaften nur an Wochentagen 3 Stunden, für Köche in Hotels an Sonn- und Werktagen 3 Stunden, für Gehülfen und Lehrlinge nur an zwei Tagen der Woche 1—2 Stunden.
Rheinischer Kochkunstverein „Gasteria" zu Köln.	Ja	unbestimmt*)	*) Es verbleibt auf alle Fälle Jedem die nöthige Zeit, um die Mahlzeiten einzunehmen.
Aachener Kochkunstverein zu Aachen.	Ja	3	
Internationaler Kochkunst-Verein zu Leipzig.	Ja	1—3*)	*) Für Köche 3 Stunden, für Köchinnen und Lehrlinge 1 Stunde.
Stuttgarter Kochkunst-Verein zu Stuttgart.	Ja*)	3	*) Nur für Köche 2c., ausgenommen Sonnabends und an Sonn- und Feiertagen, nicht für Lehrlinge.

Die Mehrzahl der befragten Vereinigungen bezeichnet demnach die Gewährung längerer, regelmäßiger täglicher Pausen als üblich; vereinzelt bestehen auch in dieser Beziehung für Köchinnen und Lehrlinge ungünstigere Verhältnisse als für Köche.

Aus denselben Gründen, welche für die Aufnahme einer ähnlichen Frage in den Fragebogen für die Wirthe- und Kellner-Vereinigungen maßgebend waren (siehe oben S. 14), ist auch in den Fragebogen für die Köche-Vereinigungen eine Frage darüber aufgenommen worden, ob in der Regel die Arbeit des Küchenpersonals in Gasthäusern ebenso anstrengend sei als in Schankwirthschaften. Bejaht haben diese Frage ohne weitere Ausführungen drei Vertretungen[1]); in einer Aeußerung, der aus Stuttgart vorliegenden, wird die Frage mit der Begründung bejahend beantwortet, daß dort die Gasthäuser (Hotels) zugleich mit Schankwirthschaften (Restaurants) verbunden seien; in einer anderen, derjenigen

[1]) C 5, 6, 9.

der Freien Vereinigung der Köche Deutschlands mit der Motivirung, daß die heutigen Gasthäuser durchweg Schankwirthschaftsbetrieb hätten. Dagegen wird von vier Berichterstattern[1]) ausgeführt, daß die Arbeit in Gasthäusern weniger anstrenge als in Schankwirthschaften, weil in den letzteren ununterbrochen von früh bis spät gearbeitet werden müsse, während in den Gasthäusern die Arbeitszeit sich mehr nach den regelmäßigen Mittags- und Abendmahlzeiten richte; ein Berichterstatter betont aber dabei ausdrücklich, daß in Gasthäusern, die mit Schankwirthschaft verbunden seien, die Arbeit ebenso anstrengend sei als in Schankwirthschaften. Lediglich auf diese letztere Erklärung beschränken sich endlich die übrigen Vertretungen.

Einfluß auf die Gesundheit.

Die Frage, ob die gegenwärtig übliche Arbeitszeit nachtheilige Folgen für die Gesundheit hat, wird von der überwiegenden Mehrheit der befragten Vereinigungen[2]) bejaht. Die meisten dieser Gutachten schreiben aber weniger der gegenwärtigen Dauer der Arbeitszeit an und für sich die Schuld an Gesundheitsschädigungen zu, als den Umständen, unter denen die Arbeit geleistet wird, deren Einfluß sich natürlich um so fühlbarer macht, je länger die Arbeitszeit dauert. So wird darauf hingewiesen, daß die Arbeit der Köche schon wegen der in den Küchen entstehenden Dünste und Wrasen, sowie wegen der beständigen Hitze des Kohlenfeuers von besonders nachtheiligem Einfluß auf die Gesundheit sei; auch wird angeführt, daß sie vielfach in Räumen verrichtet werden müsse, die weder eine genügende Ventilation noch ausreichende Beleuchtung hätten, auch für die Anzahl der darin arbeitenden Personen zu klein wären; hierbei wird der Wunsch geäußert, es möge bei Anlegung von Küchen seitens der zuständigen Behörden darauf gesehen werden, daß Licht und Luft vorhanden sei und den Ansprüchen der Hygiene in höherem Maße wie jetzt genügt werde. Nur vereinzelt wird der unvernünftigen Lebensweise der Köche die Schuld der hervorgetretenen Gesundheitsschädigungen beigelegt. Als nachtheilige Folgen der gegenwärtigen Arbeitszeit werden bezeichnet große Abspannung, Nervosität, Appetitlosigkeit, Augenleiden, Magenkatarrh, Rheumatismus, Schwindsucht, Blutmangel 2c., bei den jugendlichen Personen Verkümmerung des Wachsthums, Fußleiden und Schwindsucht. Zum Beweis für die Schädigung der jugendlichen Personen durch die Dauer der Arbeitszeit hebt der Stuttgarter Kochverein hervor, daß von den 29 Mitgliedern des Vereins nur 12 tauglich fürs Militär gewesen seien; er führt ferner aus, daß besonders die Ueberbürdung der Lehrlinge dazu führe, daß die Köche im Allgemeinen im vorgerückten Alter den Anstrengungen ihres Berufs nicht mehr gewachsen seien.

Einfluß auf die Fortbildung.

Nachtheilige Folgen für die Fortbildung hat die gegenwärtig übliche Arbeitszeit nach der Ansicht der Mehrheit der befragten Vereinigungen im Allgemeinen nicht und zwar theils aus dem Grunde, weil im Kochgewerbe meistens Lehrlinge von besserer Schulbildung vorhanden seien, theils weil dem Personal genügend freie Zeit zur Verfügung stehe, um sich fortzubilden. Demgegenüber wird der von der Minderheit vertretene Standpunkt damit begründet, daß bei der langen Dauer der Arbeitszeit den Köchen 2c. weder Zeit noch auch die nöthigen Geistes- und Körperkräfte verblieben, um sich mit Erfolg fortbilden zu können.

Einfluß auf das Familienleben.

Der nachtheilige Einfluß der gegenwärtigen Arbeitszeit auf das Familienleben endlich wird nur von einigen wenigen Vertretungen in Abrede gestellt[3]) und zwar nur von einer unbedingt[4]), von den anderen wird die Frage mit dem Hinzufügen verneint, daß ein nachtheiliger Einfluß sich jedenfalls bei den Köchen in nicht höherem Grade als bei anderen Gewerben bemerkbar mache. Die anderen Vereinigungen betonen dagegen übereinstimmend, daß die Köche, wenn sie mit ihrer Familie zusammen wohnten, meistens vom frühen Morgen bis in die Nacht hinein von Hause entfernt seien und zwischendurch ihre Familie nicht besuchen könnten. Müßten sie aber, wie das auch vorkäme, im Geschäft wohnen, so bekämen sie Frau und Kinder noch weniger, täglich nur auf kurze Zeit, zu sehen. Von einem eigentlichen Familienleben könne daher keine Rede sein, insbesondere könne der Koch seinen Pflichten als Familienvater keineswegs nachkommen.

[1]) C 1, 7, 8, 10. — [2]) C 2, 4, 5, 6, 7, 9, 11. — [3]) C 3, 5, 9, 10. — [4]) C 10.

Zweiter Abschnitt.

Die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit.

A. Erwachsene.

Eine gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit für Köche rc. halten nur vier Vertretungen für erwünscht und durchführbar[1]), zwei andere Vereine bezeichnen sie zwar als erwünscht, bezweifeln aber ihre Durchführbarkeit wegen der dem Arbeitgeber dadurch erwachsenden Kosten.[2]) So wird geltend gemacht, eine gesetzliche Einschränkung der Arbeitszeit lasse sich nur ermöglichen, wenn doppeltes Personal gehalten werde; hierdurch würden aber viele Existenzen unmöglich gemacht werden. Nothwendigkeit und Durchführbarkeit einer Regelung.

Von den Gegnern der gesetzlichen Regelung wird ihr Standpunkt damit begründet, daß gerade der Gast- und Schankwirthschaftsbetrieb an den verschiedenen Orten, zu den verschiedenen Jahreszeiten, ja selbst an den verschiedenen Tagen, z. B. wegen des Stattfindens von Festlichkeiten, ein so unregelmäßiger sei, daß sich eine ein für alle Mal bestimmte Arbeitszeit nicht festsetzen ließe. Vereinzelt war auch die Erwägung bestimmend, daß sich bei der gesetzlichen Regelung der Arbeitszeit die Lohnverhältnisse verschlechtern würden.

Die über die Art der Regelung der Arbeitszeit gestellte Frage ist von einigen Vertretungen überhaupt nicht beantwortet, von einigen anderen anscheinend nicht verstanden worden; die letzteren befürworten nämlich die Einführung einer täglichen Ruhepause von 3 Stunden, die nach Ansicht einer dieser Vereinigungen auf die Nachmittagsstunden von 3 bis 6 Uhr gelegt werden soll. Verwerthbar waren nur vier Aeußerungen, in denen vorgeschlagen wird, die Höchstdauer der täglichen Arbeitszeit festzusetzen. Sie soll nach Ansicht des Vereins Berliner Köche und der Berliner Köche-Innung 15 Stunden einschließlich der Mittagspause, nach Ansicht der Freien Vereinigung der Köche Deutschlands 12 Stunden, die sich auf 15 Stunden erstrecken dürfen, nach Ansicht des Stuttgarter Vereins 12 Stunden betragen. Art der Regelung.

Für die Gewährung einer regelmäßigen Mittagspause, und zwar von ½ bezw. ½—1, bezw. 1½ und von 3 Stunden haben sich nur vier Vereinigungen[3]) erklärt. Die Mehrheit hält die Gewährung einer regelmäßigen bestimmten Mittagspause für unmöglich, weil sie in den verschiedenen Geschäften mit Rücksicht auf den Geschäftsgang verschieden gelegt sei und auch in einem und demselben Geschäfte wegen der an den einzelnen Tagen verschiedenen Anforderungen des Geschäftsbetriebs nicht immer zu derselben Zeit gewährt werden könne. Eine der unter der Mehrheit befindlichen Vertretungen empfiehlt deshalb, lediglich eine Mittagspause von einer bestimmten Zeitdauer gesetzlich zuzusichern und es dem Geschäftsinhaber zu überlassen, wie er dieselbe legen wolle, eine andere befürwortet, an Stelle der Mittagspause eine Nachmittagspause, wie sie in dem Bezirk des Vereins üblich, von Nachmittags 3—4 Uhr einzuführen.

Ueber die Zulassung von vorübergehenden Verkürzungen der Mindestruhezeit, oder Ueberschreitungen der regelmäßigen Arbeitszeit bei besonderen Gelegenheiten sind nahezu alle Vertretungen — diejenigen, welche die Frage über die Art der Regelung nicht beantwortet haben und diejenigen, welche sie nicht richtig verstanden und die

[1]) C 2, 4, 6, 11. — [2]) C 7, 10. — [3]) C 2, 3, 4, 11.

Gewährung einer täglichen dreistündigen Ruhezeit befürwortet haben, nicht ausgeschlossen — einverstanden. Ueber die Zahl der zu diesem Zwecke freizugebenden Tage und Stunden vermag indessen die Mehrzahl der Vereine wegen der Verschiedenheit des Bedürfnisses für die einzelnen Geschäfte keine Vorschläge zu machen; einer befürchtet sogar, daß bei einer Festsetzung der Tage und Stunden der Prinzipal sich doppeltes Personal halten müsse, weil das Publikum sich für seine Ansprüche an das Gastwirthsgewerbe keine bestimmte Zeit vorschreiben lasse. Von den Vereinigungen, welche die Gewährung einer täglichen Ruhepause von 3 Stunden in Vorschlag gebracht haben, befürworten zwei übereinstimmend, an je 30 Tagen im Jahre die Pause auf je 1 Stunde zu verkürzen.

Aus denselben Gründen, wie in dem Fragebogen für die Wirthe- und Kellner-Vereinigungen (s. oben S. 22) war auch in dem Fragebogen für die Köche-Vereinigungen eine Frage darüber aufgenommen worden, ob es empfehlenswerth sei, die Arbeitszeit für die Köchinnen und Mamsells anders als für die Köche zu regeln. Diese Frage ist allseitig verneint worden. Die Vertretungen, welche ihren Standpunkt näher begründen, gehen allerdings zum Theil davon aus, daß Köchinnen und Mamsells nur neben Köchen arbeiten, indem sie eine anderweite Regelung für die Ersteren deshalb für ausgeschlossen halten, weil der Betrieb ein einheitlicher sei und die Köchin dem Koch vorbereitend helfe.

B. Jugendliche.

Eine Bestimmung, welche im Falle der gesetzlichen Regelung der Arbeitszeit für die Köche ꝛc. eine längere Dauer der Ruhezeit bezw. eine kürzere Dauer der Arbeitszeit für die Kochlehrlinge unter 16 Jahren festsetzt, wird nur von vier Vertretungen[1]) als wünschenswerth bezeichnet. Von den Vertretungen, welche für Erwachsene die Höchstdauer der Arbeitszeit auf 12 bezw. 15 Stunden bemessen wissen möchten, schlägt die eine vor, sie für die Kochlehrlinge auf 10 Stunden festzusetzen, die andere, sie für solche Personen auf 12 Stunden zu normiren. Die beiden anderen Vereinigungen, die die Einführung einer täglichen Ruhezeit von 3 bezw. 1 Stunde in Vorschlag gebracht haben, wollen den Kochlehrlingen eine um 1 Stunde längere Ruhezeit zugebilligt wissen, da den meist noch schwächlichen Personen bei der immerhin anstrengenden Beschäftigung im Interesse ihrer Gesundheit diese Erleichterung wohl zu gestatten sei. Der eine der letzterwähnten Vereine erklärt jedoch: „doch wird diese Zeit den örtlichen Umständen angemessen zu bewilligen sein.“ Der ablehnende Standpunkt der Mehrheit wird übereinstimmend damit begründet, daß die Lehrlinge hauptsächlich nur mit leichteren Arbeiten beschäftigt würden, welche keine große körperliche und geistige Anstrengung erforderten; einer größeren Ruhe als die Erwachsenen bedürften sie daher nicht. Vereinzelt wird auch geltend gemacht, daß die Kochlehrlinge im Interesse ihrer Ausbildung die gleiche Arbeitszeit mit den Köchen ꝛc. einhalten müßten.

Wenn es zu einer gesetzlichen Regelung der Arbeitszeit für das Küchenpersonal im Allgemeinen nicht kommen sollte, so wird eine solche für die Lehrlinge gleichfalls nur von vier Vertretungen gefordert und zwar beantragt für diesen Fall der Berliner Verein für Lehrlinge unter 16 Jahren eine 15-, die Berliner Innung eine 12-, die Freie Vereinigung der Köche Deutschlands eine 10-stündige Dauer der täglichen Arbeitszeit festzusetzen, während der Verein der Köche zu Wiesbaden sich für Gewährung einer vierstündigen täglichen Ruhepause ausspricht. Die Mehrheit, welche eine Regelung der Arbeitszeit der Lehrlinge in diesem Falle nicht für erwünscht und durchführbar erklärt, begründet zum Theil ihre Ansicht überhaupt nicht, zum Theil werden die gegen eine Regelung der Arbeitszeit überhaupt angeführten Gründe auch hier geltend gemacht.

Beschränkung der Nachtarbeit.

Ein Verbot der Nachtarbeit der Lehrlinge empfehlen nur fünf Vertretungen[2]), von denen jedoch zwei bei „unumgänglichen Arbeiten“ Ausnahmen gestattet wissen möchten.

[1]) C 3, 4, 7, 10. — [2]) C 2, 3, 4, 7, 10.

Begründet wird dieser Antrag damit, daß die Lehrlinge in Folge ihrer Tagesbeschäftigung schon so sehr angestrengt seien, daß ihnen eine weitere oder Nachtbeschäftigung nicht wohl zugemuthet werden könne; hinzukomme, daß sie bei der eingetretenen Müdigkeit und Abgespanntheit nichts mehr leisten, auch in den meisten Fällen im Geschäfte sehr wohl entbehrt werden könnten. Die Nachtarbeit gänzlich zu verbieten, schlagen drei dieser Vertretungen vor, eine vierte beantragt, die Beschäftigung der Lehrlinge nur bis 11 Uhr, die fünfte sie nur bis 12 Uhr Nachts zuzulassen. Von den Gegnern einer dahingehenden Anordnung wird das Verbot der Nachtarbeit im Interesse der Ausbildung der Lehrlinge als verwerflich bezeichnet.

Mittagspause.

Den Lehrlingen unter 16 Jahren eine regelmäßige bestimmte Mittagspause zu gewähren, empfehlen gleichfalls nur fünf Vertretungen[1]) und zwar wird theils $^1/_2$, theils $^1/_2$ bis 1 Stunde, theils 1, theils $1^1/_2$ Stunde in Vorschlag gebracht. Zwei Vertretungen halten zwar nicht die Gewährung einer Mittagspause, wohl aber die einer einstündigen Nachmittagspause für erwünscht und durchführbar.

Pausen zum Zwecke der Fortbildung.

Auch die Bewilligung besonderer Pausen zur Fortbildung, worüber sich nur sieben Vertretungen ausreichend geäußert, halten nur vier der Vertretungen[2]) für empfehlenswerth, drei weitere Vertretungen[3]) sprechen sich gegen eine derartige Vorschrift aus, die eine, der Kölner Kochkunst-Verein, mit der Begründung, daß in ihrem Bezirk die Schulbildung der Kochlehrlinge im Allgemeinen eine vorzügliche sei.

Was die Anzahl der zu gewährenden Pausen, ihre Dauer und die Art der zu schaffenden Garantieen für richtige Benutzung der Pausen anlangt, so erklärt die eine jener vier Vereinigungen, die sich für die Gewährung solcher Pausen ausgesprochen haben — andere Antworten liegen nicht vor oder sie waren nicht verwerthbar —, daß sie nicht in der Lage sei, weder über die Länge dieser Pausen noch über die Beschaffung von Garantieen Auskunft zu geben.

Von den anderen drei Vereinigungen befürworten zwei, den Lehrlingen wöchentlich zweimal eine freie Zeit von je 3 Stunden zum Besuch der Fortbildungsschulen zu gewähren, die andere erklärt, sie wünsche die Pausen so oft gewährt zu sehen, daß der regelmäßige Besuch der Fortbildungsschule an mindestens zwei Wochentagen gesichert sei.

Als Garantieen für richtige Benutzung dieser Pausen empfiehlt die eine dieser Vereinigungen Kontrole-Bücher, wie solche die bestehende Fachschule der Berliner Köche-Innung im Gebrauch habe, die andere schlägt vor, die Befolgung der zu erlassenden Vorschrift durch Androhung von Geldstrafe und im Wiederholungsfalle der Entziehung des Rechts, Lehrlinge auszubilden, zu sichern.

In Bezug auf das Lehrlingswesen im Allgemeinen mögen noch die bemerkenswerthen Aeußerungen der beiden Berliner Vereinigungen hier wörtlich wiedergegeben werden. Der Verein der Berliner Köche schreibt: „Es giebt hier Betriebe, welche bis zu 16 Lehrlingen beschäftigen, die eine 3-jährige Lehrzeit haben und dafür 600 ℳ. zahlen müssen, was und ob dieselben etwas überhaupt erlernen, ist egal, das Lehrgeld ist die Hauptsache. Ebenfalls giebt es Betriebe, wo sich gar kein Koch befindet, eine Mamsell oder die Frau bildet 2 bis 4 Lehrlinge nach ihrer Art aus. Diese Züchtungen schaden dem ganzen Stande und bitten wir durch gesetzliche Regelung diesem Unwesen Einhalt zu gebieten."

Die Köche-Innung zu Berlin führt aus:

„Von verschiedenen Seiten wurde noch auf viele Mißstände im Lehrlingswesen hingewiesen, besonders wurde gewünscht, daß die Anzahl der auszubildenden Lehrlinge gesetzlich festgesetzt würde, um der überhandnehmenden Lehrlingszüchterei in Gast- und Schankwirthschaften entgegenzutreten. Besonders sei die Ausbildung von Kochlehrlingen in Stehbierhallen gänzlich zu untersagen. Bei einer gesetzlichen Regelung des Lehrlingswesens müßte hierauf besonders Rücksicht genommen werden."

[1]) C 2, 3, 4, 6, 11. — [2]) C 2, 3, 4, 7. — [3]) C 5, 8, 9.

Dritter Abschnitt.

Sonntagsruhe.

Die Gewährung einer Sonntagsruhe für Köche, Köchinnen, Mamsells und Lehrlinge wird von allen Vertretungen, außer dreien,[1]) für unmöglich gehalten. Von den Letzteren schlägt die eine vor, alle Monate einen ganzen oder zwei halbe Sonntage frei zu geben, die andere spricht sich für Gewährung einer 36stündigen Ruhezeit in jeder Woche aus, welche jedes vierte Mal auf einen Sonntag fallen soll; die dritte möchte an allen Sonntagen eine Pause von Nachmittags 4 bis 7 Uhr festgesetzt wissen mit der Begründung, daß dies in England, Amerika, Dänemark ꝛc. der Fall sei.

Ersatz für die Nichtgewährung der Sonntagsruhe.

Dagegen haben sich alle Vertretungen bis auf eine dafür ausgesprochen, daß zum Ersatz für die Sonntagsruhe den Köchen ꝛc. freie Zeiten in der Woche gewährt werden. Die Vertretung, welche anderer Ansicht ist,[2]) begründet ihren Standpunkt damit, daß die Gewährung eines vollen oder zweier halber freier Tage in der Woche nicht angängig sei, da „Zeit und Umstände dies vielfach nicht zulassen“, und führt weiter aus: „eine gütliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und dem Personal trifft hier das Richtige. Das gesammte Küchenpersonal ist gewissermaßen so frei und selbständig gehalten, daß ihm diesbezüglich nichts mangelt.“ Von den anderen Vertretungen schlägt die Hälfte vor, in der Woche zwei halbe freie Tage zu gewähren, zwei Vertretungen sprechen sich für die Festsetzung eines halben freien Tages in der Woche, eine für die Zubilligung von vier halben freien Tagen im Monat aus und zwar soll nach Ansicht der Letzteren jeder halbe freie Tag nach beendetem Diner beginnen und bis zum folgenden Morgen dauern. Eine Vertretung endlich hält die Festsetzung eines ganzen freien Tages in der Woche für ebenso zweckmäßig wie die zweier halber freier Tage. Daß eine Vertretung endlich sich für Zubilligung eines 36stündigen Ruhetages in jeder Woche erklärt hat, ist bereits oben erwähnt.

Freie Zeit zum Besuch des Gottesdienstes.

Dafür, daß neben diesen — zum Ersatz der Sonntagsruhe dienenden freien Zeiten in der Woche — dem Küchenpersonal freie Zeit zum Besuch des Gottesdienstes am Vor- oder Nachmittage der Sonn- und Festtage gesetzlich zugesichert wird, hat sich mehr als die Hälfte der Vertretungen ausgesprochen, eine von ihnen will allerdings diesen Kirchenbesuch nur alle 14 Tage, eine andere nur alle 4 Wochen und zwar nur Abends gestattet sehen; vereinzelt wird die Gewährung von zwei freien Stunden zu diesem Zwecke in Vorschlag gebracht. Eine Vereinigung hält die zur Erörterung stehende Anordnung zwar für erwünscht, aber nicht für durchführbar; die übrigen[3]) verhalten sich durchaus ablehnend, theils weil, wie sie anführen, der Geschäftsbetrieb an Sonn- und Festtagen ein besonders lebhafter sei, theils aus dem Grunde, weil, wie in einem Gutachten erwähnt wird, die Arbeitszeit in dem Bezirke des Vereins (Köln) erst um 8½ Morgens beginnt und daher meistens Zeit zum Besuche des Gottesdienstes verbleibe.

---

[1]) C 2, 4, 6. — [2]) C 8. — [3]) C 3, 8.

Für die Gewährung regelmäßiger Ausgehzeiten außer der zu gewährenden Sonntagsruhe oder der an ihre Stelle tretenden freien Zeiten (siehe oben) haben sich nur drei Vertretungen erklärt, die eine von ihnen giebt indessen nicht an, wie oft diese Ausgehzeiten eintreten und wie lange sie dauern sollen, die andere wünscht in jeder Woche die Gewährung eines freien Abends, die dritte, die Freie Vereinigung der Köche Deutschlands, will für diese Ausgehezeiten jene 3 Stunden verwendet wissen, durch welche die 12 stündige Arbeitszeit nach ihrem Vorschlage unterbrochen werden darf. Von der den entgegengesetzten Standpunkt vertretenden Mehrheit halten einige von den befragten Vereinen, welche sich für die Gewährung einer täglichen dreistündigen Ruhepause erklärt haben (siehe oben S. 51) die Zubilligung besonderer Ausgehzeiten deswegen für unnöthig, weil diese Pausen zum Ausgehen benutzt werden können; einige andere sprechen sich in gleichem Sinne mit Rücksicht auf die an Stelle der Sonntagsruhe in Vorschlag gebrachten freien Zeiten aus; vereinzelt erklärt man sich gegen eine derartige Anordnung aus denselben Gründen, welche gegen eine gesetzliche Regelung der Arbeitszeit überhaupt angeführt wurden. Ausgehzeiten.

Was schließlich die Frage betrifft, ob die freien Tage für die Woche oder für den Monat festzusetzen seien, so hat sich die Mehrheit für ein Vorgehen auf dem ersteren Wege entschieden.

Vierter Abschnitt.

Stellenvermittlungswesen.

Wie Seitens der Kellner, so waren auch Seitens der Köche ꝛc. Klagen über das Stellenvermittlungswesen laut geworden. Es wurden daher in dem Fragebogen für Köche ähnliche Fragen, wie sie in dem Fragebogen für Kellner Aufnahme gefunden haben, aufgenommen.

Die vorliegenden Antworten sprechen sich mit einer Ausnahme[1]) dahin aus, daß nicht in dem Bestehen der gewerbsmäßigen Stellenvermittler an und für sich, sondern nur in der Zulässigkeit der freien Vereinbarung über die Höhe der Gebührensätze ein Nachtheil für den Stand des Küchenpersonals zu erblicken sei. Die Stellenvermittlungsbureaus an und für sich werden sogar vereinzelt als eine nothwendige und wohlthätige Einrichtung bezeichnet; nothwendig seien sie, weil es den Köchen an der nöthigen Zeit und Routine fehle, sich selbst eine Stelle zu verschaffen; eine Wohlfahrtseinrichtung sei aber in ihnen insofern zu erblicken, als sie ein langes Müßiggehen verhinderten. Dagegen würden durch die Höhe der an manche Stellenvermittler zu zahlenden Gebühren die Angestellten ausgebeutet, denn es kämen fortlaufend zu entrichtende Honorare von 30 und mehr Prozent des Monatsgehalts vor.

Eine Vertretung erblickt im Gegensatz hierzu sowohl in der Existenz der gewerbsmäßigen Stellenvermittler als in der Zulässigkeit der freien Vereinbarung über die Gebühren eine Schädigung des gesammten Küchenpersonals. Die Letztere befürwortet daher die Errichtung unentgeltlicher Arbeitsnachweise, während von den anderen Vereinigungen eine gesetzliche Festsetzung des Höchstbetrages der Gebühr allseitig als nothwendig erklärt wird. Mehrfach wird außerdem beantragt, den Stellenvermittlern die Führung vorschriftsmäßiger von der Behörde oder den Innungen zu kontrolirender Geschäftsbücher zur Pflicht zu machen. Als höchster Gebührensatz für die Vermittlung wird die einmal zu zahlende Summe von 10% oder 15% des monatlichen Gehalts in Vorschlag gebracht; vereinzelt wird der Erlaß einer Vorschrift befürwortet, wonach auch der Prinzipal einen Theil dieser Stellenvermittlungsgebühr zahlen soll, auch beantragt, nur „Leute von Fach" als Stellenvermittler zu konzessioniren[2]), sowie Vorausbezahlungen und die Zahlung eines Einschreibegeldes nicht zu gestatten.

[1]) C 4. — [2]) Das Gewerbe der Stellenvermittler ist nicht konzessionspflichtig. Vgl. § 35 Abs. 2 d. R. Gewerbeordnung.

Gutachten über den Einfluß der Beschäftigung der Kellner (Oberkellner), Kellnerinnen und Kellnerlehrlinge, sowie des Küchenpersonals in Gasthäusern und Schankwirthschaften auf deren Gesundheit.

Erstattet vom Kaiserlichen Gesundheitsamt.

I.

Die Entstehung von Gesundheitsschädigungen bei Kellnern (Oberkellnern), Kellnerinnen und Kellnerlehrlingen in Folge der gewerblichen Beschäftigung ist von der Beschaffenheit der Räume, in denen diese Personen thätig sind, sowie von dem Umstande abhängig, daß sie gezwungen sind, anhaltend zu gehen und zu stehen; maßgebend ist ferner die Länge der täglichen Arbeitszeit.

Abgesehen von denjenigen, welche während der wärmeren Jahreszeit in einer Gartenwirthschaft beschäftigt sind, arbeiten die genannten Personen in geschlossenen Räumen, die oft eine durch Tabakrauch, durch Verbrennungsgase der künstlichen Beleuchtung und durch Ausdünstungen verunreinigte Luft besitzen. Sie leben in dieser Beziehung jedenfalls unter nicht so günstigen Bedingungen wie die meist im Freien sich aufhaltenden Berufsgruppen der Fischer, Gärtner u. s. w., und es ist von vornherein anzunehmen, daß sie schon deshalb häufiger als diese von Lungenleiden befallen werden, wie eine Zusammenstellung von W. Ogle (Mortality in relation to occupation, vergl. Transactions of the 7th international congress of hygiene and demography, vol. X., S. 17) über die Sterblichkeit von Männern im Alter von 45 bis 65 Jahren, welche im Freien und in abgeschlossenen Räumen zu arbeiten haben, zeigt. Es starben:

	an Lungenschwindsucht	an Erkrankungen der Athmungsorgane	Zusammen
Fischer	55	45	100[1]
Landwirthe	52	50	102
Gärtner	61	56	117
Ländliche Arbeiter	62	79	141
Krämer	84	59	143
Tuchhändler	152	65	217

Für die Kellner ꝛc. ist von dem genannten Forscher eine bezügliche Zahlenangabe nicht gebracht. Von der bei diesen Personen sonst beobachteten Sterblichkeit an Lungenschwindsucht wird weiter unten die Rede sein, da auf die Entstehung dieser Krankheit bei denselben noch andere Umstände vorbereitend wirken. Die Gelegenheit zur Aufnahme der die Lungenschwindsucht verursachenden Krankheitskeime bietet sich bei der allgemeinen Verbreitung der Tuberkulose unter Umständen in der Gast- oder Schankwirthschaft selbst, wenn der tuberkelbazillenhaltige Auswurf, den lungenkranke Gäste auf den Fußboden haben gelangen

[1]) Die Sterblichkeit der Fischer als der günstigsten Berufsklasse ist als Ausgangspunkt für einen Vergleich mit 100 angesetzt.

lassen, eingetrocknet und verstäubt sich der Athmungsluft beimischt. Sind die Kellner 2c. bei ihrer Beschäftigung schroffen Temperaturwechseln dadurch ausgesetzt, daß sie bald warme, bald kühle Räume zu betreten haben, so kann hierin die Ursache für die Entstehung von Rheumatismen erblickt werden.

Wie bei anderen Beschäftigungen, die ein anhaltendes Stehen und Gehen erfordern, entwickeln sich auch im Kellnergewerbe bei Personen, deren Knochengerüst noch nicht ausgewachsen ist oder in Folge von Krankheit eine gewisse Weichheit besitzt, in Folge von Muskelermüdung und unzweckmäßiger Belastung der Gelenkenden Verkrümmungen der unteren Gliedmaßen (die sogenannten X- und O-Beine) und Abplattung des Fußgewölbes (Plattfüße). Durch diese Veränderungen wird die Ausdauer im Gehen beeinträchtigt, namentlich wenn es sich um die schmerzhafte Form des Plattfußes handelt. Durch das anhaltende Stehen entwickeln sich ferner, und zwar ohne daß das Lebensalter dabei in Betracht kommt, Störungen im Blutkreislaufe der unteren Gliedmaßen und in deren Gefolge Krampfadern, Krampfaderentzündung und -Blutungen, sowie chronische Beingeschwüre. Auf das anhaltende Stehen und Gehen, allerdings unter Mitwirkung ungeeigneter Fußbekleidung, ist endlich das Einwachsen der Nägel zurückzuführen.

Störend auf die körperliche Entwicklung jugendlicher, schwächend auf das Allgemeinbefinden erwachsener Personen des Kellnerstandes wirkt der Mangel an Erholung und Erfrischung durch hinlänglichen Schlaf, wie solcher durch die im Jahre 1893 von der Kommission für Arbeiterstatistik veranstalteten Erhebungen über die Arbeitsverhältnisse der Kellner und Kellnerinnen für viele Betriebe thatsächlich festgestellt worden ist. Der schädigende Einfluß des ungenügenden Schlafes ist bei Kellnern und Kellnerlehrlingen um so höher anzuschlagen, als es sich bei ihnen vielfach um von vornherein schwächliche Personen handelt, die in Folge ihrer mangelhaften Körperentwicklung zum Erlernen eines Handwerks nicht geeignet schienen, ebenso bei Kellnerinnen, weil das weibliche Geschlecht im Allgemeinen weniger als das männliche auf die Dauer Anstrengungen ohne Nachtheil zu ertragen im Stande ist. Nach dem Ergebniß der oben bezeichneten Erhebungen ist die Arbeitszeit der Personen des Kellnerstandes in den meisten Betrieben allerdings von Pausen unterbrochen, wie sie der Wechsel im Verkehr der Gäste mit sich bringt. Für mehr als die Hälfte der von der Erhebung betroffenen Personen waren regelmäßige tägliche Pausen vorhanden; sie betrugen für 19,5 % der Kellner, 31,8 der Kellnerinnen, 22,8 der Oberkellner und 26,8 der Kellnerlehrlinge ½ bis 1 Stunde, für 36,8 % der Kellner, 27,6 der Kellnerinnen, 35,1 der Oberkellner und 34,9 der Kellnerlehrlinge mehr als 1 Stunde. Jedoch abgesehen davon, daß über den Werth dieser Angaben die auf Seite 101 der Erhebungen Nr. VI. ausgeführten Bedenken berechtigt sind, ist für die in Rede stehende Frage das Vorhandensein von Pausen, in denen sich die von der Arbeit ermüdeten Muskeln allerdings ausruhen können, weniger von Bedeutung als die Stundenzahl, welche für die Bettruhe täglich übrig bleibt. Die ununterbrochene tägliche Ruhezeit betrug während des gewöhnlichen Betriebes für die von der Erhebung betroffenen Kellner bei 2,6 % weniger als 6, für 36,0 % 6 bis noch nicht 8 Stunden, für Kellnerinnen bei 0,5 % weniger als 6, bei 23,4 % 6 bis noch nicht 8 Stunden, für Oberkellner bei 2,5 % weniger als 6, bei 40,6 % 6 bis noch nicht 8 Stunden, für Kellnerlehrlinge bei 0,8 % weniger als 6, bei 23,6 % 6 bis noch nicht 8 Stunden. Von den Kellnerinnen und Kellnerlehrlingen hat also etwa der vierte, von den Kellnern mehr als der dritte Theil und von den Oberkellnern fast die Hälfte regelmäßig noch nicht 8 Stunden täglich als ununterbrochene Ruhezeit für sich übrig. Befindet sich die Wohnung dieser Personen nicht im Hause des Prinzipals — nach den Erhebungen trifft dies für 13,7 % der befragten Betriebe, 36 % der Kellner, 12,1 der Kellnerinnen und 3,3 der Kellnerlehrlinge zu —, so verkürzt sich diese Zeit dementsprechend noch um die Wege von den Geschäftsräumen nach Hause und von hier nach den Geschäftsräumen.

Ein noch ungünstigeres Aussehen erlangen diese den Körper schwächenden und dessen Widerstandsfähigkeit gegen Erkrankungen herabmindernden Verhältnisse, wenn man die im Anhange zu Tabelle III, IV und V, sowie in Tabelle XIb der genannten Erhebungen aufgeführten Ueberschreitungen der regelmäßigen Arbeitszeit in Betracht zieht. Für 5,9 % der Kellner, 1,8 der Kellnerinnen, 6,1 der Oberkellner und 3,8 der Kellnerlehrlinge dauert alsdann die Arbeitszeit einschließlich etwaiger Pausen mehr als 20 Stunden; doch darf hierbei nicht unerwähnt bleiben, daß in einer Anzahl von Betrieben dafür ein Ausgleich durch Gewährung längerer Ruhezeiten stattfindet. In 19,9 % der Betriebe befindet sich das Personal im Genusse regelmäßiger 24stündiger Ruhezeiten, die vorzugsweise 24 mal und weniger im Jahre wiederkehren; doch sind dieselben selbst bei zweckmäßiger Verwendung nicht im Stande, die durch den fortgesetzten Mangel an Ruhe geschaffenen gesundheitlichen Nachtheile aufzuheben.

Außer den angeführten, mit der gewerblichen Beschäftigung unmittelbar in ursächlicher Verbindung stehenden Gesundheitsschädigungen treten bei den Personen des Kellnerstandes noch Leiden auf, zu deren Entwicklung das Gewerbe nur mittelbar die Gelegenheit bietet. Von den syphilitischen Erkrankungen bei Kellnerinnen, auf welche sich die Antworten mehrerer Krankenkassen auf den Fragebogen C beziehen, soll dabei abgesehen werden. Hier handelt es sich hauptsächlich um die Folgen des Mißbrauchs alkoholischer Getränke, zu welchem die Beschäftigung in Gasthäusern und Schankwirthschaften die Versuchung und Gelegenheit darbietet. Diese Folgen äußern sich vorzugsweise als Krankheiten des Magens, bei deren Entstehung auch die mechanische Einwirkung der aufgenommenen Flüssigkeitsmenge eine Rolle spielt, ferner der Leber, der Nieren, des Herzens und als Gicht. Während für die Verbreitung der erstgenannten Krankheiten bei den Kellnern eine brauchbare Statistik nicht vorhanden ist, hat bezüglich der Häufigkeit von Herzleiden bei denselben J. Sendtner [1]) unter Benutzung der Sterbelisten aus der Stadt München für 30 Jahre nachgewiesen, daß unter je 100 Todesfällen bei Kellnern 14,1, dagegen in der männlichen Gesammtbevölkerung der Stadt nur 11,3 durch Herzkrankheiten verursacht wurden; höhere Ziffern wurden bei den Bierwirthinnen, Cafetiers, Bierwirthen und Weinwirthinnen (16,1; 16,1; 16,0; 15,0) festgestellt, wobei, was die aufgeführten Frauen anbetrifft, in Betracht zu ziehen ist, daß bei Frauen im Allgemeinen häufiger als bei Männern [2]) der Tod durch Herzkrankheiten erfolgt, sowie, daß die Trunksucht dem weiblichen Organismus verderblicher ist als dem männlichen. [3]) Auf Grund der von 1875 bis 1885 im pathologischen Institut zu München ausgeführten Leichenöffnungen berechnete ferner Spatz [4]) die Sterblichkeit der Wirthe, Kellner und Kellnerinnen an Herzkrankheiten auf 16 %. Oesterlen [5]) hält die Trunksucht und deren Folgen für am häufigsten u. A. „bei Professionen, die viel mit Spirituosen umgehen, zumal bei Wirthen" und äußert sich weiter dahin: „sicherlich werden Erkranken, Sterblichkeit bei jenen allen durch Trunksucht ungleich mehr bedingt, als durch ihre Beschäftigung oder Profession an und für sich."

Die letztere Annahme des genannten Forschers läßt sich jedoch, da das vorhandene statistische Material nicht genügend ins Einzelne geht, zur Zeit nicht entscheiden. Die unten anzuführenden Sterbe- und Erkrankungsziffern der Kellner ꝛc. geben nur ein Gesammtbild der aus der mangelhaften Lehrlingsauswahl und aus den Gesundheitsschädigungen in und neben der gewerblichen Beschäftigung, darunter auch die etwa unter dem Einflusse schlechter Wohnungen sich entwickelnden üblen Folgen.

Auf die Frage 7 des Fragebogens C: „Welche Krankheiten kommen nach den Beobachtungen der Kassenärzte und des Kassenvorstandes vor bei a. Kellnern

Fortsetzung des Textes Seite 72.

1) Dr. J. Sendtner, Ueber Lebensdauer und Todesursache bei den Biergewerben. München. Verlag von J. F. Lehmann 1891, S. 14, 15. — 2) Ebenda, S. 22 ff. — 3) Dr. Fr. Oesterlen, Handbuch der medizinischen Statistik, 2. Ausgabe, Tübingen, Verlag der H. Lauppschen Buchhandlung 1874, S. 722. — 4) Rudolf Spatz, Beiträge zur Mortalitätsstatistik der Gewerbekrankheiten (Friedreichs Blätter für gerichtliche Medizin und Sanitätspolizei 1887. S. 62). — 5) Oesterlen a. a. O. S. 720.

Tabelle I.

Kassenart	Ort	Name der Kasse	Zahl der im Jahre 1893 eingeschriebenen Mitglieder (im Jahresdurchschnitt) überhaupt	darunter Kellner (Oberkellner)	Kellnerinnen	Kellnerlehrlinge	Köche	Köchinnen und Mamsells	Kochlehrlinge
	Preußen.								
1. Ortskrankenkasse	Königsberg i. Pr.	der Kellner, Köche und Portiers	489	114	239	36	3	84	4
2. „	Berlin	für Gastwirthe und verwandte Gewerbe [1]) . . .	[15 000]	.	.	.	.	.	.
3. Innungskrankenkasse	„	der Gastwirthe [2])	2 807	769	–	106	115	185	62
4. Eingeschrieb. Hülfskasse	„	für deutsche Gastwirthsgehülfen	744	744	–	–	–	–	–
5. Eingeschrieb. Hülfskasse	„	Kranken- und Sterbekasse des Berliner Kellnervereins	250	248	–	–	2	–	–
6. Betriebs-Krankenkasse	„	der Berliner Hotelgesellschaft	343	41	–	50	8	2	20
7. Orts-Kr.-K.	Stettin	Nr. 5, Gastwirthsgewerbe 2c.	926	162	69	40	12	65	1
8. „	Breslau	der Kretschmer, Schänker und Gehülfen	279	1	–	1	–	–	–
9. „	„	„Concordia" für die Gewerbe der Gast- und Schankwirthe	983	414	–	144	30	–	4
10. „	„	für Gewerbegehülfinnen .	14 704	–	117	–	–	404	–
11. „	Görlitz	Gastwirthe-Innung	299	96	94	56	11	38	4
12. „	Magdeburg	für die im Gast- und Schankwirthschaftsbetriebe beschäftigten Personen . .	1 354	386	34	129	12	527	9

[1]) Die von dieser Kasse gemachten Zahlenangaben ließen sich, weil unvollständig, nicht in derselben Weise wie die übrigen verwerthen und [illegible]

Zahl der Erkrankungsfälle im Jahre 1893 unter den							Es erkrankten von je 100 unter den						
Mitgliedern	Kellnern (Oberkellnern)	Kellnerinnen	Kellnerlehrlingen	Köchen	Köchinnen und Mamsells	Kochlehrlingen	Mitgliedern	Kellnern (Oberkellnern)	Kellnerinnen	Kellnerlehrlingen	Köchen	Köchinnen und Mamsells	Kochlehrlingen
267	43	164	5	3	36	0	54,6	37,7	68,6	13,9	100,0	42,9	0
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
140 (840)	55 (330)	—	2 (12)	5 (30)	10 (60)	3 (18)	29,9	42,9	—	11,3	26,1	32,4	29,0
68	68	—	—	—	—	—	9,1	9,1	—	—	—	—	—
94	94	—	—	0	—	—	37,6	37,9	—	—	0	—	—
7	3	—	3	0	0	1	2,0	7,3	—	6,0	0	0	5,0
369	82	37	20	6	20	2	39,9	50,6	53,6	50,0	50,0	30,8	20,0
89	0	—	0	—	—	—	31,9	0	—	0	—	—	—
358	178	—	43	12	—	15	36,4	43,0	—	29,9	40,0	—	36,6
2 614	—	3	—	—	47	—	17,8	—	2,6	—	—	11,6	—
52	8	17	11	0	16	0	17,4	8,3	18,1	19,6	0	42,1	0
334	67	7	23	14	139	8	24,7	17,4	20,6	17,8	116,7	26,4	88,9

sind daher eingeklammert. — ²) Die Kasse wurde am 1. 11. 93 eröffnet und sind die eingeklammerten Zahlen die aufs Jahr berechneten.

Tabelle I. (Fortsetzung)

Kassenart	Ort	Name der Kasse	Anzahl der Krankheitstage, für welche Krankenunterstützung gewährt wurde an: Mitglieder	Kellner (Oberkellner)	Kellnerinnen	Kellnerlehrlinge	Köche	Köchinnen u. Mamsells	Kochlehrlinge	Anzahl der Tage, f… jedem Krankheitsfalle Kr…: Mitglieder	Kellner (Oberkellner)	Kellnerinnen
	Preußen.											
1. Ortskrankenkasse	Königsberg i. Pr.	der Kellner, Köche und Portiers	5 998	1 080	3 620	186	56	734	0	22,5	25,1	22,[illegible]
2. „	Berlin	für Gastwirthe und verwandte Gewerbe . . .	[168 828]	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3. Innungskrankenkasse	„	der Gastwirthe	2 056 (12 336)	649 (3 894)	–	21 (126)	71 (426)	195 (1 170)	55 (330)	14,7	11,8	–
4. Eingeschrieb. Hülfskasse	„	für deutsche Gastwirthsgehülfen	1 350	1 350	–	–	–	–	–	19,9	19,9	–
5. Eingeschrieb. Hülfskasse	„	Kranken- und Sterbekasse des Berliner Kellnervereins	1 917	1 917	–	–	0	–	–	20,4	20,4	–
6. Betriebs-Krankenkasse	„	der Berliner Hotelgesellschaft	482	180	–	73	0	0	182	68,9	60	–
7. Orts-Kr.-K.	Stettin	Nr. 5, Gastwirthsgewerbe ꝛc.	7 975	1 087	604	368	166	642	63	21,6	13,3	16,[illegible]
8. „	Breslau	der Kretschmer, Schänker und Gehülfen	2 088	0	–	0	–	–	–	23,5	0	–
9. „	„	„Concordia" für die Gewerbe der Gast- und Schankwirthe	7 736	4 243	–	726	222	–	107	21,6	23,8	–
10. „	„	für Gewerbegehülfinnen .	52 607	–	58	–	–	1 209	–	20,1	–	19,[illegible]
11. „	Görlitz	Gastwirthe-Innung . . .	273	59	65	65	0	84	0	5,3	7,4	3,[illegible]
12. „	Magdeburg	für die im Gast- und Schankwirthschaftsbetriebe beschäftigten Personen . .	7 682	1 578	59	349	384	3 321	185	23,0	23,6	8,[illegible]

…che durchschnittlich in …unterstützung gewährt wurde an				Zahl der Sterbefälle im Jahre 1893 unter den							Es starben von je 100						
Kellner-lehrlinge	Köche	Köchinnen und Mamsells	Kochlehrlinge	Mitgliedern	Kellnern (Oberkellnern)	Kellnerinnen	Kellnerlehrlingen	Köchen	Köchinnen und Mamsells	Kochlehrlingen	Mitgliedern	Kellnern (Oberkellnern)	Kellnerinnen	Kellnerlehrlingen	Köchen	Köchinnen und Mamsells	Kochlehrlingen
37,2	18,7	20,4	0	6	2	2	1	0	1	0	1,2	1,8	0,8	2,8	0	1,2	0
-	.	.	.	[101]	[32]	[14]	[1]	[3]	[4]	.	0,7	.	.	.	.	.	.
10,5	14,2	19,5	18,3	0	0	—	0	0	0	0	0	0	—	0	0	0	0
—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	—	0,3	0,3	—	—	—	—	—
—	0	—	—	1	1	—	—	0	—	—	0,4	0,4	—	—	0	—	—
24,3	0	0	18,2	1	0	—	0	0	0	0	0,3	0	—	0	0	0	0
18,4	27,7	32,1	31,5	6	0	0	0	0	0	0	0,6	0	0	0	0	0	0
0	—	—	—	2	0	—	0	—	—	—	0,7	0	—	0	—	—	—
16,9	18,5	—	7,1	13	7	—	1	2	—	0	1,3	1,7	—	0,7	6,7	—	0
—	—	25,7	—	105	—	0	—	—	0	—	0,7	—	0	—	—	0	—
5,9	0	5,3	0	2	0	1	1	0	0	0	0,7	0	1,1	1,8	0	0	0
15,2	27,4	23,9	23,1	9	2	0	0	0	2	0	0,7	0,5	0	0	0	0,4	0

Tabelle I. (Fortsetzung)

Kassenart	Ort	Name der Kasse	Durchschnittsalter der gestorbenen: Mitglieder	Kellner (Oberkellner)	Kellnerinnen	Kellnerlehrlinge	Köche	Köchinnen und Mamsells	Kochlehrlinge
		Preußen.							
1. Ortskrankenkasse	Königsberg i. Pr.	der Kellner, Köche und Portiers	28,5	30,5	23	14	—	50	—
2. „	Berlin	für Gastwirthe und verwandte Gewerbe	32,3	35,1	26,6	18	26	35,8	—
3. Innungskrankenkasse	„	der Gastwirthe	—	—	—	—	—	—	—
4. Eingeschrieb. Hülfskasse	„	für deutsche Gastwirthsgehülfen	39	39	—	—	—	—	—
5. Eingeschrieb. Hülfskasse	„	Kranken- und Sterbekasse des Berliner Kellner-Vereins	34	34	—	—	—	—	—
6. Betriebs-Krankenkasse	„	der Berliner Hotelgesellschaft	33	—	—	—	—	—	—
7. Orts-Kr.-K.	Stettin	Nr. 5, Gastwirthsgewerbe etc.	32,7	—	—	—	—	—	—
8. „	Breslau	der Kretschmer, Schänker und Gehülfen	53	—	—	—	—	—	—
9. „	„	„Concordia“ für die Gewerbe der Gast- und Schankwirthe	32,9	37,3	—	16	29,5	—	—
10. „	„	für Gewerbegehülfinnen .	.	—	—	—	—	—	—
11. „	Görlitz	Gastwirthe-Innung	24	—	32	16	—	—	—
12. „	Magdeburg	für die im Gast- und Schankwirthschaftsbetriebe beschäftigten Personen .	25,7	31,5	—	—	—	18,5	—

Todesursachen der						
Mitglieder	Kellner (Oberkellner)	Kellnerinnen	Kellnerlehrlinge	Köche	Köchinnen und Mamsells	Kochlehrlinge
Lungentuberkulose 2, Abort, Unterleibstyphus, Selbstmord, Lungenentzündung je 1.	Lungentuberkulose 2.	Abort, Unterleibstyphus.	Selbstmord	—	Lungenentzündung	—
—						
Schwindsucht 36, Lungenentzündung 7, Herzleiden, Unterleibsentzündung, Bauchfellentzündung, Selbstmord je 4, Gehirnentzündung, Gehirnschlag, Nierenentzündung, Verunglückung je 3, Gehirnerweichung, Magenkrebs, Typhus, Rose, Leberleiden, Tuberkulose, Zellgewebsentzündung, Darmverschlingung, Wochenbettfieber je 2, Krebs, Herzschlag, Blutsturz, Delirium, Schlagfluß, Brustfellentzündung, Kniegelenkentzündung, Eiterfieber, Netzhautentzündung, Blinddarmentzündung, Zuckerruhr, Eingeklemmter Bruch je 1.	Schwindsucht 15, Gehirnentzündung, Gehirnschlag, Magenkrebs je 2, Selbstmord 3, Nierenentzündung, Herzentzündung, Typhus, Rose, Leberleiden, Blutsturz, Ertrinken, Lungenentzündung je 1.	Bauchfellentzündung, Darmverschlingung, Wochenbettfieber, Gehirnerweichung je 2, Lungenentzündung, Unterleibsentzündung, Tuberkulose, Gehirnschlag, Ueberfahren, Selbstmord je 1.	Schwindsucht 1.	Schwindsucht 2, Typhus 1.	Schwindsucht 2, Unterleibsentzündung, Herzfehler je 1.	—
—	—	—	—	—	—	—
Lungenleiden, Selbstmord.	Lungenleiden, Selbstmord.	—	—	—	—	—
Leberkrebs.	Leberkrebs.	—	—	—	—	—
Lungenschwindsucht.	—	—	—	—	—	—
Schwindsucht, Herzleiden, Leberleiden, Ertrunken je 1, Diphtherie 2.	—	—	—	—	—	—
Altersschwäche, Rippenfellentzündung.	—	—	—	—	—	—
Lungenleiden 8, Kehlkopfleiden, Rückenmarksleiden, Kropfanschwellung, Gelenkrheumatismus, Influenza je 1.	Lungenleiden 6, Kropfanschwellung 1.	—	Lungenleiden.	Lungenleiden, Rückenmarksleiden.	—	—
.	.	—	.	.	—	.
Selbstmord, Lungenkatarrh.	—	Selbstmord.	Lungenkatarrh.	—	—	—
Herzlähmung, Lungenschwindsucht, Brandwunden, Lungenlähmung, Unterleibstyphus, Herzschlag, Influenza, Lungenentzündung, Blinddarmentzündung.	Herzlähmung, Lungenschwindsucht.	—	—	—	Brandwunde, Lungenlähmung.	—

Tabelle I. (Fortsetzung von Seite 60 u. 61.)

Kassenart	Ort	Name der Kasse	Zahl der im Jahre 1893 eingeschriebenen Mitglieder (im Jahresdurchschnitt) überhaupt	darunter Kellner (Oberkellner)	Kellnerinnen	Kellnerlehrlinge	Köche	Köchinnen und Mamsells	Kochlehrlinge
	Noch: Preußen.								
13. Orts-Kr.-K.	Halle	für das Gastwirthspersonal	830	417	86	103	12	201	[illegible]
14. „	Erfurt	für die Arbeitnehmer im Gast-, Schank- u. Speisewirthschaftsgewerbe . . .	290	167	–	66	3	53	–
15. „	Hannover	II.	2 126	173	66	115	11	96	[illegible]
16. Innungs-Krankenkasse	Köln	der Wirthe-Innung [5]) . .	1 362	547	–	36	74	686	[illegible]
	Bayern.								
17. Orts-Kr.-K.	Hof	der Nahrungs- und Bewirthungsgewerbe . . .	579	11	16	4	–	16	–
18. „	München	4, für die Bediensteten in Bewirthungs- und Beherbergungsgewerben. .	5 794	([1] 365	([2] 1 468	117	47	601	([3] [illegible]
	Königreich Sachsen.								
19. Unterstützungskasse	Leipzig	des deutschen Kellnerbundes	25	19	–	–	–	–	–
	Bremen.								
20. Eingeschrieb. Hülfskasse	Bremen	der Mitglieder des Wirthe-Vereins	440	118	–	59	1	41	[illegible]
	Hamburg.								
21. Orts-Kr.-K.	Hamburg	der in Hotels, Restaurationen und verwandten Gewerben beschäftigten Personen	4 556	757	61	168	27	495	[illegible]
	Elsaß-Lothringen.								
22. Landesrechtliche Hülfskasse	Metz	freie Hülfs-, Kranken-, Unterstützungs- und Sterbekasse des Gastwirths-Vereins Metz u. Umgeg.	152	17	([4] 48	2	4	10	[illegible]
23. Freie Hülfskasse	Straßburg i. Els.	Nr. 65	360	17	92	16	20	30	
		Insgesammt . .	**39 692** [54 692]	**5 583**	**2 390**	**1 248**	**392**	**3 534**	[illegible]

[1]) Darunter 185 Schänkkellner. — [2]) darunter 138 Buffetdamen, 52 Biermädchen, 88 Wassermädchen. — [3]) darunter 50 Kochenlernerinnen. — [4]) darunter 3 Buffetdamen. — [5]) die Kasse besteht erst seit dem 1. 2. 1893 und sind die eingeklammerten Zahlen die aufs Jahr berechneten.

Zahl der Erkrankungsfälle im Jahre 1893 unter den Mitgliedern	Kellnern (Oberkellnern)	Kellnerinnen	Kellnerlehrlingen	Köchen	Köchinnen und Mamsells	Kochlehrlingen	Es erkrankten von je 100 unter den Mitgliedern	Kellnern (Oberkellnern)	Kellnerinnen	Kellnerlehrlingen	Köchen	Köchinnen und Mamsells	Kochlehrlingen
238	113	19	29	2	73	2	28,7	27,1	22,1	28,2	16,7	36,3	18,2
99	69	—	16	1	13	—	34,1	41,3	—	24,2	33,3	24,5	—
439	26	9	12	3	12	7	20,6	15,0	13,6	10,4	27,3	12,5	26,9
298 (325)	148 (161)	—	6 (7)	1 (1)	143 (156)	0	23,9	29,4	—	19,4	1,4	22,7	0
165	3	2	0	—	3	—	28,5	27,3	12,5	0	—	18,8	—
2 723	99	839	21	5	342	30	47,0	27,1	57,2	17,9	10,6	56,9	40,0
4	4	—	—	—	—	—	16,0	21,1	—	—	—	—	—
83	23	—	9	0	8	0	18,9	19,5	—	15,3	0	19,5	0
1 373	147	13	54	7	116	47	30,1	19,4	21,3	32,1	25,9	23,4	20,4
60	7	18	0	0	1	1	39,5	41,2	37,5	0	0	10,0	20,0
61	5	25	2	3	5	2	16,9	29,4	27,2	12,5	15,0	16,7	8,3
10 662	**1 530**	**1 153**	**267**	**87**	**1 047**	**133**	**26,9**	**27,4**	**48,2**	**21,4**	**22,2**	**29,6**	**24,0**

Tabelle I. (Fortsetzung von Seite 62 u. 63.)

Kassenart	Ort	Name der Kasse	Anzahl der Krankheitstage, für welche Krankenunterstützung gewährt wurde an: Mitglieder	Kellner (Oberkellner)	Kellnerinnen	Kellnerlehrlinge	Köche	Köchinnen und Mamsells	Kochlehrlinge	Anzahl der Tage, f[ür welche bei] jedem Krankheitsfalle Kr[ankenunterstützung gewährt wurde an]: Mitglieder	Kellner (Oberkellner)	Kell[ne]rinnen
	Noch: Preußen.											
13. Orts-Kr.-K.	Halle	für das Gastwirthspersonal	5 642	2 611	335	793	19	1 871	13	23,7	23,1	1[illegible]
14. "	Erfurt	für die Arbeitnehmer im Gast-, Schank- u. Speisewirthschaftsgewerbe . . .	2 208	1 608	—	266	17	317	—	22,3	23,3	—
15. "	Hannover	II.	9 671	535	280	260	32	367	153	22,0	20,6	31,[illegible]
16. Innungs-Krankenkasse	Köln	der Wirthe-Innung . . .	6 588 (7 187)	3 044 (3 321)	—	98 (107)	45 (49)	3 401 (3710)	0	22,1	20,6	—
	Bayern.											
17. Orts-Kr.-K.	Hof	der Nahrungs- und Bewirthungsgewerbe . . .	2 632	43	57	0	—	78	—	16,0	14,3	28,[illegible]
18. "	München	4, für die Bediensteten in Bewirthungs- und Beherbergungsgewerben . .	55 356	970	12 966	325	114	18 702	406	20,3	9,8	15,[illegible]
	Königreich Sachsen.											
19. Unterstützungskasse	Leipzig	des deutschen Kellnerbundes	153	.	—	—	—	—	—	38,3	.	—
	Bremen.											
20. Eingeschrieb. Hülfskasse	Bremen	der Mitglieder des Wirthe-Vereins	2 054	316	—	154	0	173	0	24,7	13,7	—
	Hamburg.											
21. Orts-Kr.-K.	Hamburg	der in Hotels, Restaurationen und verwandten Gewerben beschäftigten Personen	31 853	3 028	301	588	111	2 457	861	23,2	20,6	23,[illegible]
	Elsaß-Lothringen.											
22. Landesrechtliche Hülfskasse	Metz	freie Hülfs-, Kranken-, Unterstützungs- und Sterbekasse des Gastwirths-Vereins Metz u. Umgeg.	313	102	6	0	0	7	0	5,2	14,6	0,[illegible]
23. Freie Hülfskasse	Straßburg i. Els.	Nr. 65	1 750	15	1 200	90	105	244	96	28,7	3	4[illegible]
		Insgesammt . .	**219 263** (388091)	**27 937**	**19551**	**4 476**	**1 701**	**35086**	**2 396**	**20,6**	**18,3**	**17,**[illegible]

…sche durchschnittlich in …unterstützung gewährt wurde an				Zahl der Sterbefälle im Jahre 1893 unter den							Es starben von je 100						
Kellnerlehrlinge	Köche	Köchinnen und Mamsells	Kochlehrlinge	Mitgliedern	Kellnern (Oberkellnern)	Kellnerinnen	Kellnerlehrlingen	Köchen	Köchinnen und Mamsells	Kochlehrlingen	Mitgliedern	Kellnern (Oberkellnern)	Kellnerinnen	Kellnerlehrlingen	Köchen	Köchinnen und Mamsells	Kochlehrlingen
27,2	9,5	25,6	6,5	3	2	0	1	0	0	0	0,4	0,5	0	1,0	0	0	0
16,6	17,0	24,4	—	3	3	—	0	0	0	—	1,0	1,8	—	0	0	0	—
21,7	10,7	30,6	21,9	14	1	2	1	0	0	0	0,7	0,6	3,0	0,9	0	0	0
16,3	45,0	23,8	0	8	5	—	0	1	2	0	0,6	0,9	—	0	1,4	0,3	0
0	—	26	—	0	0	0	0	—	0	—	0	0	0	0	—	0	—
15,5	22,8	54,7	13,5	34	4	8	0	0	5	1	0,6	1,1	0,5	0	0	0,8	1,3
—	—	—	—	0	0	—	—	—	—	—	0	0	—	—	—	—	—
17,1	0	21,6	0	3	0	—	0	0	1	0	0,7	0	—	0	0	2,4	0
10,9	15,9	21,2	18,3	24	6	0	1	0	1	2	0,5	0,8	0	0,6	0	0,2	0,9
0	0	7	0	2	1	0	0	0	0	0	1,3	5,9	0	0	0	0	0
45	35	48,8	48	4	1	3	0	0	0	0	1,1	5,9	3,3	0	0	0	0
16,8	**19,6**	**33,5**	**18,0**	**242** [343]	**37** [69]	**16** [30]	**6** [7]	**3** [6]	**12** [16]	**3**	**0,61** [0,63]	**0,66**	**0,67**	**0,48**	**0,77**	**0,34**	**0,54**

Tabelle I. (Fortsetzung von Seite 64 u. 65.)

Kassenart	Ort	Name der Kasse	Durchschnittsalter der gestorbenen: Mitglieder	Kellner (Oberkellner)	Kellnerinnen	Kellnerlehrlinge	Köche	Köchinnen und Mamsells	Kochlehrlinge
	Noch: **Preußen.**								
13. Orts-Kr.-K.	Halle	für das Gastwirthspersonal	25,7	30,5	—	16	—	—	—
14. „	Erfurt	für die Arbeitnehmer im Gast-, Schank- u. Speisewirthschaftsgewerbe . . .	32,7	32,7	—	—	—	—	—
15. „	Hannover	II.	29,9	23	25,5	14	—	—	—
16. Innungs-Krankenkasse	Köln	der Wirthe-Innung . . .	Nicht mehr festzustellen.						
	Bayern.								
17. Orts-Kr.-K.	Hof	der Nahrungs- und Bewirthungsgewerbe . . .	—	—	—	—	—	—	—
18. „	München	4, für die Bediensteten in Bewirthungs- und Beherbergungsgewerben . .	32,6	27,8	21,1	—	—	40,6	20,6
	Königreich Sachsen.								
19. Unterstützungskasse	Leipzig	des deutschen Kellnerbundes	—	—	—	—	—	—	—
	Bremen.								
20. Eingeschrieb. Hülfskasse	Bremen	der Mitglieder des Wirthe-Vereins	46,3	—	—	—	—	28	—
	Hamburg.								
21. Orts-Kr.-K.	Hamburg	der in Hotels, Restaurationen und verwandten Gewerben beschäftigten Personen	27,5	24,8	—	15	—	34	18,5
	Elsaß-Lothringen.								
22. Landesrechtliche Hülfskasse	Metz	freie Hülfs-, Kranken-, Unterstützungs- und Sterbekasse des Gastwirths-Vereins Metz u. Umgeg.	48,5	51	—	—	—	—	—
23. Freie Hülfskasse	Straßburg i. Els.	Nr. 65	25,8	39	21,3	—	—	—	—
		Insgesammt . .	**31,2** [31,7]	**32,2** [33,6]	**22,6** [24,5]	**15,2** [15,6]	**29,5** [27,4]	**35,2** [35,4]	**19,0**

Todesursachen der						
Mitglieder	Kellner (Oberkellner)	Kellnerinnen	Kellnerlehrlinge	Köche	Köchinnen und Mamsells	Kochlehrlinge
Leberschwellung, Lungenkatarrh, Gelenkrheumatismus.	Leberschwellung, Lungenkatarrh	—	Gelenkrheumatismus	—	—	—
Lungenkatarrh, Herzfehler, Bronchialkatarrh.	Lungenkatarrh, Herzfehler, Bronchialkatarrh	—	—	—	—	—
Lungenschwindsucht 4, unbekannt 2, Alkoholvergiftung, Influenza, Tuberkulose, Gehirnerweichung, Herzfehler, Rheumatismus, Gehirnabsceß, Bluthusten, Magen- und Darmkatarrh je 1.	Gehirnabsceß.	Lungenschwindsucht, unbekannt.	Rheumatismus.	—	—	—
An verschiedenen Krankheiten.	.	.	.	.	.	.
—	—	—	—	—	—	—
Nierenentzündung 1, Herzkrankheit bezw. -leiden 2, Lungenschwindsucht 17, Blutspeien 1, Magenschmerzen 1, Unterleibstyphus 1, Herzbeutelentzündung 1, Bauchfellentzündung 3, Wasseransammlung im Gehirn 1, Gastrisches Fieber 1, Lungenödem 1, Zellgewebsentzündung mit Blutvergiftung 1, Verbrennung 1, Knochenmarkentzündung 1, Pyämie 1.	Nierenentzündung, Herzleiden 1, Lungenschwindsucht 2.	Lungenschwindsucht 3, Herzbeutelentzündung, Bauchfellentzündung, Herzleiden, Gastrisches Fieber, Cephalocele.	—	—	Lungenödem 1, Schwindsucht 2, Zellgewebsentzündung mit Blutvergiftung, Bauchfellentzündung.	Schwindsucht.
—	—	—	—	—	—	—
Nieren- und Magenleiden 2, Ertrunken 1.	—	—	—	—	Ertrunken.	—
Lungenkatarrh 3, Gastrisches Fieber, Ueberfahren je 2, Delirium tremens, Brustkrankheit, Brustkatarrh, Verbrennung und Lungenkatarrh, Lungenentzündung, Magen- und Darmkatarrh, Messerstich, Herzschlag, Ertrunken, Bluthusten, Geschwulst in der Brust, Erhängen, Zuckerruhr, Diphtherie, Morbus internus, Lungenkrankheit, Todt aufgefunden je 1.	Brustkrankheit, Lungenkatarrh, Gastrisches Fieber, Herzschlag, Bluthusten, Zuckerruhr.	—	Ueberfahren.	—	Magen- und Darmkatarrh.	Lungenkatarrh, Ertrunken.
Influenza, Nierenkrankheit.	Nierenkrankheit.	—	—	—	—	—
Lungenentzündung 2, Verbrannt 1, Typhus 1.	Lungenentzündung.	Verbrannt, Typhus, Lungenentzündung.	—	—	—	—

(Oberkellnern)? b. Kellnerinnen? c. Kellnerlehrlingen?" haben einige von den in vorstehender Tabelle I aufgeführten Krankenkassen Angaben nicht gemacht: die unter der laufenden Nummer 6 bezeichnete Kasse deshalb nicht, weil „die Berliner Hotel-Gesellschaft neu zu engagirendes Personal auf seinen Gesundheitszustand durch den Hotelarzt untersuchen läßt und nur gesunde Leute in Dienst stellt." Der Grund für die Nichtbeantwortung der Frage durch Kasse Nr. 7 ist nicht ersichtlich. Seitens der Kasse Nr. 8 sind bei der geringen Zahl der zugehörigen Kellner und Kellnerlehrlinge Krankheiten bei diesen überhaupt nicht beobachtet. Zwei andere Kassen verneinen das besonders häufige Vorkommen bestimmter Krankheiten, nämlich Kasse Nr. 15 bezüglich der Kellner (Oberkellner) und Nr. 22 auch bezüglich der Kellnerinnen und Kellnerlehrlinge. Von den Kassen Nr. 14 und 20 sind die im Jahre 1893 zur Behandlung gekommenen Leiden aufgezählt: Danach erkrankten von durchschnittlich 285 Kellnern (Oberkellnern) durch Verletzungen 14, an Krankheiten der Athmungsorgane (Lungenkatarrh, Lungenblutung 2c.) 13, Rheumatismus 11, Magenkatarrh 8, Krätze und sonstigen Hautkrankheiten je 4, Geschwüren, Mandelentzündung und Geschlechtskrankheiten je 5, Herzkrankheiten 2, Gehirnkrankheit, Schlagfluß, Leberleiden, Plattfuß je 1 2c., von durchschnittlich 125 Kellnerlehrlingen durch Verletzungen 5, an Rheumatismus 3, Erkrankungen der Athmungsorgane, eingewachsenem Nagel, Augenentzündung, Plattfuß, Gelenkentzündung je 2 2c. Nach dem Urtheile der übrigen befragten Kassen wurden verhältnißmäßig häufig beobachtet bei den Personen des Kellnerstandes überhaupt: Erkrankungen der Athmungsorgane, Lungenschwindsucht, Rheumatismen, Krampfadern, Unterschenkelgeschwüre, Plattfüße, eingewachsene Nägel, Hautkrankheiten, bei den Kellnern und Kellnerinnen ferner Magen- und Geschlechtsleiden, bei den Kellnerinnen außerdem Bleichsucht und Blutarmuth. Welche dieser Krankheiten nach Annahme der Kassen in der Berufsthätigkeit der oben genannten Personen begründet sind (Frage 8 des Fragebogens C), ist aus der nachstehenden Tabelle II ersichtlich.

Tabelle II. Krankheiten,
welche nach Annahme der Krankenkassen in der Berufsthätigkeit des Kellner- und Küchenpersonals begründet sind.
(Fragebogen C, Nr. 8.)

Krankheiten.	Kellner (Oberkellner)	Kellnerinnen	Kellnerlehrlinge	Köche	Köchinnen und Mamsells	Kochlehrlinge
Lungenleiden	† 1)	.	† 11)	† 11)	.	† 11)
Lungentuberkulose	† 2)	.	.	.	.	.
Katarrhe der Luftwege	† 3)	.	.	† 13)	† 13)	.
Magenkrankheiten	† 4)	† 9)	.	† 4)	† 15)	† 8)
Rheumatismus, Gicht	† 5)	.	† 12)	† 14)	† 16)	† 11)
Erkältungsfieber	† 6)	.	.	.	.	.
Bleichsucht, Blutarmuth	.	† 10)	.	.	† 17)	.
Krampfadern	† 7)	† 8)	† 7)	† 7)	† 18)	† 7)
Unterschenkelgeschwüre	.	.	.	.	† 19)	.
Plattfuß	† 8)	.	† 8)	† 8)	.	.
Eingewachsener Nagel	† 8)	.	.	.	.	.

(† = ja, . = Angabe liegt nicht vor)

1) nach Angabe der in Tabelle I mit Nr. 4, 9, 21 bezeichneten Kassen. — 2) desgl. Nr. 5. — 3) desgl. Nr. 3, 5, 19. — 4) desgl. Nr. 13, 21. — 5) desgl. Nr. 3, 4, 5, 9, 19, 21. — 6) desgl. Nr. 12. — 7) desgl. Nr. 11, 13. — 8) desgl. Nr. 13. — 9) desgl. Nr. 11, 13, 17, 21. — 10) desgl. Nr. 17. — 11) desgl. Nr. 9. — 12) desgl. Nr. 9, 12. — 13) desgl. Nr. 3. — 14) desgl. Nr. 3, 9, 12. — 15) desgl. Nr. 10, 13, 17, 21. — 16) desgl. Nr. 1, 3, 10. — 17) desgl. Nr. 6, 17. — 18) desgl. Nr. 1, 6, 11, 13, 18. 19) desgl. Nr. 1, 10, 18.

Nach W. Ogle (a. a. O. S. 14) berechnete sich die Sterblichkeit der Kellner in Schank- und Gastwirthschaften (Inn, hotel service) auf 397; sie nahm in der Zusammenstellung, welche den Einfluß der Beschäftigung auf die Gesundheit darthun sollte und sich auf Todesfälle männlicher Personen im Alter von 25 bis 65 Jahren während des Zeitraums von 1881 bis 1883 stützte, die höchste Stelle ein, während die Sterblichkeit der Geistlichen mit 100 am niedrigsten war. Die Sterblichkeit der Gastwirthe und Branntweinschänker schätzte Ogle auf 274 und schreibt die Höhe derselben dem Alkoholmißbrauch zu.

Nach den in Tabelle I zusammengefaßten Krankenkassenangaben[1]) starben im Jahre 1893, auf je 1000 Lebende berechnet, von den Kellnern 6,6, Kellnerinnen 6,7 und Kellnerlehrlingen 4,8. Eine Schlußfolgerung, ob diese Ziffern sich höher oder niedriger als der für die Gesammtbevölkerung gewonnene Durchschnitt belaufen, würde sich nur dann ziehen lassen, wenn man die betreffenden Sterbefälle, nach Altersgruppen getrennt, mit den Zahlen der in dem entsprechenden Alter lebenden Kellner ꝛc. der befragten Kassen ins Verhältniß setzen könnte. Hierfür fehlt es aber an den erforderlichen Angaben. Betreffs der Kellnerlehrlinge ist man indeß zu der Annahme berechtigt, daß ihre Sterbeziffer (4,8) höher als der Durchschnitt ist; zwar entspricht dieselbe genau der für die männliche Altersklasse von 15 bis 20 Jahren im Preußischen Staate für das Jahr 1893[2]) errechneten Zahl; allein es ist zu bemerken, daß die Mehrzahl der Kellnerlehrlinge näher dem 15. als dem 20. Lebensjahre steht, und daß demgemäß ihre Sterbeziffer, falls sie sich nicht höher als der Durchschnitt stellte, sich derjenigen für die Altersklasse von 10 bis 15 Jahren, d. i. 3,5, anschließen würde.

Von 71 Todesfällen bei Kellnern und Kellnerlehrlingen und 30 bei Kellnerinnen, für welche seitens der Krankenkassen das Alter der Gestorbenen angegeben werden konnte, ereigneten sich im Alter:

	über 10 bis 15 Jahr		über 15 bis 20 Jahr		über 20 bis 25 Jahr		über 25 bis 30 Jahr		über 30 bis 40 Jahr		über 40 bis 50 Jahr		über 50 bis 60 Jahr		über 60 bis 70 Jahr		Zusammen
	abs. Zahl	%[4]) der Todesfälle	abs. Zahl	% der Todesfälle	abs. Zahl	% der Todesfälle	abs. Zahl	% der Todesfälle	abs. Zahl	% der Todesfälle	abs. Zahl	% der Todesfälle	abs. Zahl	% der Todesfälle	abs. Zahl	% der Todesfälle	
Kellner u. Kellnerlehrlinge	2	2,82	9	12,68	14	19,72	8	11,27	23	32,39	8	11,27	6	8,45	1	1,41	71
Kellnerinnen	—	0,00	6	20,00	10	33,33	7	23,33	7	23,33	.	.	.	.	.	.	30
Männliche Bevölkerung in Preußen[3])	.	.	7 510	5,87	7 988	6,24	7 611	5,95	17 717	13,84	22 886	17,88	28 774	22,49	35 481	27,73	127 967
Weibliche Bevölkerung in Preußen[3])	.	.	6 761	5,65	7 161	5,99	8 413	7,03	18 221	15,23	17 734	14,82	24 020	20,08	37 313	31,19	119 623

Nach vorstehender Tabelle war die Sterblichkeit der Kellner und Kellnerinnen für die jüngern Altersklassen bedeutend höher als die des Durchschnitts der entsprechenden männlichen und weiblichen Bevölkerung. Zu einem ähnlichen Ergebniß gelangte Sendtner (a. a. O. S. 8);

1) Bedauerlicherweise konnten die Angaben seitens der etwa 15 000 Mitglieder zählenden Ortskrankenkasse für Gastwirthe und verwandte Gewerbe zu Berlin nicht so eingehend gemacht werden, daß sie in gleicher Weise wie die Mittheilungen anderer Kassen statistisch sich verwerthen lassen.

2) Preußische Statistik 135, S. IV.

3) Desgl. S. 2 u. 3.

4) Die Verhältnißziffern sind bei den Kellnern, Kellnerlehrlingen und Kellnerinnen auf die Zahl der unter ihnen gezählten Todesfälle, bei der männlichen und weiblichen Bevölkerung Preußens auf die Zahl der im Alter von 15 bis 70 Jahre Gestorbenen berechnet.

ihm zufolge starben in München im Alter von:

	20—30 Jahren		30—40 Jahren		40—50 Jahren		50—60 Jahren		60—70 Jahren		70—80 Jahren		80—90 Jahren		Zusammen
	absol. Zahl	% der Gesammtzahl	absol. Zahl	% der Gesammtzahl	absol. Zahl	% der Gesammtzahl	absol. Zahl	% der Gesammtzahl	absol. Zahl	% der Gesammtzahl	absol. Zahl	% der Gesammtzahl	absol. Zahl	% der Gesammtzahl	
Kellner	69	39,0	52	29,4	29	16,4	13	7,3	11	6,2	3	1,7	.	.	177
Kellnerinnen	96	74,0	28	21,5	3	2,3	3	2,3	.	.	.	.	.	.	130
Gesammtbevölkerung Münchens in 10 Jahren: männlich	2 209	12,5	2 890	16,4	3 018	17,8	3 304	18,8	3 198	18,4	2 315	13,1	739	3,2	17 673
weiblich	1 857	11,3	2 218	13,5	2 010	12,2	2 529	15,3	3 237	19,7	3 321	20,2	1304	7,9	16 476

In München bewegten sich also die Sterbeziffern der Gesammtbevölkerung innerhalb engerer Grenzen wie die der Kellner und Kellnerinnen; erstere erreichten bezüglich des männlichen Geschlechts ihre Höhe in der Altersgruppe vom 50. bis 60., bezüglich der Frauen vom 70. bis 80. Jahr, die Sterbeziffern der Kellner wie der Kellnerinnen dagegen waren am höchsten für das Lebensalter vom 20. bis 30. Jahr. Diese Zahlen würden allerdings an Werth verlieren, wenn die Annahme von Sendtner, „daß viele aus dem Gewerbe ausscheiden, um eine andere Thätigkeit zu ergreifen," richtig ist. Nach den Erhebungen der Kommission für Arbeiterstatistik scheint sie allerdings zutreffend zu sein; die Zahl der Kellner nimmt mit dem höheren Lebensalter so bedeutend ab, daß die Sterblichkeit als alleinige Ursache dieser Erscheinung nicht angesehen werden kann: von je 100 Kellnern (einschl. der Oberkellner) standen im Alter von 20 bis 30 Jahren 51,1, von 30 bis 40 Jahren 16,5, von 40 bis 50 Jahren 3,4 und von mehr als 50 Jahren 0,7 (vergl. Tabelle XIIb der Drucksache VI). Immerhin bleibt das aus den obigen Zahlenzusammenstellungen gewonnene Ergebniß in der erwähnten Richtung noch von Bedeutung. Bemerkenswerth ist dabei, daß auch Bertillon[1]) auf Grund seines Zahlenmaterials für Paris aus den Jahren 1885 bis 1889 zu dem Schlusse gelangte, daß die Angehörigen des Schank- und Gastwirthschaftsgewerbes in verhältnißmäßig jüngerem Alter als der Durchschnitt der Gesammtbevölkerung starben; allerdings sind bei ihm die Kellner nicht getrennt behandelt. Es starben von je 1000 Personen im Alter von:

	20 bis 29 Jahren	30 bis 39 Jahren	40 bis 49 Jahren	50 bis 59 Jahren
Männliche Bevölkerung von Paris	11,1	14,9	21,2	31
Marchands de vin et liqueurs, cafetiers, restaurants, rotisseurs, hôtels garnis	12,0	21,2	25,7	30,2

Die über das von den Kellnern ꝛc. erreichte durchschnittliche Lebensalter vorhandenen Angaben würden bei Außerachtlassung des oben berührten Umstandes, daß von den Angehörigen dieses Berufes eine nicht näher bekannte Zahl in andere Gewerbe übertritt, zu einer unrichtigen Anschauung führen. Nach der Berechnung von Sendtner (a. a. O. S. 6) betrug das von 177 Kellnern erreichte Lebensalter durchschnittlich 35,8, das von 130 Kellnerinnen 26,8 Jahre, während es für die im Alter von mehr als 20 Jahren gestorbene Bevölkerung Münchens für 1880 bis 1889 sich auf 53,5 stellte. Zufolge den in Tabelle I wiedergegebenen Nachweisen der Krankenkassen starben 64 Kellner (Oberkellner), für welche die entsprechenden Angaben gemacht wurden, im Alter von durchschnittlich 33,7, 30 Kellnerinnen im Alter von durchschnittlich 24,5 Jahren. Rechnet man die 7 Kellnerlehrlinge, die durchschnittlich 15,6 Jahre alt wurden, den Kellnern hinzu, so sinkt die betreffende Ziffer für letztere auf 31,9.

[1]) J. Bertillon, De la morbidité et de la mortalité par profession (Transaction of the 7th international congress etc. vol. X, S. 55).

Bezüglich der Häufigkeit der Erkrankungen unter den Kellnern 2c. ist aus Tabelle I ersichtlich, daß im Jahre 1893 auf jeden Kellner 0,27, jede Kellnerin 0,48 und auf jeden Kellnerlehrling 0,21 Krankheitsfälle kamen. Für die Gesammtheit der in allen Krankenkassen versicherten Personen im Deutschen Reiche belief sich diese Zahl in den Jahren 1892 und 1893 auf 0,36[1]) und 0,4[2]). Während also die Erkrankungsgefahr für die Kellner und Kellnerlehrlinge diesem Durchschnitt nicht gleich kam, überragte sie für die Kellnerinnen denselben nicht unwesentlich. Auf jeden Kellner trafen 5,0, jede Kellnerin 8,2 und jeden Kellnerlehrling 3,6 Krankheitstage, auf jedes Mitglied sämmtlicher Krankenkassen überhaupt in den Jahren 1892 und 1893: 6,1[1]) und 6,5[2]), auf jeden Erkrankungsfall bei den Kellnern, Kellnerinnen und Kellnerlehrlingen 18,3, 17,0 und 16,8 Krankenunterstützungstage, bei allen Krankenkassen in den genannten beiden Jahren 17,3 und 16,5. Die Krankheitsdauer war also im Jahre 1893 für alle Personen des Kellnerstandes durchschnittlich größer als für die Gesammtheit aller im Deutschen Reiche versicherten Personen. Daraus und unter Berücksichtigung der oben angeführten Thatsache, daß die Erkrankungsziffern der Kellner und Kellnerlehrlinge unter dem Durchschnitt sich bewegten, läßt sich die Vermuthung ableiten, daß die Personen des Kellnerstandes erst bei ernsteren Krankheitsfällen die Krankenkasse in Anspruch zu nehmen pflegten, bei leichter Erkrankung dagegen ihrer Beschäftigung nachgingen.

Wichtige Anhaltspunkte für die Beurtheilung der allgemeinen gesundheitlichen Verhältnisse einer Bevölkerungsklasse giebt die Verbreitung der Lungenschwindsucht bei derselben. Diese Krankheit ist bei den Personen des Kellnerstandes verhältnißmäßig häufig. Unter 96 Sterbefällen bei Wirthen, Kellnern und Kellnerinnen, die im pathologischen Institut zu München von 1875 bis 1885 zur Obduktion gelangten, waren nach Spatz (a. a. O. S. 62) 48,9 % durch dieselbe veranlaßt. Nach der Zusammenstellung von Sendtner (a. a. O. S. 14) starben in München von 1859 bis 1888 unter je 100 Kellnern und Kellnerinnen 45,2 bezw. 50 an Lungenschwindsucht, unter der männlichen und weiblichen Bevölkerung der Stadt von 1880 bis 1889 hingegen nur 27,3 bezw. 19,1. Unter den 100 Todesfällen, für welche von den Krankenkassen (Tabelle I) die Todesursache mitgetheilt wurde, erfolgten 39 durch Lungenschwindsucht, Lungenleiden, Lungenkatarrh, Brustkrankheit, Bluthusten und Blutsturz, von 64 Kellnern erlagen 51,6 %, von 29 Kellnerinnen 17,2 und von 7 Kellnerlehrlingen 42,9 diesen Leiden[3]). Die verhältnißmäßig geringe Zahl solcher Sterbefälle unter den Kellnerinnen erklärt sich wohl aus dem Umstande, daß diese Personen in verhältnißmäßig jugendlichem Alter ihre Berufsthätigkeit zu wechseln pflegen. Dagegen betrug unter der Bevölkerung von Preußen, dem Königreich Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Sachsen-Coburg-Gotha, Bremen, Hamburg und Elsaß-Lothringen[4]) die Zahl dieser Sterbefälle bei männlichen und weiblichen Personen im Alter von 15 bis 60 Jahren 30,4 % aller Todesfälle.

Aehnliche ungünstige Verhältnisse für die Kellner 2c. wurden in der Schweiz statistisch nachgewiesen. Hier nahmen die Angehörigen des Schank- und Gastwirthsgewerbes (Hotels, Restaurants) in der Sterbetafel für Lungenschwindsucht[5]) die 8. Stelle ein. Während des Jahrzehnts von 1881 bis 1890 starben von je 100 Lebenden derselben Berufsklasse[6]):

Steinhauer 8,5,

Schlosser, Klempner 7,0,

---

[1]) Statistik des Deutschen Reichs, Neue Folge, Band 72. — [2]) Vierteljahresheft zur Statistik des Deutschen Reichs 1895 1. Heft, S. 116. Statistik der Krankenversicherung im Jahre 1893. Vorläufige Mittheilung. — [3]) Die in dem ersten Theil dieser Drucksache mitgetheilten Zahlen aus den Berichten der Ortskrankenkasse der Gastwirthe 2c. zu Berlin lassen sich nach dieser Richtung nicht verwerthen, da sie sich nicht ausschließlich auf das Kellnerpersonal, sondern auf alle Kassenmitglieder beziehen. — [4]) Vergl. Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes 1894 S. 476 ff. (Eine Scheidung der Sterbefälle nach den Geschlechtern hat sich nach dem vorhandenen Material nicht ausführen lassen.) — [5]) Zeitschrift für Schweizerische Statistik 31. Jahrgang 1895, 2. Quartalheft, S. 271. — [6]) Für den Jahresdurchschnitt würden sich diese Zahlen um das Zehnfache niedriger stellen.

Anstreicher 6,9,
Buchdrucker, Lithographen 6,6,
Böttcher 6,4,
Angehörige des Handelsgewerbes 6,1,
Mechaniker, Uhrmacher 5,9,
Angehörige des Schank- und Gastwirthsgewerbes 5,8 u. s. w.

Die kleinsten Sterbeziffern zeigten sich bei Landleuten, Meiern und Förstern (1,8).

Die übrigen von den Krankenkassen (Tabelle I) mitgetheilten Todesursachen für Kellner, Kellnerinnen und Kellnerlehrlinge sind in die nachstehende Zusammenstellung eingefügt worden:

Todesursache	Kellner	Kellnerinnen	Kellner-Lehrlinge	Zusammen
Lungenschwindsucht	33	5	3	41
Akute Krankheiten der Athmungswerkzeuge	3	2	—	5
Herzkrankheiten	5	2	—	7
Magenkrebs	2	—	—	2
Leberkrankheiten	3	—	—	3
Bauchfell-, Unterleibsentzündung	—	4	—	4
Darmverschlingung	—	2	—	2
Nierenkrankheiten	3	—	—	3
Gehirnkrankheiten	5	4	—	9
Typhus, gastr. Fieber	2	3	—	5
Rose	1	—	—	1
Rheumatismus	—	—	2	2
Kindbettfieber	—	2	—	2
Abortus	—	1	—	1
Zuckerruhr	1	—	—	1
Kropfanschwellung	1	—	—	1
Verunglückung	1	2	1	4
Selbstmord	4	2	1	7
Insgesammt	**64**	**29**	**7**	**100**

II.

Die Beschäftigung des Küchenpersonals in Gast- und Schankwirthschaften giebt zu mannigfachen Gesundheitsschädigungen Veranlassung. Der Aufenthalt an den heißen Oefen führt zu reichlichen Schweißabsonderungen, die auf die Dauer den Körper schwächen und seine Widerstandsfähigkeit gegen Erkrankungen herabsetzen. Durch die Schweißabsonderung hervorgerufen, entwickelt sich ein lebhaftes Durstgefühl, welchem das bezeichnete Personal durch den ausgiebigen Genuß kühlender Getränke abzuhelfen bestrebt ist. Hierdurch, sowie durch das wiederholte Kosten der nicht fertigen, heißen Speisen werden vielfach Magen- und Darmerkrankungen veranlaßt. Bei manchen Personen zeigen sich als Folgen der in der Küche herrschenden Hitze Kopfschmerzen und Nasenbluten, sowie Hautausschläge. Dem unvermittelten Uebertritt aus den heißen in kühle Räume, dem beim Oeffnen der Fenstern und Thüren sich entwickelnden Luftzuge wird die Entstehung von Erkältungskrankheiten, insbesondere der Rheumatismen und Katarrhe der Luftwege zugeschrieben. Von Bedeutung ist ferner die Beschaffenheit der Luft in den Küchen. Da sich derselben Verbrennungsgase und die Ausdünstungen von Speisen beimischen, so ist sie, wenn auch nicht als verdorben zu bezeichnen, doch weniger

als reine Luft im Stande, den in den Lungen bei der Athmung stattfindenden Gasumtausch des Blutes in ausgiebiger Weise zu vermitteln; das Blut wird in Folge dessen nicht ausreichend mit Sauerstoff versehen, es entwickeln sich die Anzeichen von Blutarmuth und Bleichsucht. Geradezu schädigend auf das Verhalten der rothen Blutkörperchen wirkt aber die Anwesenheit selbst geringer Mengen von Kohlenoxyd, wenn dieses von den Feuerungsanlagen aus in die Athmungsluft überzugehen die Gelegenheit gehabt hat. In kleinen und schlecht ventilirten Küchen treten die geschilderten Schädlichkeiten naturgemäß stärker hervor. Zur näheren Bezeichnung des körperlichen Allgemeinverhaltens der Köche führt Layet[1]) die Beobachtung an, daß sie bei Epidemien in Folge ihrer geringen Widerstandskraft am meisten ergriffen werden. Als Folgen der Blutarmuth und des herabgesetzten Ernährungszustandes betrachtet Monin[2]) nach dem Vorgange von Berthier die bei Köchinnen mitunter wahrnehmbare nervöse Reizbarkeit und deren Sonderlichkeiten.

Von sonstigen Gesundheitsschädigungen des Küchenpersonals sind zu nennen Augenbindehautkatarrhe in Folge von Rauch, ferner Verbrennungen und andere Verletzungen, namentlich an den Händen. Der fortgesetzte Lichtreiz der brennenden Oefen soll nach Layet (a. a. O.) zu Schwachsichtigkeit und Trübungen der lichtbrechenden Theile der Augen (Linsenstaar u. a.) führen. Das anhaltende Stehen ruft die im Abschnitt I dieses Gutachtens geschilderten Störungen an den untern Gliedmaßen hervor. Endlich entwickelt sich nach Layet[3]) und Monin[4]) bei Köchen in Folge ihrer Beschäftigung in den heißen Küchenräumen bisweilen die Neigung zum übermäßigen Genuß alkoholischer Getränke.

Auf den Grad der oben erwähnten Gesundheitsschädigungen ist, wie ohne Weiteres zugegeben werden muß, die Länge der gegenwärtig üblichen Arbeitszeit von wesentlichem Einfluß. Dieselbe beträgt auf Grund der von der Kommission für Arbeiterstatistik angestellten Erhebungen vorwiegend 16 Stunden (einschließlich etwaiger Pausen). Zufolge den Angaben der freien Vereinigung der Köche Deutschlands zu Berlin währt dieselbe bis zu 18 Stunden. Mehrfach dauert sie für das weibliche Personal und die Lehrlinge länger als für die Köche. Die eben genannte Vereinigung berichtet, daß die Lehrlinge eher noch länger als 18 Stunden arbeiten, da sie Nachts nach Schluß der Küche noch verschiedene Verrichtungen zu machen haben. Aus besondern Anlässen finden Ueberschreitungen der Arbeitszeit statt, so daß letztere sich nach der Aussage des Vereins der Köche zu Wiesbaden bis auf etwa 20 Stunden ausdehnt (vergl. die Angaben über die gegenwärtigen Arbeitsverhältnisse der Köche ꝛc. S. 48 u. 49). Bei derartig langen Arbeitszeiten kann der Körper, insbesondere der noch in der Entwickelung begriffenen und der weiblichen Personen, nicht die für sein Wohlbefinden erforderliche Ausruhezeit finden; unvermeidlich werden sich die im ersten Theil dieses Gutachtens erwähnten schädlichen Folgen einstellen.

Hinsichtlich der bei Köchen, Köchinnen und Mamsells, sowie bei Kochlehrlingen hauptsächlich beobachteten Krankheitsformen haben von den befragten Krankenkassen, soweit solches Personal unter ihren Mitgliedern überhaupt vorhanden war, die in der Tabelle I unter Nr. 6 aufgeführte Kasse aus dem auf Seite 8 angegebenen Grunde bei Köchen und Kochlehrlingen, die Kassen Nr. 8 und 22 bei dem Küchenpersonal insgesammt, endlich die Kasse Nr. 15 bei den Köchen eine besondere Häufigkeit gewisser Krankheiten nicht wahrgenommen. Unter den 94 Köchinnen und Mamsells, die den Kassen Nr. 14 und 20 im Jahre 1893 durchschnittlich angehörten, wurden 6 Verletzungen, vorzugsweise an den Händen, 4 Entzündungen (?), je 1 mal Magenkatarrh, Bleichsucht, Hysterie, Geschlechtskrankheit u. s. w. gezählt. Von den übrigen Krankenkassen wurden als besonders häufig bezeichnet: Verletzungen, namentlich Verbrennungen, Erkrankungen der Athmungsorgane, Lungenschwindsucht, Magen-

---

[1]) A. Layet, Hygiène des professions et des industries, Paris 1875. S. 233. — [2]) E. Monin. L'hygiène du travail. Paris. S. 207. — [3]) A. Layet a. a. O. S. 234. — [4]) E. Monin a. a. O. S. 202.

leiden, Rheumatismen, Krampfadern, Plattfüße, eingewachsene Nägel, Geschlechtsleiden, Augenerkrankungen, Unterschenkelgeschwüre, außerdem bei den weiblichen Personen Bleichsucht. Die Urtheile der Krankenkassen über den ursächlichen Zusammenhang der Erkrankungen mit der Berufsthätigkeit des Küchenpersonals sind in Tabelle II zusammengefaßt.

Nach Tabelle I starben im Jahre 1893 von 392 Köchen, 3 534 Köchinnen und Mamsells und von 555 Kochlehrlingen 3, 12 und 3, d. i. 7,7, 3,4 und 5,4 auf je 1 000 Lebende berechnet[1]). Das Maß für die Höhe der Sterblichkeit dieser Personen im Vergleich zu der Gesammtbevölkerung können diese Ziffern indeß aus den im 1. Theile dieses Gutachtens (S. 73) dargelegten Gründen nicht geben. Es kommt hinzu, daß die Zahlen, aus denen sie gewonnen sind, verhältnißmäßig klein sind. Nur unter der Voraussetzung, daß die Kochlehrlinge sämmtlich der Altersklasse vom 15. bis 20. Jahre angehört haben, wäre der Schluß, daß diese eine höhere Sterblichkeit als der Durchschnitt der gleichalterigen Bevölkerung besitzen, gerechtfertigt. Diese Voraussetzung ist indeß nicht zutreffend; denn von den gestorbenen Kochlehrlingen war nur eine Person unter, die andern über 20 Jahre alt.

Im Uebrigen starben von 14 Köchinnen und Mamsells, deren Alter bekannt ist, 2 im Alter vom 15. bis 20. Jahre, 1 vom 20. bis 25., 2 vom 25. bis 30., 4 vom 30. bis 40., 3 vom 40. bis 50. und 2 vom 50. bis 60. Jahre, von 5 Köchen je 2 im Alter vom 20. bis 25. und vom 25. bis 30., 1 vom 30. bis 40. Jahre. Der Tod erfolgte bei den Köchen, Köchinnen (und Mamsells) und Kochlehrlingen durchschnittlich im Alter von 27,4, 35,4 und 19,0 Jahren. Bei der Beschränktheit des diesem Ergebniß zu Grunde liegenden Materials dürfen indeß aus diesen Ziffern allgemeingültige Schlüsse nicht gezogen werden.

Die Erkrankungsgefahr des Küchenpersonals der Schank- und Gastwirthschaften stellte sich den Angaben der befragten Kassen zufolge geringer als bei dem Durchschnitt der bei sämmtlichen Krankenkassen im Deutschen Reiche versicherten Personen. Auf je einen Koch, eine Köchin (und Mamsell) und einen Kochlehrling kamen 0,22, 0,30 und 0,24 Krankheitsfälle gegenüber 0,4 bei allen Versicherten im Jahre 1893. An Krankheitstagen trafen auf jeden Koch, jede Köchin und jeden Kochlehrling 4,3, 9,9 und 4,3, auf jedes Mitglied sämmtlicher Krankenkassen überhaupt 6,5, auf jeden Erkrankungsfall bei den Köchen, Köchinnen und Kochlehrlingen 19,6, 33,5 und 18,0, bei sämmtlichen Krankenkassen durchschnittlich 16,5 Tage. Die einzelnen Erkrankungen, insbesondere bei den Köchinnen und Mamsells, dauerten also länger und waren mithin durchschnittlich schwererer Art. Ebenso wie bezüglich der Kellner ꝛc. geht man deshalb betreffs des Küchenpersonals mit der Vermuthung voraussichtlich nicht fehl, daß das letztere erst im Falle erheblicher Erkrankung seine Arbeit zu unterbrechen pflegte.

Der Beobachtung von Spatz (a. a. O. S. 61 und 62) über die verhältnißmäßig geringe Sterblichkeit der Köche und Köchinnen an Lungenschwindsucht, welche sich auf 281 Todesfälle bei Köchinnen und 5 bei Köchen, darunter 24,8 % durch Lungenschwindsucht, erstreckte, steht das Ergebniß der von den befragten Krankenkassen gemachten Angaben (vergl. Tab. I) entgegen. Vielleicht erklärt sich dieser Widerspruch daraus, daß die von Spatz aufgeführten Köche und Köchinnen nur zum Theil dem Gast- und Schankwirthschaftsgewerbe angehörten. Den Krankenkassen zufolge wurden von 22 Sterbefällen bei dem Küchenpersonal 9, d. i. 40,9 % durch Lungenschwindsucht verursacht; nach den Ausführungen auf S. 75 und 76 dieses Gutachtens bedeutet diese Ziffer eine starke Verbreitung der Krankheit.

Die Angaben über diese und die sonstigen Todesursachen bei den im Jahre 1893 von den Krankenkassen unter dem Küchenpersonal gezählten Sterbefällen sind in die nachstehende Zusammenstellung aufgenommen:

---

[1]) Für die Todesfälle bei der Ortskrankenkasse für Gastwirthe und verwandte Gewerbe zu Berlin konnte die Anzahl der Personen nicht angegeben werden, unter denen sie sich ereigneten; sie mußten demnach bei dieser Berechnung ausgeschlossen werden.

Todesursache	Köche	Köchinnen und Mamsells	Koch-lehrlinge	Zusammen
Schwindsucht, Lungenleiden, =Katarrh	3	4	2	9
Akute Krankheiten der Athmungsorgane	—	1	—	1
Lungenlähmung, Lungenödem	—	2	—	2
Herzfehler	—	1	—	1
Magendarmkatarrh	—	1	—	1
Bauchfell=Unterleibsentzündung	—	2	—	2
Rückenmarkleiden	1	—	—	1
Typhus	1	—	—	1
Zellgewebsentzündung	—	1	—	1
Brandwunde	—	1	—	1
Unglücksfall durch Ertrinken	—	1	1	2

III.

Nach den obigen Ausführungen ist anzunehmen, daß die Personen des Kellnerstandes besonders in Folge der unter ihnen stark verbreiteten Lungenschwindsucht in verhältnißmäßig frühem Lebensalter sterben, daß die durchschnittliche Krankheitsdauer bei ihnen die für die Mitglieder sämmtlicher Krankenkassen im Deutschen Reiche berechnete Höhe übertrifft, endlich daß die Erkrankungsgefahr für Kellnerinnen größer ist als für den Durchschnitt der bei Krankenkassen überhaupt versicherten Personen. Diese gesundheitlich ungünstigen Verhältnisse sind zum Theil auf die gegenwärtig übliche übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit zurückzuführen. Dasselbe gilt auch für das Küchenpersonal der Schank- und Gastwirthschaften, bei welchem die Lungenschwindsucht gleichfalls häufig angetroffen wird. Auch bei diesem Personal, vorzugsweise aber bei den Köchinnen und Mamsells sind die vorkommenden Krankheitsfälle von ungewöhnlich langer Dauer. Es ist daher angezeigt, für die Personen des Kellnerstandes sowohl wie für das Küchenpersonal in Gasthäusern und Schankwirthschaften, zumal für die noch in der körperlichen Entwicklung stehenden Lehrlinge und für die weiblichen Personen, eine Kürzung dieser Arbeitszeit auf gesetzlichem Wege eintreten zu lassen. Allerdings ist es nicht angängig, ganz allgemein die Länge der täglichen Arbeitszeit so zu bemessen, daß einerseits Gesundheitsschädigungen mit Sicherheit ausgeschlossen sind und andrerseits die körperlich leistungsfähigeren Personen ihre Arbeitskraft zu Gunsten ihres Lebensunterhaltes möglichst ausnutzen können. Vielmehr empfiehlt es sich, eine tägliche Mindest-Ruhezeit festzusetzen, deren Dauer für Erwachsene wenigstens 8, für jugendliche und weibliche Personen wenigstens 10 Stunden — in beiden Fällen ohne die Wege nach und von der Arbeitsstätte gerechnet — zu betragen hätte; nebenbei wäre auf die regelmäßige Wiederkehr von Ruhetagen Bedacht zu nehmen. Den Gegenstand weiterer Erwägung würde unter Umständen die Frage bilden, ob für neu zu errichtende Schank- und Gastwirthschaftsküchen die Zahl der in ihnen zu beschäftigenden Personen so zu bemessen ist, daß auf jede derselben mindestens 15 cbm Luftraum entfallen.

Anlage I.

A. Fragebogen für Kellner und Kellnerinnen.

I.

1. Wieviel Wirthe oder wieviel Kellner (Oberkellner) oder Kellnerinnen gehören dem Vereine an?

2. Welches ist der örtliche Bezirk des Vereins?

II.

3. Hat die in Gasthäusern und Schankwirthschaften des Vereinsbezirks gegenwärtig übliche tägliche Arbeitszeit der Kellner (Oberkellner), Kellnerinnen und Lehrlinge nachtheilige Folgen für

a) die Gesundheit,

b) die Fortbildung,

c) das Familienleben

dieser Personen? Wie machen sich diese Folgen im Allgemeinen und insbesondere bei den Personen unter 16 Jahren bemerkbar?

4. Ist in der Regel die Arbeit des Kellnerpersonals ihrer Art nach in Gasthäusern ebenso anstrengend als in Schankwirthschaften?

5. Ist es erwünscht und durchführbar, die Arbeitszeit der Kellner (Oberkellner) und Kellnerinnen gesetzlich zu regeln?

6. Wenn es zu einer gesetzlichen Regelung der Arbeitszeit der Kellner (Oberkellner) und Kellnerinnen kommen sollte, empfiehlt es sich dann, die Regelung in der Weise vorzunehmen, daß

a) die Mindestdauer einer ununterbrochenen täglichen Ruhe oder in der Weise, daß

b) die Höchstdauer der täglichen Arbeit festgesetzt wird?

7. Ist die Anordnung erwünscht und durchführbar, daß den Kellnern (Oberkellnern) und Kellnerinnen eine regelmäßige Mittagspause von bestimmter Dauer gesetzlich zugesichert wird?

8. Welche Stundenzahl wäre

a) für die Dauer der ununterbrochenen täglichen Ruhe (Frage 6a) oder,

b) sofern die Festsetzung der Dauer der täglichen Arbeitszeit für zweckmäßiger erachtet würde, für diese und

c) falls die Einführung einer Mittagspause für möglich gehalten wird, für die Dauer dieser Pause festzusetzen?

9. Müssen für den Fall einer gesetzlichen Beschränkung der Arbeitszeit Verkürzungen der Ruhezeit bezw. Ueberschreitungen der regelmäßigen Arbeitszeit vorübergehend bei besonderen Gelegenheiten zugelassen werden? wenn ja, für wieviel Tage im Jahre und für wieviel Stunden täglich?

10. Empfiehlt es sich, die Dauer der Mindestruhezeit bezw. der Arbeitszeit für die verschiedenen Kategorieen der in Gasthäusern angestellten Kellner (Zimmer-, Restaurations- u. s. w. Kellner) verschieden zu bemessen? wenn ja, in welcher Weise?

11. Empfiehlt es sich, für die Kellnerinnen, insbesondere für diejenigen unter 16 Jahren, die Arbeitszeit in anderer Weise als für die Kellner (Oberkellner) zu regeln? wenn ja, nach welchen Richtungen hin?

12. Muß die Regelung der Arbeitszeit für das Kellnerpersonal etwa für die verschiedenen Ortsklassen (Großstädte, Mittelstädte, Kleinstädte u. s. w., siehe darüber Erhebung über die Arbeits- und Gehaltsverhältnisse der Kellner und Kellnerinnen S. 14) verschieden erfolgen? wenn ja, in welcher Weise?

III.

13. Wenn eine gesetzliche Regelung der Arbeitszeit für das Kellnerpersonal eintreten sollte, empfiehlt es sich dann, für die Lehrlinge unter 16 Jahren eine längere Dauer der Ruhezeit bezw. eine kürzere Dauer der Arbeitszeit festzusetzen, als für die Kellner (Oberkellner)? wenn ja, welche Dauer?

14. Wenn eine gesetzliche Regelung der Arbeitszeit für das Kellnerpersonal im Allgemeinen nicht eintreten sollte, ist es dann doch erwünscht und durchführbar, die Mindestdauer der Ruhezeit oder die Höchstdauer der Arbeitszeit für die Lehrlinge unter 16 Jahren zu beschränken? wenn ja, auf welche Dauer?

15. Empfiehlt es sich, die Nachtarbeit der Lehrlinge unter 16 Jahren ganz oder theilweise zu verbieten? wenn ja, in welchem Umfange?

16. Ist die Anordnung erwünscht und durchführbar, daß den Lehrlingen unter 16 Jahren eine bestimmte Mittagspause zu gewähren ist? wenn ja, von welcher Dauer hätte diese Pause zu sein?

17. Empfiehlt es sich, die Gewährung einer besonderen Pause zur Fortbildung für Lehrlinge vorzuschreiben?

18. Wie lang soll diese Pause sein und wie oft soll sie eintreten?

19. Welche Garantieen für richtige Benutzung dieser Pause sind zu schaffen?

IV.

20. Wird eine Sonntagsruhe der Kellner (Oberkellner), Kellnerinnen und Lehrlinge für durchführbar gehalten? wenn ja, in welchem Umfange?
   a) bezüglich der Anzahl der Sonntage?
   b) bezüglich der Dauer der Ruhe an den einzelnen Sonntagen?

21. Empfiehlt es sich, an Stelle der Sonntagsruhe den genannten Personen
   a) einen vollen freien Tag, oder
   b) zwei halbe freie Tage in der Woche gesetzlich zuzusichern?
   c) oder auf welche andere Weise wären dieselben für den Mangel einer Sonntagsruhe zu entschädigen?

22. Ist die Anordnung erwünscht und durchführbar, daß für den Fall der Gewährung einer die Sonntagsruhe ersetzenden Ruhezeit in der Woche (Frage 21) dem Kellnerpersonal außerdem freie Zeit zum Besuch des Gottesdienstes am Vor- oder Nachmittage der Sonn- und Festtage gewährt werden muß?

23. Ist die Anordnung erwünscht und durchführbar, daß außer der zu gewährenden Sonntagsruhe (Frage 20) bezw. der an ihre Stelle tretenden werktäglichen Ruhezeit (Frage 21) den Kellnern (Oberkellnern), Kellnerinnen und Lehrlingen noch an den Werktagen regelmäßige Ausgehzeiten gewährt werden? wenn ja, wie oft in der Woche und für wieviel Stunden täglich?

24. Empfiehlt es sich etwa, die zu gewährenden freien Zeiten nicht für die Woche, sondern für den Monat festzusetzen?

V.

25. Kann die Mehrzahl der in dem Vereinsbezirk beschäftigten Kellner (Oberkellner) und Kellnerinnen mit den ihnen Seitens des Prinzipals gewährten Einkommensbezügen ihren bezw. ihren und ihrer Familie Unterhalt bestreiten, oder bedarf die Mehrzahl dazu außerdem der ihnen als Trinkgelder zufließenden Einnahmen?

26. Sieht der Verein in dem Trinkgelderwesen einen Nachtheil für den Kellnerstand? wenn ja, auf welche Weise wäre die Beseitigung des Trinkgelderwesens anzustreben.

VI.

27. Werden die für Verstöße gegen die Hausordnung gezahlten Strafgelder in der Mehrzahl der Geschäfte des Vereinsbezirks zum Nutzen der Angestellten verwandt? oder in welcher anderen Weise?

28. Empfiehlt es sich, eine gesetzliche Vorschrift zu erlassen, wonach die Verwendung dieser Gelder zum Nutzen der Angestellten erfolgen muß?

VII.

29. Erblickt der Verein

a) in dem Bestehen der gewerbsmäßigen Stellenvermittler an und für sich, oder

b) nur in der Zulässigkeit der freien Vereinbarung über die Höhe der Gebührensätze einen Nachtheil für den Kellnerstand?

30. Im Falle der Bejahung der Frage 29: auf welche Weise würde nach Ansicht des Vereins zur Beseitigung der bestehenden Mißstände vorzugehen sein?

VIII.

Wenn mit dem Verein (der Innung) eine Krankenkasse verbunden ist, ist auch der anliegende Fragebogen C auszufüllen.

B. Fragebogen für Köche, Köchinnen und Mamsells.[1]

I.

1. Wieviel Wirthe und wieviel Köche gehören dem Vereine an?

Wieviel von den Köchen sind in Gast- und Schankwirthschaften als Angestellte thätig?

2. Welches ist der örtliche Bezirk des Vereins?

II.

3. Wie lange dauert im Allgemeinen einschließlich etwaiger Pausen die gegenwärtig übliche tägliche Arbeitszeit in dem Vereinsbezirk

a) für Köche, Köchinnen und Mamsells?

b) für Kochlehrlinge?

4. Ist die Gewährung regelmäßiger täglicher Pausen, insbesondere diejenige regelmäßiger täglicher Mittagspausen üblich? Welche Dauer haben die täglich gewährten Pausen?

5. Hat die gegenwärtig übliche tägliche Arbeitszeit der Köche, Köchinnen, Mamsells und Kochlehrlinge nachtheilige Folgen für

a) die Gesundheit,

b) die Fortbildung,

c) das Familienleben

dieser Personen? Wie machen sich diese Folgen im Allgemeinen und insbesondere bei den Personen unter 16 Jahren bemerkbar?

---

[1]) Es wird nur über die Verhältnisse derjenigen Köchinnen und Mamsells Auskunft verlangt, welche in Betrieben beschäftigt sind, nach deren Größe und Einrichtung die Köchinnen und Mamsells als **rein gewerbliche** Gehülfinnen zu betrachten sind.

6. Ist in der Regel die Arbeitszeit des Küchenpersonals (s. oben) ihrer Art nach in Gasthäusern ebenso anstrengend als in Schankwirthschaften?

7. Ist es erwünscht und durchführbar, die Arbeitszeit der Köche, Köchinnen und Mamsells gesetzlich zu regeln?

8. Wenn es zu einer gesetzlichen Regelung der Arbeitszeit des Küchenpersonals kommen sollte, empfiehlt es sich dann, die Regelung in der Weise vorzunehmen, daß
   a) die Mindestdauer einer ununterbrochenen täglichen Ruhe, oder in der Weise, daß
   b) die Höchstdauer der täglichen Arbeit festgesetzt wird?

9. Ist die Anordnung erwünscht und durchführbar, daß den genannten Personen eine regelmäßige Mittagspause von bestimmter Dauer gesetzlich zugesichert wird?

10. Welche Stundenzahl wäre
   a) für die Dauer der ununterbrochenen täglichen Ruhe (Frage 8a) oder,
   b) sofern die Festsetzung der Dauer der täglichen Arbeitszeit für zweckmäßiger erachtet würde, für diese und
   c) falls die Einführung einer Mittagspause für möglich gehalten wird, für die Dauer dieser Pause festzusetzen?

11. Müssen für den Fall einer gesetzlichen Beschränkung der Arbeitszeit Verkürzungen der Ruhezeit bezw. Ueberschreitungen der regelmäßigen Arbeitszeit vorübergehend bei besonderen Gelegenheiten zugelassen werden? wenn ja, für wieviel Tage im Jahre und für wieviel Stunden täglich?

12. Empfiehlt es sich, die Arbeitszeit für die Köchinnen und Mamsells in anderer Weise zu regeln als für die Köche? wenn ja, in welcher Weise?

III.

13. Wenn eine gesetzliche Regelung der Arbeitszeit für die Köche, Köchinnen und Mamsells eintreten sollte, empfiehlt es sich dann, für die Kochlehrlinge unter 16 Jahren eine längere Dauer der Ruhezeit bezw. eine kürzere Dauer der Arbeitszeit festzusetzen, als für die Köche, Köchinnen und Mamsells? wenn ja, welche Dauer?

14. Wenn eine gesetzliche Regelung der Arbeitszeit für das Küchenpersonal im Allgemeinen nicht eintreten sollte, ist es dann doch erwünscht und durchführbar, die Mindestdauer der Ruhezeit oder die Höchstdauer der Arbeitszeit für die Kochlehrlinge unter 16 Jahren zu beschränken? wenn ja, auf welche Dauer?

15. Empfiehlt es sich, die Nachtarbeit der Kochlehrlinge unter 16 Jahren ganz oder theilweise zu verbieten? wenn ja, in welchem Umfange?

16. Ist die Anordnung erwünscht und durchführbar, daß den Lehrlingen unter 16 Jahren eine bestimmte Mittagspause zu gewähren ist? wenn ja, von welcher Dauer hätte diese Pause zu sein?

17. Empfiehlt es sich, die Gewährung einer besonderen Pause zur Fortbildung für Lehrlinge vorzuschreiben?

18. Wie lang soll diese Pause sein und wie oft soll sie eintreten?

19. Welche Garantieen für richtige Benutzung dieser Pause sind zu schaffen?

IV.

20. Wird eine Sonntagsruhe der Köche, Köchinnen, Mamsells und Lehrlinge für durchführbar gehalten? wenn ja, in welchem Umfange
   a) bezüglich der Anzahl der Sonntage?
   b) bezüglich der Dauer der Ruhe an den einzelnen Sonntagen?

21. Empfiehlt es sich, an Stelle der Sonntagsruhe den genannten Personen
    a) einen vollen freien Tag oder
    b) zwei halbe freie Tage in der Woche gesetzlich zuzusichern?
    c) oder auf welche andere Weise wären dieselben für den Mangel einer Sonntagsruhe zu entschädigen?

22. Ist die Anordnung erwünscht und durchführbar, daß für den Fall der Gewährung einer die Sonntagsruhe ersetzenden Ruhezeit in der Woche (Frage 21) dem Küchenpersonal außerdem freie Zeit zum Besuch des Gottesdienstes am Vor- oder Nachmittage der Sonn- und Festtage gewährt werden muß?

23. Ist die Anordnung erwünscht und durchführbar, daß außer der zu gewährenden Sonntagsruhe (Frage 20) bezw. der an ihre Stelle tretenden werktäglichen Ruhezeit (Frage 21) den Köchen, Köchinnen, Mamsells und Lehrlingen noch an den Werktagen regelmäßige Ausgehzeiten gewährt werden? wenn ja, wie oft in der Woche und für wieviel Stunden täglich?

24. Empfiehlt es sich etwa, die zu gewährenden freien Zeiten nicht für die Woche, sondern für den Monat festzusetzen?

V.

25. Erblickt der Verein
    a) in dem Bestehen der gewerbsmäßigen Stellenvermittler an und für sich, oder
    b) nur in der Zulässigkeit der freien Vereinbarung über die Höhe der Gebührensätze einen Nachtheil für den Stand des Küchenpersonals?

26. Im Falle der Bejahung der Frage 25: auf welche Weise würde nach Ansicht des Vereins zur Beseitigung der bestehenden Mißstände vorzugehen sein.

VI.

Wenn mit dem Verein (der Innung) eine Krankenkasse verbunden ist, ist auch der anliegende Fragebogen C auszufüllen.

C. Fragebogen für Krankenkassen.

Sitz der Kasse:

Name der Kasse:

1. Wieviel Mitglieder, darunter wieviel Kellner (Oberkellner), wieviel Kellnerinnen, wieviel Kellnerlehrlinge, wieviel Köche, wieviel Köchinnen und Mamsells [1]) und wieviel Kochlehrlinge gehörten der Kasse im Jahre 1893 an und zwar am

	Mitglieder überhaupt	Kellner (Oberkellner)	Kellnerinnen	Kellner-Lehrlinge	Köche	Köchinnen u. Mamsells	Kochlehrlinge.
a. 1. Januar?							
b. 1. April?							
c. 1. Juli?							
d. 1. Oktober?							
e. 31. Dezember?							

2. Wieviel Erkrankungsfälle [2]) sind im Jahre 1893 vorgekommen
    a. unter den Mitgliedern der Kasse überhaupt?
    b. „ „ Kellnern (Oberkellnern) der Kasse?
    c. „ „ Kellnerinnen „ „ ?

---

[1]) Es wird nur über die Verhältnisse derjenigen Köchinnen und Mamsells Auskunft verlangt, welche in Betrieben beschäftigt sind, nach deren Größe und Einrichtung die Köchinnen und Mamsells als rein gewerbliche Gehülfinnen zu betrachten sind.

[2]) Als Erkrankungsfälle sind nur diejenigen zu zählen, welche zur Gewährung von Krankenunterstützung Veranlassung gaben, und von diesen nur diejenigen, welche im Jahre 1893 eingetreten sind, nicht auch ältere, aus dem Vorjahre herrührende Krankheiten. Wenn ein Mitglied im Jahre 1893 mehrmals erkrankt ist, so wird jeder Erkrankungsfall besonders gezählt.

d. unter den Kellner-Lehrlingen der Kasse?
e. „ „ Köchen „ „ ?
f. „ „ Köchinnen und Mamsells „ „ ?
g. „ „ Koch-Lehrlingen „ „ ?

3. Für wieviel Krankheitstage wurde im Jahre 1893 Krankenunterstützung gewährt
a. an Mitglieder überhaupt?
b. „ Kellner (Oberkellner)?
c. „ Kellnerinnen?
d. „ Kellnerlehrlinge?
e. „ Köche?
f. „ Köchinnen und Mamsells?
g. Kochlehrlinge?

4. Wieviel Sterbefälle sind im Jahre 1893 vorgekommen
a. unter den Mitgliedern der Kasse überhaupt?
b. „ „ Kellnern (Oberkellnern) der Kasse?
c. „ „ Kellnerinnen „ „ ?
d. „ „ Kellnerlehrlingen „ „ ?
e. „ „ Köchen „ „ ?
f. „ „ Köchinnen und Mamsells „ „ ?
g. „ „ Kochlehrlingen „ „ ?

5. In welchen Lebensjahren starben die zu 4 bezeichneten
a. Kassenmitglieder?
b. Kellner (Oberkellner)?
c. Kellnerinnen?
d. Kellnerlehrlinge?
e. Köche?
f. Köchinnen und Mamsells?
g. Kochlehrlinge?

6. An welchen Krankheiten ꝛc. starben die zu 4 bezeichneten
a. Kassenmitglieder?
b. Kellner (Oberkellner)?
c. Kellnerinnen?
d. Kellnerlehrlinge?
e. Köche?
f. Köchinnen und Mamsells?
g. Kochlehrlinge?

7. Welche Krankheiten kommen nach den Beobachtungen der Kassenärzte[1]) und des Kassenvorstandes vor bei
a. Kellnern (Oberkellnern)?
b. Kellnerinnen?
c. Kellnerlehrlingen?
d. Köchen?
e. Köchinnen und Mamsells?
f. Kochlehrlingen?

8. Von welchen dieser Krankheiten wird angenommen, daß ihre Entstehung vorzugsweise in der Berufsthätigkeit der Kellner und Köche begründet ist?

---

[1]) Es wird gebeten, sich vor Beantwortung der Fragen 6 und 7 mit den Kassenärzten ins Benehmen zu setzen.

Anlage II.

Uebersicht über die Zusammensetzung und die örtlichen Bezirke der befragten Wirthe-, Kellner- und Köche-Vereinigungen.

A. Wirthe-Vereinigungen.

Name des Vereins (der Innung)	Es gehören der Vereinigung an: Mitglieder überhaupt	davon sind: Wirthe	davon sind: Kellner	Der örtliche Bezirk des Vereins (der Innung) ist	Bemerkungen
1. Zentralverein der Gastwirthe der Provinz Ostpreußen zu Königsberg i. P.	128	128	—	Ostpreußen	
2. Deutscher Gastwirthsverband zu Berlin (zugleich für den Verein Berliner Gastwirthe und Verein Berliner Weißbierwirthe)	(*3500	3 500	—	Deutsches Reich bzw. Berlin	*) Zahl der dem Deutschen Gastwirthverband angehörigen Wirthe in Berlin
3. Gastwirthe-Innung zu Berlin	388	388	—	Berlin	
4. Verein der Berliner Gasthof-Besitzer .	80	80	—	Berlin	
5. Ostdeutscher Gastwirthsverband zu Breslau	1 200	1 200	—	Schlesien und Posen	
6. Görlitzer Gastwirths-Innung	30	30	—	Görlitz	
7. Gastwirths-Verein zu Petersdorf im Riesengebirge	32	32	—	Kreis Hirschberg (Rbz. Liegnitz)	
8. Gastwirths-Verein zu Magdeburg . .	160	160	—	Magdeburg	
9. Gastwirthe-Innung zu Flensburg . . .	40	40	—	Flensburg	
10. Wirthe-Verein zu Hannover.	512	512	—	Hannover und Umgebung	
11. Mitteldeutscher Gastwirthe-Verband . .	1 027	1 027	—	Reg.-Bez. Kassel und angrenzende Landestheile	
12. Gastwirthe-Verband Nassau und am Rhein	900	900	—	Die Reg.-Bez. Wiesbaden und Koblenz	
13. Rhein.-Westfälischer Wirthe-Verband zu Düsseldorf	2 400	2 400	—	Rheinprovinz, Westfalen	
14. Internationaler Verein der Gasthof-Besitzer zu Köln a. Rh.	(* 950	950	—	.	*) darunter 640 Reichsangehörige.
15. Wirthe-Innung zu Köln a. Rh. . . .	330	330	—	Köln a. Rh.	
16. Gastwirthe-Verband des Saar- u Blies-Thales zu Altenwald b. Saarbrücken	1 200	1 200	—	Stadt Trier mit Umgegend bis Birkenfeld	
17. Gewerbe-Verein der Gastwirthe zu München	670	670	—	München	
18. Verband Bayrischer Gastwirthe zu Nürnberg	3 000	3 000	—	Bayern	
19. Bayrisch-Pfälzischer Gastwirth-Verband zu Landau i. Pfalz	1 309	1 309	—	Reg.-Bez. Pfalz	
20. Verein Dresdner Gastwirthe (e. G.) .	300	300	—	Dresden	
21.[1]) Bund deutscher Gastwirthe zu Leipzig (zugleich für den Sächsischen Gastwirthe-Verband)	(*2700	2 700	—	Deutsches Reich bzw. Kgr. Sachsen	*) diese Ziffer bezieht sich nur auf den Sächsischen Gastwirthschafts-Verband.
22. Landesverband der Wirthe Württembergs zu Stuttgart	3 500	3 500	—	Württemberg	
23. Badischer Gastwirthsverband zu Karlsruhe	2 000	2 000	—	Baden	
24. Rhein-Main Gastwirtheverband zu Darmstadt	1 641	1 641	—	Großherzogth. Hessen, Kreuznach, Hanau u. Höchst a. Main	
25. Landesvereinigung der Gastwirthe des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha .	160	160	—	Sachsen-Coburg-Gotha	
26. Verein Hamburger Gastwirthe	1 200	1 200	—	Hamburg	
27.[2]) Elsaß-Lothringer Gastwirtheverband zu Straßburg i. Elsaß	1 200	1 200	—	Elsaß-Lothringen	

[1]) Da das Amt des Vorsitzenden der beiden unter 21 aufgeführten Vereinigungen sich in den Händen einer und derselben Person befindet, ist ein gemeinschaftliches Gutachten für beide Verbände erstattet worden. — [2]) Der Centralausschuß des Süddeutschen Gastwirthe-Verbandes zu Stuttgart, dessen Unterverbände die zu Nr. 11, 12, 19, 22, 23, 24, 27 genannten Vereinigungen bilden, hat sich darauf beschränkt, eine kurze Aeußerung zu einigen der zur Erörterung gestellten Fragen in Gestalt eines Resumés abzugeben. Neue, nicht auch anderweit hervorgehobene, Gesichtspunkte sind hierin nicht enthalten, so daß von der Aufnahme desselben abgesehen werden kann.

Uebersicht über die Zusammensetzung und die örtlichen Bezirke der befragten Wirthe-, Kellner- und Köche-Vereinigungen.

B. Kellner-Vereinigungen.

Name des Vereins	Es gehören der Vereinigung an: Mitglieder überhaupt	davon sind Kellner	davon sind Wirthe	Der örtliche Bezirk des Vereins ist	Bemerkungen
1. Verein Berliner Gastwirths-Gehülfen	1 493	1 493	—	Berlin	
2. Gastwirthschaftlicher Spar- und Kredit-Verein (e. G. m. u. H.) zu Berlin	400	350	50	Berlin	
3. Bezirks-Verein Berlin (Deutscher Kellner-Bund)	157	157	—	Berlin	
4. Bezirks-Verein Stettin (Deutscher Kellner-Bund)	40	37	3	Stettin	
5. Bezirks-Verein Bromberg (Deutscher Kellner-Bund)	40	39	1	Bromberg	
6. Verein schlesischer Gastwirths-Gehülfen zu Breslau	139	139	—	Schlesien und Posen	
7. Liegnitzer Gastwirths-Gehülfen-Verein	30	30	—	Liegnitz	
8. Bezirks-Verein Görlitz (Deutscher Kellner-Bund)	28	28	—	Görlitz	
9. Kieler Kellner-Verein	112	112	—	Schleswig-Holstein	
10. Bezirks-Verein Hannover (Deutscher Kellner-Bund)	49	43	6	Provinz Hannover	Kellnerinnen gehören dem Verein nicht an.
11. Bezirks-Verein Frankfurt a. Main (Deutscher Kellner-Bund)	72	67	5	Frankfurt a. M.	
12. Bezirks-Verein Wiesbaden (Deutscher Kellner-Bund)	37	34	3	Wiesbaden	Kellnerinnen werden nicht aufgenommen.
13. Zweigverein des Verbandes Deutscher Gasthofsgehülfen zu Ems (Genfer Verein)	19	19	—	Ems	
14. Bezirks-Verein Köln a. Rh. (Deutscher Kellner-Bund)	40	34	6	Köln a. Rh.	
15. Verein ansässiger Kellner zu Köln a. Rh.	58	38	20	Köln a. Rh.	
16. Bezirks-Verein Aachen (Deutscher Kellner-Bund) [zugleich für den Zweigverein des deutschen Gasthofgehülfen-Verbandes (Genfer Verein) Aachen]	(* 25	24	1	Aachen-Burtscheid	*) diese Ziffer bezieht sich nur auf den Bez.-Verein.
17. Bezirks-Verein München (Deutscher Kellner-Bund)	(* 35	17	12	München	*) darunter 6 Hotel-Portiers.
18. Zweigverein des Verb. deutscher Gasthofs-gehülfen zu Kissingen	20	20	—	Kissingen	
19. Zweigverein d. deutsch. Gasthof-Gehülf.-Verbandes (Genfer Verein) zu Leipzig	113	95	18	Leipzig	Kellnerinnen werden in den Verb. nicht aufgenommen.
20. Deutsch. Kellner-Bund (Hauptverwaltg.) Leipzig [zugleich für den Bezirks-Verein des deutschen Kellner-Bundes zu Leipzig]	(* 180	?	?	das ganze Reich bezw. Leipzig	*) diese Ziffer bezieht sich nur auf den Bez.-Verein.
21. Bezirks-Verein Chemnitz (Deutscher Kellner-Bund)	82	70	12	Kreishauptmannschaft Zwickau in Sachsen	

Uebersicht über die Zusammensetzung und die örtlichen Bezirke der befragten Wirthe=, Kellner= und Köche=Vereinigungen.

B. Kellner-Vereinigungen.

Name des Vereins	Es gehören der Vereinigung an			Der örtliche Bezirk des Vereins ist	Bemerkungen
	Mitglieder überhaupt	Kellner	Wirthe		
22. Zweigverein des Verbandes deutscher Gasthofsgehülfen zu Stuttgart . . .	57	53	4	Stuttgart	
23. Kellner=Verein Karlsruhe[1])	38	30	8	Karlsruhe i. B.	Kellnerinnen werden nicht aufgenommen.
24. Bezirks=Verein Jena (Deutscher Kellner=Bund)	(* 16	15	—	Jena	*) darunter 1 Koch.
25. Bezirks=Verein Friedrichroda (Deutscher Kellner=Bund)	40	40	—	Friedrichroda	
26. Bezirks=Verein Gera (Deutscher Kellner=Bund)	23	17	6	Gera	
27. Bezirks=Verein Bremerhaven (Deutscher Kellner=Bund)	24	20	4	Bremerhaven	
28. Zweigverein des deutschen Gasthofsgehülfen=Verb. (Genfer Verein) zu Hamburg	45	38	7	Hamburg	

C. Köche-Vereinigungen.

Name des Vereins (der Innung)	Es gehören der Vereinigung an				Der örtliche Bezirk des Vereins (der Innung) ist
	Mitglieder überhaupt	davon sind		Von den Letzteren sind in Gast- und Schankwirthschaften als Angestellte thätig	
		Wirthe	Köche		
1. Verein der Köche zu Königsberg i. Pr.	17	7	10	10	Königsberg i. Pr.
2. Verein Berliner Köche zu Berlin	230	75	155	96	Berlin
3. Köche=Innung zu Berlin	40	10	30	.	Berlin
4. Freie Vereinigung der Köche Deutschlands zu Berlin	151	—	151	.	Berlin
5. Verein Schlesischer Köche zu Breslau . .	62	16	46	46	Schlesien
6. Verein Hannoverscher Köche zu Hannover	34	11	23	12	Hannover
7. Verein der Köche zu Wiesbaden	70	12	58	58	Wiesbaden
8. Rheinischer Kochkunstverein „Gasteria" zu Köln a. Rh.	126	43	83	83	Köln a. Rh.
9. Aachener Kochkunstverein zu Aachen . . .	19	5	14	12	Aachen
10. Internationaler Kochkunstverein zu Leipzig	81	24	57	57	.
11. Stuttgarter Koch=Verein zu Stuttgart .	29	9	20	17	Stuttgart

[1]) Bei der Abfassung dieses Gutachtens waren auch Mitglieder der Mannheimer, Heidelberger und Freiburger Kellner-Vereinigungen betheiligt.

Uebersicht über die Art, die Zusammensetzung und den Sitz der befragten Krankenkassen.

Name der Kasse	Zahl der im Jahre 1893 eingeschriebenen Mitglieder (im Jahresdurchschnitt)							Sitz der Kasse
	überhaupt	darunter						
		Kellner (Oberkellner)	Kellnerinnen	Kellnerlehrlinge	Köche	Köchinnen und Mamsells	Kochlehrlinge	
I. Ortskrankenkassen.								
1. Orts-Krankenkasse der Kellner, Köche und Portiers	489	114	239	36	3	84	4	Königsberg i. Pr.
2. Orts-Krankenkasse für Gastwirthe und verwandte Gewerbe	15 000	[1] .	.	.	.	.	.	Berlin
3. Orts-Krankenkasse Nr. 5 für das Gastwirthsgewerbe	926	162	69	40	12	65	10	Stettin
4. Orts-Krankenkasse der Kretschmer, Schänker und Gehülfen	279	1	—	1	—	—	—	Breslau
5. Orts-Krankenkasse „Concordia“ für die Gewerbe der Gast- und Schankwirthe	983	414	—	144	30	—	41	Breslau
6. Orts-Krankenkasse für Gewerbegehülfinnen	14 704	—	117	—	—	404	—	Breslau
7. Orts-Krankenkasse für die im Gast- und Schankwirthschaftsbetriebe beschäftigten Personen	1 354	386	34	129	12	527	9	Magdeburg
8. Orts-Krankenkasse für das Gastwirthspersonal	830	417	86	103	12	201	11	Halle
9. Orts-Krankenkasse für die Arbeitnehmer im Gast-, Schank- und Speisewirthschaftsgewerbe	290	167	—	66	3	53	—	Erfurt
10. Orts-Krankenkasse II	2 126	173	66	115	11	96	26	Hannover
11. Orts-Krankenkasse der in Hotels, Restaurationen und verwandten Gewerben beschäftigten Personen	4 556	757	61	168	27	495	230	Hamburg
12. Orts-Krankenkasse der Nahrungs- und Bewirthungsgewerbe	579	11	16	4	—	16	—	Hof
13. Orts-Krankenkasse für die Bediensteten in Bewirthungs- und Beherbergungsgewerben	5 794	[2] 180	[3] 1 190	117	47	601	[4] 25	München
II. Betriebskrankenkassen.								
Betriebs-Krankenkasse der Berliner Hotelgesellschaft	343	41	—	50	8	2	20	Berlin

[1]) Die Kasse ist nicht in der Lage, weitere Einzelheiten mitzutheilen.
[2]) Außerdem 185 Schänkkellner.
[3]) desgl. 138 Buffetdamen, 52 Biermädchen und 88 Wassermädchen.
[4]) desgl. 50 Kochlernerinnen.

Ueberſicht über die Art, die Zuſammenſetzung und den Sitz der befragten Krankenkaſſen.

Name der Kaſſe	Zahl der im Jahre 1893 eingeſchriebenen Mitglieder (im Jahresdurchſchnitt)							Sitz der Kaſſe
	überhaupt	darunter						
		Kellner (Oberkellner)	Kellnerinnen	Kellnerlehrlinge	Köche	Köchinnen und Mamſells	Kochlehrlinge	
III. Innungskrankenkaſſen.								
1. Innungs-Krankenkaſſe der Gaſtwirthe .	2 807	769	—	106	115	185	62	Berlin
2. Innungs-Krankenkaſſe der Gaſtwirthe-Innung	299	96	94	56	11	38	4	Görlitz
3. Innungs-Krankenkaſſe der Wirthe-Innung	1 362	547	—	36	74	686	20	Köln
IV. Auf landesrechtlicher Vorſchrift beruhende Hülfskaſſen.								
1. Eingeſchriebene Hülfskaſſe für deutſche Gaſtwirthsgehülfen	744	744	—	—	—	—	—	Berlin
2. Eingeſchriebene Hülfs-Kranken- und Sterbekaſſe des Berliner Kellner-Vereins	250	248	—	—	2	—	—	Berlin
3. Eingeſchriebene Hülfskaſſe der Mitglieder des Wirthe-Vereins	440	118	—	59	1	41	14	Bremen
4. Freie Hülfs-Kranken-Unterſtützungs- und Sterbekaſſe des Gaſtwirthsvereins Metz und Umgegend	152	17	([1] 45	2	4	([2] 10	5	Metz
5. Freie Hülfskaſſe Nr. 65	360	17	92	16	20	30	24	Straßburg i. E.
V. Außerdem:								
Unterſtützungskaſſe des deutſchen Kellnerbundes	25	19	—	—	—	—	—	Leipzig

[1]) Außerdem 3 Buffetdamen.

[2]) desgl. 39 Küchen-, Zimmermädchen.

Protokolle der Sitzungen der Kommission zur Berathung der Trinkgeldfrage am 27. Mai und 7. Dezember 1891
und
Auszug aus dem Protokoll der 22. General-Versammlung des Internationalen Vereins der Gasthof-Besitzer am 3. Juni 1893.

I. Protokoll der Sitzung der Kommission zur Berathung der Trinkgeldfrage am 27. Mai 1891.

Der Vorsitzende, Herr Otto Hoyer, hieß die Anwesenden herzlich willkommen und betonte in längerer Rede, daß der Kommission eine Frage zur Regelung vorgelegt worden, wie solche schwieriger wohl kaum zu denken sei und auch wohl keiner Kommission vorgelegen habe. Er enthalte sich selbst vorab jedes Urtheils über die Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Lösung dieser für alle betheiligten Kreise so bedeutungsvollen Frage; die verschiedenartigsten Ansichten, die im Laufe der Sitzung zum Ausdruck gelangen würden, würden einen annähernden Begriff von der Schwierigkeit der Lösung geben. Aber mit redlichem ernstem Willen, mit fester Beharrlichkeit und Ausdauer ließe sich Schweres bezwingen, und so hoffe er, daß die Arbeit der Kommissionsmitglieder, sämmtlich Kollegen, denen das Wohl und Wehe des Gasthof-Gewerbes am Herzen liege, und die sich durch das Studium aller einschlägigen mit dem Trinkgeld sich befassenden Werke in diese Frage vertieft hätten, von bestem Erfolge begleitet sein und dem gesammten Gasthof-Gewerbe zum Segen gereichen werde. Wenn die Lösung in einer die Mehrheit der interessirten Kreise zufriedenstellenden Weise gelinge, dann dürfe die Kommission mit ihren Bemühungen zufrieden sein, dann falle der Ruhm, den sie sich durch ihre Bestrebungen erworben, auch auf den Internationalen Verein der Gasthof-Besitzer zurück, welcher durch die Inangriffnahme dieser schwierigen Frage den Beweis erbringe, daß es ihm in Wahrheit um Hebung des Standes zu thun sei.

Nachdem beschlossen worden, die heutigen Verhandlungen und Debatten einstweilen durch die Wochenschrift nicht zu veröffentlichen, wurde in die Tagesordnung eingetreten.

Zunächst verlas der Vorsitzende das Entschuldigungsschreiben des Kommissionsmitgliedes, Herrn Reinhold Schulze, Hotel Kronprinz in Dresden, der leider geschäftlich gehindert war, an der Versammlung theilzunehmen, seine Ansicht aber in nachfolgender Weise schriftlich zum Ausdruck gebracht hatte:

„. . . . Wenn es mir auch nicht möglich war, alle die mir zugestellten Broschüren gründlich studiren zu können, so habe ich doch schon aus dem Durchgesehenen die Verschiedenartigkeit der Ansichten über die Lösung dieser heiklen Frage kennen gelernt. Das Eingehendste und zugleich Interessanteste dürfte wohl die kleine Schrift des Herrn Pastor Schmidt sein: „Kellners Wohl und Wehe". Aber auch dies ist den älteren Hotelwirthen bekannt, welche das „Wohl und Wehe" von A bis Z praktisch durchgekostet haben, aber so viele moralische Kraft hatten, sich auf der Bahn nach höheren und edleren Zielen zu behaupten! Die Hauptklagen, und zwar vollberechtigte, klingen aus Oesterreich zu uns herüber, wo diese leidige Frage noch zum täglichen Verdruß des Publikums, sowohl in den Hotels als in den Restaurationen, nach dem alten Style in voller Blüthe steht, während in Deutschland doch schon Vieles zur Besserung geschehen ist. Wie hinreichend bekannt, sind in mehreren Hotels Deutschlands die Trinkgelder ganz abgeschafft, also auch für Portier und Hausdiener, welche Einrichtung ich nicht billigen kann, da sie undurchführbar ist. Das „Warum" erlassen Sie mir wohl näher auszuführen, denn die Praxis hat es genugsam dargethan. Dahingegen findet man mehrfach die Einrichtung vertreten, wie ich dieselbe seit 1867 (als erster, der den Anfang in Dresden gemacht) in meinem Hotel eingeführt habe, und zwar zur vollen Zufriedenheit meiner Gäste. Wie Sie aus dem beigeschlossenen Rechnungsformular ersehen werden, habe ich seit jener Zeit Beleuchtung und Trinkgeld für Kellner und Mädchen in den Logispreis mit aufgenommen, da diese zwei Funktionäre ziemlich gleichartig wiederkehrende Beschäftigung haben, während bei Portier und Hausdiener dies nicht der Fall ist; denn von manchem Gaste wird Letzterer sehr in Anspruch genommen, von anderen wieder gar nicht; ebenso verhält es sich mit dem Portier. Deshalb ist es nach meiner Ansicht nicht räthlich, diesen beiden Funktionären das Trinkgeld zu entziehen!

Daß ich meine Kellner und Zimmermädchen derart salärire, daß dieselben auf Trinkgelder verzichten können, versteht sich von selbst. Außerdem aber habe ich einen Passus in meiner Hausordnung aufgenommen, daß sowohl Kellner als Mädchen bei der Abreise eines Gastes sich fern halten müssen, damit nicht der Anschein erweckt wird, als ob sie Trinkgeld erwarten. Ob wir in dieser Frage weitergehen können, überlasse ich Ihrer bessern Einsicht. — Diejenigen Kellner, welche den Ehrgeiz haben, ihren Stand moralisch zu heben, lassen sich an diese Instruktion nicht erinnern, aber leider giebt es deren genug, die sich erinnern lassen; deshalb wird es auch noch

lange dauern, das vorgesteckte Ziel zu erreichen. — Es wird wohl sehr schwer werden, in dieser Frage etwas Einheitliches zu schaffen, allein ein Versuch kann ja gemacht werden, damit uns nicht der Vorwurf trifft, daß wir gar nicht die Absicht haben, etwas in der Sache thun zu wollen. . . ."

In Folge der Aufforderung des Vorsitzenden in der Wochenschrift, die Mitglieder möchten etwaiges Material zur Trinkgeldfrage einsenden, waren einige Schreiben eingegangen, und zwar kam zunächst das des Herrn Rud. Schwark, Hotel Sächsischer Hof in Zittau, zur Verlesung:

„. . . Meiner Ansicht nach ist diese Frage nur durch das Trinkgeld gebende Publikum zu lösen. So lange es Trinkgeldgeber giebt, wird es Trinkgeldnehmer geben. Ein Verbot des Trinkgeldnehmens kann nur zu Heuchelei führen. Näheres bieten die —löhne, welche in der Vakanzenliste geboten werden. Jedenfalls würde vorher die Frage zu stellen sein, auf welche Weise die Gasthofsangestellten der verschiedenen Kategorien zu entschädigen seien, denn für die Extraleistungen, welche theils vom Publikum, theils von den Wirthen geschäftlich gestellt werden, müssen dieselben entschädigt resp. extra honorirt werden. Außerdem 9/10 unserer Wirthe werden wohl den Grund zu bescheidenen Anfängen in Empfang und Entgegennahme von Trinkgeldern zu suchen haben. Hat denselben das Glück gelächelt, erinnern sich dieselben allerdings sehr ungern daran! Von dem letzten Zehntel werden wohl die Väter die Trinkgeldnehmer gewesen sein. (Mit sehr wenig Ausnahmen!)

Anlaß zu dieser Auslassung ist ihre Aussprache in der Sitzung vom 23. März über die Gleichgültigkeit der Mitglieder in Vereinssachen. In den meisten Fällen wird wohl eine Nichtauslassung oder ein Nichtnähertreten an gewisse Fragen einer Ablehnung, auf gewisse Fragen eingehen zu wollen, gleich zu achten sein, das heißt, die Mehrzahl hat die Regelung der Besuchsfrage abgelehnt und mit Recht. Jeder Wirth weiß, was er guten Freunden und Bekannten schuldig ist, meistens sind nur wenige Wirthe in der angenehmen Lage, reisen zu können, und wer reist, muß Geld in den Beutel stecken und zwar recht viel, sonst mag er zu Hause bleiben wie mancher Andere auch . . ."

Die Herren Carl und Edmund Röhrig, Hotel zum Großherzog von Sachsen in Eisenach, sind folgender Ansicht:

„Zur Trinkgeldfrage!

Zu der auf der Tagesordnung der nächsten Kommissions-Sitzung stehenden Trinkgeldfrage verfehlen wir nicht, unsere Ansicht in Kürze hier zu erkennen zu geben:

1. Es erscheint uns sehr fraglich, ob überhaupt eine allgemein geltende Regelung der Trinkgeldfrage seitens des Vereins möglich ist. So viel über die „Trinkgelder" auch geklagt wird, so giebt es doch eine große Zahl Reisende, die nicht auf die Gewährung eines Trinkgeldes an Diejenigen, die ihnen freundliche Dienste leisten, verzichten mögen. Andererseits ist wohl von vielen schon die Erfahrung gemacht worden, daß gerade Diejenigen am meisten gegen das Trinkgeld reden, welche solches überhaupt nicht oder doch nur in verschwindendem Maße zu geben pflegen.
2. Seit Jahren hat sich das reisende Publikum daran gewöhnt, daß der auf Rechnung kommende Service so viel bedeutet, daß die Kellner keine Trinkgelder bekommen, wohl aber die Hausdiener und Portiers. Von diesem Herkommen jetzt abweichen, würde die Gasthofs-Besitzer in die unangenehme Lage bringen, daß sie entweder als zu hoch in den Logispreisen erscheinen oder anderseits die Gäste indirekt veranlassen wollten, daß sie mehr als bisher Trinkgeld zu zahlen hätten. Beides würde besser vermieden werden.
3. Der Gedanke, daß ein etwaiger Wegfall des Trinkgeldes dem reisenden Publikum wesentlich nützen würde, erscheint nicht zutreffend. Es soll und kann Niemand zu einem „Trinkgeld" gezwungen werden, weil es eine freiwillige Gabe ist. Ebenso wenig sollte man einen gewissen moralischen Zwang auf das Unterlassen des Trinkgeldes setzen.
4. Jeder Reisende wird die Erfahrung gemacht haben, daß er in den Hotels, welche keinen „Service" auf Rechnung stellen, nicht billiger wohnt, als in denen, wo dies geschieht.
5. Das Verhältniß zwischen Hotelbesitzern und ihrem Dienst-Personal würde ein viel schwierigeres und unangenehmeres werden, wenn dasselbe nicht die Hoffnung auf Trinkgeldbezug mehr hat.
6. Im Publikum wird der Verein für den Versuch einer Lösung der „Trinkgeldfrage" wenig Anerkennung finden, vielmehr wird er sich viel eher dem Verdachte aussetzen, daß den Interessen der Hotelbesitzer und weniger denen des Publikums gedient werden solle.

Aus diesen Gründen halten wir dafür, daß zur Zeit eine Lösung der Trinkgeldfrage weder geboten noch zweckmäßig sein dürfte."

Herr Otto Hartmann, Direktor des Hospizes der Berliner Stadtmission in Berlin, der in dem von ihm verwalteten Hause seit dem 1. Mai d. J. die Trinkgelder abgeschafft hat, schrieb Nachstehendes:

„Sie werden gewiß viele Meinungen hören, welche etwa lauten dürfen, „es ginge wohl, aber es geht nicht", und da wird es Sie gewiß interessiren, Unterlagen von Jemand zu bekommen, der da meint, „es ginge nicht nur, sondern es geht auch".

In der vorletzten Versammlung des Vereins Berliner Gasthof-Besitzer erwiderte mir ein Herr auf meine Rede, die ich im Hinblick auf Abschaffung des Trinkgeld-Unwesens gehalten, dies seien alles altbekannte Sachen, die ich angeführt habe; ich sei ja in der Lage „mein System" in dem Hause, welches ich vertrete, einzuführen, ich solle dies denn doch mal thun und dann Unterlagen geben. Hierauf erwiderte ich, daß ich auch schon Alles seit Jahresfrist darauf vorbereitet habe, und daß ich vom 1. Mai a. c. damit vorgehen würde, den Uebelstand, die Angestellten unseres Hauses hinsichtlich ihrer Existenzbedingungen auf Trinkgelder zu verweisen, abzuschaffen. Seit

1. Mai ist dieses System in unserm Hause in Kraft getreten, und sende ich Ihnen inliegend die Unterlagen, welche ich für nöthig befunden habe, bei diesem Systemwechsel in Anwendung zu bringen, und würde ich mich sehr freuen, wenn dieses System Nachahmer fände, denn dasselbe ist gern und willig acceptirt."

Beigefügt waren dem Schreiben eine Geschäftskarte, eine Rechnung, Plakat für's Zimmer, Plakat für's Treppenhaus, Gratisbroschüre für Personen, welche Aufklärung wünschen. Dabei wird bemerkt, daß das monatliche Gehalt für den Oberkellner 250 Mk., den Zimmerkellner 100 Mk., den Saalkellner 100 Mk., den Hausdiener 100—150 Mk., das Zimmermädchen 60—75 Mk., den Portier 250 Mk. betrüge. Durch Erhebung des nachgenannten Prozentsatzes komme aber mehr Geld ein, als zu obigen Gehältern nöthig, und man könne den Personen, welche kein Trinkgeld annehmen, gleichwohl einer Gehaltsaufbesserung bedürfen, z. B. Buchhalter, Inspektrice, Wirthschafterin, Wäschebeschließerin, eine Zulage gewähren.

Die Geschäftskarte enthält den Passus:

„Das allseitig als lästig empfundene Trinkgeldgeben ist in unserem Hause, aber auch ohne Ausnahme, abgeschafft, und berechnen wir den geehrten Gästen unseres Hauses einen festen Prozentsatz, „durch welchen unsere Angestellten so bezahlt werden, daß Trinkgeldgeben mit gutem Gewissen unterbleiben kann und soll."

Die Rechnung enthält hinter der mittelst Blaudruckstempels bewirkten Bemerkung: „für Trinkgeld-Ablösung" den zur Berechnung kommenden Prozentsatz.

Das Zimmerplakat hat folgenden Wortlaut:

Trinkgeld.

Die neuerdings allgemeinen Bestrebungen der Gasthofs-Besitzer und des Kellnerstandes zur Abschaffung des Trinkgeld-Unwesens[1]), d. h. des Verweisens der Hotelangestellten hinsichtlich ihrer Existenz auf Trinkgelder, zu unterstützen, haben wir die Initiative ergriffen, zu welcher uns der Geist unseres Hauses gewissermaßen von selbst drängt, und hoffen wir, daß die geehrten Gäste unseres Hauses uns in diesem Streben ihre Unterstützung gern zu Theil werden lassen.

Das Trinkgeldgeben ist in unserem Hause abgeschafft, und wird den geehrten Gästen für Ablösung desselben ein fester Prozentsatz mit auf die Rechnung geschrieben. Aus der auf diese Weise vereinnahmten Summe wird den Angestellten unseres Hauses ein ihren Leistungen entsprechendes Gehalt gezahlt, das sie vollständig unabhängig vom Trinkgeld macht, weshalb die Direktion im Interesse der Moral und unserer Hausordnung die Gäste ebenso höflich als dringend bittet, keinerlei Trinkgeld mehr zu geben.

Der festgesetzte Prozentsatz kommt in folgender Form als Aufschlag auf die Rechnung:

Auf den jeweiligen Rechnungsbetrag bis zu 20 Mk. 15%
„ „ „ „ von 20 bis 100 Mk. 10%
„ „ „ „ über 100 Mk. 5%
Bei einem Aufenthalt von mehr als einer Woche 10% im Durchschnitt.

Die Direktion.

Die Plakate im Treppenhause lauten:

Wir bitten unsere geehrten Gäste ebenso höflich wie dringend,

keinerlei Trinkgeld

in diesem Hause zu geben.

Die Direktion.

Die Gratisbroschüre für Personen, welche Aufklärung wünschen, enthält einige Artikel, die seiner Zeit in dem von Herrn Hartmann herausgegebenen „Pionier für gastwirthschaftliche Reform in Deutschland" veröffentlicht worden sind.

Der Vorsitzende verlas sodann nachstehende beiden Briefe des Herrn L. C. Lehr, Domhotel, München:

„Schon seit geraumer Zeit bearbeitete ich in meinem Kopfe das Thema: je mehr ich darüber nachdenke, desto klarer und unwiderleglicher wird mir die Folgerung, daß wir Gastwirthe den Ausfall niemals zu decken in der Lage sind! Es mag vom Standpunkte der Wohlanständigkeit und der guten Sitte vollständig begründet erscheinen, daß das Trinkgeld abgeschafft werden muß, — ich anerkenne diese vornehmen Gründe vollständig, aber noch hat mich Niemand gelehrt, daß die Abschaffung ohne Bezahlung seitens des Publikums durchführbar werde. Den logischen Beweis, daß Niemand anders als das Publikum der Zahler dieses Changements sei, werde ich zu führen versuchen, und meinen endlichen Vorschlag, daß wir Gastwirthe, wenn wir uns einigen (was ich aber niemals glaube) im engeren Kreise vorher, das Trinkgeld sehr gut abzuschaffen in der Lage sind, muß ich voll und ganz aufrecht erhalten, damit wir in der Oeffentlichkeit den Beweis liefern können: selbst der Verwaltungs-Ausschuß des Internationalen Vereins giebt die Möglichkeit zu, daß dieses häßliche Trinkgeldgeben nach heroischen Kämpfen endlich doch aus der Welt geschafft werden könne. Wenn dann unsere Kollegen es nicht thun, so können wir unsere Regimenter nicht marschiren lassen; wir haben der Oeffentlichkeit gegenüber Rechnung getragen, und damit müssen wir vorerst zufrieden sein.

... Anbei übersende ich meine schriftlich niedergelegten Anschauungen über die Trinkgeldfrage. Dieselben sind sachlich gehalten und derart eingerichtet, daß mit einigen Abänderungen ein Abdruck oder Broschüre oder Mittheilung an Kollegen gemacht werden kann. Den Zweck, den wir erreichen wollen, können wir durch die warme

[1]) In einer trefflichen Broschüre, „Des Kellners Weh und Wohl", von Herrn Pastor H. Schmidt in Cannes (Südfrankreich), ist dieser Punkt sehr richtig geschildert. Diese Broschüre ist im Bureau dieses Hauses und in der im Hause befindlichen Buchhandlung der Berliner Stadtmission à 40 Pf. käuflich.

Sprache derselben und durch den Appell an das Publikum gewiß erreichen. Daß die Abschaffung eingeführt wird, glaube ich nicht; denn je mehr man sich in die Frage vertieft, desto überzeugender wirken die sich ergebenden Hindernisse. Um ja nicht zu verwirren, habe ich die Lösung in denkbar kürzester Weise zum Ausdruck gebracht. Je mehr man aufdeckt, desto überzeugender springen die Hindernisse in die Augen."

Herr Lehr verlas hierauf die von ihm verfaßte Arbeit. Dieselbe lautet:

„Trinkgeldfrage.

Diese viel umstrittene Frage tritt in neuerer Zeit in den Vordergrund der Besprechungen und wird theilweise sehr sachlich und würdig ventilirt (siehe v. Ihering); theilweise wird diese Frage weniger sachlich und leider auch — wenig würdig behandelt. Vor Allem muß der Hotelier sich darüber klar sein, ob die Verhältnisse, wie solche heute liegen, demselben Veranlassung bieten, die Frage selbst aufzugreifen, eventuell deren Lösung herbeizuführen. Es soll hiermit sofort betont werden, daß die Anti-Trinkgeld-Bewegung kein Produkt einzelner Persönlichkeiten sein kann, sondern daß vielmehr diese Angelegenheit als eine sociale Frage sehr ernster Natur behandelt werden muß. Die Angriffe und Verläumdungen in den verschiedensten Broschüren und Zeitschriften würden dem Hotelier keine Veranlassung bieten, die althergebrachte Art des Trinkgeldgebens zu verändern, umsoweniger als derselbe für die Einführung niemals agitirte, — aber ein höheres Ziel, uns klar vor den Augen liegend, vermag uns zu bestimmen, der jetzt brennend gewordenen Frage näher zu treten, um eine alle Betheiligten befriedigende Lösung zu versuchen. Als Betheiligte erscheinen das Publikum, der Wirth und die Kellner. Der Gast will in anständiger Form so viel bezahlen als er schuldig ist. Der Wirth erkennt an, daß die Unsitte des Trinkgeldgebens, wie solche heute gepflogen wird, abgeschafft werden muß — und der Kellner soll durch diese Aufhebung nichts verlieren. Dieses dürfte den Kernpunkt der ganzen Frage bilden! Die Broschüre des Herrn J. Albrecht vom Jahre 1883, in Frankfurt a. M. herausgegeben, verlangt die Errichtung eines Vereines, der das Unwesen des Trinkgeldgebens aus der Welt schaffen soll. Wenn man erwägt, daß diese löbliche Absicht schon vor acht Jahren auftauchte, wenn man ferner den Erfolg dieser Aufforderung betrachtet, so wird man ohne Schwierigkeit erkennen, daß auf diesem Wege nichts erreicht wurde. Ganz das gleiche läßt sich von der zweiten Flugschrift vom Jahre 1885 im Verlag des Herrn P. M. Blüher in Leipzig sagen. In derselben wird ebenfalls eine Vereinigung versucht, welche das Trinkgeld-Unwesen bekämpfen soll. Der halbjährige Beitrag von Mk. 2 soll an den Kassirer Herrn M. Stolart, Neubaugasse 26, Wien, gesandt werden. Irgend einen Erfolg hat auch diese zweite Flugschrift nicht zu verzeichnen. Eine dritte Arbeit liegt vor mir: „Das Trinkgeld, ein Krebsschaden der Gastwirthschafts-Industrie und seine Beseitigung", von einem Kollegen geschrieben und in Breslau 1888 verlegt. Die warme Sprache des Verfassers läßt sofort erkennen, daß er es gut meint mit unserm Stande, der Appell an die Gastwirthe ist zeitgemäß und zwingender Natur, und der Zuruf an die Kellner, sich durch Aneignung höherer geistiger Bildung auf eine höhere Stufe empor zu ringen, ist wahrhaft beherzigenswerth. Aber die Mittel zum Zweck scheinen nicht glücklich gewählt zu sein; es dürfte eine Unmöglichkeit genannt werden, daß eine Korporation sich je zusammen findet, die vorerst so viel Geld zusammen legt, um Gastwirthen Kellner zuzuführen, die aus der Vereinskasse so viel Gehaltszuschuß bekommen, daß dieselben auf das Trinkgeld von Seiten der Gäste verzichten können. Ein viel erhabeneres Ziel scheint es zu sein, daß durch zielbewußtes, einiges Vorgehen seitens der Gastwirthe diese Angelegenheit aus ihrer Mitte heraus in bester Form ihre Regelung erfährt.

„Es soll und muß unseren Mitbürgern gezeigt werden, daß der ehrliche Sinn nach Erstrebung edlerer Ziele bei den Gastwirthen vorhanden sei, und daß die Lösung dieser überaus schwierigen Frage nur in Bezug auf die Form noch auf Hindernisse stößt."

Die gesellschaftliche und volkswirthschaftliche Studie von einem europäischen Reisenden, ebenfalls aus dem Jahre 1888, enthält eine reiche Sammlung werthvoller Winke in Bezug auf Geschäftsreisende. Die Winke für die Herren Gastwirthe aber lassen ein tieferes Studium dieser Frage nicht erblicken. Geradezu oberflächlich muß bezeichnet werden, daß der Autor den Portier in den meisten Hotels als vollständig entbehrlich, gewissermaßen als einen Tagedieb hinstellt. Dieser Herr scheint nicht zu wissen, daß der Portier die verantwortungsreichste Stelle im Hause einnimmt; neben den überaus reichen Anfragen aller Art, deren Beantwortungen nicht gerade einfach sind, hütet derselbe das Hotel in Bezug auf Sicherheit und Sittlichkeit, haftet mit seiner Kaution gegen Schäden und hat von früh Morgens bis spät Abends am Posten zu sein. Nur in einer Richtung geht der Verfasser richtig vor; und zwar in der Trinkgeldfrage. Derselbe geißelt, wie jeder Betheiligte, diese Unsitte und erklärt conform mit der Anschauung unserer Kollegen:

„Diese Frage kann sofort von den Gastwirthen gelöst werden, wenn dieselben in richtiger Berechnung eines Surplus den Reisenden pro Tag die Rechnung erhöhen."

Diese Beantwortung scheint thatsächlich die richtige zu sein.

In vorher genannten Broschüren aus den Jahren 1883, 1885 und 1888 wird eine Befürchtung ausgesprochen, es könnte die Abschaffung Unzufriedenheit erregen. Im Gegensatze hierzu ist in letzterer Broschüre nicht ein Wort zu finden. Thatsächlich dürfte auch die Abschaffung des Trinkgeldes dem Hotelier Dank einbringen und das Ansehen seines Hauses steigern. Daß diese Unsitte uns den Vorwurf fast der ganzen menschlichen Gesellschaft bringt, ist klar und wird nicht widersprochen. Wollen wir also die Schädlichkeit derselben anerkennen und durch entschlossenes, muthiges Vorgehen diese soziale Frage uns endlich vom Halse schaffen? Ich bin sicher, der größte Theil unserer Kollegen, die sich immer noch im Zustande des Hangens und Bangens befinden, werden froh sein, wenn sie endlich einmal in dieser Richtung Ruhe erhalten. Unser Ansehen kann nur gewinnen, und manches Vorurtheil wird hierdurch gegenstandslos. Das bestgeschriebenste Werk in dieser Richtung stammt von Herrn Justizrath und Professor Rudolf v. Ihering. Die lichtvolle Behandlung, die dieser Autor der schwierigen Frage an-

gedeihen läßt, wirkt ungemein belehrend. Man findet aus jeder Zeile, daß dieser Forscher selbst in tief verborgenen Falten die Entstehung des Uebels sucht; er deckt die Fehler freimüthig auf und sucht den Uebelstand aufzuheben. Vergessen soll jedoch nicht werden, daß verschiedene Voraussetzungen nicht eingetroffen sind. Herr Professor Dr. v. Jhering meint nämlich, wenn ein Wirth dem Unwesen des Trinkgeldgebens ein Ende macht, wenn derselbe seinem Personal die Annahme verbietet, so müsse dies als ein Ereigniß betrachtet werden, und der große Strom der Reisenden müßte sich naturgemäß auf dieses Gasthaus ergießen. Beispiele verschiedener Art in der Schweiz und in Deutschland, wo in Hotels die Trinkgelder abgeschafft worden sind, haben es nicht vermocht, jene glänzend gepriesene Epoche erscheinen zu lassen. Damit will bewiesen werden, daß das große Publikum diese Frage viel reservirter aufnimmt als gewöhnlich angenommen wird. Es will überhaupt scheinen, daß Herr Professor v. Jhering hauptsächlich gegen die Trinkgelder in den Privatkreisen zu Felde zieht und hierbei das Unwesen des Trinkgeldgebens in den Hotels und Restaurants geißelt. Wenn nun schon einzelne Anschauungen in dieser Broschüre nicht getheilt werden können, so muß man doch im Hauptpunkte, wie das Uebel ausgerottet werden kann, dem Herrn Autor vollständig Recht geben. Nicht durch Vereinigungen, nicht durch die Presse, nicht durch Gewaltmaßregeln läßt sich dieses Erbübel ausrotten — nein, nur durch die Gastwirthe selbst. Damit nun hat der Herr Professor den Nagel auf den Kopf getroffen! — Hier stimmt der Verfasser dieses voll und ganz mit Herrn Dr. v. Jhering überein. Alle Angriffe gegen den Gastwirthstand und die Stellungnahme der Gesellschaft gegen denselben haben ihre Entstehung und Verbreitung nur durch die Trinkgeldfrage erhalten. Darum muß der Gastwirth in ernster Weise eine That vollziehen, die seinem ganzen Stande mit all' seinen Angehörigen Ansehen, Achtung und Ehre einbringt.

„Die Abschaffung der Trinkgeldfrage ermöglicht den sittlichen Aufschwung unserer Geschäfte, erhöht unser Ansehen und ermöglicht, uns anderen Gewerben und Industriellen ebenbürtig an die Seite zu stellen."

Zum Schlusse noch hat Herr Pfarrer Hermann Schmidt in Cannes vom Jahre 1891 eine soziale Studie geschrieben, welche des Kellners Weh und Wohl enthält.

Hier entpuppt sich ein Menschenfreund der edelsten Sorte! — Wahrlich, man wird warm beim Lesen derselben, wenn man entdeckt, wie dieser würdige Herr unsere Fehler und diejenigen unserer jungen Leute aufdeckt und in welch' überzeugender Weise der Weg von ihm gezeigt wird zur Besserung und zum sittlichen Aufschwung. Eine große Anzahl dieser Broschüren würde ich dringend in den Händen unserer Kollegen und Kellner wünschen. Auch Herr Pfarrer Schmidt sucht und findet einen Aufschwung unseres Standes und unseres Personals nur in der Abschaffung der häßlichen Trinkgeldfrage. Er sagt weiter, die einzige Möglichkeit des Aufhebens des Trinkgeldes liegt nur in der Willfährigkeit der Gastwirthe. Hierbei betont er ganz richtig die überaus großen Schwierigkeiten, die die Aufhebung im Gefolge haben wird. Wenn man nun in ruhiger Weise all' die Aeußerungen der Presse in das Auge faßt, die seit Jahren gegen die Unsitte zu Felde zieht, wenn man die dringende Sprache der verschiedenen Broschüren erwägt, die sich in ihrer Gesammtheit gegen den mißlichen Zustand kundgeben, wenn man erwägt, daß gelehrte Juristen, ja selbst unsere Kollegen das Uebel beseitigt wissen möchten, dann kann man sich diesem Zustande gegenüber nicht mehr passiv verhalten, dann muß jeder Gastwirth, der Liebe zu seinem Stande in sich trägt, von dem Gedanken durchdrungen sein, daß nunmehr mit aller Energie diesem Uebel begegnet werden muß. Es soll sofort zugegeben werden, daß die Aufhebung der Trinkgelder auf ernste Schwierigkeiten stößt: die Verschiedenheit der Anlage sämmtlicher Geschäfte in Bezug auf Größe, Feinheit, Gepflogenheit, Preisunterschied, insbesondere aber in Bezug auf Konkurrenz, lassen die Abmachung als äußerst schwierig erscheinen. Man darf sich ja der Illusion nicht hingeben, daß nur mit dem guten Willen der Betheiligten allein die Sache abgewickelt werden könne. Die Einführung des Trinkgeldes datirt seit vielen Jahren, ist erbgesessen, hat sich bis in das Herz der Geschäfte hinein genistet; der Käufer fand beim Verkäufer seines Hauses diesen Zustand vor, dieser Theil der Einnahme spielte bei dem Kaufpreise eine Rolle und hatte Bezug auf die Berechnung bezüglich der Prosperität des Hauses. Würde nun der Käufer eines solchen Anwesens die vorgenannte Einnahme verlieren sollen, so müßte seine Existenzfähigkeit fraglich werden, um so mehr, als das Gasthofwesen in seiner heutigen Gestaltung, Vervollkommnung und höchstgespannten Anforderungen von Tag zu Tag immer schwieriger zu führen ist. Auch das Verlangen des Staates steigert sich von Jahr zu Jahr. Das Haftgesetz mit seiner unbegreiflichen Härte, die Krankenversicherung und die Invaliditäts- und Altersversorgung für unsere Angestellten fallen als neue Ausgaben schwer in das Gewicht.

Man darf sich nicht dem Wahne hingeben, daß das Gastwirthsgeschäft auf Rosen gebettet sei; es ist eine unwidersprochene Thatsache, daß die Subhastationen auf wirthschaftlichem Gebiete nach Tausenden zählen! Die patriarchalischen Zeiten sind vorüber. Die Preise in den Gasthöfen aus jener früheren Epoche hat man als angemessen gefunden, die nie rastende Zeit hat mittlerweile die Welt mit neuen Erfindungen beglückt. Der intelligente Gastwirth konnte sich derselben nicht verschließen, Ventilation, komprimirte Luft, Elektrizität, Dampfheizung und erhöhter Komfort in allen Gasthofseinrichtungen haben die Ausgaben-Konti auf eine nie geahnte Höhe gehoben. Wird es Jemand nun wohl wundern, wenn der ehrlich arbeitende Gastwirth auch Deckung für seine wesentlich erhöhten Ausgaben sucht? Einige Mehr-Einnahmen haben Service und Bougie gebracht. Sind diese Einnahmen nicht reell verdiente? Sind denn die Bezahlungen aus jenen patriarchalischen Zeiten die gleichen geblieben? Sehen wir uns die Einnahmen des Handwerkers, der Fabrikanten, Offiziere und Beamten an, sind diese die gleichen geblieben? Müssen wir nicht dieselben auch höher bezahlen, oder werden wir durch die erhöhten Steuern nicht auch zu höheren Ausgaben gezwungen? Die Landtage aller Länder haben die Gehälter der Beamten erhöht und die Theuerungszulagen genehmigt, Jedermann fand dies gerecht; nun muß man fragen: sind diese Theuerungszulagen nicht auch zu dem Gehalte geschlagen worden? Jedermann fand dies richtig und dem Zustande angemessen; der Gastwirth aber mit seinen außerordentlich erhöhten Ausgaben sollte eine erhöhte Einnahme nicht finden dürfen?

Sei man doch gerecht und genehmige man den Gastwirthen jenen Zuschlag, den Service und Bougie gebracht haben, vergönne man doch diesen die gewiß verdiente Einnahme, damit der Gastwirth auch existenzfähig bleiben kann. Jenes Publikum, welches gegen diesen Zuschlag sich auflehnt, verlangt ein Unrecht, steht nicht auf der Höhe der Zeit, vermag nicht zu ermessen, welcher Aufwand von finanziellen Mitteln nöthig ist, um sich auf dem heutigen modernen Stand zu erhalten. Jenes Publikum aber, welches in gerechter und wohlwollender Art den Aufschwung der Gastronomie gern sieht, versteht auch zu würdigen, daß diese Errungenschaften nur im wohlverstandenen Interesse der reisenden Welt geschaffen wurden, genießt mit Behagen dieselben, ist dankbar und genehmigt gern eine mäßige Erhöhung des Preises. Jene Hotels, welche durch die Gunst des Publikums höhere Preise notiren dürfen, sind leistungsfähiger, bleiben auf der Höhe der Zeit und werden stets nach allen Seiten befriedigen. Bis jetzt wurde stets von der Unsitte des Trinkgeldgebens in den Hotels gesprochen, selbstverständlich kann daher auch nur immer von der Abschaffung in diesen die Sprache sein; dagegen kann die Abschaffung in den Restaurants, Wein-, Kaffee- und Bierhäusern nur von Seiten der dort Betheiligten erfolgen.

Wenn das reisende Publikum mit weltmännischem Wissen das Trinkgeld nach dem richtigen Grundsatze: „Jedem das Seinige" gegeben hätte, gerecht und nie zu viel, dann wäre die Unmasse von Staub über diese Frage nicht aufgewirbelt worden, dann hätten manche unverdiente Angriffe unterbleiben können. Jetzt handelt es sich darum, daß jene Plage, wie solche vom Publikum empfunden wird, in einer alle betheiligten Kreise zufriedenstellenden würdigen Art beseitigt werde. Hierzu bieten die Hoteliers die Hand. Vor Allem soll hiermit konstatirt sein, daß die Hoteliers es als ihre vornehmste Ehrensache betrachten, bei der Abgleichung irgend einen Vortheil nicht zu ziehen! Die Abschaffung selbst kann von keinem Verein kommandirt werden. Frei ist der Mann! Einigkeit und guter Wille vermögen hier Alles. In Berücksichtigung ernster Gefahren, die das Vorgehen Einzelner mit sich bringen muß, ist vor Allem nothwendig, daß die Kollegen in kleineren oder größeren Städten sich zusammen finden und mit Hintansetzung aller persönlichen Interessen jene Quote als Ersatz des Trinkgeldes feststellen, die nothwendig erscheint, um keinem der Betheiligten Schaden zu bringen. Innerhalb eines Rahmens von 50 Pf. bis 1 Mk. (in den vornehmsten Hotels auch mehr) pro Kopf und Tag oder mit 10 bis 15 Prozent der Tagesrechnung dürfte das richtige getroffen werden. Ist die Einigung unter den Kollegen erzielt und die Quote festgestellt, so kann sofort zur Durchführung geschritten werden. Der einfache Vermerk an passenden Plätzen im Hotel, daß kein Trinkgeld gegeben zu werden brauche, genügt und wird allen Betheiligten hohe Freude bereiten. Der Gast wird dankbar sein, der Plage des Trinkgeldgebens endlich entkommen zu sein, der Gastwirth wird seinen Berufspflichten freudiger nachkommen können, und das Personal wird durch eine höhere Bezahlung seitens des Prinzipals zufrieden gestellt. Wenn die häßliche, demoralisirende Unsitte verbannt sein wird, werden die diesbezüglichen Klagen verstummen und der wechselseitige Verkehr der Gäste, des Gastwirths und des Personals wird entgegenkommender sich gestalten."

Herr Heinrich verlas folgenden von ihm verfaßten Bericht an den Aufsichtsrath des Internationalen Vereins:

„Wie schon in der letzten Aufsichtsrathssitzung geäußert, halte ich die uns beschäftigende Frage für eine sehr schwierige und in absehbarer Zeit kaum lösbare, und wenn ich nicht die feste innerste Ueberzeugung hätte, daß die Trinkgeldfrage mit dem Ansehen unseres ganzen Gewerbes eng verbunden wäre, würde ich rathen, die Angelegenheit ganz ruhen zu lassen.

Dank der Fürsorge unseres verehrten Präsidenten Hoyer habe ich in letzter Zeit so viel über Trinkgelder gelesen, wie in vierzig Jahren meiner geschäftlichen Thätigkeit nicht. Alle Broschüren sind einig im Verurtheilen derselben, seien es Juristen, wie Geh. Rath Jhering, oder die vielen Fachleute, welche darüber geschrieben. Die Angelegenheit ist wieder in Fluß gekommen durch die Petition der Gehülfen an den Kaiser und den Reichstag, worin auch über das lästige und entehrende Trinkgeld geklagt wird. Es wird mir zwar von geschätzter Seite gesagt, daß bei der Absendung dieser letzte Theil weggelassen sei, jedenfalls lag er bei der Berathung, vom Königl. Polizeipräsidium in Berlin zugesandt, vor. Ich bin fest überzeugt, daß es unter der ganzen Gehülfenschaft nicht ein Achtel giebt, welches für vollständige Abschaffung der Trinkgelder ist, und glaube auch nicht zu irren, daß, wenn die Gehälter bedeutend erhöht, doch noch von Vielen Trinkgelder angenommen werden. Da ich nur für die im Rahmen des Internationalen Vereins Angestellten zu sprechen habe, so wird der Prozentsatz der Gegner des Trinkgeldes gewiß etwas erhöht. Welche sind nun unter den Gastwirthsgehülfen die Gegner des Trinkgeldes? Nach meiner Ansicht sind die wirklichen aufrichtigen Gegner desselben jener Bruchtheil der Angestellten im Gasthofbetriebe, welche mit guter Schulbildung ohne vorherige Kenntniß der Verhältnisse, in die Lehre getreten sind und schon während derselben, gewiß bald nachher empfunden haben, wie wenig geachtet der Stand ist im Verhältniß zu dem Beruf, welchen viele ihrer ehemaligen Schulkameraden gewählt, sei es im kaufmännischen Berufe, sei es selbst in subalterner Verwaltungs-Karriere. In den besseren einfachen Bürgerfamilien finden sie keinen Anschluß: der Name Kellner hat dort keinen guten Klang, sie haben damit schlechte Erfahrungen in Gartenlokalen u. s. w. gemacht. Kommen nun diese jungen Leute zurück aus dem Auslande, wo sie sich Sprachkenntnisse erworben haben und finden in ihrer Heimath wenig in dieser Beziehung geändert, da suchen sie auf alle mögliche Art aus diesem Stande herauszukommen und bewerben sich um Stellungen als Geschäftsführer, Sekretär, Buchhalter oder Chef de reception, oder wie alle diese Bezeichnungen sind, wo sie nicht nöthig haben, das von Vielen so verhaßte Kleidungsstück, „Frack" genannt, zu tragen und nicht mehr den Namen Kellner zu führen. Wie ich fest glaube, wird das Trinkgeldnehmen in diesen Kreisen als wenig würdig angesehen! Ist das Trinkgeld nun entehrend? Entehrend halte ich es nicht, obgleich ich mich mit Altmeister Mühling nicht einverstanden erklären kann, welcher in seinem Antworts-Entwurf auf die Gehülfen-Petition sagte: „wäre das Trinkgeld entehrend, würden die Monarchen auf ihren Reisen kein Trinkgeld geben". Diese hohen Reisenden folgen einfach einem hergebrachten Gebrauch; sie betrachten die Angestellten

im Gasthause als Dienstboten und lohnen sie durch Trinkgelder! Ich habe nie gehört, daß sie bei persönlichen Einkäufen in kaufmännischen oder sonstigen Geschäften Trinkgeld angewiesen haben! Nach meiner persönlichen Ansicht hat das Trinkgeld eine eigenthümliche Wirkung, es macht einen großen Theil der Empfänger zu devot, der Mann verliert an Würde, und noch lange, wenn er selbständig geworden, bleibt er seinen Gästen, anderen Gesellschaftskreisen, vor allem Behörden gegenüber, in einem bestimmten, oft verkannten untergebenen Gefühl, und die Wirkung bleibt nicht aus, eine gewisse Geringschätzung; — nur von einer Behörde wird er sehr hoch geschätzt, und zwar von der Steuerbehörde. Wie wäre es sonst möglich, daß in den Volksvertretungen die vielen bei uns wohnenden Abgeordneten sich unseres Gewerbes nicht annehmen, im Gegentheil gegen uns sprechen? Ist es nicht sonderbar, daß in den letzten Verhandlungen, mit wenig Ausnahmen, die sozialdemokratische Partei fast allein sich unserer angenommen? So wird einem so höchst ehrenwerthen Stand gegenüber gehandelt, dessen Glieder keinem anderen Stand als patriotische Staatsbürger nachstehen! Es kommt nun die allerwichtigste Frage: Wie stellen sich die Kollegen zu den Bestrebungen, die Trinkgelder zu beseitigen? Da, meine verehrten Herren, wird es mir bange ums Herz. Wenn es von der Stimmung meiner Berliner Kollegen abhängen würde, kämpfen wir gegen Windmühlenflügel!

Ich nehme an, daß zur Zeit $^3/_4$ der Mitglieder des Internationalen Vereins aus dem Kellnerstande hervorgegangen sind, von denen ein großer Theil Inhaber oder Leiter allererster Geschäfte sind. Von diesen Kollegen glaubt nur ein kleiner Theil, daß es in absehbarer Zeit möglich sei, die Trinkgelder zu beseitigen!

Viele sind der Meinung, der Kellnerstand wird sich immer aus geringeren, einfachen Verhältnissen rekrutiren und wird immer ein dienender Stand sein; wieder andere sind nicht abgeneigt, der Sache näher zu treten, wünschen aber, daß die Gehülfen die Sache in die Hand nehmen, sei es ihnen wirklich ernst damit, so würde es sich bald zeigen, ob sie etwas erreichen! Ich habe kein Recht, irgend eine dieser Meinungen anzugreifen, sie beruhen vielseitig auf jahrelangen Erfahrungen. Allen denjenigen, welche der Ansicht sind, daß die Trinkgelder nicht demoralisirend wirken und das Ansehen des Standes nicht schädigen, kann ich ihren Widerspruch nicht verdenken, denn alle Neuerungen kosten Opfer! Dann kann man es aber vor Allem den Gehülfen nicht verdenken, ruhig weiter Trinkgelder anzunehmen; besser das Gewisse als das Ungewisse! Meine Herren! Ich habe manchen Bogen wieder zerrissen, weil manchmal mein Herz mit der Vernunft durchging! Ich weiß im Voraus, daß unser Präsident, welcher vor Allem nur das Beste des Standes im Auge hat, in dieser Frage eine schwierige Stellung hat. Es ist eine eigenthümliche Sache. Viele unserer Kollegen unterwerfen sich ohne Murren vielseitigen lästigen Verordnungen; Vielen ist die Uniform eines einfachen Polizeibeamten bedeutend gewaltiger, als alle Aufrufe und Bitten der selbstgewählten Vertrauenskörper freier Vereine! Dabei will ich nicht verkennen, daß die Ablösung des Trinkgeldes eine ungemein schwierige Frage ist. Es kommen dabei verschiedene Gesichtspunkte in Betracht. In welcher Form? Wer trägt die Kosten? Ein Berliner Kollege, auch Mitglied des Internationalen Vereins, hat es in folgender Weise angefangen. Bis zu zwanzig Mark rechnet er 15 Prozent, darüber hinaus geringere Prozentsätze; er hat einen Stempel anfertigen lassen mit dem Vermerk: „Für Ablösung der Trinkgelder.“ Nun giebt er aber nach früheren Verhältnissen z. B. den Zimmermädchen 75 Mk., den Hausdienern bis 100 Mk. monatlich u. s. w., sehr hohe Löhne. Begreiflicherweise, und wohl nicht mit Unrecht, sind die anderen Kollegen entrüstet darüber; sie sagen, damit werden sämmtliche Dienstboten verdorben, diese Höhe sei in keinem Verhältniß zur Leistung und zu der Stellung. Was solle man dann dem andern niederen Personal im Hause geben? Wenn es auch ein und das andere Haus im Stande wäre, die Mehrheit sei es gewiß nicht! Nun war es doch hauptsächlich das erste Ziel, welches wir im Auge hatten, den Kellnerstand durch Beseitigung der Trinkgelder zu heben, und der Vorstand des Berliner Vereins beschloß, einen Fragebogen bei sämmtlichen Vereinsmitgliedern zirkuliren zu lassen in folgender Fassung: Die seitens der Kellnervereine an Seine Majestät den Kaiser und auch an den Reichstag gerichteten Petitionen, insbesondere selbst auch von dem Wunsche beseelt, den Ansprüchen der Kellner in Betreff Verbesserung ihrer Lage nach Möglichkeit gerecht zu werden, veranlassen den Verein der Berliner Gasthof-Besitzer, Ihnen nachstehenden Fragebogen mit dem Ersuchen zu übersenden,

> „dessen sorgfältige Ausfüllung durch schriftliche Erklärungen Ihres gesammten Kellnerpersonals schleunigst zu bewirken und sodann an den Vorsitzenden des Vereins, Herrn Heinrich, zurücksenden zu wollen“.

Frage I. Wünschen die Kellner die jetzige Art der Vergütung ihrer Dienste beizubehalten?

oder

Frage II. Ziehen die Kellner vor — unter strenger Rückweisung jeglichen Trinkgeldes — sich nur mit einem festen Gehalt zu begnügen?

Die Majorität der Kellner in Berliner Gasthöfen wollte das Trinkgeld beibehalten wissen; auch Diejenigen, welche für die zweite Frage stimmten, antworteten mir, sie würden natürlich nur dann auf Trinkgelder verzichten, wenn das Gehalt so hoch sei, wie sie jetzt mit Trinkgeldern verdienten. Auf der andern Seite bin ich auch wieder fest überzeugt, daß die Stellung, welche der Prinzipal in dieser Frage einnimmt, auf die Beantwortung der Frage nicht ohne Einfluß war. Wir hatten absichtlich nicht gefragt, weil die Majorität der Mitglieder unseres Vereins dagegen war, wie hoch der Gehaltsanspruch der Angestellten sei, um keine Agitation hervorzurufen; aber nach Privaterkundigungen beanspruchen Kellner, welche mit viel Trinkgeldern bedacht werden, mindestens 150 Mk. monatlich! (Verschiedene unterschrieben Frage 2 Ja, aber 250—300 Mk. Gehalt.) Hier in Berlin bekommen die jungen Gehülfen in kaufmännischen Detail-Geschäften bis zum Alter von circa 25 Jahren 50 Mk. bei freier Station, haben im Allgemeinen oft noch anstrengenderen Dienst als die Gehülfen in den Gasthöfen.

Nun bezieht sich obige Untersuchung nur auf Berliner Verhältnisse, und bin ich der Meinung, daß in Gasthöfen, wo das Restaurationsgeschäft gering ist, mehr Freunde der Trinkgeld-Ablösung sind!

Trotz alledem bleibe ich bei meiner zuerst ausgesprochenen Meinung von der Schädlichkeit des Trinkgeldes; und gern erwähne ich hier einen kurzen Auszug aus einem Briefe, welchen mir ein junges Mitglied unseres Vereins bei der Rücksendung des Fragebogens schrieb: „Auf jeden Fall, sollten die Gehülfen auf die in letzter Versammlung beschlossenen Fragebogen das Trinkgeld beibehalten wollen, bin ich der Ansicht, daß es unrichtig wäre, daraufhin die Trinkgeldfrage ad acta zu legen; gerade für den Gastwirthstand ist die Abschaffung des Trinkgeldes eine der größten standeserhebenden Thaten, die jemals für diesen Stand gethan worden sind: leider ist es mir nicht möglich, in der Versammlung hierüber zu sprechen, weil noch zu jung, und von den alten erfahrenen Herren des Vereins würden meine Ansichten doch wenig beachtet u. s. w." Nun, meine Herren, bin ich fest überzeugt, daß viele Kollegen, hauptsächlich die jüngere Generation, derselben Meinung sind; es ist ein schwerer Kampf, aber wenn er auch nur theilweise zum Siege führt, um so ehrenvoller. Doch muß diese Sache sehr vorsichtig behandelt werden, mehr durch Belehrung als durch Beschlüsse, die dann doch nicht befolgt werden, und ein unvorsichtiges und zu energisches Vorgehen könnte den Frieden des Internationalen Vereins leicht stören. Vielleicht würde ein Aufruf, worin diejenigen Mitglieder, welche für Aufhebung der Trinkgelder sind, sich beim Präsidium melden sollen, von Nutzen sein. Immer mehr wendet sich das Großkapital unserem Industriezweige zu, in den größeren Städten werden die kleineren Geschäfte immer mehr zurückgedrängt, und dies möchte ich dem Kellnerstande in den Gasthöfen zur Berücksichtigung sagen: Kaufleute werden an der Spitze stehen, und sie bleiben einfach, wie die Hausdiener im Handelsgeschäft, „Dienstboten". Zum Schluß kann ich es nicht unterlassen, auszusprechen, daß es einem großen Theil unserer Kollegen mit der Hebung unseres Standes wenig ernst ist; es herrscht theilweise ein arger Egoismus."

Herr Opel verlas folgende Ausführungen:

„Ein weiterer Beitrag zur Lösung der Trinkgeldfrage in den Hotels. Nach wie vor von der Ueberzeugung durchdrungen, daß das Trinkgeld der Krebsschaden ist, an welchem unser Beruf (Kellnerstand) krankt, halte ich dessen Beseitigung für die erste Nothwendigkeit, welche zur Hebung und Gesundung unseres Standes (Kellnerstandes) erforderlich ist. Aus Nachstehendem ist zu ersehen, wie es wohl möglich ist, dieses Uebel zu entfernen, ohne Schaden für das fernere Gedeihen des Gastwirthstandes.

Von dem Gedanken ausgehend, daß es sich hier nicht um eine wissenschaftliche, theoretische Abhandlung handeln soll (denn Gutes und Schlechtes ist von Berufenen und Unberufenen nachgerade schon genug über dieses Thema geschrieben), sondern um möglichst praktische Vorschläge, unter deren Zugrundelegung vielleicht eine Lösung dieser schwierigen Frage möglich wäre, erlaube ich mir daher nachstehende drei Fragen den Herren Kommissions-Mitgliedern zur Begutachtung zu unterbreiten.

Frage I. Ist die Beseitigung des Trinkgeldes im Allgemeinen, sowie im Interesse unseres Berufes als auch des Kellnerstandes wünschenswerth und nothwendig?

Nun, meine Herren! Wir, die wir hier versammelt sind, sind gewiß alle der Ansicht, daß die Beseitigung des Trinkgeldes höchst wünschenswerth ist. Von den vielen Gründen, welche für die Beseitigung desselben sprechen und welche ja jeder von uns zur Genüge kennt, will ich Ihnen nur einen nochmals in's Gedächtniß zurückrufen: Ich meine unsere gesellschaftliche, soziale Stellung. Wer von uns hätte nicht schon das beschämende dieser unserer Stellung empfunden. Meine Herren! Es ist dies der erste und nothwendigste Schritt, welcher auf dem Wege unserer Reformbestrebungen geschehen muß. Ist dieser Schritt aber erst einmal geschehen, so wickeln sich alle anderen Fragen, welche uns in Zukunft noch beschäftigen werden, mit Leichtigkeit von selbst ab. Außerdem ist es aber auch noch ein anderer Factor, welcher uns dazu zwingt, in der Trinkgeldfrage mindestens eine klare und feste Stellung einzunehmen. Ich meine unser Personal und im Wesentlichen den Kellnerstand. Mehr oder weniger haben wir ja wohl alle einmal einen Blick in die Organe der verschiedenen Kellner-Vereine gethan. In diesen Organen wird meistentheils uns gegenüber eine Sprache geführt, welche die Grenzen des Anständigen und Erlaubten weit überschreitet. Wir werden da von dieser Seite der unglaublichsten Sachen beschuldigt. Meine Herren! Dies kann und darf in Zukunft nicht so weiter gehen. — Unser Stand sinkt dadurch in den Augen der öffentlichen Meinung noch mehr, und die Disziplin unter dem Personal im eigenen Hause leidet sehr schwer darunter. Wir müssen daher aller Welt beweisen, daß wir für unsere Standesehre noch etwas übrig haben, und daß uns das Wohl und Wehe unserer Angestellten am Herzen liegt. Wir müssen wenigstens durch einen praktischen Versuch die Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Durchführung der Beseitigung der Trinkgelder beweisen resp. klarlegen. Und nur unser Verein, als der bedeutendste Fachverein der Welt, kann und darf dazu berufen sein, diesen Knoten zu lösen.

Frage II. Wie ist die Beseitigung des Trinkgeldes möglich, ohne materielle Schädigung der Gastwirthe und deren Angestellten?

Meine Herren! Frage II ist jedenfalls der Kernpunkt der ganzen Sache, ist aber in Wirklichkeit nichts weiter als eine reine Geldfrage. Meistentheils sind aber Geldfragen die wichtigsten im Leben, und so auch hier. Bis vor Kurzem war ich noch der Ansicht, daß je nach dem Range der Angestellten eine prozentuale Vertheilung der Beträge, welche für Bedienung in Rechnung gesetzt würden, das Richtige sei. Heute bin ich zu der Ueberzeugung gekommen, daß nur durch ein festes Besoldungssystem die Frage für immer aus der Welt zu schaffen ist. Es handelt sich nun darum, die Geldmittel, welche wir durch Wegfall des Trinkgeldes zur Besoldung unseres Personals nöthig haben, anderweitig zu beschaffen und zwar so zu beschaffen, daß wir keinen Schaden darunter leiden und unsere Gäste den Aufschlag möglichst wenig fühlen. Mit der Lösung dieses Problems haben wir die ganze gefürchtete Trinkgeldfrage gelöst. — Der Mehrbetrag, welcher den Fremden in Rechnung gesetzt werden muß, ist meines Erachtens am besten und sichersten als ein Aufschlag beim Logis anzubringen, denn andere Erhöhungen (z. B. bei Speisen und Getränken) würden vielleicht bald illusorisch werden durch kaufmännische Konjunkturen, welchen diese Artikel häufig ausgesetzt sind. Nach meinem Dafürhalten würde je nach dem Range des Hauses ein Aufschlag auf den Logispreis von 50 Pf. bis 1 Mk. genügend Ersatz für den Mehrbetrag ergeben, welchen wir

zur festen Besoldung unseres Personals verausgaben müßten. Nachstehend eine kleine Zusammenstellung aus den Ergebnissen meines Geschäftes, welche vielleicht als Basis zur näheren Orientirung dienen könnte. Bei einem ungefähren täglichen Fremdenbestande von 40 Personen würde durch einen Aufschlag von 50 Pf. pro Tag und Person die Summe von 20 Mk. täglich = 600 Mk. monatlich herauskommen, welche mir zur festen Besoldung außer dem bisher bezahlten Betrage für Gehalt zur Verfügung stände.

Nun zahle ich jetzt schon Gehalt an Personen, welche die Trinkgeldfrage berührt:

			Ersatz für Trinkgelder aus den Mehrerträgnissen.		
1.	I. Oberkellner	75 Mk. . . .	105 Mk.	= 180 Mk.	festes Gehalt
2.	I. Zimmerkellner	50 „ . . .	50 „	= 100 „	„ „
3.	II. „	45 „ . . .	45 „	= 90 „	„ „
4.	I. Saalkellner	30 „ . . .	20 „	= 50 „	„ „
5.	II. „	30 „ . . .	20 „	= 50 „	„ „
6.	I. Zimmermädchen	10 „ . . .	8 „	= 18 „	„ „
7.	II. „	10 „ . . .	8 „	= 18 „	„ „
8.	III. „	10 „ . . .	8 „	= 18 „	„ „
9.	IV. „	10 „ . . .	8 „	= 18 „	„ „
10.	I. Portier	— . . .	180 „	= 180 „	„ „
11.	I. Hausdiener	— . . .	35 „	= 35 „	„ „
12.	II. „	— . . .	35 „	= 35 „	„ „
13.	III. „	— . . .	35 „	= 35 „	„ „
14.	IV. „	— . . .	35 „	= 35 „	„ „
			Summa 592 Mk.		

Der Oberkellner würde außerdem noch einen Nebenverdienst haben durch den Zigarrenverkauf auf eigene Rechnung. Fernerhin zahlen reisende Kaufleute für Besorgung der Koffer zur Kundschaft einen gewissen Betrag, welcher den Hausdienern zu Gute kommt, wodurch sich deren Einkommen auf 50—60 Mk. pro Monat erhöhen würde. Vergleichen wir nun obige Gehalts-Scala mit dem Einkommen, welches Angestellte in kaufmännischen Geschäften haben (denn nur dieser Vergleich wird stichhaltig sein), so ergiebt sich, daß unsere Angestellten verhältnißmäßig noch besser gestellt sein würden, welches allerdings auch eine gewisse Berechtigung hat, z. B. durch längere Arbeitszeit und unregelmäßiges Leben ꝛc. Für meine Beurtheilung der Trinkgeldfrage ist von Anfang an die Thatsache schwer in's Gewicht gefallen, daß der größte Theil unseres Personals schon lange ohne Trinkgeld glücklich und zufrieden ist und dabei auskommt. Ich komme daher nochmals auf meine frühere Mittheilung zurück, daß in Wirklichkeit die ganze Frage darauf hinausläuft, unberechtigte Ansprüche unserer nicht fachmännisch vorgebildeten Hülfsarbeiter zurückzuweisen resp. nicht mehr wie bisher über Werth, sondern nach Verdienst zu lohnen.

Frage III. Wie und wann könnte mit der Einführung der Beseitigung des Trinkgeldes begonnen werden? Einigkeit macht stark! Dieses alte Sprüchwort würde hier so recht zu seiner Bedeutung kommen, wenn wir in diesem Falle einig wären: aber wir wollen uns von allen Illusionen fern halten, denn es gibt kaum Schwierigeres, als viele Gasthof-Besitzer unter einen Hut zu bringen. Aber wenn auch nicht alle, so doch möglichst viele Berufsgenossen müßten sich dazu entschließen, den neuen Weg zu betreten. Wenn nur vorläufig in allen größeren und mittleren Städten und Badeplätzen einer oder mehrere Kollegen sich der Sache anschlössen, damit das reisende Publikum, welches sich für die Sache interessirt, möglichst überall, resp. häufig Gelegenheit hätte, auch in solchen Häusern Unterkommen zu bekommen, so würden die Vertreter der alten Richtung, sowohl im Publikum als auch unter den Gasthof-Besitzern und Kellnern, bald zu der Ueberzeugung kommen, daß dieser Weg ein billiger, ehrender und ebenso lohnender sei. Nicht unbedeutende Schwierigkeiten würde zu Anfang der Bewegung die Personalfrage hervorbringen. Es würde sich aber dann bald herausstellen, wer von den Kellnern die Sprache nur im Munde zu Agitationszwecken geführt hat, oder wer es mit seinen Ansichten und Aeußerungen ehrlich meinte. Diese Letzteren würden für uns vorläufig den Stamm abgeben, und müßte meiner Ansicht nach ein Kellner-Verein gebildet werden, welcher denselben Tendenzen huldigt ꝛc. Die Früchte, welche wir durch die Beseitigung des Trinkgeldes zu ernten hoffen, können wir aber nur dann alle einheimsen, wenn wir die Bewegung möglichst bald in Gang bringen, jedenfalls noch bevor die Berathung des neuen deutschen bürgerlichen Gesetzbuches im Reichstage beginnt. Mit der Einführung dieses Gesetzbuches werden unsere bürgerlichen Rechtsverhältnisse auf Hunderte von Jahren geregelt. Wir wissen ja alle, daß auch in diesem neuen Entwurfe schon wieder Vorschläge enthalten sind, welche nicht auf eine Hebung, sondern auf eine abermalige beleidigende Zurücksetzung unseres Standes, ja sogar auf materielle Schädigung unserer Interessen hinauslaufen. Wir müssen uns daher bei Zeiten rüsten, damit wir, eine stattliche, an innerem Werthe reiche Zahl, den Kampf gegen diese Härten, welche uns auch die zukünftige Gesetzgebung wiederum auferlegen will, beginnen und durchführen können. Wir, die wir die Ehre haben, an diesem Schritt mitzuwirken, werden noch manchmal mit Vergnügen und Befriedigung der Tage gedenken, wo wir die Beseitigung des Trinkgeldes auf unsere Fahne schrieben."

Herr Bieger äußerte sich in folgender Weise:

„Die durch Beschluß der Aufsichtsrathssitzung vom 23. März zu Köln ernannten Miglieder zur Bearbeitung der Trinkgeldfrage traten heute zu einer vom Vereinspräsidenten Herrn O. Hoyer berufenen Kommissions-Sitzung im Vereins-Bureau zusammen und einigten sich nach eingehender, persönlicher Berathung über folgende allgemeine Gesichtspunkte in dieser für unser Gewerbe so hochwichtigen Frage:

Sämmtliche Mitglieder der Kommission sehen in der Trinkgeld-Gewährung wie in dessen Empfangnahme ein Uebel, dessen Abstellung sowohl im Interesse des reisenden Publikums, wegen der damit verbundenen Belästigung, als im Interesse des Hotelpersonals, wegen der daraus resultirenden Mißachtung, dringend zu wünschen ist. In dieser Beziehung glauben sie sich einig mit der Mehrheit ihrer Kollegen von der Hotel-Branche, wie auch mit dem besseren Theil der dieser Branche zugehörigen Gehülfenschaft. Das Beschämende, welches in der Entgegennahme von Trinkgeld unstreitig liegt, wird mehr und mehr von den letzteren empfunden und dürfte die Verallgemeinerung dieser Empfindung in nicht allzuferner Zeit das wirksamste Mittel zur gänzlichen Beseitigung desselben bilden. Die Kommission sieht daher auch in dem Bestreben, unser Personal über das eigentliche Wesen des Trinkgeldes und dessen, unseren Stand moralisch schädigenden Einfluß aufzuklären, ein verdienstliches Werk.

Ganz zweifellos aber erscheint es der Kommission, daß zur Erreichung eines so hohen Zieles Opfer gebracht werden müssen, und nicht zum wenigsten von unserer Seite. Vom Personal ist nicht zu verlangen, daß es auf einen ansehnlichen Theil seines seitherigen Einkommens verzichte, und ist es dazu auch meistens nicht in der Lage. Einen vollen Ersatz dessen, was bisher von den Gästen in Form von Trinkgeld gewährt wurde, vermögen wir unseren Leuten nicht zu bieten, und wird daher in der nothwendig höher zu bemessenden Löhnung unser Unkosten-Budget etwas stärker in Anspruch genommen werden müssen. Da nun aber von Seiten der Gäste die Abschaffung des Trinkgeldes nach allgemeiner Versicherung weit mehr wegen der mit dessen Vertheilung verbundenen Belästigung, als wegen der Höhe des dafür aufgewendeten Betrages gefordert wird, so kann und wird man es von dieser Seite billig finden, wenn auch von ihnen, als den bei der Sache zumeist Interessirten, ein entsprechender Entschädigungsbeitrag geleistet werde.

Dieser Beitrag wäre in der seither üblichen Form von Serviceberechnung zu erheben und ungeschmälert einer, sagen wir „Prämien- oder Zulage-Kasse", zu überweisen, welche in bestimmten Perioden, etwa vierteljährlich oder zu Ende der Saison in einer von jedem Haus nach eigenem Ermessen zu bestimmenden Weise unter die seither auf Trinkgeld mehr oder weniger angewiesenen Hotelbediensteten zur Vertheilung käme. Da nun im Durchschnitt die bisherige Serviceberechnung gut 5 % des Rechnungsbetrages ausmachte, so würden z. B. bei einem Geschäftsumsatz von 100 000 M. ca. 5 000 M. dieser Kasse zufließen und ungefähr so zu vertheilen sein:

1.	an den Oberkellner		15 %	somit		750 M.
2.	„ 2 Zimmerkellner	zus.	20 %	somit jedem	500	zus. 1000 „
3.	„ 5 Saalkellner	„	15 %	„ „	150	„ 750 „
4.	„ den Portier		15 %	somit		750 „
5.	„ 2 Hausburschen	„	20 %	„ „	500	zus. 1000 „
6.	„ 5 Zimmermädchen	„	15 %	„ „	150	„ 750 „
			100 %			5000 M.

Es läßt sich nun die Repartition entweder derart einrichten, daß z. B. die Zimmerkellner, Hausburschen und Hausmädchen die jeweilige auf ihre Etage entfallende Antheilssumme erhalten, oder aber, daß der auf ihr resp. Departement entfallende Betrag verschiedenartig, nach Anciennität, besonderer Leistungsfähigkeit unter sie vertheilt wird. So z. B. könnte der 1. Zimmerkellner von den auf ihr gemeinschaftliches Departement entfallenden 20 % zwölf und der 2. Zimmerkellner acht Procent, somit der 1. 600 und der 2. 400 M. erhalten. Ebenso bei den übrigen Dienstzweigen, wo mehrere sich in die Arbeit zu theilen haben, je nach der Berücksichtigungswürdigkeit. Es ist selbstverständlich, daß überall da, wo ein solches System eingeführt würde, Trinkgelder nicht mehr gegeben und nicht mehr erwartet werden können, auch nicht an die von einzelnen Häusern merkwürdigerweise seither von der Berechnung ausgenommenen Portier und Hausknecht. Für diejenigen Kollegen, welche sich zur Einführung dieses Systems nicht pure entschließen können, wäre anzurathen, es zunächst mit einem gemischten System zu versuchen, d. h. einem System, bei welchem es in das Belieben der Gäste gestellt wird, ob Bedienung berechnet werden soll, oder nicht. In diesem Fall wäre dafür Sorge zu tragen (etwa durch entsprechend vertheilte Affichen), daß der Gast von dem in dem betr. Hause eingeführten System unterrichtet werde, um von der bei ihm erbetenen Entscheidung genau zu wissen, um was es sich handelt. Es dürfte alsdann dem Gaste die Frage: „Soll Bedienung berechnet werden?" ebensowenig auffällig erscheinen, wie die Frage, ob der Hotel-Omnibus oder ein Wagen nach der Bahn in Anspruch genommen werde. Da, wo die erstere Frage verneint würde, könnte mit Recht angenommen werden, daß das dann event. gegebene Trinkgeld ein gern gegebenes gewesen, und daß der Empfänger sich einer Sonder-Belohnung wohl verdient gemacht habe. Solche Fälle werden indeß äußerst selten vorkommen, und wird es sich bald zeigen, daß die Gäste in ihrer großen Mehrzahl die Ablösung des Trinkgeldes dringend wünschen. Die Einführung des gemischten Systems wird daher nur den Uebergang zu dem einheitlichen bilden, d. h. zur allgemeinen Anrechnung für Bedienung als einer hierzu wohlberechtigten Leistung, und muß, wenn dessen Erträgniß in der erwähnten Weise verwendet wird, als die zur Zeit beste, weil allein praktischen Erfolg versprechende Lösung der Trinkgeldfrage betrachtet werden.

Die mit einer solchen Lösung verbundenen Vortheile sind:

1. Es entfällt für den Reisenden die z. Z. beim Hotelbesuch von denselben am meisten gefürchtete Belästigungen der Trinkgeldvertheilung und tritt an deren Stelle eine den wirklichen Leistungen entsprechende, von den Gästen gern entrichtete Zulage resp. Remuneration, deren Annahme nichts Beschämendes für den Empfänger hat.
2. Es bildet die uns offenkundige Nebeneinnahme eine sichere Unterlage für die Bemessung der eigentlichen Salaire resp. Löhne und setzt uns in den Stand, Ungerechtigkeiten zu vermeiden.

3. Das Personal behält nach wie vor ein lebhaftes Interesse für einen guten und gedeihlichen Geschäftsgang, während bei einfacher Aufbesserung der Gehälter dies nicht in gleichem Maße der Fall sein würde.
4. Wir verzichten auf eine Einnahme, welche ohnehin, dem Zuge der Zeit folgend, von vielen Kollegen bereits freiwillig aufgegeben, uns in nicht mehr ferner Zeit doch sicher allen entfallen wäre, und da wir dies zu Gunsten unserer Leute thun, so wird auch das uns anhaftende Odium der Vorenthaltung eines diesen eigentlich zukommenden Verdienstes von uns genommen, und unser Verhältniß zu ihnen, weil auf gemeinsamen Interesse beruhend, ein sehr viel besseres werden.
5. Das allerwesentlichste Moment für eine derartige Lösung der Trinkgeldfrage wäre indeß die sittliche Errungenschaft, die damit verbundene Selbstachtung und größere Werthschätzung unseres ganzen Standes. Einem solchen Stande anzugehören, würden gar manche Elemente sich entschließen, die bis jetzt demselben fern bleiben werden, so lange das den gebildeten Menschen unwürdig erscheinende Trinkgeldempfangen nicht daraus ausgemerzt ist. Die Lösung der Trinkgeldfrage ist die Lösung unserer gesellschaftlichen Stellung und dient als Gradmesser für die Berechtigung unserer Ansprüche an diese. Alle Bürgertugenden und alle Tüchtigkeit unserer Gewerbegenossen erscheinen geringwerthig unter dem Banne dieses Makels, den von unserem Stande abzustreifen uns eine heilige Pflicht sein muß. Es wird durch den Versuch zur Lösung der Trinkgeldfrage aber auch die nothwendig kommende Scheidung unserer Gewerbegehülfen Hand in Hand gehen und kein Zweifel darüber bestehen können, daß die der Hotel-Branche Angehörigen sich als gleichwerthig mit dem Gehülfen anderer Stände betrachten dürfen. Damit empfehlen wir unseren Kollegen den Versuch zur Lösung der Trinkgeldfrage in der angedeuteten Weise, unserem Gewerbe zum Segen, unserem Vereine zum Ruhm!"

Nach Verlesung aller dieser Berichte trat die Versammlung in die Discussion ein, und resumirte der Vorsitzende noch kurz die verschiedenen laut gewordenen Ansichten und Meinungen, zu dem Schlusse kommend, daß die Mehrheit die Abschaffung des Trinkgeldes als dringend wünschens- und erstrebenswerth betrachte.

Herr Lehr gab in längerer Rede seiner Freude Ausdruck, daß die Uebereinstimmung der Kommissions-Mitglieder in den wichtigsten Punkten dieser Frage eine solch' große sei. Er führte mit beredten Worten aus, daß der zu bewältigenden Schwierigkeiten allerdings ganz bedeutende und viele seien; doch dürfe das nicht entmuthigen, sondern mit Energie müsse vorgegangen werden. Wenn auch bei tieferem Eindringen in die zu erledigende Materie sich immer neue Schwierigkeiten und Abgründe zeigten, so müsse doch der Versuch gemacht werden, die den ganzen Gastwirthestand niederdrückende Angelegenheit einer befriedigenden Lösung entgegen zu führen. Es müsse ein Modus gefunden werden, der die Angestellten für den Ausfall des Trinkgeldes entschädige, und dieser sei ohne Zweifel in der Prozentberechnung bezw. in der prozentualiter zur Vertheilung zu kommenden, von den Gästen zu erhebenden Trinkgeldeinnahme zu finden. Dabei könne man sich ja auch beruhigen, wenn wirklich einmal ein Gast für besonders aufmerksame und freundliche Bedienung dem Angestellten noch als spezielle Anerkennung ein Trinkgeld gebe. Denn man könne doch dem Publikum, welches sich so gut wie die Angestellten erst in die neugeschaffenen Verhältnisse finden müsse, nicht zwingende und bindende Vorschriften machen. Es würden Jahre und vielleicht Jahrzehnte darüber hingehen, ehe der neue Zustand gleichsam Allen in Fleisch und Blut übergegangen sei, aber die gute Sache müsse doch schließlich zum Siege gelangen, wenn mit Ruhe und Besonnenheit mit großem Takt und großer Vorsicht vorgegangen werde. Der Internationale Verein der Gasthof-Besitzer könne als solcher selbstredend nur bei Regelung dieser Frage das Hotelgewerbe selbst und allein im Auge behalten; aber wenn hier ein Erfolg erzielt werde, so würden durch die Macht der Verhältnisse sowohl, als auch durch den Druck, welcher seitens des Publikums ausgeübt werden dürfte, die kleineren Geschäfte und Restaurants folgen. Redner betont wiederholt, daß er sich der entgegenstemmenden Schwierigkeiten voll und ganz bewußt sei, doch sei es Pflicht aller ehrenhaften und energischen Gasthof-Besitzer, denen die wirkliche Hebung des Standes am Herzen liege, thatkräftig bei Lösung der so schwierigen Fragen mitzuwirken, nach deren Erledigung eine neue schönere Aera für das Gasthofgewerbe beginnen würde. Die Frage sei einmal in Fluß gebracht und dürfe nun nicht mehr von der Bildfläche verschwinden; es müßten die Gehülfen-Vereine, die Fachpresse und die Tagespresse in ganz Deutschland für deren Lösung interessirt und erwärmt werden.

Herr Heinrich verhehlt sich ebenfalls die enormen Schwierigkeiten nicht, die der Lösung dieser heiklen Frage entgegenstehen. Er warnt vor zu raschem und energischem Vorgehen und giebt der Befürchtung Raum, daß die ganze Mühe und Arbeit vielleicht doch noch vergeblich sei. Der Indifferentismus vieler Gasthofbesitzer sei zu groß, dann aber seien auch die Verhältnisse im Gasthofgewerbe so grundverschieden und oft so weit auseinandergehend, daß es unendlich schwer fallen dürfe, alle Gasthofbesitzer in dieser Frage einmüthig zu stimmen. Was für große Geschäfte passe, sei darum noch lange nicht auch für kleine zu empfehlen. Und dann frage es sich, ob auch mit der Abschaffung des Trinkgeldes im Sinne der Angestellten gehandelt würde. Auf die Rundfrage in Berlin sei beispielsweise von sämmtlichen Angestellten des Hotel Kaiserhof für Beibehaltung des Trinkgeldes gestimmt worden. Er mahne daher zur größten Vorsicht und rathe lieber, alles Material zu sammeln und es in der nächsten Aufsichtsrathssitzung zur weiteren Begutachtung vorzulegen, damit in dieser darüber beschlossen werde, ob schon der nächsten General-Versammlung die Frage zur Discussion vorgelegt werden soll.

Der Vorsitzende ist der Meinung, daß die heutige Sitzung als eine vorberathende zu betrachten sei, deren Verhandlungen nicht in die Oeffentlichkeit dringen sollen. Er glaube schwerlich, daß die nächste General-Versammlung sich schon mit der Frage beschäftigen könne. Es sei unbedingt nöthig, daß auch in den Hotels, welche die Trinkgelder entweder schon seit Jahren oder versuchsweise abgeschafft hätten, genaue Erkundigungen eingezogen

würden, ob sich die Abschaffung empfehle und wie sich die Einrichtung bewährt habe. Es könne eben nicht Material genug beschafft werden, ehe an eine Lösung dieser Frage zu denken sei.

Von einer Seite wurde sodann in Anregung gebracht, bei den Kellner-Vereinen anzufragen, wie viel die Kellner denn eigentlich verdienen wollten; doch erklärten sich die meisten Anwesenden gegen eine solche Fragestellung, wenigstens in diesem Sinne.

Herr Opel war der Meinung, daß sich doch wohl über diese Frage discutiren ließe. Man solle wenigstens zu erfahren suchen, ob die Mehrheit der in Betracht kommenden Angestellten lieber feste Besoldung oder eine procentweise Vertheilung der in Rechnung zu stellenden Trinkgelder wünschen. Er befürchte, daß, wenn keine Einigung zu erzielen sei, schließlich die alte Geschichte wieder losgehe und es ärger werde, wie zuvor.

Herr Bieger meinte, man könne dem Gast ruhig einen Procentsatz für Trinkgeld in Anrechnung bringen, denn wenn der Gast wisse, wofür er zu zahlen habe, zahle er gern, umsomehr, wenn er dadurch eines lästigen Zwanges enthoben würde.

Nachdem Herr Heinrich einen Leitartikel aus der Hotel-Revue zur Verlesung gebracht, schlug er vor, bei den Mitgliedern unseres Vereins Anfrage wegen des Abschaffens oder Bestehenbleibens des Trinkgeldes zu halten; doch warnte Herr Bieger hiervor, da man sonst an das Ergebniß gebunden sei. Auch verließe sich bei solchen Umfragen gewöhnlich Einer auf den Andern, sodaß meist gar keine oder negative Antworten erfolgten. Zudem hätten sich leider viele Gasthof-Besitzer noch nicht zu dem Standpunkt aufgeschwungen, daß die Lösung der Trinkgeldfrage zur Hebung des Standes dringend wünschenswerth und auch möglich sei.

Herr Hoyer spricht sich ebenfalls gegen eine Rundfrage bei den Mitgliedern aus, worauf Herr Lehr erwidert, daß alle betheiligten Kreise bearbeitet werden müßten.

Herr Opel meint, ob es nicht empfehlenswerth sei, bei den Kellnern Nachfrage zu halten, wer von ihnen auch in Häusern arbeiten wolle, in denen kein Trinkgeld gegeben resp. genommen werden dürfe.

Herr Bieger schlug vor, bei den verschiedenen Kellner-Vereinen anzufragen, bezw. deren Vorstände zu ersuchen, die Meinungen ihrer Mitglieder in Erfahrung zu bringen.

Von verschiedenen Seiten wurde dringend gewarnt, mit den Kellner-Vereinen in Verbindung zu treten und zur äußersten Vorsicht gemahnt; nachdem der Vorsitzende diesem Bedenken entgegengetreten war, faßte die Versammlung folgenden Beschluß:

> „Die Kommission beschließt, ein Schreiben an die Vorstände der verschiedenen Gasthof-Gehülfen-Vereine zu richten, in welchem dieselben ersucht werden, Ermittelungen innerhalb ihrer Vereine anzustellen, ob sie sich für oder gegen das Fortbestehen des jetzigen Trinkgeldsystems im Gasthoffache aussprechen."

An diesem Beschlusse knüpfte sich nochmals eine kürzere Discussion über dessen Tragweite und Consequenzen, und ersuchte Herr Opel, die Angelegenheit zu beschleunigen, damit sie noch vor der voraussichtlich schon baldigen Fertigstellung des Entwurfes des bürgerlichen Gesetzbuches erledigt und von wohlthätigem Einfluß auf die Fassung einiger das Gastwirthsgewerbe besonders hart bedrückenden Bestimmungen des Gesetzes sei.

Der Vorsitzende erwiderte, daß die Berathung des bürgerlichen Gesetzbuches, wie er bei seinen persönlichen Erkundigungen an maßgebender Stelle bei Gelegenheit der General-Versammlung in Berlin erfahren habe, immerhin frühestens erst in 4—5 Jahren stattfinden werde, Eile daher bei Lösung der Trinkgeldfrage durchaus nicht nöthig, auch nicht nützlich sei, da zu viel Material bewältigt, viele Erfahrungen gesammelt und die neuen Verhältnisse, wie schon erwähnt, langsam und allmählich in Fleisch und Blut übergehen müßten.

Nach Verlesung einiger mit der heutigen Tagesordnung nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Correspondenzen ꝛc. schloß der Vorsitzende die Sitzung gegen ½8 Uhr mit warmen Dankesworten für das bewiesene rege Interesse und für die große Mühewaltung der Kommissionsmitglieder.

II. Protokoll der Sitzung der Kommission zur Berathung der Trinkgeldfrage am 7. Dezember 1891.

Der Vorsitzende, Herr Otto Hoyer, eröffnete die Sitzung mit herzlicher Begrüßung der Erschienenen und gab sodann Kenntniß von dem Schreiben der Vereinsmitglieder Herren Geb. Hauser, Hotel Schweizerhof, Luzern. — F. Wegenstein, Hotel Schweizerhof, Neuhausen bei Schaffhausen, — Gebr. Kasten, Kasten's Hotel und Hotel Royal, Hannover, — W. Lohmann, Hotel Viktoria, Elberfeld. Da diese Kollegen schon seit Jahren in ihren Hotels die Trinkgelder abgeschafft, so hatte der Vorsitzende die Herren gebeten, ihm thunlichst ausführliche Mittheilungen über die auf diesem Gebiete gesammelten Erfahrungen zukommen zu lassen, welcher Bitte sämmtliche Herren in bereitwilligster Weise nachgekommen waren. Die Versammelten nahmen von dem Inhalt der verschiedenen Schreiben mit lebhaftem Interesse Kenntniß, ebenso von den eingegangenen Antwortschreiben der in Betracht kommenden Kellnervereine.

Der Vorsitzende resümirte kurz den Inhalt der vorliegenden sieben Briefe, die sich theils für, theils gegen die Möglichkeit einer Abschaffung der Trinkgelder aussprachen, und stellte dann an die Versammelten die Frage, wie es mit dem Protokoll gehalten werden solle, ob es ausführlich durch die Wochenschrift veröffentlicht werden oder in dieser nur ein Auszug erscheinen, und in letzterem Falle das ausführliche Protokoll wieder in Form einer vertraulichen Broschüre erscheinen solle. Er machte noch darauf aufmerksam, daß einige der oben erwähnten Herren ihre Mittheilungen privatim gemacht hätten und jedenfalls erst angefragt werden müsse, ob der Abdruck der Briefe gestattet werde.

Hieran knüpfte sich ein lebhafter Meinungsaustausch; während ein Theil der Anwesenden entschieden die Ansicht vertrat, daß es nunmehr an der Zeit sei, den Mitgliedern die bisher in der Trinkgeldfrage gepflogenen Verhandlungen zur Kenntniß zu bringen und an die Oeffentlichkeit zu treten, war ein anderer Theil der Meinung, daß die beregte Angelegenheit noch nicht spruchreif genug und eine vertrauliche Behandlung jedenfalls noch anzuempfehlen sei. Nach längerer Debatte wurde beschlossen, in der Wochenschrift nur kurz über die stattgehabte Sitzung zu referiren, dagegen den Mitgliedern den Bericht sowohl der heutigen, als auch der am 26. Mai stattgefundenen Sitzung, in Form einer Broschüre, zu übersenden. Der Abdruck der Briefe der obengenannten Herren wurde, als im Interesse der Sache liegend, sehr dringend gewünscht und für nothwendig gehalten, selbstredend nur mit Erlaubniß der Verfasser, welche erbeten werden soll.

Der Brief des Herrn Wegenstein lautet folgendermaßen:

„In Ihrem Werthen vom 16. ds. wünschen Sie Auskunft darüber, ob die in meinem Hause eingeführte Abschaffung des Trinkgeldnehmens sich bewährt habe, und in welcher Weise die Vertheilung des berechneten Service stattfinde.

Mit Vergnügen stelle ich meine hierüber gemachte Erfahrung zu Ihrer Verfügung und constatire vorerst, daß die Ansicht immer mehr Boden gewinnt, die Beseitigung der Trinkgelder liege sowohl im wahren Interesse der Angestellten wie der Prinzipale, ja unseres ganzen Berufes. Eigenthümlicherweise übersieht man aber in dieser Frage gerne, daß eine diesbezügliche Reform nur dann Erfolg haben kann, wenn sie im richtigen Prinzip und grundsätzlich durchgeführt wird und überall da eingreift, wo gewisse Geschäftsusancen noch bestehen, die mit dem Trinkgeld-Unwesen sich eingelebt, aber längst unzeitgemäß geworden sind. Ein solches, mit den modernen Verhältnissen des Hotelwesens in Widerspruch stehendes Ueberbleibsel früherer Zeiten ist die landläufige Art der Aufstellung der Hotel-Rechnungen, der Ansatz: „Zimmer", „Bedienung", „Licht", „Hausdiener nicht in Rechnung", und dergl. Seit Jahren lasse ich im Schweizerhof für sämmtliche derartige Hotel-Leistungen nur einen Posten anführen: „frais d'hotel". Dieser Titel begreift die jedem Gast des Schweizerhof zur Verfügung stehenden Hotel-Leistungen, nämlich hier: ein reich ausgestatteter Lesesaal mit großer Bibliothek und Schreibmaterial à discretion, Musiksalon, Rauchsalon mit Billard ꝛc., eine von mir erbaute English church und von mir unterhaltenen beständigen Pfarrer, diverse Verandas, große Terrasse, ausgedehnte Garten- und Waldpark-Anlagen, Aussichts-Pavillons ꝛc. Alle diese den modernen Anforderungen entsprungenen Leistungen sollten doch viel eher auf der Rechnungsstellung Berücksichtigung finden, als z. B. Licht, Bedienung ꝛc. und bedingen mindestens ebensoviel Unterhaltungs-Kosten und haben sicher für den Gast als Hotelleistung ebensoviel Bedeutung, als die Bettwäsche und Schlafzimmer-Reinigung, die sich auf der Rechnung mit dem Hauptposten „Zimmer" breit macht! Selbstverständlich wird auch bei mir der Consum aus Küche und Keller ꝛc. extra und detaillirt in Rechnung aufgeführt. Ich habe einen Minimal-Ansatz aufgestellt für Uebernachten und Benutzung des Hotel „frais d'hotel", und wird dieser Ansatz, je nach benützten Schlafzimmern und je nach Saison erhöht. Der Gast soll durch mangelhafte Rechnungsaufstellung nicht verleitet werden, immer nur an Schlafzimmerpreise zu denken und in unrichtige Vergleichungen zu verfallen. Bei meinen Gästen hat diese Art der Rechnungsaufstellung seit den zehn Jahren allen Beifall gefunden und wäre es gewiß an der Zeit, daß die Herren Kollegen, die doch sonst jede fortschrittliche Errungenschaft zu verwerthen bestrebt sind, auch in dieser Richtung nicht länger auf veraltete und ungeschäftsmäßige Anschauungen beharren. Aus dieser etwas langgewordenen Auseinandersetzung wollen Sie gefälligst entnehmen, daß bei mir von einer Vertheilung von Service nicht wohl die Rede sein kann, weil dieser Ansatz nicht mehr existirt.

Ueber Beseitigung des Trinkgeldnehmens diene Folgendes:

Meine Angestellten betrachte ich als wirkliche Geschäftsgehülfen und bezahle sie demgemäß, d. h., wie es jeder Kaufmann und jeder andere Geschäftsmann (allerdings mit Ausnahme meiner Herren Kollegen) auch thut; bei Zufriedenheit und gutem Geschäftsgange verbessere ich das Gehalt durch Gratifikation, wie dies auch bei Kaufleuten üblich. Die Angestellten müssen sich beim Engagement verpflichten, keine Trinkgelder anzunehmen, und in jedem Zimmer sind Ankündigungen, worin die Gäste auf diese Vereinbarung aufmerksam gemacht und ersucht werden, die Angestellten mit Trinkgelder-Offerten nicht zu behelligen. Die Abschaffung der Trinkgelder besteht bei mir seit 1877. Meine Gäste äußern sich über diese Reform, mit äußerst seltenen Ausnahmen, in schmeichelhaftester günstiger Weise, sind mit den Angestellten viel nachsichtiger und freundlicher, und sind Klagen über Bedienung sehr selten, bedeutend weniger als vorher. Daß meine Angestellten auch zufrieden sind, beweist sich mir darin, daß sich fast alle jeweils für nächste Saison um ihre Stellen wieder bewerben und gerade die hier in Frage kommenden Angestellten, als: Kellner, Portiers, Zimmermädchen, meine ältesten Angestellten sind. Zur Richtigstellung füge ich noch bei, daß die Omnibus-Conducteurs für ihre allfälligen Dienstleistungen an den Bahnhöfen, Trinkgelder annehmen dürfen, da diese Mühewaltungen, nach meiner Meinung, nichts mit dem eigentlichen Hotel-Service zu thun haben und außer dem Hause sind. Zur Abschaffung der Trinkgelder gehört aber auch die Abschaffung der Livrée im Hotel, da der Reisende gewohnheitsgemäß jeden Livrée-Träger für eine ambulante Trinkgelder-Sammelbüchse ansieht. Bei dieser, wie bei fast jeder Reform und Neuerung heißt es: Aller Anfang ist schwer, auch sind in jedem Hause andere Verhältnisse und damit die zu überwindenden Schwierigkeiten verschieden. Ich betrachte es nicht als meine Mission, für allgemeine Abschaffung des Trinkgeldnehmens Propaganda machen zu müssen, ich bin sogar überzeugt, daß die Beseitigung dieses hauptsächlich für Touristen sehr lästigen Gebrauches als eine besondere und wirksame Empfehlung meines Hauses dient, ich halte es dagegen aber für meine Pflicht, Ihre Anfrage nach bestem Wissen getreulich zu beantworten. . . ."

Das Schreiben der Herren Gebr. Kasten hat nachstehenden Wortlaut:

„Im Besitz Ihrer mir soeben zugegangenen Zeilen vom 10. d. nehme ich sogleich Veranlassung, Ihnen meine in qu. Frage gemachten Erfahrungen zu unterbreiten.

Wir haben in unserem Kastens Hotel seit ca. 17 Jahren die Abschaffung des Trinkgeldgebens konsequent durchgeführt und sind bis jetzt sehr gut damit gefahren. Das Personal, welches sich im Laufe des ersten Jahres nicht daran gewöhnen wollte, weil auch, wie bei allen neuen Einführungen, unsere ursprüngliche Auffassung verbesserungsbedürftig war, hat sich erst daran gewöhnen müssen, und mußten in Folge dessen einige entlassen werden. Von da an aber ist die Geschichte vorzüglich gegangen, die Leute sind äußerst zufrieden und würden es nicht gern wieder aufgeben wollen. Dieses rührt daher, weil jeder sein ganz gewisses Einkommen hat und Uebervortheilungen des einen seitens des andern bei Vertheilung der Trinkgeldkassen in Wegfall kommen. Die Leute sind reichlich so aufmerksam wie früher, weil es gewissermaßen mit in ihrem Interesse liegt, so viele Fremde wie möglich zu haben, um hiervon die Tantieme zu ziehen, und ich habe durch diese Einrichtung einen das ganze Jahr fortlaufenden regelmäßigen Fremdenverkehr, da jeder Fremde, welcher ein Mal von der Annehmlichkeit profitirt hat, unterwegs im Koupee und in seiner Heimath über die Sache spricht und auf diese Weise Propaganda für mich macht. Für mich ist also diese Einrichtung bis jetzt nur von Vortheil gewesen. Ob es aber in der von mir eingerichteten Weise für andere Häuser zweckentsprechend ist, wage ich zu bezweifeln. Es müßte eben ein Modus geschaffen werden, welcher es auch kleineren Häusern ermöglicht, die Sache einzuführen, und es müßten zunächst höhere Preise, wie ich berechne, genommen werden. Ich berechne 50 Pf. Extra-Service, nachdem ich das früher berechnete Service vorher hineingerechnet habe, und setze auf meine Rechnungen nur den Preis für Zimmer inkl. sämmtliches Service. Von diesen 50 Pfennigen erhält das Personal wie folgt:

Der Tagportier von jedem Fremden . . . . . 10 Pf.
„ Nachtportier „ „ „ . . . . . . 5 „
„ Bahnportier „ „ „ . . . . . . 5 „
die Hausdiener „ „ „ zusammen 25 „

täglich ausgezahlt. Die Hausdiener vertheilen das Geld nach einer vorgeschriebenen Skala. Die Zimmerkellner der I. und II. Etage, in der III. verwende ich Lehrlinge, erhalten ein monatliches Fixum von 100 Mk., die Zimmermädchen je nach Leistung höheren Lohn und am Ende eines Jahres 30 Mk. Auflage, welche stets zum Salair geschlagen werden bis nach Beendigung des dritten Jahres, von da an gebe ich wieder 30 Mk., die nicht mehr auf den Lohn geschlagen werden, während das erreichte Maximum des Lohnes bestehen bleibt. Das gesammte Personal ist bei Strafe sofortiger Entlassung angehalten, keine Trinkgelder anzunehmen. Die Kellner im Restaurant dürfen beim Bezahlen der Hotelrechnungen ebenfalls nichts annehmen, sonst im Restaurant jedoch alle Trinkgelder, da es zu schwer hält, in letzterem Kontrolle zu führen. Wie ich oben erwähnte, sind 50 Pf. viel zu wenig, um die Einführung überall mit Erfolg durchführen zu können. Ich zahlte z. B. früher meinen Zimmerkellnern 50 Mk. und muß jetzt die denselben mehr gezahlten 50 Mk., ferner die Tantieme der Zimmermädchen, alles von den mir von jedem Fremden zufließenden 5 Pf. machen. Das ist zu wenig, dafür müßte ich 15—20 Pf. haben. Außerdem müßte noch ein Fonds erübrigt werden, um den Kellnern am Schluß des Jahres eine Tantieme bewilligen zu können, damit das Personal sich von Jahr zu Jahr besser steht.

Meine Vertheilungen beruhen auf einer täglichen Durchschnitts-Frequenz von 70 Fremden, berücksichtigt man nun aber die große Zahl der Saison-Hotels, so versteht es sich von selbst, daß diese einen höheren Satz als ich nehmen müssen. Aber das schadet garnichts, sondern es ist nur ein Uebergang, in welchem das Publikum sich daran gewöhnen muß. Ist es allenthalben eingeführt, so wird es auch gewiß als großer Segen anerkannt werden und dazu beitragen, daß unser Stand und auch der unseres Personals ein weit besserer wird als ehedem. Das Trinkgeldunwesen ist jetzt leider so weit gediehen, daß es für uns im höchsten Grade gefährlich wird. Die Leute erhalten, einerlei ob sie den Gast gut oder schlecht bedient haben, ihr Trinkgeld. Fällt dieses nicht so aus, wie erwartet, so behandeln sie den Gast in schnödester Weise. Nun bitte ich Sie, was soll hieraus mit der Zeit werden? Meiner Ansicht nach werden die besten Leute, wenn sie sehen, daß die faulen, frechen und nichtsnutzigen genau dasselbe erreichen, wie sie mit Fleiß und Aufmerksamkeit, in kurzer Zeit auch gleichgültig und abgestumpft. Und wer hat den Schaden hiervon? Wir, die wir uns selbst diese Verhältnisse schaffen. Daß es sehr schwer halten wird, unter unseren Collegen hiermit durchzudringen, weiß ich und habe es in früheren Jahren auf den Versammlungen selbst erfahren. Daß es aber jetzt von sehr vielen Herren mit anderen Augen angesehen wird, wie damals, ist ein Beweis, wie dringend nothwendig die Einführung ist, um uns für das Hotelwesen geeignetes Personal zu sichern, und danke ich der sehr verehrten Kommission, die diese hochwichtige aber sehr schwierige Arbeit übernommen hat, für die Mühe und bin jederzeit gern bereit, event. weitere Details zu geben.

Um den Beweis zu geben, wie gern sich die Gäste einen Aufschlag gefallen lassen, bemerke ich noch, daß ich seit Jahren die besten Durchschnittspreise für Logis am hiesigen Platze erhalten habe und jetzt bei Einführung des elektrischen Lichtes nochmals 50 Pfg. erhöht habe, ohne daß ich Klagen über höhere Preise, einige Geschäftsreisende ausgenommen, gehört habe. Daß ein solcher Aufschlag eine große Zufriedenheit mit den Verhältnissen bedingt, ist wohl ohne Zweifel; ich schreibe diese aber hauptsächlich der Trinkgeldfrage zu. Ich bemerke noch, daß auf allen Zimmern und Rechnungen die Notiz steht, daß *sämmtliche* Trinkgelder eingeschlossen sind . . .“

Herr Lohmann berichtet:

„Als ich im Jahre 1880 mein Victoria-Hotel in eigene Verwaltung nahm, beschloß ich die Abschaffung des Trinkgeldes; hierin stand mir Herr Carl Harmening, den ich derzeit als Geschäftsführer hatte, hülfreich zur Seite. Die Einrichtung wurde so getroffen, daß der Geschäftsleiter außer einem Fixum eine Tantième erhielt,

die berechnet wurde aus derjenigen Summe, welche einen gewissen Betrag an Logiseinnahme im Jahr überstieg. Der Zimmerkellner erhielt ein geringes Fixum und für jeden Fremden pro Nacht 10 Pfg Der Portier empfing ebenfalls ein Fixum und für jeden Fremden pro Nacht 10 Pfg. Die Hausdiener empfingen ebenfalls fixes Gehalt und jährlich Jacke und Mütze geschenkt. Den Fremden werden die Commissionen berechnet, sodaß dieselben auch an den Hausdiener keine Trinkgelder zu geben haben. Wenn diese Einrichtung auch von den Fremden mit Freude begrüßt wurde, so hieß es doch stets, daß sich diese Neuerung erst bewähren würde, sobald die Beseitigung der Trinkgelder allgemein eingeführt sei. Bis zum December 1887 ging die Sache sehr gut, ich hatte in diesen 7 Jahren 2 Geschäftsführer, welche sich mit Liebe und Eifer des Geschäftes überhaupt annahmen und in der Aufhebung der sog. Trinkgelder eine Hebung des Kellnerstandes erblickten. Nach dieser Zeit habe ich allerdings viel Aerger gehabt durch fortwährenden Wechsel des Personals und habe denn schließlich es hingehen lassen, wenn sich irgend einer vom Personal ein Trinkgeld in die Hand stecken ließ, weil verschiedene Fremde das Geben nicht lassen können und da es im Sommer schwierig ist, geeignete Leute zu erhalten. Was nun die Höhe der Löhne und der Tantième anbelangt, so sind diese in den verschiedenen Gasthöfen auch sehr verschieden zu bemessen. Statistisches Material kann ich darüber nicht vorlegen. Ich würde mich sehr freuen, wenn die Aufhebung der sog. Trinkgelder allgemein eingeführt würde. Vom Publikum wird es mit großer Freude begrüßt werden, obwohl ein großer Theil das Durchlöchern der Einrichtung nicht wird unterlassen können. Die Zimmerpreise werden ja wohl erhöht werden müssen, um die Mehrausgaben für Löhne zu decken. . . . "

Von der Hauptverwaltung des deutschen Kellner-Bundes in Leipzig war folgendes Antwortschreiben eingegangen:

„Auf Ihre werthe Zuschrift vom 1. Juni d. Js., das Ersuchen enthaltend, „wir möchten innerhalb unseres Vereins Erhebungen bei den Gasthof-Gehülfen über die Frage anstellen, ob sie sich für oder gegen Beibehaltung des jetzigen Trinkgeld-Systems im Hotelfache erklären" —, beehren wir uns nach sorgfältiger Berathung zu erwidern,

daß wir zu unserm Bedauern nicht in der Lage sind, Ihrem Wunsche nachzukommen, und zwar aus folgenden Gründen:

1) besteht der Deutsche Kellner-Bund, genau wie auch der Genfer Verband der Hotel- und Restaurations-Angestellten, zwar zum großen Theil, aber nicht ausschließlich aus in Gasthöfen thätigen Gehülfen, ohne daß wir eine Liste der einzelnen Kategorien darüber besitzen, welche aufzustellen auch schon deshalb unmöglich wäre, weil ein großer Theil der Gastwirths-Gehülfen bald in Gasthöfen, bald in Gastwirthschaften beschäftigt ist;
2) sind wir nicht einmal im Besitz der Adressen unserer Mitglieder, welche als zumeist nicht ansässige Leute naturgemäß häufig wechseln in ihrer Stellung, ohne dies uns stets sofort anzuzeigen; wie sollen wir es also anstellen, die Leute zu befragen?
3) Selbst die Befragung der Bezirks-Vereine ist jetzt schwer, weil viele derselben im Sommer keine Sitzungen abhalten;
4) würden wir Anstoß erregen, womöglich Zwietracht hervorrufen, wollten wir nur hinsichtlich der in Gasthöfen beschäftigten Kellner Erhebungen anstellen, weil wir nicht nur diese, sondern alle Gastwirthsgehülfen, gleichviel wo sie arbeiten, vertreten und naturgemäß vertreten müssen, sonst würden wir den Intentionen unseres Bundes zuwiderhandeln;
5) geht unsere Ansicht dahin, daß die Befragung, abgesehen von obigen Gründen, zwecklos sein würde und die Trinkgeldfrage so nicht gelöst werden kann.

Soweit wir die Stimmung unserer Kreise kennen, und soweit sie in unserem Fachorgan „Hotel-Revue" durch Aufsätze und Eingesandtes aus dem Leserkreise erkennbar ist, scheint die überwiegende Mehrheit für Beibehaltung des jetzigen Systems zu sein und zwar hauptsächlich in Erwägung des Umstandes, daß sie sich bei Ersatz des Trinkgeldes durch festes Gehalt finanziell schlechter stehen würden. Allerdings fehlt es nicht an Stimmen, welche aus moralischen Gründen unbedingt für Abschaffung des Trinkgeldes sind, doch sind dieselben vereinzelt und nicht ausschlaggebend. Nach unserer Schätzung würden sich von unseren Mitgliedern, soweit sie in Gasthöfen in Stellung sind, etwa $^3/_4$ für und kaum $^1/_4$ gegen Beibehaltung des Trinkgeld-Systems erklären, ähnlich auch bei den in Gastwirthschaften beschäftigten Gehülfen.

Wir persönlich sind im Prinzip aus ethischen Gründen für Beseitigung des Trinkgeldes, wir halten aber alle dagegen unternommenen nnd vorgeschlagenen Maßnahmen für nutzlos, ja für schädlich, weil die Sitte des Trinkgeldgebens unausrottbar, an hinreichenden Ersatz der Trinkgeld-Einnahmen nicht zu denken ist, diese letztern sich höchstens verringern, je mehr darüber geschrieben wird. . . . "

Die Hauptverwaltung des Verbandes deutscher Gasthof-Gehülfen in Dresden hatte geschrieben:

„Ihrer Aufforderung, bezüglich der Trinkgelderfrage Erhebungen innerhalb unserer Zweigvereine anzustellen, sind wir auf das Gewissenhafteste nachgekommen, und bedauern wir Ihnen heute mittheilen zu müssen, daß diese Angelegenheit in vielen unserer Zweigvereine resultatlos verlaufen ist. Das Resumee der an uns eingegangenen Antworten ist kurz folgendes: Gegen das Trinkgeldunwesen ist jeder unserer Mitglieder, für die Abschaffung des Trinkgeldes aus vielen und sehr richtigen Gründen nur wenige, gut besoldete, wohingegen Alle für eine dem Stande entsprechende Bezahlung und eine die Gesundheit fördernde Abkürzung der Arbeitszeit eintreten. . . . "

Der Deutsche Kellnerbund in Berlin ertheilte in Nachstehendem die gewünschte Auskunft:

„Bezüglich Ihres geehrten Schreibens haben wir die Ehre, Ihnen das Resultat der von uns angestellten Erhebungen mitzutheilen. Dasselbe besteht darin, daß sich unsere Mitglieder fast einstimmig für die Beibehaltung

des Trinkgeldes ausgesprochen haben mit dem Wunsche, daß die Gehaltssätze im allgemeinen etwas erhöht und die besonders hier üblichen hohen Abzüge für Bruch abgeschafft werden, damit die Angestellten nicht direkt auf das Trinkgeld angewiesen sind. Zur Begründung wird vielfach angeführt, daß bei einem Trinkgeldverbot der Charakter der Angestellten durch die unvermeidliche heimliche Annahme von Trinkgeld schwer leiden würde, auch pflichtet man den Erörterungen in Nr. 24/25 des Gastronom, welche Nummern wir beifügen, allgemein bei."

Nach Verlesung aller dieser Schreiben entspann sich eine sehr interessante Diskussion über die Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Lösung der Trinkgeldfrage und über die Art und Weise, wie diese Frage und durch wen in erster Linie sie zu lösen sei. Es wurde von einer Seite der Vorschlag gemacht, die Reisenden selbst entscheiden zu lassen, ob sie lieber Trinkgeld oder einen noch festzustellenden Aufschlag auf den Gesammtbetrag der Rechnung zahlen wollen. Zu diesem Zwecke sei es ja nur nöthig, die Reisenden hiernach bei Ausschreibung der Rechnung zu fragen, und würde es sich jedenfalls schon bald herausstellen, nach welcher Richtung hin die Mehrzahl der Reisenden bezw. Gäste neige.

Diesem Vorschlage wurde entgegengestellt, daß eine einseitige Lösung dieser für das gesammte Gastwirthsgewerbe so hochwichtigen Lebensfrage nicht möglich sei, daß alle dabei betheiligten Faktoren mitwirken müßten, um irgendwie nennenswerthe Erfolge zu erzielen.

Der Vorsitzende betonte, daß selbst in den am meisten interessirten Kreisen der Prinzipale und Angestellten eine Einigkeit auf diesem Gebiete zu erzielen, unendlich schwer sei, die Ansichten gingen zu weit auseinander; wenn auch ein großer, vielleicht sogar der größere Theil der Gasthofsbesitzer für Aufhebung der Trinkgelder sei, so bewiesen doch die Briefe der Angestellten-Vereine, daß in diesen Kreisen das Fortbestehen des Trinkgeldes gewünscht werde. Er brachte sodann nachstehendes aus dem Jahre 1842 stammende und zur heutigen Besprechung wohl beachtenswerthe Schriftstück zur Verlesung: „Herr Kollega! Es ist schon häufig vom reisenden Publikum der Wunsch geäußert worden, des lästigen Trinkgeldgebens an die Kellner überhoben zu sein. Diesem Uebelstande abzuhelfen liegt allein an den Herren Gastwirthen und sogar erfordert es das eigene Interesse derselben, diesen Gebrauch abzuschaffen, welches am besten auf folgende Art einzurichten wäre.

1. Die Gastwirthe müßten dahin übereinkommen, die Trinkgelder den Reisenden auf die Rechnung zu setzen.
2. Hätte der Gastwirth aus den auf solche Art eingehenden Geldern den Kellnern ein festes Jahr-Gehalt zu bezahlen und zwar so, daß die Kellner damit ordentlich bestehen können.
3. Würde auf diese Art sehr für die Moralität der Untergebenen gesorgt sein, indem
   a) das Geld-Verschwenden aufhört, was doch nur aus den erhaltenen Trinkgeldern erübrigt wird;
   b) der Kellner hätte alsdann seine Bedürfnisse von dem festgesetzten Gehalte zu bestreiten, was er jedesmal vom Prinzipal zu fordern hätte. —
4. Hätte der Prinzipal bei allen Vorfällen durch den an den Kellner zu zahlenden Gehalt einige Garantie, so daß der Kellner nicht nach Willkür seinen Prinzipal verlassen könnte. —

Um nun über diese Punkte eine allgemeine Vereinigung unter den Gastwirthen zu treffen, so werden Sie höflichst eingeladen, sich am künftigen 19. November in Köln einzufinden, wo wir uns dann über diese Punkte einigen . . ."

Einen weiteren Beitrag zur Berathung der Trinkgeldfrage lieferte Herr Ed. Dremel mit Verlesung nachfolgender Ansichten:

„Ich habe die vertrauliche Brochüre mit vielem Interesse gelesen, studirt, und erlaube mir sie hier zu beleuchten, resp die verschiedenen Anschauungen einer Kritik zu unterziehen, um zu sehen, ob ich zu einem Schluß komme. Ich muß, um zu beginnen, ein Prinzip feststellen, zu welchem Kollege Lehr ein treffliches Material liefert, indem er von den heutigen Anforderungen in den Gasthöfen spricht, und mit Anwendung der Gehaltsaufbesserung der Beamten die Frage stellt, ob der Gastwirth mit seinen außerordentlich erhöhten Ausgaben nicht auch Anspruch auf erhöhte Einnahme hat. Wir hatten eine Zeit bis in den 50er Jahren, da waren die Preise in den Hotels durchgängig gering und doch machte man sein Geschäft, denn die Ansprüche waren den Preisen angemessen. Da kannte man keine türkischen Teppiche, keine seidenen Vorhänge, keine reichen Malereien und Vergoldungen. Auch das Personal hatte keine Ansprüche wie heute, es arbeitete besser und mehr im Interesse des Hauses und des Brotherrn. Der französische Koch war eine Seltenheit, und wurde in den größten Häusern verhältnißmäßig gering besoldet. In den meisten Gasthofsküchen waltete eine Köchin allein, die heute durch einen Chef und 2 oder mehrere Aides ersetzt ist. Ueberhaupt sind heute alle Personale durchgängig verdoppelt, ohne daß die Zahl der Gäste verdoppelt ist. — Kurz, früher arbeitete man mehr, besser und billiger. Die Errichtung der großen Caravanserails: zuerst in Paris und London, dann in Berlin und anderswo, haben uns den Luxus gebracht, dem sich heute der einzelne kleine Mann selbst nicht mehr entziehen kann. Allerdings wurden bei den höheren Anforderungen auch die Preise erhöht, und es ging eine Zeit lang allgemein gut, die Einnahmen standen mit den Ausgaben in einem möglichen Verhältniß. Das ging bis in die Mitte der 70er Jahre. Da aber brach der Sturm auf unsere Industrie los. Da kamen die durchgehenden Schnell- und Expreßzüge, welche das reisende Publikum ohne Aufenthalt in kurzer Zeit dem Bestimmungsorte zuführten: „in die Bäder, in vorausbestimmte landschaftlich anziehende Gegenden: Schweiz, Tyrol, in Städte und Gegenden, wohin den Reisenden seine commerciellen und industriellen Geschäfte führen." Da kamen die Reisen in entfernte Gegenden, nach Norwegen und Schweden, nach Rußland und in den Orient, aber immer mit der Peitsche auf dem Rücken bis zum Bestimmungsort. Dann kamen die immermehr um sich greifenden Agenturen: Cook, Gaze, Stangen rc., sowie die Vereine von Offizieren, Beamten und andern, welche auf die Preise drückten. Bei alledem steigerten sich die Ausgaben, nirgendwo sind die Steuern

heruntergegangen, sie wurden überall erhöht. Auch das Verlangen des Staates in Deutschland steigert sich von Jahr zu Jahr. Das Haftgesetz mit seiner unbegreiflichen Härte, die Krankenversicherung und die Invaliditäts- und Altersversorgung für unsere Angestellten fallen als neue Ausgaben schwer in das Gewicht. Nicht zu vergessen auch die schönen aber kostspieligen Erfindungen der Lifts und der Elektricität, welche wohl die Ausgaben, nie aber die Einnahmen erhöhten. Manch anderer Faktor wäre hier noch aufzuführen, z. B. die große Concurrenz, welche die vornehmern und geringern Restaurants, letztere mit ihren oft lächerlichen Preisen „à prix fixe“ und „au plat du jour“ machen, sowie die Concurrenz der Biere gegen den edlen Rebensaft. Diese lange Dissertation, welche wohl Niemand bestreiten kann, soll mir dazu dienen, festzustellen, daß nicht zu erwarten ist: der Wirth soll in der Trinkgeldfrage sich allein neue Opfer auferlegen. Es muß, um Gerechtigkeit walten zu lassen, ein Jeder von dem Seinigen dazuthun: „Der Gast, der Wirth, der Angestellte.“ Da kommen wir aber zu dem heiklen Punkt der heterogenen Interessen. Für den Gast muß ein einheitlicher Servicepreis hergestellt werden, in welchem alle Bedienstetеn einbegriffen sind. Portier und Hausdiener auszuschließen, wäre nur eine halbe Maßregel, welche schnell wieder zum alten System zurückführen würde; auch bin ich gegen die vom Kollegen Bieger anempfohlenen Uebergangsversuche. Soll etwas geschehen und soll es Lebensfähigkeit haben, so muß, vorher wohl überlegt, ein Definitivum hergestellt und damit begonnen werden. Für das Personal ist es gewiß, daß die Angestellten, welche nicht auf Trinkgeld angewiesen sind, heute schon angemessen bezahlt werden, andere aber, welche gewohnt sind, die Hand aufzuhalten, sind in gar zu vielen Häusern schlecht und ungenügend salairirt, oder oft gar nicht mit bestimmten Gehalt engagirt. Diese müssen unbedingt durch ein angemessenes Salair entschädigt werden, hier liegt der erste Haken, eine Frage, welche nur, wenn sich sonst keine Einigung erzielen läßt, durch ein Uebereinkommen zwischen delegirten Wirthen und Delegirten der Angestellten-Vereine lösen läßt. Es muß ein Durchschnitts-Tarif festgestellt werden. Nehmen wir ein unmaßgebliches Beispiel (ich spreche nicht von Specialitäten, weder von einem Direktor, Gerant oder Geschäftsführer), so sollte:

ein Ober- oder Obersaalkellner,	der 100 F. oder M.	hat, auf 200	gestellt werden,
„ Zimmerkellner	„ 60 „ „ „	„ „ 120	„ „
„ Saalkellner	„ 60 „ „ „	„ „ 90	„ „
„ Portier	„ nichts	„ „ 200	„ „
„ Hausknecht	„ 30 F. oder M.	„ „ 120	„ „
„ Zimmermädchen, welches	30 „ „ „	„ „ 80	„ „

Wo nehmen wir die bedeutenden Summen her, um diese Aufbesserung der Gehalte zu erschwingen? Nach dem Vorausgeschickten erscheint es die Pflicht des Gastes zu sein, den Unterschied beizubringen, und er kann dies wohl, denn im Allgemeinen ist es für ihn keine Mehrausgabe, sondern eine Ersparniß, indem er, wenn anständig, mehr Trinkgeld vertheilt, als er durch ein bestimmt festgestelltes Service ausgeben würde. Gewonnen hat er aber jedenfalls die Vermeidung des Spießruthenlaufens durch aufgehaltene Hände — und die Unsicherheit, wieviel und an wen er Trinkgeld vertheilen soll. Nun kommt der Hauptkaken: „Wie ist eine Servicenorm aufzustellen, und einzuführen durch welche den verschiedenen Interessen billige Rechnung getragen wird.“ Hierzu liefert die Brochüre genügendes Material. Drei Formen gehen aus den verschiedenen Erörterungen deutlich hervor, um den Mehrbetrag, welcher für die Gehaltsaufbesserungen erforderlich ist, zu beschaffen.

Nr. 1. Durch Erhöhung der Logispreise. — Ich halte diese Form für durchaus unpraktisch und unzweckentsprechend — Ich glaube, daß ein jeder von uns seine Logispreise so gestellt hat, daß er sie nicht leicht erhöhen kann. Die erste Frage, welche heute die Mehrzahl der Gäste bei Ankunft stellt, ist: „Was kosten die Zimmer?“ — Es wird schwer halten, als Antwort sofort dem Gast zu erklären, weshalb ein Zimmer 6 und nicht 4 Frcs. oder Mark kostet, weil darin nicht nur das gewöhnliche Service, sondern auch alles Nebentrinkgeld eingeschlossen ist. Auch sucht der Gast vorzugsweise um die Logispreise zu handeln, und Jeder weiß, wie leicht man da nachgiebt. In vielen Fällen ginge daher der Aufschlag verloren. — Lieber das Kind bei seinem Namen nennen, und das ist:

Nr. 2. Service berechnen, in welchem alles und jedes Trinkgeld ohne Ausnahme einbegriffen ist. — Die Norm kann meines Dafürhaltens nicht unter 2 Frcs. bis 2 Mark beziffert werden.

Nr. 3. Einen Prozentsatz von der Rechnungssumme als Service der Rechnung zuzuaddiren, und haben meine Berechnungen ergeben, daß der Satz von 10% durchschnittlich eine billige, auch für uns mögliche Norm ist.

Diese Form würde mir am besten gefallen, wenn ich für viele Geschäfte nicht große Bedenken hätte; und ist das größte Bedenken das, daß in vielen Häusern wenig verzehrt wird, indem der Gast aus ökonomischen Rücksichten die Restaurants für seine Mahlzeiten vorzieht.

Dies würde noch mehr um sich greifen, wenn ein Procentsatz der ganzen Rechnung für Service in Anrechnung gebracht würde. Wenn ich theoretisch die Form 3 vorziehe, so muß ich mich praktisch der Form 2 zuwenden, ein hohes Service pro Person und pro Nacht zu berechnen. Nehmen wir eine Person und 2 Frcs., so ist das nicht ungeheuerlich, aber eine Familie von 5 Personen würde durchschnittlich 10 Frcs. Service pro Nacht als ungeheuer ansehen. Auch bei dem Procentsatz von 10% erscheint mir ein Servicezuschlag von 10 Frcs. auf 100 Frcs. als sehr hoch. Von Deduction zu Deduction komme ich zu dem, schon so oft und fast von Allen, die sich damit beschäftigen, gezogenen Schluß, daß es sehr schwer ist, das Richtige zu finden, und je mehr ich darüber nachdenke, muß ich mir sagen: „Liebes Kind, laß die Hand vom Feuer weg, du könntest dich verbrennen.“ Dies soll aber durchaus nicht heißen, daß ich die Flinte in's Korn werfe, im Gegentheil, ich bin bereit, mit den Collegen ruhig und besonnen zu überlegen, was zu thun ist. Ich lade die Collegen ein, jeder mit seinen Büchern zur Hand, nachzuforschen, wie er die großen Summen, welche die Gehaltaufbesserung erfordert, aufbringt. Ich habe

meinestheils diese Berechnungen ganz genau nach einem mittelmäßigen Jahr gemacht und gefunden, daß bei 10% von der Rechnung als Service-Berechnung, oder bei Berechnung von 2 Frcs. pro Person und pro Nacht Service, ich, bei ungefährem oben erwähnten Salairtarif, noch eine erkleckliche Summe zusetzen muß. Von diesen Normen heruntergehen würde ich keinesfalls. Wenn ich Autokrat wäre und ich meine Meinung als Gesetz Jedermann aufdrängen könnte, so decretire ich einfach: „2 Frcs. oder Mark für Service pro Person und pro Nacht.“ Ich bin aber weit entfernt, Autokrat zu sein, und Jeder von uns wird sich zweimal bedenken, ehe er vorgeht, denn wir haben mit anderen Factoren zu rechnen; und der Hauptfactor ist der Gast. Am liebsten möchte ich bei den Gästen ein Plebiscit hervorrufen, jeden einzelnen Reisenden abstimmen lassen. — Ist das annähernd möglich? Können wir die Frage im Namen des Internationalen Vereins in einer bestimmten Form, durch kosmopolitische Journale: Kölnische Zeitung, Times, Figaro &c. in die Öffentlichkeit bringen und eine Polemik hervorrufen? Es ist möglich, daß wir dadurch das große Publikum für unsere Ansicht gewinnen: und können wir dann vorgehen, sicher, daß der überwiegende Theil der Collegen uns folgen wird?

Kurzgefaßt

1. Ich bin für das Aufheben eines jeden Trinkgeldes und Ersatz desselben für das Personal durch erhöhte Gehalte.
2. Ich bin für Service-Anrechnung, Minimum 2 Frcs. pro Tag und Person.
3. Ich bin für eine Einigung mit Delegirten der Kellnervereine zur Aufstellung eines Gehalt-Tarifs, in welchem den Gegenden und der Klasse, in welcher die Hotels rangiren, Rechnung getragen wird; andererseits ist dabei Rechnung zu tragen in Bezug auf die geschäftlichen und sprachlichen Fähigkeiten der Angestellten.
4. Ich bin nach vorheriger Einigung der Kommissions-Mitglieder, welche noch andere hervorragende Fachgenossen zuziehen sollten, der Meinung: „eine öffentliche Polemik zu provoziren.“
5. Ich bin aber auch bereit, ohne alledem vorzugehen, wenn sich ein bedeutender Theil der Kollegen kontraktlich verbindlich macht, von einem bestimmten Datum an ein Gleiches zu thun.

Die Möglichkeit einer Lösung der Trinkgeldfrage in unserem Sinne und die Einführung eines Durchschnittstarifs für die Angestellten hängt wieder enge mit der Lehr- und Engagements-Konvention und den Führungsbüchern zusammen. — Eines ermöglicht und erleichtert die Einführung des andern.“

Ein Kollege nennt als Hauptherd, woher die Klagen herüberklingen: „Oesterreich“. Vor allen Dingen müßte sich der Verein mit dem haupt-österreichischen Verein in Verbindung setzen und seine Ansichten und Absichten in der Frage hören.“

Die Versammlung nahm mit hohem Interesse von Vorstehendem Kenntniß, und stattete der Vorsitzende dem Redner für seinen viele neue Gesichtspunkte bietenden Vortrag den herzlichsten Dank ab. Ein Aufsichtsrathsmitglied warf sodann die Frage auf, in welcher Art und Weise die durch Aufhebung der Trinkgelder dem Hotelbesitzer erwachsenden bedeutend höheren Betriebskosten zu decken seien, resp. in welcher Form von den Reisenden ein höherer Rechnungsbetrag für den Ausfall der Trinkgelder zu erheben sei. Es wurde vorgeschlagen, von jedem Gaste pro Tag einen Zuschlag von 2 Francs zu erheben, doch von anderer Seite erwidert, daß dieser Betrag zu hoch sei, zumal dann, wenn eine Familie aus drei, vier, fünf oder gar noch mehr Köpfen bestehend einen längeren Aufenthalt nehme. Ein Kommissionsmitglied gab hierbei durch Verlesung einer Zusammenstellung von der zunehmenden und schließlich ganz bedeutenden Höhe der zu zahlenden Servicegelder ein klares und überzeugendes Bild. Die Ansichten, ob bei einer Enthebung der Trinkgelder von dem Gaste ein bestimmter Betrag mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß dieser statt der in Wegfall kommenden „Trinkgelder“ erhoben werde, einzuziehen sei, gingen ziemlich weit auseinander. Einige der Anwesenden waren der Meinung, daß das Wort „Trinkgeld“ unbedingt in Wegfall kommen müsse und statt dessen vielleicht auf der Rechnung ein Posten „für die Bedienung“ zu figuriren habe. Dieser Ansicht wurde jedoch entgegengehalten, daß eine solche Position auf der Rechnung den Gast nur irre führe und den Glauben in ihm erwecke, daß er mehr wie früher zu zahlen habe. Es müsse dem Gast unbedingt klar und deutlich ersichtlich sein, daß er das Mehr der Rechnung für das wegfallende „Trinkgeld“ zu zahlen habe; in dieser Beziehung dürfte ihm auch nicht der leiseste Zweifel gelassen werden, wenn es nicht zu schweren Nachtheilen für den Hotelbesitzer führen solle. Die Mehrheit schloß sich dieser Ansicht an, und machte ein Kommissionsmitglied in längerer Rede darauf aufmerksam, daß sich bindende Vorschriften für alle Gasthofbesitzer doch nicht aufstellen ließen, da die Verschiedenartigkeit der Geschäfte eine zu große sei und eine unendliche Anzahl verschiedenartigster Wünsche und Forderungen berücksichtigt werden müßte. Die Hauptsache sei vorerst, daß sich die Versammlung im Princip für die Möglichkeit der Abschaffung der Trinkgelder ausspreche und dann in den einzelnen Städten und zwar in den kleineren zunächst, da hier ja eine Einigung der verschiedenen Kollegen weit eher als in großen zu erzielen sei, energisch vorgegangen werde. Dieser Vorschlag fand allseitigen Beifall und wenn auch noch die verschiedenen Schwierigkeiten einer eingehenden Erwägung unterzogen wurden, in der Hauptsache waren doch alle Anwesenden damit einverstanden, daß ein städteweises Vorgehen das einzig Richtige sei. Herr Ellmer berichtete über die Erfolge, welche er in Heidelberg im Verein mit den dortigen Kollegen auf dem Gebiete des Inseratenwesens erzielt habe und bot sich an, auch in der Trinkgeldsfrage dort die Initiative zu ergreifen. Da auch Herr Kah sich zu gleichem Vorgehen in Baden-Baden bereit erklärte, so nahm die Versammlung diesen Vorschlag dankend an und erwartet dann demnächst Berichte über die erzielten Resultate. Für die Wochenschrift wurde nachstehendes in Nr. 50 veröffentlichte Protokoll festgesetzt:

„Die Kommission zur Berathung der Trinkgeldsfrage ist nach gründlicher Erwägung einstimmig der Ansicht, daß die Abschaffung der Trinkgelder ebenso sehr im Interesse des reisenden Publikums liege,

wie sie auch als Hauptgrundlage für die Hebung und das Ansehen des gesammten Gastwirthsgewerbes betrachtet werden müsse, und beschließt, in den einzelnen Städten ungesäumt versuchsweise vorzugehen."

Die in der Sitzung anwesenden Mitglieder, Herr Otto Kah, stellvertretender Vorsitzender, Baden-Baden, und Herr A. Ellmer, Heidelberg, werden beauftragt, in ihren betreffenden Orten praktische Versuche anzustellen und über deren Resultate zu berichten. . . .

III. Auszug aus dem Protokoll der 22. General-Versammlung des Internationalen Vereins der Gasthof-Besitzer vom 3. Juni 1893.

Zum Berichte über den derzeitigen Stand der Trinkgeldfrage übergehend, giebt der Vorsitzende, Herr Otto Hoyer, zunächst nachstehende historische Erläuterungen:

„Meine Herren!

Die Trinkgeldfrage, d. h. die Frage, ob es heute im Bereiche der Möglichkeit liegt, die Lohnverhältnisse unserer Angestellten in einer solchen Weise zu regeln, daß die Gewährung einer besonderen Vergütung seitens des Gastes und Annahme derselben seitens des Gehülfenstandes gänzlich ausgeschlossen ist, steht seit der Gründung unseres Vereins auf der Tages-Ordnung der General-Versammlung und bildet seit jener Zeit den wichtigsten Gegenstand unserer Berathungen. Die General-Versammlung vom 5. Dezember 1890 zu Berlin, in welcher alle Gründe, welche für oder gegen die Abschaffung des Trinkgeldes sprechen, in der erschöpfendsten Weise dargelegt wurden, überwies die Angelegenheit dem Aufsichtsrath zur weiteren Berathung. Nachdem in der Aufsichtsrath-Sitzung vom 7. April 1891 im Hotel Disch zu Köln eine nochmalige eingehende Berathung stattgefunden, wurde der Beschluß gefaßt, eine besondere Kommission mit den weiteren Schritten zu betrauen. Als Mitglieder dieser Kommission wurden die Herren Bieger, Heinrich, Lehr, Opel, Schulze gewählt.

Nachdem seitens der Vereins-Leitung diesen Herren das gesammte im Buchhandel erschienene einschlägige Material zur Verfügung gestellt war [1]) und in Folge einer meinerseits in der Wochenschrift erlassenen Aufforderung verschiedene Mitglieder ihre Ansichten dem Bureau in Köln eingesandt hatten, fand die erste Sitzung der Kommission am 27. Mai 1890 in Köln statt.

Das Protokoll dieser Verhandlungen liegt hier zur Einsicht offen; es wurde folgender Beschluß gefaßt:

„Die Kommission beschließt, ein Schreiben an die Vorstände der verschiedenen Gasthof-Gehülfen-Vereine „zu richten, in welchem dieselben ersucht werden, Ermittelungen innerhalb ihrer Vereine anzustellen, „ob sie sich für oder gegen das Fortbestehen des jetzigen Trinkgeldsystems im Gasthoffache aussprechen."

Am 7. December 1891 fand die zweite Berathung statt. Es wurde in der Zwischenzeit seitens der Vereinsleitung eine Rundfrage bei den Herren Wegenstein in Neuhausen, Gebr. Kasten in Hannover, Lohmann in Elberfeld u. A. gehalten, ob das seitens der genannten Herren in ihren Etablissements eingeführte Verbot des Trinkgeldnehmens streng durchgeführt werden könne; die Antworten lauteten im Allgemeinen verneinend, nur Herr Wegenstein war in der glücklichen Lage, eine bejahende Antwort ertheilen zu können. Dieselbe erklärte sich durch die gänzlich fehlende Concurrenz am Platze. Die Kellnervereine, deren Ansicht in Ausführung des Beschlusses vom 7. Mai eingeholt wurde, sprachen sich für die Beibehaltung des Trinkgeldes aus; die betreffenden Schreiben sind mit dem Sitzungsprotokoll sämmtlich veröffentlicht und den Mitgliedern übersandt worden. Die Kommission gelangte zu dem Resultate, daß die Frage vorläufig von Vereinswegen nicht gelöst werden könne und faßte den Beschluß:

„Die Kommission zur Berathung der Trinkgeldfrage ist nach gründlicher Erwägung einstimmig der Ansicht, „ daß die Abschaffung der Trinkgelder ebenso sehr im Interesse des reisenden Publikums liege, wie sie „auch als die Hauptgrundlage für die Hebung und das Ansehen des gesammten Gastwirths-Gewerbes „betrachtet werden müsse, und beschließt, in den einzelnen Städten ungesäumt versuchsweise vorzugehen."

Die Versuche wurden von den Herren Otto Kah in Baden-Baden und Adam Ellmer in Heidelberg angestellt, hatten aber leider einen negativen Erfolg.

Nach diesen Erklärunge des Vorsitzenden verliest Herr Lehr den von dem leider erkrankten und daher nicht anwesenden Herrn Bieger ausgearbeiteten ausführlichen „Bericht über den gegenwärtigen Stand der Trinkgeldfrage", welcher folgenden Wortlaut hat:

Von dem Präsidium unseres Vereins ist mir der Auftrag zugetheilt worden, Sie, meine Herren Kollegen, von dem derzeitigen Stand der Trinkgeldfrage zu unterrichten, jener Frage, welche seit einer Reihe von Jahren wieder die Aufmerksamkeit der reisenden Welt auf sich gelenkt hat und über welche ganze Stöße von Büchern und Brochüren, von berufenen und unberufenen Autoren, gedruckt und verbreitet worden sind. Ich habe die Berichterstattung dieses Gegenstandes übernommen in der sicheren Voraussetzung, daß Niemand besser wie Sie, meine Herren Kollegen, die Schwierigkeiten kennt, welche dessen Behandlung erfordert und daß ich demgemäß auf Ihre nachsichtige Beurtheilung rechnen darf.

Für jeden von uns, meine Herren, der sich eingehend mit der Trinkgeldfrage beschäftigt hat, d. h. für jeden, der die darauf bezüglichen Erscheinungen der Literatur und der Tagespresse aufmerksam verfolgt hat, muß es klar sein, daß es sich dabei nicht um eine künstliche Agitation, nicht um das zufällige Zusammentreffen einer Reihe von Aeußerungen des Unwillens handelt, sondern um eine Art Kulturfrage, jedenfalls aber um eine Frage, die nicht wieder von der Bildfläche verschwinden wird, ob sie uns angenehm oder unangenehm ist und die ihre Lösung finden wird und muß, sei es durch freiwilliges Uebereinkommen der dabei in Betracht kommenden Faktoren, sei es durch die Macht der Verhältnisse, welcher wir so gut, wie andere Betriebe des Erwerbslebens unterworfen sind, und denen zu entsprechen, ein Gebot der Vernunft ist.

[1]) Ein Verzeichniß dieser Brochüren 2c. befindet sich am Schluß dieses Protokoll-Auszuges.

Den Ursprung des Trinkgeldes, meine Herren, sicher zu ermitteln, dürfte unmöglich sein, jedoch ist es wahrscheinlich, daß er in die Zeit fällt, in der Geldlöhnung von Haus- und Wirthschaftsbedienſteten nur ausnahmsweise und spärlich gewährt wurde, weil baares Geld nur in wenigen Händen und Arbeitsvergütungen für Haus- und Feldwirthschaftsbedienstete fast allgemein durch Naturalleistungen, d. h. durch Lebensunterhalt beglichen wurden. Da nun der leidige Durst, damals schon wie heute, die Menschen geplagt zu haben scheint und dieser Durst damals so wenig wie heute nur mit Wasser gestillt werden konnte, so lag in der Gewährung eines, wenn auch noch so kleinen Geldgeschenkes, ein mächtiger Anreiz, ein besonderer Sporn für die höchste Entfaltung von Kraft und Dienstwilligkeit, denn nur mit baarem Geld konnte etwas anderes Trinkbares beschafft werden. So denke ich mir, daß für derartige Geschenke die Bezeichnung „Trinkgeld" entstanden ist, bitte Sie aber, diese Schlußfolgerung als eine durchaus persönliche zu betrachten, für die ich keinerlei Garantie übernehme, noch auch Autoritäten der Geschichtsschreibung ins Feld zu führen vermag. — Daß es nun zu dieser Zeit auch schon mehr oder weniger generöse Geber wie bescheidene und unbescheidene Empfänger gegeben hat, dürfte wohl anzunehmen sein; zu einer Trinkgeldfrage scheint es aber bis auf unsere Zeit nicht gekommen zu sein.

Erst als das Reisen mit der Einführung der Eisenbahnen einen mehr internationalen Charakter annahm und die bis dahin übliche Zutheilung und Bemessung des Trinkgeldes den ausländischen Reisenden Schwierigkeiten bereitete, entstanden, so weit uns bekannt, die ersten Klagen darüber, und waren es hauptsächlich die das größte Kontingent der Reisenden bildenden Engländer, welche eine feste Normirung und Anrechnung des Trinkgeldes verlangten.

Um diesem Verlangen gegenüber gemeinschaftlich Stellung zu nehmen, traten unterm 19. November des Jahres 1842 etwa 50 der angesehensten rheinischen Gasthofbesitzer (darunter auch der Vater unseres verehrten Präsidenten) zu einer Sitzung in Köln zusammen und beschlossen nach eingehender Berathung: an Stelle des bis dahin von den Reisenden freiwillig und nach eigenem Ermessen an die Hotel-Bediensteten gegebenen Trinkgeldes eine feste Taxe einzuführen und mit dessen Erträgniß die Löhne ihrer Angestellten aufzubessern, bezw. diesen selbst einen bestimmten Antheil dieses Erträgnisses zu überweisen.

Daß dieser Vereinbarung praktisch Folge gegeben wurde, weiß ich mich noch aus meiner in die Jahre 1852—55 fallenden Lehrzeit im Hotel zum Adler in Wiesbaden sehr wohl zu erinnern; es erhielt daselbst der Oberkellner $^1/_3$, die beiden Zimmerkellner zusammen $^1/_3$ des berechneten Services, während das letzte Drittel zum Ersatz von Bruch, fehlenden Silberbestecken zc. bestimmt war. In anderen Häusern wurden von dieser Zeit an die Löhne aller Angestellten, insbesondere aber das Salair der Kellner um ein Beträchtliches erhöht, dafür aber auch eine gründliche Fachbildung bei denselben gefordert. Das Trinkgeld aber war damit doch nicht aus der Welt geschafft. Wenn auch Anfangs die Reisenden unter Hinweis auf die inzwischen von allen bedeutenden Hotels eingeführte Service-Berechnung ihre Trinkgelder gegen früher etwas einschränkten und auch den Einen oder Anderen leer ausgehen ließen, so blieb im Ganzen genommen, das Trinkgeld doch bestehen, und wie man hier sieht, durch die Schuld der Reisenden selbst. Es ist überflüssig, zu untersuchen, ob die Beweggründe für die Fortgewährung von Trinkgeld trotz dessen Ablösung sich auf Egoismus, wie von Jhering annimmt, oder auf Gewohnheit zurückführen lassen, für uns ist es wesentlich, konstatiren zu können, daß der Versuch zur Abschaffung der Trinkgelder von unserer Seite, d. h. von Seiten der Gasthofbesitzer, bereits früher gemacht und durch die Haltung der Reisenden selbst vereitelt wurde; sowie ferner, daß nicht wie heute fast allgemein angenommen wird, der Wirth durch die Service-Berechnung das Trinkgeld seiner Leute in die Tasche steckt, sondern, daß er das Erträgniß derselben zur Aufbesserung ihres Einkommens verwendet hat und noch heute verwendet. So ging 30 Jahre lang scheinbar alles gut. Die Reisenden, welche um diese Zeit in den besseren Hotels verkehrten und fast ausnahmlos der reichsten Gesellschaftsklasse angehörten, hatten sich bald an die Service-Berechnung gewöhnt, desgleichen die Angestellten an ihre höhere Löhnung und bessere Lebenshaltung und lag für die Hotelbesitzer kein Grund vor, eine Einnahme aufzugeben, welche sie nicht allein zur Aufbesserung ihrer Angestellten, sondern auch zu deren durch den erhöhten Comfort bedingten gewaltigen Vermehrung benöthigten und die als eine so feste und gesicherte Einnahme erschien, daß sie ebenso gut wie die Einnahme für Wohnung und Beköstigung bei allen inzwischen effektuirten Verkäufen oder Verpachtungen mit angerechnet, vom Käufer kapitalisiert und vom Pächter mit aufgebracht werden mußte. Als dann aber durch die erstarkte Concurrenz der staatlichen und privaten Verkehrs-Anstalten die Reiseverbindungen sich bequemer und billiger gestalteten und der dadurch rasch und mächtig sich entwickelnde Fremdenverkehr die Spekulation zur Gründung von Hotel-Unternehmungen anstachelte, veränderte sich die Physiognomie unseres Gewerbes in einer Weise, die als grundlegend für die heutigen Klagen über Trinkgeldunwesen angesehen werden kann. Den bis dahin gediegenen aber einfachen, meistens nicht sehr großen Gasthöfen von patriarchalischem Character traten rasch nacheinander Hotel-Paläste in ungeahnter Pracht und Größe entgegen; Riesengeschäfte, deren Verwaltung nur in kaufmännisch schablonenhafter Weise geregelt werden konnte und den persönlichen Verkehr zwischen Wirth und Gast sowohl, wie zwischen dem Prinzipal und Angestellten nahezu aufhob. Insbesondere durch den letzteren Umstand aber ging auch der erziehliche Einfluß, dessen der jugendliche Nachschub so dringend bedarf, zum großen Theil verloren und bildete nur das Streben nach möglichst raschem und mühelosem Erwerb das Ziel solcher sich selbst überlassenen Gastwirthschaftsbeflissenen. Aus den Reihen dieser Leute auch rekrutieren sich vorzugsweise die Elemente, welche uns die Vorwürfe zugezogen haben, die in den über die Trinkgeldfrage handelnden Büchern und Brochüren übereinstimmend wiederkehren und gegen die wir uns heute zu wehren haben. Sie halten jeden Gast, ob sie sich um ihn bemüht haben oder nicht, ohne Weiteres Kraft ihrer Stellung für tributpflichtig und scheuen sich nicht, dies auch deutlich bemerkbar zu machen. Auf welchen Ursprung nun aber auch die Klagen und Vorwürfe der Trinkgeldgegner sich zurückführen lassen, sie sind einmal da und äußern sich in einer dem reisenden Publikum

so begründet erscheinenden Weise, daß die Leitung des Internationalen Vereins der Gasthofsbesitzer als des weitaus bedeutendsten Fachvereins, sich verpflichtet glaubte, im Interesse unseres Standesansehens den Ursachen dieser Klagen nachzugehen und dieselben, soweit sie gerecht erscheinen, abzustellen und wo ungerecht, zu bekämpfen. Wie Ihnen, meine Herren, bekannt ist, erwählte der Aufsichtsrath mehrere Mitglieder aus seiner Mitte mit dem bestimmten Auftrag, die Trinkgeldfrage genau zu studiren und das Resultat ihrer Studien und ihrer durch gemeinschaftliche Berathungen gewonnenen Anschauungen in einem Protokoll niederzulegen. Ausgerüstet mit dem beachtenswerthesten Material, was in Form von Büchern, Brochüren und Flugblättern in dieser Frage erschienen war, begann die aus den Herren Heinrich-Berlin, Lehr-München, Opel-Kassel, Schulze-Dresden und meiner Wenigkeit bestehenden, unter Vorsitz unseres verehrten Präsidenten tagende sogenannte „Kommission zur Berathung der Trinkgeldfrage" ihre Thätigkeit. Diese Thätigkeit näher zu beschreiben, werden Sie, meine verehrten Herren Kollegen, mir wohl erlassen, da das Resultat derselben in den gedruckten Sitzungsprotokollen mittlerweile in Ihrer aller Hände gelangt ist. Ich kann nur versichern, daß die Kommission, überzeugt von der Wichtigkeit ihrer Aufgabe, sich dieser mit Eifer und Fleiß entledigt hat und kein Mittel ununtersucht ließ, was geeignet erschien, einer praktischen Lösung die Wege zu ebnen. Wenn ihr auch diese Lösung selbst nicht gelungen ist, so dürfen ihre Verhandlungen und hauptsächlich die darin aufgestellten Berechnungen doch recht werthvolle Unterlagen für eine wie ich glaube durch Einzelversuche allmählich erfolgende Lösung abgeben können. Das eine praktische Ergebniß aber haben die Verhandlungen der Kommission jedenfalls gehabt, das ist die übereinstimmende Erkenntniß aller ihrer Mitglieder: Daß die zur Zeit in unserem Gewerbe noch übliche Art der Trinkgeldzutheilung, sowohl wegen der für die Reisenden damit verbundenen Belästigung, als wegen der für die Hotel-Angestellten und den Gesammt-Gewerbestand daraus hervorgehenden Geringschätzung ein Uebel ist, dessen Beseitigung allgemein, insbesondere aber von den Mitgliedern des Internationalen Vereins der Gasthofbesitzer angestrebt werden sollte.

Im höchsten Grad bedauerlich erschien es der Kommission, daß, wie eine Rundfrage bei den bedeutendsten Kellnervereinen ergab, gerade der bei der Trinkgeldfrage am unmittelbarsten interessirte Theil, d. h. unsere Angestellten selbst, der Mehrzahl nach einer Reform widerstreben, welche, wenn auch mit einigen Opfern, ihrem Stand zu einem weit größeren Ansehen verhelfen würde. Nach dem Eifer, mit dem vor wenigen Jahren die Angehörigen desselben Standes der Bezeichnung „Gehülfe" so großen Werth beilegten, hätte man erwarten dürfen, daß sie die für ihre gesellschaftliche Stellung ungleich wichtigere Trinkgeld-Ablösung mit Freuden ergriffen hätten. Aber, meine Herren, nicht nur mit unseren Angestellten und uns selbst haben wir zu rechnen, wenn wir die Trinkgeldfrage richtig beurtheilen, bezw. lösen wollen. Es wird vielmehr, wie auch der bereits vor 50 Jahren am Rhein unternommene Versuch gezeigt hat, eine frühere oder spätere, eine allgemeine oder nur partielle Lösung der Trinkgeldfrage hauptsächlich wieder von den Reisenden selbst abhängen. Wir dürfen trotz allem, was Nachtheiliges über das Trinkgeld gesagt ist, nicht übersehen, daß es noch eine ganze Menge von Menschen giebt, denen eine Belohnung für ausgezeichnete Dienstleistung geradezu als Pflicht erscheint und welche ein Verbot nach dieser Seite hin als Eingriff in ihre persönlichen Rechte betrachten würden. Es sind dies in der Regel Leute, welche einen längeren Aufenthalt im Gasthof nehmen, regelmäßig und aufmerksam von denselben Angestellten bedient werden und das wirkliche Bedürfniß empfinden, sich dafür erkenntlich zu zeigen. Ein derart gern und freiwillig gegebenes und dabei wirklich verdientes Geschenk hat kaum einen anderen Charakter als die Gratifikation, welche wir unsern Angestellten für treue Pflichterfüllung gewähren und hat daher auch nichts für den Empfänger Entehrendes an sich. Es steht für mich daher auch außer allem Zweifel, daß an Kur- und Badeorten und überhaupt überall da, wo Gäste einen längeren Aufenthalt nehmen, das Trinkgeldgeben nie ganz aufhören wird, und muß sogar zugegeben werden, daß bei dem derzeitigen Bildungsgrad unserer Angestellten es weder im Interesse der Reisenden, noch von uns selbst wäre, mit Gewalt einzuschreiten, da die Aussicht auf eine Extrabelohnung einen gewaltigen Sporn für aufmerksame Bedienung bildet. Anders an Passage-Orten. Hier hat der Gast selten Veranlassung, außergewöhnliche Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen und findet kaum Zeit, die ihn bedienenden Personen von einander zu unterscheiden, oder sich für sie zu interessiren. Hier betrachtet er das von ihm erwartete und gewohnheitsmäßig gegebene Trinkgeld nicht als eine Belohnung für geleistete Dienste, sondern als einen, durch nichts gerechtfertigten Tribut, als eine Art „laissez passer" durch den Hotel-Ausgang. Hier ist auch der Punkt, wo der Hebel angesetzt, das heißt wo zunächst weitere praktische Versuche für die Lösung der Trinkgeldfrage gemacht werden müssen und wo sie auch zweifellos von Erfolg begleitet sein werden. Der letzte und zugleich wichtigste Theil wird allen diesen Erörterungen gegenüber sein: in welcher Weise können und in wieweit müssen die seither auf Trinkgeld mehr oder weniger Angewiesenen entschädigt werden? Es ist so viel mir bekannt, von keinem der Schriftsteller, welche das Trinkgeld bekämpft haben, angenommen worden, daß dessen Abschaffung ohne Gegenleistung der Reisenden geschehen könnte oder sollte. Alle haben vielmehr anerkannt, daß die Aufhebung des Trinkgeldes weit mehr wegen der mit dessen Vertheilung verbundenen Belästigung und wegen der in der gewohnheitsmäßigen Zumessung liegenden Ungerechtigkeit, als wegen der Höhe des dafür aufgewendeten Betrags erfolgen müsse. Es ist daher auch nur folgerichtig, wenn diese Bekämpfer des Trinkgeldwesens eine feste Taxe vorschlagen, welche als Entschädigung für den entstehenden Ausfall resp. für die den Angestellten zu gewährende höhere Löhnung dienen soll. Zur Aufstellung einer solchen Taxe und der damit in Verbindung stehenden Löhne bezw. Gehaltsaufbesserungen dürften die in Ihrer Hand befindlichen gedruckten Protokolle der Trinkgeldberathungs-Kommission und insbesondere die von unserm verehrten Kollegen Herrn Ed. Dremel aus Brüssel daran geknüpfte Schlußfolgerung reichen Stoff bieten.

Es ist nicht meine Aufgabe, meine Herren, Ihnen heute neue Vorschläge zur Lösung der Trinkgeldfrage zu machen, oder Ihnen die in den Protokollen niedergelegten Systeme vergleichend vorzuführen; sie alle sind, wie ich

mir schon früher erlaubte zu bemerken, die Produkte reiflicher Ueberlegung und eines eingehenden Studiums. Wenn Sie das darin Gebotene auf Ihre eigenen Verhältnisse prüfen wollen, so werden Sie finden, daß sich bei einigem guten Willen auch etwas damit anfangen läßt. Meine Aufgabe, meine Herren, war es, Ihnen über den seitherigen Verlauf und den derzeitigen Stand der Trinkgeldfrage zu berichten, soweit sich dieselbe auf die Hotel-Branche bezieht. Ich habe es geflissentlich unterlassen, hinüberzugreifen in das uns verwandte Gebiet der Restauration und Schankwirthschaft, obgleich über die Verhältnisse dorten noch mehr geklagt wird als bei uns. Für eine gemeinschaftliche Behandlung dieser Frage sind die Betriebsverhältnisse zu verschieden und haben wir füglich auch keine Berechtigung, uns in ihre internen Angelegenheiten einzumischen.

Im Ganzen genommen, ist es ja gewiß recht wenig, meine Herren, was wir Ihnen trotz Aufwendung so vielen Fleißes für die eigentliche Lösung der Trinkgeldfrage zu bieten haben; es ist zunächst auch nur Theorie, aber doch eine solche, welche zur Praxis übergeführt werden kann. Wenn wir uns ein anderes Resultat von vornherein auch nicht versprachen, so glauben wir es doch der öffentlichen Meinung und der Ehre unseres Standes schuldig zu sein, daß wir uns von Vereinswegen eingehend mit der Trinkgeldfrage beschäftigten. Durch ein längeres Ignoriren hätten wir den Schein auf uns geladen, als seien wir unempfindlich gegen Schäden, die das Gemeinwohl betreffen, oder müßten einer Erörterung dieser Sache aus dem Wege gehen. Wir halten es im Gegentheil für einen Gewinn, daß uns durch diese öffentliche Erörterung die Gelegenheit geboten ist, uns vor der Welt in einer Angelegenheit zu rechtfertigen, in der wir, ohne gehört zu sein, verurtheilt worden wären. Ich hoffe, daß nach der heute vor diesem höchsten Forum, eines halb Europa umfassenden Vereins der Gasthofbesitzer, abgegebenen Erklärung, Ihre Billigung, meine Herren, vorausgesetzt, Niemand mehr daran zweifelt, daß unser Stand in seiner überwiegenden Mehrheit dem Trinkgeldwesen keinen Vorschub leistet, vielmehr dessen schädigenden Einfluß anerkennt und seine Auswüchse bekämpft, wo immer die Gelegenheit sich hierzu darbietet.

Wenn Sie, meine verehrl. Herren Kollegen, heute diese Erklärung durch Ihre Zustimmung zu einem Wahrspruch für die Standesgenossen stempeln und dieser Wahrspruch wirkt bei einer, wenn auch nur kleinen Anzahl von Genossen aneifernd zu praktischen Versuchen, so wird die Kommission zur Berathung der Trinkgeldfrage sich reich belohnt sehen und den Tag segnen, an dem sie zur Aufgabe berufen ward." —

Herr Lehr knüpft an diesen Bericht noch einige persönliche Bemerkungen und macht namentlich auf die Thatsache aufmerksam, daß die Berichte der einzelnen Kommissions-Mitglieder seiner Zeit in den Hauptpunkten dieser brennenden Frage eine überraschende Uebereinstimmung bekundet hätten. Redner ist auch heute noch der Ansicht, daß eine Lösung dieser Frage durch den Internationalen Verein der Gasthofbesitzer sich nicht ermöglichen lasse, daß diese Lösung viel eher durch die Lokalvereine schrittweise herbeigeführt werden könne und zunächst auch nur an Orten, in denen die gegenseitige Konkurrenz keine allzugroße und eine Einigung unter den Hotel-Besitzern daher am ersten zu erzielen sei. — An der sich nun entspinnenden Debatte betheiligten sich mehrere Redner aufs Lebhafteste und wird von verschiedenen Seiten stark in Zweifel gezogen, daß der von den einzelnen Kellner-Vereinen klargelegte Standpunkt zur Trinkgeldfrage wirklich die Meinung der Mehrzahl der Mitglieder dieser Vereine bezw. der besseren Elemente derselben sei. Der Vorschlag einer erneuten Umfrage bei den Kellnern selbst wird als undurchführbar und aussichtslos abgelehnt und nachdem noch seitens des Vorsitzenden einige laut gewordene irrige Ansichten richtig gestellt resp. widerlegt worden sind, wird der Antrag des Herrn Lehr:

„Die Versammlung anerkennt den Schaden des Trinkgeldgebens, weil unsere Standesehre darunter „leidet. Dieselbe begrüßt mit Freuden das Vorgehen der Ausschüsse und ist hiermit vollständig „einverstanden"

einstimmig angenommen. Die vertrauliche Brochüre soll mit dem Referat des Herrn Bieger neu gedruckt und allen Mitgliedern übersandt werden.

Verzeichniß des der Kommission zur Berathung der Trinkgeldfrage seitens der Vereinsleitung zur Verfügung gestellten Materials.

1. Flugblatt der Vereinigung zur Bekämpfung des Trinkgeldwesens im Gastwirthschaftsfache. Vorräthig in der P. M. Blüher'schen Buchhandlung in Leipzig.
2. Unser Standpunkt zur Trinkgeld-Frage, von J. Albrecht. Herausgegeben durch die Vereinigung zur Bekämpfung des Trinkgeld-Wesens. 1883. Kommissions-Verlag von A. Detloff. Frankfurt a. M. Pr. 60 Pf.
3. Lohn oder Trinkgeld? Eine zeitgemäße Erörterung der von dem Oberkellner J. Albrecht aufgeworfenen „Trinkgeldfrage". Den Angehörigen des Gastwirth- und Kellnerstandes gewidmet von Carl Szommerecker, Secretär des Budapester Kellner-Vereins. 1883. Im Selbstverlage des Verfassers. Preis 20 Kreuzer.
4. Zweite Flugschrift der Vereinigung zur Bekämpfung des Trinkgeldwesens im Gastwirthschaftsfache. 1885. Commissions-Verlag von P. M. Blüher, Leipzig. Preis brochirt 60 Pfg.
5. Reisende, Gastwirthe und Trinkgelder. Eine gesellschaftliche und volkswirthschaftliche Studie. Von einem Europäischen Reisenden. 1888. 2. Auflage. Verlag von Cäsar Schmidt in Zürich.
6. Das Trinkgeld ein Krebsschaden der Gastwirthschafts-Industrie und seine Beseitigung, ein Mittel zur Hebung des Kellnerstandes. Von einem erfahrenen Gastwirth. 1888. Felders Buchhandlung in Breslau. — Preis 50 Pfg.
7. Das Trinkgeld. Von Rudolf von Ihering, Doktor der Rechte und der Philosophie, Geh. Justizrath und Professor in Göttingen. 3. Auflage. 1889. Braunschweig, Georg Westermann. Preis M. 1,20.
8. Kellners Weh und Wohl. oder ein Blick in die Kellnerwelt und das Kellnerleben. Eine sociale Studie von Hermann Schmidt, Pfarrer in Cannes. 1891. Verlag von R. Reich, vorm. C. Dettloffs Buchhandlung in Basel.

Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik Erhebungen. [1. 2 m. d. Tit.:] Arbeiterstatistik. Bearbeitet im Kaiserlichen Statistischen Amt

Bd.: 9

Berlin 1895